Vollständige Sammlung
aller Briefe, Unterrichte, Gewaltertheilungen und Verhandlungen
Unsers Heiligen Vaters
Pius Papst VI.
in Betreff der französischen Religions-Umwälzung.

Veranstaltet und nach der Römischen Ausgabe übersetzt
von
D. A. Guilleaume.

Zweyter Band.

Münster in Westphalen,
bey A. W. Aschendorf, Universitäts-Buchdrucker.
1797.

Uebersicht des zweyten Bandes.

I.

Verhandlungen unsers heiligsten Vaters Pius Papst VI. im geheimen Consistorium am 26ten September 1791 über die Annahme der von Stephan Carl de Lomenie de Brienne geschehene Abdankung der Cardinals-Würde und über die Ernennung eines neuen Cardinals an dessen Stelle S. 1

Stufenweise Erhöhung des Cardinals von Lomenie. Seine Undankbarkeit gegen den apostolischen Stuhl. Vor seinem Falle war er ein heldenmüthiger Vertheidiger der Religion gewesen; sein ruhmwürdiges Betragen in den verschiedenen Versammlungen der französischen Clerisey wird

historisch erzählt. Er fieng an zu wanken, sobald er zum Erzbischofe von Sens und zum Minister ernannt war. Ränke des Lomenie während seines Ministeriums. Getäuschte Hoffnungen. Er legt die Ministerstelle nieder, und ist genöthigt Frankreich zu verlassen. Der Papst ertheilt ihm ungerne die Cardinalswürde. Ursachen, die den Papst dazu bewogen. Lomenie begiebt sich nach Sens. Heucheleyen des Lomenie. Historische Erzählung seines Abfalls. Seine Abdankung des Cardinalats wird genehmigt, und als Strafe angesehen. An dessen Stelle wird ein neuer Cardinal ernannt, den der Papst aber noch nicht namhaft macht.

II.

Brief an die Clerisey und das Volk Frankreichs S. 39

Standhaftes Betragen der treugebliebenen Clerisey. Die gefallenen Priester widerrufen häufig den geleisteten Bürgereid. Hartnäckigkeit vieler andern. Fortschritte der Kirchenspaltung in Frankreich. Heuchlerisches Betragen und Betrügereyen der Eingedrungenen. Zweyte und dritte Anmahnung an die pflichtbrüchigen Bischöfe und Geistliche. Ermahnungen und Befehle an die treugebliebene Clerisey.

III.

Brief und Indult für die Bischöfe Frankreichs S. 68

Den Erzbischöfen, Bischöfen, und Verwesern der Kirchsprengel Frankreichs werden außerordentliche Vollmachten ertheilt, 1) für die Lossprechung von den geistlichen Censuren, 2) für die

Dispen=

Dispensen in Irregularitäten, Gelübden, Ehehindernissen, und im Mangel des Alters zur Erhaltung der heiligen Orden, 3) für die Verleihung der Orden, 4) für die Vergebung der Pfründen und geistlicher Titel, 5) für den Uebergang der Klostergeistlichen aus einem Orden in den andern, 6) in Betreff der Klostergeistlichen, welche außer ihrem Convente zu leben gezwungen sind, 7) in Betreff der Wahlen, Obedienzen und weiblichen Institute, 8) in Betreff der Ablässe. 9) diese Vollmachten gemeinen Priestern zu geben. Bedingungen, unter welchen diese Vollmachten ertheilt werden.

IV.

Brief an die Bischöfe der Insel Corsica. S. 81

Kirchenräuberisches Betragen des Guasco auf der Insel Corsica. Vortreffliches Betragen der rechtmäßigen Corsischen Bischöfe. Die Vollmachten des vorhergehenden Indults werden auch den Corsischen Bischöfen ertheilt.

V.

Brief und Indult für die Bischöfe Avignons und Venaissins. S. 87

Wirkungen des päpstlichen Briefes vom 23ten April 1791. Decret der französischen National-Versammlung in Betreff Avignons und der Grafschaft Venaissin. Standhaftigkeit der Bischöfe Avignons und der Grafschaft Venaissin. Zweyte und dritte Anmahnung an die Pflichtbrüchigen Priester dieses Staats. Die in dem Indulte Nr. 3. den französischen Bischöfen ertheilten Vollmachten werden auch den Bischöfen Avignons

nons

nons und der Grafschaft Venaissin ertheilt. Vernichtung aller daselbst wider das päpstliche Fürstenrecht unternommener oder noch zu unternehmender Handlungen.

VI.

Brief an die Bischöfe Frankreichs. S. 100

Ursachen, wegen welcher der Papst den Bischöfen Frankreichs die Gewalt nicht ertheilt hat, die Eingedrungenen loszusprechen. Er ertheilt ihnen die Gewalt, die eingedrungenen Priester loszusprechen. Weise, wie diese Lossprechung geschehen muß. Der Papst behält sich die Gewalt vor, die eingedrungenen oder pflichtbrüchigen Bischöfe loszusprechen. Verdammung der Schrift: Unser väterliches Herz.

VII.

Brief an Franz II. erwählten Römischen Kayser. S. 117

Glückwünsche und Danksagungen. Gottesfürchtige Ermahnungen an S. M. den Kayser, der Religionsumwälzung in Frankreich zu steuern.

VIII.

Brief an den Erzbischof zu Lyon. S. 123

Verschiedene von dem Erzbischofe zu Lyon an S. H. gethane Fragen werden beantwortet.

IX.

Kreisbrief an alle Bischöfe des Kirchenstaats. S. 135

Den Klostergeistlichen des Kirchenstaats wird anbefohlen, die ausgewanderten französischen Geistlichen aufzunehmen und zu verpflegen. Den Bischöfen wird die Anordnung darüber aufgetragen. Auch die Frauenklöster und andere gottesfürchtige Institute werden zu diesem Werke der christlichen Liebe aufgefordert.

X.

Brief an die Clerisey Deutschlandes. S. 139

Gastfreundschaft der Deutschen. Die Clerisey Deutschlandes wird aufgefodert, die verbannte französische Geistlichkeit aufzunehmen.

XI.

Brief an die Bischöfe des Kirchenstaats. S. 147

Nothwendigkeit des Gebeths. Bethstunden zu Rom. Wirkungen der Beharrlichkeit im Gebethe. Andacht der Inwohner Roms. Für den ganzen Kircheustaat wird eine Bußzeit von zwoen Wochen, mit vollkommenem Ablasse ausgeschrieben. Verhaltungsvorschrift für die Bischöfe des Kirchenstaats. Bedingungen, durch welche der vollkommene Ablaß gewonnen werden kann. Alle genehmigte Priester können während dieser Jubelzeit zu Beichtvätern gewählt werden; denselben

selben wird eine besondere Gewalt loszusprechen gegeben.

XII.

Verlängerung der, den Bischöfen gegebenen Vollmachten. S. 161

Die den Bischöfen Frankreichs durch die Indulte vom 19. März und 23. Juny 1792 gestatteten Vollmachten werden auf ein Jahr verlängert, und ihnen die neue Gewalt gegeben, die geschwornen Geistlichen auch außerhalb Frankreichs loszusprechen.

XIII.

Kreisschreiben an die Bischöfe des Kirchenstaats. S. 164

Vorschrift, wie die verbannten französischen Geistlichen im Kirchenstaate gehalten werden sollen. Formel des Eides, den jeder französischer Geistlicher im Kirchenstaate schwören soll. Keiner darf den, ihm angewiesenen Sprengel ohne die Erlaubniß des ordentlichen Bischofs verlassen. Strafe derjenigen, so dieses Geboth übertreten. Ursache dieses Verboths. Sie sollen sich alle zwey Monathe vor dem Bischofe stellen. Sie sollen Proben der Meßceremonien ablegen. Sie sollen den Regeln der Klöster, in denen sie aufgenommen worden sind, unterworfen seyn. Wohlthätige Maßregeln des Papstes, um denselben Meßstipendien zu verschaffen. Keiner soll ohne die Erlaubniß des Papstes zu den höhern Orden erhoben werden. Wie es gehalten werden soll, wenn sich vielleicht unter denselben ein geschworner oder eingedrungener fände. Die Regulären,

ren, so nur provisorisch angenommen sind, haben weder active noch passive Stimme im Capitel.

XIV.

Brief an den Bischof zu Luçon. S. 177

Die Bekanntmachung eines Decrets wird vermuthet, wenn selbes eine Zeitlang ist befolgt worden. Die Gläubigen sollen das Band der Ehe weder vor der Municipalität, noch vor einem andern von ihr bestellten Beamten schließen. Sie sollen sich vor Zeugen verehelichen, bevor sie vor der Municipalität erscheinen. Die vor Zeugen geschlossenen Ehen sind gültig, wenn die Gegenwart des Pfarrers unmöglich ist.

XV.

Verhandlungen unseres heiligsten Herrn im geheimen Consistorium den 17ten Juny 1793. S. 184

Der National-Convent hatte das Recht nicht, das Todesurtheil wider Ludwig den 16ten zu fällen. Beweise dieses Satzes. Grausamkeiten der National-Versammlung wider den König. Vortrefliche Eigenschaften Ludwigs. Testament des Königs. Das Schicksal Ludwigs wird mit jenem der Marie Stuart verglichen. Erfordernisse des Märterthums. Ränke der Religions- und Königsfeinde in Frankreich. Die gottlosen Bücher sind die Quelle aller Uebel. Nothwendigkeit des Regententhums. Verfolgungen wider die Katholiken in Frankreich. Religionshaß, die erste Triebfeder der Revolution. Ludwigs Tod trägt die Kennzeichen des Märterthums.

thums. Widerlegung der dagegen gemachten Einwürfe.

XVI.

Brief an die Bischöfe Frankreichs. S. 219

Die Bischöfe Frankreichs werden ermahnt, den Guillot de Folleville weder als Bischof noch als apostolischen Vicar anzuerkennen, und die Clerisey so wie das Volk vor selbem zu warnen. Ihm selbst soll anbefohlen werden, sich der Ausübung dieser Würden zu enthalten.

XVII.

Verlängerung der gestatteten Vollmachten. S. 224

Die den Bischöfen Frankreichs, Avignons, und der Grafschaft Venaissin gestatteten Vollmachten werden zum zweytenmal auf ein Jahr verlängert.

XVIII.

Antworten unsers heiligsten Vaters auf verschiedene ihm vorgelegte Fragen. S. 226

Die Gläubigen dürfen an Feyer- Sonn- und andern Festtagen de præcepto dem Meßopfer nicht beywohnen, welches von geschwornen oder eingedrungenen Priestern verrichtet wird. Sie dürfen bey denselbigen nicht beichten, noch das Sakrament des Altars von ihnen empfangen;

nicht

nicht sich wegen der Ehe noch Taufe an selbe wenden; nicht die Pathenstelle bey einer Taufe vertreten, die von solchen verliehen wird. Die Weiber sollen, nach gehaltenem Kindbette sich von denselbigen nicht aussegnen lassen. Die Lossprechung in der Todesstunde darf von ihnen angenommen werden. Verfügungen in Betreff der HH. Hostien, und des dreyfachen H. Oels. Die Gläubigen können die Ablässe ohne vorhergeschehene Beicht gewinnen.

XIX.

Wiederholte Verlängerung der gegebenen Vollmachten. S. 239

Die, den Bischöfen Frankreichs, Avignons und der Grafschaft Venaissin gegebenen Vollmachten werden zum drittenmal verlängert.

XX.

Abermalige Verlängerung der gegebenen Vollmachten. S. 241

Die, den Bischöfen Frankreichs, Avignons und der Grafschaft Venaissin gegebenen Vollmachten werden zum viertenmal auf eine unbestimmte Zeit verlängert.

XXI.

Brief an den Erzbischof zu Rheims. S. 244

Der Unterricht des Erzbischofs zu Rheims wird einer gewählten Versammlung der Cardinäle übergeben. Der h. Vater ist mit der Verfertigung eines allgemeinen Unterrichts für Frankreichs Bischöfe beschäftigt. Dem vortreflichen Erzbischofe von Rheims wird das verdiente Lob beygelegt.

I.

Inhalt:

Stufenweise Erhöhung des Cardinals von Lomenie. Seine Undankbarkeit gegen den apostolischen Stuhl. Vor seinem Falle war er ein heldenmüthiger Vertheidiger der Religion gewesen; sein ruhmwürdiges Betragen in den verschiedenen Versammlungen der französischen Clerisey wird historisch erzählt. Er fieng an zu wanken, sobald er zum Erzbischofe von Sens und zum Minister ernannt war. Ränke des Lomenie während seines Ministeriums. Getäuschte Hoffnungen. Er legt die Ministerstelle nieder, und ist genöthigt Frankreich zu verlassen. Der Papst ertheilt ihm ungerne die Cardinalswürde. Ursachen, die den Papst dazu bewogen. Lomenie begiebt sich nach Sens. Heucheleyen des Lomenie. Historische Erzählung seines Abfalls. Seine Abdankung des Cardinalats wird genehmigt, und als Strafe angesehen. An dessen Stelle wird ein neuer Cardinal ernannt, den der Papst aber noch nicht namhaft macht.

Verhandlungen unsers Heiligen Vaters Pius Papst VI. im geheimen Consistorium

am 26ten September 1791 im apostolischen Quirinalischen Pallaste

über

die Annahme der, von Stephan Carl de Lomenie de Brienne geschehenen Abdankung der Cardinals-Würde

und über

die Ernennung eines neuen Cardinals an dessen Stelle.

Ehrwürdige Brüder!

Euch, Ehrwürdige Brüder! die ihr zur Theilnahme an unserer apostolischen Sorgfalt gerufen seyd, ist es bewußt und völlig bekannt, mit wel-

cher

cher Sanftmuth, mit welcher Liebe wir diejenigen behandelt haben, so entweder die ersten Erfinder der bürgerlichen Constitution der französischen Clerisey waren, oder selber nachher beygetreten sind, denen, zu unserm größesten Leidwesen, unser geliebter Sohn der Cardinal Stephan Carl de Lomenie de Brienne beygezählt wird. Wir wissen, und ihr könnt es euch auch erinnern, daß vieles von ihm gesprochen wurde, sowohl da ihn das Glück begünstigte, als da es ihn verfolgte. Von der Gnade und Macht des Königs unterstützt, war es ihm ein leichtes, sich zu den höheren Würden der Kirche emporzuschwingen. Denn durch die königlichen Ernennungen erhielt er zuerst die Kirche von Condom in der Guyenne (1); nachher ward ihm die Metropolkirche von Toulouse im Languedoc zu Theil (2); und endlich wurde er in die erzbischöfliche Kirche von Sens in Champagne versetzt (3). Wem anders als diesem h. Stuhle hatte er diese stufenweise Erhöhung zu jenen Würden, deren eine ansehnlicher ist als die andere, vorzüglich zu verdanken, welcher die königlichen Ernennungen bestätigte, und ihm die canonische Sendung das erste, zweyte und drittemal durch die apostolischen Briefe ertheilte? In der That hat er jedesmal seine Pflicht dadurch erfüllt, daß er der Kirche und dem apostolischen

(1) Acta Consistorii diei 15 Decembris 1760.

(2) Acta Consistorii diei 31 Martii 1763.

(3) Acta Consistorii diei 10 Martii 1788.

Stuhle den Eid des Gehorsams und der Treue schwur, und seiner, mit den erhaltenen Würden verbundenen Obliegenheiten gegen Gott eingedenk, wurde er den ruhmwürdigsten Bischöfen jenes Reichs beygerechnet, indem er vor Eifer entbrannte, die Religion und die Kirche wider jene Irrthümer zu vertheidigen, die er damals mit vielem Lobe bekämpfte, nun hingegen aber begünstigt, und so elender Weise annimmt und bekennt.

Als er in der General-Versammlung der gallicanischen Clerisey, welche im Jahr 1762 gehalten wurde (4), das Wort führte, behauptete er kraftvoll, daß es keine wahre, keine kräftigere Liebe zum Vaterlande, in Hinsicht auf die Ursachen sowohl als auf die Wirkungen, geben könne, als die, welche sich auf die Religion gründe (5).

Allein vielmehr noch schimmerte sein Eifer hervor, als er in der allgemeinen Versammlung des Jahrs 1765 (6), in einer gelehrten und macht-

---

(4) Als er Bischof zu Condom war, wohnte er dieser Versammlung als Bevollmächtigter der Provinz Bourdelois bey. Procès verbal de l'assemblée générale extraordinaire du Clergé de france de l'année 1762. pag. 8. §. La Procuration.

(5) Cit. Procès verbal. pag. 16. §. Le sujet, §. Monseigneur.

(6) Dieser Versammlung wohnte er als Abgeordneter der Provinz Toulousain, wo er damals Erzbischof war, und als Präsident der, über die, zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen ernannten Commission bey. Proces verbal de l'assemblée

machtvollen Rede bewies, es sey dem Staate sowohl als der Kirche daran gelegen, daß die Religion der Väter rein und unverletzt erhalten würde (7). Diese Rede erklärte der Erzbischof von Rheims Präsident der Versammlung der größesten Lobeserhebungen würdig (8).

Muthig unternahm er nun die Irrthümer zu befehden, welche dem französischen Reiche droheten, und griff zuerst die gottlosen Bücher an, welche die Grundstützen der Religion entnerven, und der Kirche so wie dem Staate gleich großen Schaden zufügen (9); und so bewirkte er, daß alle Bücher dieser Art, besonders diejenigen, die sich durch ihre Bosheit vor andern auszeichneten, und vorzüglich das Werk vom Gesellschaftlichen Vertrage (10) mit allgemeiner Verabscheuung verdammt wurden. Er bewirkte ebenfalls, daß durch einen öffentlich bekannt gemachten Unterricht das Volk belehrt würde, wie viel Gefährliches, wie viel Nachtheiliges aus der Freyheit zu denken ent-

---

semblée générale du Clergé de France de l'année 1765. continuée en 1766. pag. 8. §. La Procuration, & pag. 28. §. Pour la Jurisdiction.

(7) Cit. Procès verbal. Séance 3. pag. 21. §. Après cette Cérémonie.

(8) Séance 5. pag. 36. §. Monseigneur.

(9) Séance XX. pag. 67, & 68. Artic. I. §. Nous commençons, & §. Mais ces.

(10) Cit. pag. 68. §. Ce sont.

entstände (11), und daß man sich an den König, theils der Religion, theils seiner selbst wegen, wendete, damit selber einer so zügellosen Ausgelassenheit Einhalt thäte (12).

Mit nicht geringerm Muthe sprach er nachher wider die Unternehmungen der Parlamenter und weltlicher Gerichtshöfe, indem er versicherte, „er könne nicht verbergen, daß die von den Par„lamentern gemachten Vorschläge noch drückendere „und abscheulichere Uebel gebähren würden (13).“ Er setzte ferner hinzu, daß die Absicht der Parlamenter dahin gienge, das Band der geistlichen Vereinigung zu lösen, indem sie alle Gemeinschaft der Bischöfe mit dem Verweser Jesu Christi, dem Haupte der Kirche, und dem Mittelpuncte der Einheit hemmten (14), und verlangte, daß deshalben dringendere Vorstellungen an den König gemacht würden (15).

Vornehmlich aber wollte er, daß ein Hirtenbrief ausgegeben werden sollte, in welchem die Grundlehren aufgestellt und deutlich angezeigt wären, auf denen die Autorität der Kirche ruht, als

(11) pag. 69. §. Si vous.

(12) pag. 70. §. Si vous.

(13) Cit. Procès Artic. III. pag. 71, & 72. §. Les atteintes.

(14) Cit. pag. 72. §. Vous n'hésiterez.

(15) pag. 73. §. Nous avons.

als eine solche, die von keiner andern Autorität abhängig ist, und der sich alle Gläubige unterwerfen und gehorchen müssen (16); und er erklärte, daß es hier darauf ankäme, die Glaubenslehre auszulegen, den Lehrsatz von der Autorität der Kirche zu befestigen, und die Punkte der geistlichen Gerichtsbarkeit, die in keiner Zeit umgeändert werden dörfen, zu sichern (17). Er verbarg eben wenig, daß die Constitution Unigenitus als ein dogmatischer Richterspruch angesehen werden müsse (18), und es daher erforderlich sey, den Kreisbrief Benedicts XIV. vom 16ten Octob. 1756 in allen Sprengeln öffentlich verkündigen zu lassen, nachdem man dem König von Amtswegen einen Bericht darüber würde abgestattet haben: „Denn, sagte er, ihr bedürft der königlichen Au„torität im mindesten nicht, um die Antwort des „h. apostolischen Stuhls als eine Regel in einer „blos geistlichen Sache zu verkündigen (19).

Diese Vorschläge des Toulousers wurden nach reifer Ueberlegung einstimmig von der Versammlung genehmigt (20). Der Erzbischof und die übri-

(16) Pag. 74. §. Cette Instruction.

(17) Cit. Pag. 74. §. Cette Instruction doit.

(18) Art. V. pag. 75. §. La Constitution.

(19) Pag. 77. § Cette publication.

(20) Séance XXV. pag. 94. §. La Délibération.

übrigen Glieder seiner Commission legten daher Hand ans Werk, verfertigten einen schriftlichen Aufsatz an den König (21), und trugen die Verhandlungen der Versammlung in ein Buch, welches in drey Theile abgetheilt war, zusammen, dessen Bestimmung war, dem Volke die Rechte der Kirche zu lehren (22).

Allzuweitläuftig und mühsam wäre es, alle die vortreflichen Gesinnungen, mit denen der Aufsatz und die Verhandlungen angefüllt sind, hier anzuführen (23). Genug ist es, wenn wir sagen, daß alles, was Lomenie vorher in der Versammlung vorgetragen hatte, von allen Bischöfen und Deputirten gutgeheißen und unterschrieben wurde (24). Fruchtlos bemühete sich die weltliche Obrigkeit alsdann durch ihre Verordnung die Verhandlungen zu unterdrücken, und deren Be-

(21) Séance XL. pag. 124., & 125. §. Nous und folg. & pag. 127. & 128., wo man liest: Memoire au Roi.

(22) Séance CIV. pag. 196 und folg. §. Nous und folg.

(23) Die Verhandlungen der Clerisey können nachgeschlagen werden an der cit. Stelle pag. 199. §. Tel est, §. L'histoire, pag. 202. §. Une multitude. §. C'est, bis pag. 210. §. Les Droits, und wieder von pag. 212. §. S'il n'est, und folg. bis pag. 219. §. C'est.

(24) Pag. 198. §. La Matiere, und pag. 219. und 220. Séance CIX. pag. 234. §. Cette.

Bekanntmachung durch den Druck zu verbiethen; denn die Versammlung beschloß dagegen, sich an den König zu wenden, damit er die Verordnung aufhöbe, und dem Erzbischofe von Toulouse wurde befohlen, eine Bittschrift an denselben aufzusetzen. Nachdem selbe in der Versammlung war verlesen worden (25), wurde der Verfasser selbst mit dem Auftrage beehrt, sie dem König zu überreichen (26), und als er ihm dieselbige übergab, bewies er ihm in einer weitläuftigen und wichtigen Rede, „daß die Freyheit zu lehren in einem „katholischen Reiche ein Theil des Staatsrechts „sey (27); daß die Sache Gottes auch die der „Könige sey, und daß alles, was nach dem Un„tergang der kirchlichen Autorität hinzielt, auch „den Staaten ihren Umsturz verkündige (28)." Der König stand deswegen nicht an, die Verordnung der Parlamenter zu vernichten (29); die Versammlung aber befahl zum Ruhm des Erzbischofs, daß seine Rede ihren Verhandlungen einverleibt würde (30).

Der

(25) Séance CXIX. pag. 310. §. Vous êtes, und folg.

(26) Séance CXX. pag. 312. §. Nous und folg.

(27) Séance CXXIII. pag. 319. §. Monseigneur.

(28) Séance CXXIV. pag. 321. und 322. §. Messeigneurs.

(29) Pag. 324. §. Nous avons.

(30) Pag. 326. §. C'est.

Der Erzbischof von Toulouse widersprach auch einem neuen Eingriffe des königlichen Raths, durch welchen er einen Pfarrer des Sprengels von Vienne, gegen den Willen seines Metropoliten, zu der Verwaltung eines Kirchspiels ernannt hatte (31). Er widersetzte sich also, und that die vortreffliche Erklärung, daß diese Eingriffe der bürgerlichen Macht viel größere Uebel erzeugen würden, „indem sie Kirchendiener ohne Sendung, „und Seelsorger ohne Gerichtsbarkeit einsetzten, „und daher die eingedrungenen Pfarrer nur nich„tige Handlungen vornehmen, und alle ihre Ver„richtungen eben soviel Entheiligungen seyn wür„den (32).„

Der Toulouser hatte ebenfalls Antheil an der Schrift, die im Namen der Versammlung dem König in Betreff der Protestanten (33), welche den Gesetzen und den Erklärungen des Königs zuwider, nicht ohne den größesten Nachtheil der Religion und des Staats, angefangen hatten in die öffentlichen Aemter zu treten, überreicht wurde. „Denn in vielen Sprengeln sah man Altäre wider „Altäre, und den Stuhl der Verderbnißseuche „wider den Stuhl der Wahrheit sich erheben (34). „Wenn

(31) Séance CXXXV. pag. 352. Lettre du Roi.

(32) Séance CXXV. pag. 322. §. Monseigneur.

(33) Séance CXVII. pag. 298. und folg. §. Le Sieur Joseph, und folg.

(34) Pag. 300. §. L'exécution.

„Wenn das Gesetz, (Worte der Vorstellung an den König) „welches das Edict von Nantes wi„derrief, wenn deine im Jahre 1724 gegebene „Erklärung in Ansehen gewesen wären, würden „itzt keine Calviner mehr in Frankreich zu finden „seyn (35): verderblich sey die Duldung jener „Menschen, welche, da sie sich Katholiken nennen, „hinter diesem Schilde sich glauben verbergen, „und den Züchtigungen der Kirche entgehen zu „können (36): Unter der Larve der Menschheit „und des Wohlwollens verbreiten sie den Saa„men der Empörung und der Anarchie (37): „Die, der französischen Nation eingeprägten Sit„ten, und selbst die, von den Urhebern der To„leranz vorgeschützten Lügen beweisen hinlänglich, „wie weit selbe von dem wahren Wohl der Re„ligion und der Politik entfernt sey: dieses un„glückliche Zeitalter zähle eine Menge Religions„hasser, die kein anderes Bestreben kennen, als „die Unterdrückung und gänzliche Zernichtung „des h. Hirtenamts zu bewirken (38).

Indem der Erzbischof von Toulouse endlich aufrichtig erkannte, daß die Wahlen der Bischöfe von Utrecht nichtig, und ihre Weihungen unerlaubt und

(35) Séance CLIII. pag. 481. und folg. Mémoire au Roi &c.

(36) Am cit. Orte pag. 482. §. Oui.

(37) Pag. 483. §. Pour remedier.

(38) Cit. Pag. 483. §. Mais.

und Heiligthumräuberisch seyen (39), brachte er es dahin, daß die vom H. Stuhle schon verdammten Verhandlungen des Synods von Utrecht, wo sich die Stiftsherrn und Pfarrer, als wären sie mit den Bischöfen gleich, ja als Bischöfe und Richter des Glaubens betragen hatten, einmüthig von der Versammlung verworfen wurden (40). Denn, sagte sie, diese Verdammung „sollte das „ewige Denkmal des Gehorsams und der Liebe „seyn, welche die französischen Bischöfe gegen „den apostolischen Stuhl hegen, und zugleich „ihres Unwillens wider das Werk der schismati„schen Kirche, welche der katholischen Kirche an„zugehören behauptet, ohne dennoch ihren Be„fehlen zu gehorchen, und mit dem Stuhle Petri „in Gemeinschaft zu seyn, indessen sie alle Bande „der Einheit und geistlichen Hierarchie lößt und „zerreißt (41).

Aehnliche Gesinnungen zeigte Lomenie in der General-Versammlung der Clerisey im Jahre 1770, wo er sich von neuem gegen die boshaften Bücher erhob (42), und die Bemühungen der Parlamenter bestritt, welche sich nicht nur des Rechts anmaßten, den Geistlichen die Gewalt zu er-

(39) Cit. pag. 483. & 484. §. Votre.

(40) Pag. 484. §. Nous.

(41) Pag. 485. §. Le Clergé.

(42) Séance CCXXIII. du 25. Juin 1766, pag. 857. §. Ce fut.

ertheilen, damit sie denjenigen die canonischen Einsetzungen gewährten, denen selbe schon vorher von den rechtmäßigen Hirten waren verweigert worden (43), sondern es auch wagten, sich in die Angelegenheiten der feyerlichen Gelübde zu mischen (44). Nicht weniger heftig eiferte er wider die vom Bischofe von Bethlehem, im Sprengel Auxerre, ohne die Erlaubniß des eigentlichen und rechtmäßigen Bischofs verrichtete Weihung (45); und hernacher ließ er, gemeinschaftlich mit seinen andern Mitbrüdern, eine Erleuchtungsschrift über den Unglauben herausgeben (46).

Ruhmvoll endlich war sein Betragen in der Versammlung des Jahrs 1772, wo er in derselben Namen eine Rede an den König hielt, durch welche er bewies, wie sehr die Clerisey besorgt seyn müsse, ihre Güter zu behalten, um sich selbst zu nähren, die Unterhaltung der geheiligten Sachen zu bestreiten, und der Armuth des Volkes bey

(43) Pag. 860. §. La troisième und folg.

(44) Cit. pag. 860. & 861. §. A peine.

(45) Procès verbal de l'assemblée générale du Clergé de france de l'année 1770. Séance XL. pag. 112. und folg. §. Toutes mit den folg.

(46) Cit. Procès verbal Séance LXV. pag. 145. und folg. §. Trois mit den folg. & Séance CXX. pag. 225. §. Monseigneur l'Archevêque de Toulouse.

beyzuspringen (47); auch wollte er den König gewarnt wissen, „daß eine zwar ansehnliche, aber „in der Kirche fremde Macht (48) es irgend un„ternommen hätte, jene Güter eigenmächtig in „Besitz zu nehmen (49).“ Er sagte ebenfalls dem König, „daß die Stärke und die Schnell„kraft der Religion in seinem Reiche erschlaffe, „und durch ihre Schwächung die Verderbtheit „der Sitten, die Bosheit der Meinungen, und „die Auflösung aller Bande des Staats langsam „und allmählig befördert werde (50).“ Nach diesen Vorbereitungen aber verlangte er, daß die königliche Macht sich der Religion als Schutzwehr darstelle; denn, sagte er, die Religion „ist die „festeste Stütze der Reiche, und das engeste Band, „welches die gehorchenden Völker an ihren Für„sten knüpft.

Von dieser Bahn edeler Gesinnungen fieng Lomenie an abzuweichen, sobald er, durch die Gunst des königlichen Hofes auf den erzbischöflichen Stuhl von Sens erhoben, mit den Würden der Kirche die Ehrenstellen der Welt in seiner Person vereinigte. Denn kaum war er vom König zum ersten Minister ernannt worden, als das Edict

(47) Séance CLXVIII. pag. 623. §. Nous.

(48) Séance CLXIII. pag. 593. §. Monseigneur.

(49) Séance CXLVII. pag. 483. und folg. §. Nous mit den folg.

(50) Procès verbal de l'année 1772. Séance V. pag. 34. §. Lorsque.

Edict von Nantes von der Duldung der Ketzer, so sehr wie wir ihn auch gewarnt hatten, gegen die Bemühungen der Irrglaubigen auf seiner Hut zu seyn (51), wieder hergestellt wurde; ein höchst verderbliches und pesthauchendes Edict, welches jene Uebel vorzüglich erzeugte, die nun die Religion und den Staat zerfleischen, und umwälzen, welches daher von seiner Geburt an verdient hatte, von dem apostolischen Stuhle verworfen zu werden (52), und welches von Lomenie selbst nach eigenem Geständnisse, und von der ganzen französischen Clerisey war verabscheuet worden (53). Wir ließen uns sogleich durch den ehrwürdigen Bruder Anton Erzbischof zu Rhodus unsern Nuntius darüber beklagen, und das nämliche thaten die gottesfürchtigen Bischöfe Frankreichs (54). Allein sowohl unsere als ihre Klagen waren fruchtlos (55).

Fer-

(51) Litteræ in formâ brevis diei 14. Julii 1787.

(52) Constit. Clementis VIII. diei 20. Augusti 1599., quæ incip. *Dives in Misericordia* in Bullar. Rom. Mainardi. num 202. Tom. V. Part. II. pag. 255. & seq. & spondanus in Continuat. Annal. Card. Baron. Anno 1599. §. 10.

(53) Cit. pag. 35. §. Nous und folg.

(54) Von Paris nämlich und Beauvais.

(55) Litteræ apostolici nuncii diei 13. Octobris 1788.

Ferner schmiedete Lomenie im Verborgenen noch andere Ränke, welche, als sie hernach ans Licht getreten waren, und das, von ihm vorgesteckte Ziel erreicht hatten, der Religion und dem Reiche einen unermeßlichen Schaden zufügten. Er hoffte vielleicht den Beyfall der Menschen dadurch zu erhalten: allein durch Gottes Leitung pflegt zu geschehen, daß die eiteln und betrügerischen Hoffnungen der menschlichen Politik zu Schanden gemacht werden; denn anstatt sich Weihrauch zu sammeln, ward er der Gegenstand öffentlicher Beschuldigungen und Verkleinerungen und des allgemeinen Hasses, so daß der König sich genöthigt sah, ihn zu verabschieden.

Alsdann entschloß sich Lomenie, freywillig eine Stelle niederzulegen, die er nicht länger behalten konnte, und legte deswegen das Amt, aus dem er vertrieben wurde, in die Hände des Königs nieder. Da er aber fühlte, daß sein Name verhöhnt werden, und sein Haupt Gefahren ausgesetzt seyn würde, wenn er das verlorne Ministerium nicht mit einer andern Würde ersetzte, drang er bittend in den König, dem seine Ränke unbekannt waren, daß er für ihn die Cardinalswürde von uns erhielte.

Listig und schlau war allerdings seine Abdankung, und vorsichtig seine Flucht, durch die er sich aus Paris und Frankreich schlich, um in Sicherheit zu warten, bis durch die Bemühung des Königs ihm das Cardinalat würde zu theil werden.

den. Schwer ist es auszudrücken, mit welchem Eifer der christlichste König zu wiederholtenmalen bey uns um die Cardinalswürde anhielt, die wir sicher nicht geneigt waren zu ertheilen. Allein durch das erneuerte Begehren des erstgebohrnen Sohns der Kirche, auf dessen Verdienste wir immer Rücksicht haben zu müssen glaubten, besiegt, und durch die Hoffnung, daß der Erzbischof von Sens durch unsere Hand den, ihm drohenden Gefahren entrissen, wegen des Geschenkes der ertheilten Würde, und aus Dankbarkeit zu seiner ehemaligen Denkungsart zurückkehren würde, bewogen, nahmen wir ihn im Consistorium vom 15. December 1788 in euer Collegium auf. Höher noch schwung sich unsere Hoffnung, als Lomenie, welcher zu Nizza die Nachricht des, ihm verliehenen Cardinalats erhielt, uns die stärkesten Versicherungen seines Gehorsams und seiner Ergebenheit gab, indem er in seinem Briefe betheuerte, „daß er uns ganz ergeben und zugethan sey, und „in ihm ein mächtiger und unauslöschlicher Eifer „brenne, die Religion und den apostolischen Stuhl „zu vertheidigen, und er nichts sehnlicher wünsche, „als Gelegenheiten zu finden, in welchen er be„weisen könne, daß diese seine Gesinnungen un„geheuchelt, und ehrfurchtsvoll seyen (56).„

Bald aber verschwand unsere ganze Hoffnung, der wir uns nicht ohne Grund überlassen hatten, und

(56) Litteræ 21. Decembris 1788.

und die schönen Betheuerungen blieben unerfüllt. Denn sobald als der flüchtige und aus seinem Vaterlande verbannte Cardinal jene Wendung der Dinge, die während seines Ministeriums von ihm war bestimmt und vorbereitet worden, eine Sache, die uns und jedem unbekannt war, durch das Bestreben der französischen Versammlung beginnen und heranwachsen sah, begab er sich unverweilt nach Sens, seiner erzbischöflichen Kirche, und scheuete sich dorten nicht, im Monath März des Jahrs 1790 eine öffentliche Rede zu halten, und die neue Umwälzung mit vielem Lobe zu erheben, bis dahin, daß er sich rühmte, andere zur Beförderung derselben angereizt zu haben (57), wodurch er in einer und der nämlichen Zeit die Eidestreue, die er der Kirche, dem apostolischen Stuhle und dem König seinem Wohlthäter geleistet hatte, verletzte und brach (58).

Eine ganz verschiedene Sprache führte er in seinem andern Briefe, den er am 25. November 1790 als Erzbischof und Cardinal an uns schrieb, in welchem er heuchlerisch und ränkevoll sagte, daß dieses Band „ihn fest an den römischen Stuhl, „den Nachfolger Petri, und besonders an uns „knüpfe (59).„ Denn, indem er die Rede, welche er nach der Rückkehr in seine Kirche gehal-

(57) Litteræ nuntii diei 7. Februarii 1791.

(58) Gallia Christiana Tom. XIII. pag. 73. & seq.

(59) §. & quidem.

halten hatte, verschwieg, bekannte er, „daß die „bürgerliche Constitution der Clerisey den Weg „zur Kirchentrennung und zum Presbyterianismus „bahne (60).„

Darnach schildert er „die qualvollen Zeiten „der gallicanischen Kirche„ (61) in einem vortrefflichen Gemälde, und erklärt laut, „die vä„terliche Religion sey aus dem Reiche verbannt: „Wenn die Religion, sagte er, noch so, wie bey „unsern Voreltern bestände, und im Flor wäre, „dann könnte man hoffen... Wie sehr aber ha„ben sich die Zeiten verschlimmert! (62)„ Er verglich sogar den Zustand derjenigen, die in Frankreich wohnen, mit dem Zustande derer, die sich unter den Unglaubigen aufhalten (63). Er beschrieb auch die, den Dienern des Altars angethane Gewaltthätigkeit (64), nicht aber in der Absicht, den so großen Zerstörungen Einhalt zu thun, wie sich dieses für einen Erzbischof und Cardinal geziemt hätte, sondern um seinen gefaßten Willen, sich behutsam nach den Umständen der Zeit zu richten, zu verbergen (65): Willen,

(60) §. Non anteire.

(61) §. Perfunctus.

(62) §. Quid primum.

(63) §. Non anteire.

(64) §. Quod si, & §. Quid primum.

(65) Standum est igitur, & difficillimo huic tempori caute serviendum. §. Quid aget.

den die Väter sicher nie gebilligt hatten, und dem sogar vorher von ihm Lomenie selbst, und der gallicanischen Clerisey das Schandmal des Pflichtbruchs war eingebrannt worden (66).

Indem er nun das Evangelium mit der neuen Constitution, das heißt, die Wahrheit mit der Lüge verpaaren zu können glaubte, versicherte er, „daß eine gewisse Milderungsöconomie, wenn „ich mich so ausdrücken darf, nicht zu verwerfen „sey, damit nicht noch größere Unglücke über die „Clerisey kämen; im Fall die National Versamm„lung ihre Decrete in Erfüllung gebracht wissen „will, und ich vermuthe, daß sie nichts unter„sucht lassen wird;„ (67) und behauptete also, daß Nachgiebigkeit allerdings nöthig sey, da man von den Urhebern der Constitution, die er indessen selbst, ohne Bedenken, Verräther des Evangeliums nannte, noch schlimmere Uebel befürchten und erwarten könnte. Hört, Ehrwürdige Brüder, hört seine höchst wichtige Erklärung: „Ich „habe nicht geglaubt, daß diese Pflicht in der „gegenwärtigen Zeit, und bey dem beweinens„würdigen Zustande der gallicanischen Kirche ver„absäumt werden könne, ohne daß die Verräther „des Evangeliums der Religion nicht noch frecher „trotzen, ohne daß die Treue der Rechtschaffenen er-

(66) Actes de l'Assemblée du Clergé sur la Religion. Part. II. § l'abus.. Procès verbal An. 1765. pag. 206, & 207.

(67) §. Quod si.

„erschüttert, ohne daß die katholische Glaubens-
„lehre (denn mit Schmerzen will ich die Gefahr,
„so groß sie auch ist, anzeigen) ohne daß die
„katholische Glaubenslehre vielleicht in eine Kir-
„chentrennung oder zum Presbyterianismus hin-
„gerissen werde.„ (68).

Daher gab er uns den gottlosen Rath, jene Theile der National-Constitution zu erfüllen, welche die neue Eintheilung und Aufhebung der Kirchsprengel, und die vom Volke, auch ohne Ausnahme der Juden, Mahometaner, Calviner, und der Männer jeder andern verworfenen Secte, deren Anzahl in manchem Kirchsprengel ein entschiedenes Uebergewicht hat, zu geschehende Wahlen betreffen (69). Unterdessen aber ließ er unentschieden, wie er sich wegen der neuen Zucht der Seminarien, und jener Decrete, welche die Gewalt der Bischöfe einschränken, betragen wollte (70). Er erklärte dennoch, daß er jene Verordnungen, die seine Verbindungen mit diesem apostolischen Stuhle angehen, nie befolgen werde; denn er redete uns mit folgenden heuchlerischen Worten an: „Welcher auch der Ausgang der
„Sachen seyn wird, mögen Euer Heiligkeit den-
„noch zuverläßig glauben, daß keine Ursache,
„keine

(68) Cit. §. Non anteire.

(69) Cit. §. Non anteire, §. Ex iis autem, & §. Silere.

(70) §. Prætermiserim.

„keine Furcht mich jemals von der treuesten Liebe „gegen dieselben trennen werde.„ (71)

Nun aber gebrauchte er sich eines neuen Kunstgriffs, und sagte, er könnte unsere Antwort nicht erwarten. Hier seine Worte: „Wenn es „möglich wäre, Heiligster Vater, das, was itzt „bey uns muß vorgenommen werden, aufzuschie„ben, bis wir die Antwort des heiligen Stuhls „erhalten hätten, würde ich dieses allerdings für „das heilsamste gehalten haben; allein in welcher „Lage befinden sich hier die Sachen nicht! denn „wir werden von den verkündigten Verordnungen „der französischen Versammlung über den künf„tigen Zustand der Clerisey auf das heftigste in „die Enge getrieben.„ (72)

Da wir also sahen, daß Lomenie unsere Antwort nicht erwarten würde, beschlossen wir das von den Bischöfen Frankreichs verlangte Werk über alle Artikel der bürgerlichen Constitution der Clerisey nicht zu unterbrechen, welches, wenn es vollendet wäre, auch dem Lomenie gemein seyn konnte. Lomenie aber benachrichtigte uns durch einen neuen Brief (73) von dem, was er in der Zwischenzeit von seinem vorigen Schreiben an gethan hatte, und erröthete nicht zu gestehen, daß er

---

(71) Cit. §. Prætermiserim.

(72) §. Quod si.

(73) 31 Januarii 1791.

er sich nach der Zeit habe richten müssen, nachdem er „den Ursachen alles dessen, was er der „Noth dieser ungestümmen Zeit zufolge zu thun „für nöthig und unvermeidlich „ erachtet hat, reiflich hätte nachgedacht gehabt (74), und mit Verachtung des Beyspiels, welches ihm das Betragen fast aller Bischöfe Frankreichs darboth, nach Verläugnung der Lehre, die er in den Versammlungen der Clerisey unerschrocken bekannt (75), beschloß er, ein neues Priesterthum in der Domkirche zu errichten, maßte sich der Verwaltung der fremden Sprengel an, welche durch die Verordnungen dem seinigen waren einverleibt worden, leistete den, von der National-Versammlung vorgeschriebenen Eid schlechtweg, ohne Bedingung, und nach dem ganzen Umfange seines Inhalts, und scheuete sich nicht einige Erklärungen zu geben, nämlich: „Euer Heiligkeit werden „bemerken, daß ein solcher Eid nicht als eine „innere Beystimmung der Seele anzusehen sey, „und diejenigen Decrete nicht betreffe, welche „durch die äußerste Gewaltthätigkeit entstanden, „und daher eine bloße Duldung fodern. „ (76) Können wohl schwerere Verbrechen, sowohl in seinen

(74) §. Persequi.

(75) §. Fateor, & Actes de l'Assemblée &c. Part. II. §. l'Abus, Procès verbal an. 1765. pag. 207.

(76) §. Perfacile.

nen Handlungen, als in seinen Erklärungen auf einander gehäuft werden?

Lomenie irrte also mit Ueberlegung, indem er sich nach der Zeit richtete, und die Kirchenspaltung begünstigte, welche er, vermeiden zu wollen, in Worten heuchelte. Er wußte, daß die neuen Errichtungen der Bisthümer nichtig (77), die Vertreibungen der Bischöfe von ihren Stühlen, wegen Nichtleistung des Bürgereids, gottlos, (78) die Weihungen der neuen Bischöfe kirchenräuberisch seyen, und er glaubte damit prahlen zu müssen, daß er dem zum Bischofe von Versailles erwählten Pfarrer von Gomecourt die Einsetzung verweigert hatte (79). Allein, sagte er, er sey noch zweifelhaft und unentschlossen, wenn man wegen der Einsetzung heftiger in ihn dringen sollte, und erklärte ziemlich deutlich, „daß er endlich „nachgeben würde, um den heiligen Purpur kei„ner Beschimpfung auszusetzen (80);„ obschon er gezwungen war zu bekennen, daß seine Meinung von vielen als eine Feigheit angesehen werde (81).

Un-

(77) Procès verbal de l'année 1765., Séance CCXII. pag. 857. §. Ce fut, & pag. 861. §. Nous avons.

(78) Cit. Epist. §. Dum vero.

(79) §. Itidem.

(80) §. Sed enim.

(81) §. Hanc vero.

Unsägliche Uebel verbreitete Lomenie durch dieses Beyspiel in seinem Sprengel, wie dieses aus einem Briefe des Gemeinde-Procurators von Sens (82) an den Präsidenten der National-Versammlung erhellt; er sagt: „Ich glaube sie „benachrichtigen zu müssen, daß der Cardinal-„Bischof zu Sens am Sonntage den vom Gesetze „vorgeschriebenen Eid geleistet habe, und es in „dieser Stadt Niemand gebe, der sich der Con-„stitution widersetze.„

Zu dem Beyspiele gesellte er die Aeußerungen einer höchst feigen Seele; denn bey Herannahung der vierzigtägigen Fasten erließ er einen Hirtenbrief (83), durch welchen er, hinter der Larve einer vorgeblichen Liebe, seinen Eidschwur zu entschuldigen suchte, als wenn selber mit seinen, in der Versammlung des Jahrs 1765 geäußerten Gesinnungen nicht im Widerspruch stände; ja er gieng so weit, daß er das Volk ermahnte, eine Constitution anzunehmen und zu befolgen, welche sich auf die Denkfreyheit in Religionssachen gründete, und andere verderbliche Irrthümer des gesellschaftlichen Vertrags enthielt, welche der Cardinal selbst und die Clerisey verabscheuet hatte (84). In-

(82) 1. Februarii 1791.

(83) den 16ten February 1791.

(84) Cit. Procès verbal de l'année 1765. Séance XX. pag. 68. §. Ce sont, & pag. 69. Si vous, & Procès verbal de l'année 1770. Séance XL. pag. 112. und folg. §. Toutes mit folg.

Indem wir so viele und so große Verbrechen auf einander gethürmt sahen, und gänzlich dafür hielten, daß eine öffentliche Sünde auch öffentlich geahndet werden müsse, dem Befehle des Apostels gemäß (85), damit der Hirt, welcher gesündigt hat, und die Heerde, welche auf den Irrweg gerathen war, zurückgeleitet würde, schrieben und verkündigten wir unverweilt einen Brief (86), in welchem wir dem Lomenie vorhielten, wie sehr er die Cardinals- und Erzbischofs-Würde durch Ablegung und Befolgung des Bürgereides geschändet und beschimpft habe; auch sprachen wir von den schändlichen Erklärungen, die er gegeben hatte, und bewiesen deutlich, daß die, von ihm vorgeschützte Nothwendigkeit erdichtet sey, welche ihn dennoch, auch wenn sie so, wie er versicherte, vorhanden gewesen wäre, keineswegs von den Pflichtbanden, die ihn mit Gott und der Kirche verknüpften, hätte loswinden können; ja er sollte sich bereit zeigen, alle Verfolgungen dieser Zeit zu erdulden.

Endlich unterließen wir nicht ihn zu ermahnen, den Bürgereid abzuschwören, und bedroheten ihn mit den canonischen Strafen, zu denen wir würden schreiten, und ihn auch des Cardina-

lats

---

(85) S. Paulus ad Timotheum Epist. 1. Cap. 5. Vers. 20. Concil. Trident. Sess. 24. de Reform. Cap. 8.

(86) vom 23. Februarn 1791.

lats berauben müssen, wenn er sein öffentliches Verbrechen nicht durch eine frühzeitige Genugthuung wieder gut machte. Diesen Brief schlossen wir mit folgender väterlichen Ermahnung: „Wir „ermahnen, bitten, und beschwören dich noch„mals dringend, durch stäte Vermeidung des „Irrweges den geheiligten Regeln der katholischen „Kirche getreu zu bleiben, und dich, wie deine „Pflicht erheischt, mit bischöflichen Muthe, nach „Möglichkeit eifrigst zu bestreben, daß der Neue„rung, der Kirchenspaltung und dem Irrthum „jeder Zugang versperrt werde, und du dich in „dieser gefahrvollen Zeit einzig und allein vom „göttlichen Geiste des Raths, der Stärke, des „Glaubens und der Geduld leiten lassest.„ (87)

Ferner benachrichtigten wir den König von dem, was Lomenie in jenen Briefen geschrieben hatte, und schlossen eine Abschrift jener unserer Antwort bey, welches wir deswegen thaten, damit ihn der König, auf dessen Anempfehlung er zur Cardinalswürde war erhoben worden, durch sein Ansehen zu seiner Pflicht, und in den Weg des Heils zurückbrächte, wenn nicht, so würden wir genöthigt seyn, die gedroheten Strafen auszusprechen (88).

Allein dieses alles hatte den, von uns erwarteten Erfolg nicht. Denn Lomenie, der den verstockten

(87) §. ultimo.

(88) Litteræ diei 10 Martii 1791.

stockten Entschluß gefaßt hatte, seine Irrthümer nicht zu bereuen, sondern zu vertheidigen, wollte sich zu nichts als der freywilligen Abdankung der Cardinalswürde verstehen, eben so, wie er die Stelle eines ersten Ministers niedergelegt hatte; als er sich nämlich selbst in jenen Zustand gestürzt hatte, welcher ihm die Beybehaltung derselben nicht mehr erlaubte.

In dieser Absicht schrieb er uns am 26. März aus der Stadt Sens einen mit Erdichtungen und heuchlerischen Vorgebungen angefüllten Brief, in welchem er dennoch deutlich und ausdrücklich dem Cardinalat entsagt, und schreibt, er sey in die Nothwendigkeit versetzt, entweder gegen die bürgerliche Macht zu fehlen, oder auf die Cardinalswürde Verzicht zu thun, wodurch er den Eid, welchen die Cardinäle der H. R. K. schwören müssen, soviel es von ihm abhängt, verhaßt zu machen suchte (89). Nun aber war hier die Frage nicht von den vorgegebenen Beweggründen seiner Bedenklichkeit, die er selbst erdichtete, sondern, welches von beiden vorzuziehen war, die Autorität Gottes oder jene der Menschen, die Religion oder die Abtrünnigkeit; als wenn derjenige, der mit Verachtung der Gesetze Gottes und der Kirche die Irrthümer der Constitution annimmt und begünstigt, weniger ein Abtrünniger und Pflichtbrüchiger wäre, weil er aus eurem Colle-

(89) §. Quand votre, & §. Placé.

Collegium ausgetreten ist. Es ist aber bekannt, daß der Eid, den die Cardinäle schwören, demjenigen, der von allen katholischen Bischöfen geleistet wird, ganz ähnlich sey, und daß selber, indem er den schwörenden zu einer heiligen und unverbrüchlichen Treue gegen die Kirche und den apostolischen Stuhl, und zur Vertheidigung der Religion verpflichtet, ihn auch mit festerer Treue ans Vaterland und an die rechtmäßige Gewalt des Regenten knüpft; denn die Religion ist die stärkeste Tragsäule und Stütze des Vaterlandes und aller Staaten (90).

Er that auch, als wäre er deswegen beleidigt, daß ihm nach den canonischen Vorschriften sein öffentliches Verbrechen öffentlich war verwiesen (91), und er wegen einem Eide sey getadelt worden, den er, wie er sagte, nicht mit dem Herzen, sondern nur mit dem Munde geleistet habe (92), da selber doch von ihm in so deutlichen und handgreiflichen Ausdrücken abgelegt wurde, daß selbe keiner Auslegung bedurften.

Er that, als erkennete er eine Unterscheidung zwischen Gehorchen und Billigen; als wenn er dem

(90) Dieses hat der Cardinal selbst bekannt in der Versammlung des Jahrs 1762. Procès verbal &c. Séance III. pag. 16. §. le sujet und folg.

(91) §. J'ai prié, & §. Je devrois.

(92) Cit. §. Placé.

dem Eide Gehorsam versprochen, nicht aber seine Billigung gegeben hätte (93). Nichts schlimmeres kann erdacht werden, als diese Unterscheidung; denn sobald von der Religion die Rede ist, darf man dem, was man nicht billigen kann, auch nicht gehorchen (94), denn man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen (95). Und es ist nicht genug, daß man mit dem Herzen glaube zur Gerechtigkeit, sondern es ist auch vonnöthen, daß man sie mit dem Munde bekenne zur Seligkeit (96).

Er that ferner, als fände er in der ganzen Constitution nichts, was dem Glauben widerspräche, und mit seinem Gewissen kämpfte (97), und dieses gab er vornehmlich vor, um den Widerspruch zwischen den, von ihm mehrmalen in verschiedenen Versammlungen der gallicanischen Clerisey erklärten Grundsätzen der geistlichen Gerichtsbarkeit, und den, von ihm beschwornen Decreten der Constitution zu vermeiden (98). Unbegreif-lich

(93) Cit. §. Placé.

(94) Dieses bekannte, dieses vertheidigte Lomenie selbst. Actes de l'Assemblée &c. Part. II. §. l'abus, §. le droit, & §. Puisque, im Procès verbal des Jahrs 1765. pag. 206, 207, 210, 211 & 216.

(95) Act. Apost. Cap. V. vers. 29.

(96) S. Paulus Epist. ad Roman. Cap. X. Vers. 10.

(97) Cit. §. Placé.

(98) Cit. Mandement.

lich aber wird es einem jeden seyn, wie er dieses habe vorgeben können, nachdem er Lomenie selbst in seinen, obenerwähnten, an uns nach seinem Abfall geschriebenen Briefen, offenbar bekannt hat, daß die Constitution die Kirchenspaltung und den Presbyterianismus erzeuge, und die Erfinder derselben Verräther des Evangeliums seyen. Er durchlese unsern Brief an die Bischöfe Frankreichs (99), und alle Irrthümer der Verordnungen, sowohl im Glauben, als der, von der ganzen Kirche angenommenen Disciplin werden enthüllt vor seinen Augen erscheinen.

Er that auch, als wäre die Verzögerung unserer Antwort auf seinen vorhergehenden Brief schuld daran, daß er den Eid geschworen, und verschiedene Decrete befolgt habe (100), da doch der nämliche Lomenie in seinem vorhergehenden Briefe uns angedeutet hatte, daß er unsere Antwort nicht erwarten würde.

Was wir euch bisher gesagt haben, erhellt offenbar aus dem Abdankungsschreiben des Lomenie, den unser Secretär für die Briefe an die Fürsten euch, Ehrwürdige Brüder, itzt vorlesen wird.

Lies (*)

Um aber seiner Abdankung eine größere Kraft zu geben, that er dem König selbe durch dessen Mi-

(99) vom 10ten März.
(100) Cit. §. Je devrois.
(*) Hier wurde der Brief des Lomenie vorgelesen.

Minister zu wissen, den er bat, seinen Abdankungsbrief an uns abzusenden (101), wie denn dieses wirklich geschah, so daß die Aechtheit dieses Briefes gar nicht bezweifelt werden kann, auch, damit keine Gewißheit fehlte, ließen wir dessen Hand und Pettschaft vor dem geliebten Sohn Peter Nigronus Protonotarius und Secretär des Consistoriums gehörig untersuchen (102). Lomenie ließ auch diesen nämlichen Abdankungsbrief im ganzen Reiche durch den Druck bekannt machen, um Niemanden unbewußt zu lassen, daß er der Cardinalswürde entsagt habe (103), so daß eine Menge Menschen aus allen Ständen Zeugen seines festen und ungezweifelten Willens sind, das Cardinalat niederzulegen, wie dieses denn auch durch die Briefe und Verhandlungen der Bischöfe, welche sich in den Händen Aller befinden, völlig bewährt ist.

Zwar hätten wir den Brief des Lomenie von seiner Abdankung des Cardinalats durch unsere Annahme gleich bestätigen können, sobald wir selben

---

(101) Observations sur le Bref du Pape am Ende pag. 5.

(102) Instrumento diei 19. Septembris 1791. per Testes habentes notam manum & Signum Lomenii.

(103) Diei 13. Aprilis duodeviginti scilicet post ejus abdicationem dies. §. Ad Cardinalem de Loménie.

selben empfiengen. Allein wir wollten von dem Wege der Sanftmuth noch nicht abgehen, damit er unsere wiederholte Ermahnung, durch welche er zu vernünftigern Gesinnungen gebracht wurde, erhalten könnte, in jenem Briefe nämlich, den wir kurz nachher an unsere geliebte Söhne die Cardinäle der H. R. K., die ehrwürdigen Brüder Erzbischöfe und Bischöfe, die geliebte Söhne Capitel, die Clerisey und das Volk des französischen Reiches schrieben.

Nun aber, da schon sechs Monathe verflossen sind, hat uns Lomenie in dieser langen Zwischenzeit nicht nur nicht das mindeste Merkmaal der Reue, das Cardinalat niedergelegt zu haben, gegeben, sondern sein trotzender Stolz, und seine Verachtung der gedroheten Entsetzung (104) hat uns

(104) Dieses verhehlt der nicht, welcher für den Lomenie schrieb. Cit. Lib. Observations sur le Bref du Pape pag. 24. & 25. §. Le Pape; und beweisen die französischen Schriftsteller, indem sie alles, was für Lomenie geschrieben wurde, gänzlich widerlegen, nämlich: Lettre de l'Abbé Royou à Monsieur de Loménie decardinalisé moitié de gré, moitié de force, mais toujours Archévêque de Sens malgré lui, malgré la Constitution; & Lettre de Mr. Henri Alexander Audainel Comte d'Antraigues à Etienne Charles de Loménie Archévêque de Sens geschrieben zu Orleans

uns sattsam überzeugt, daß er in seinem Vorhaben beharre.

Da nun von der Beharrlichkeit seines Willens in Abdankung des Cardinalats kein Zweifel mehr übrig ist, welche durch so lichtklare Beweise dargethan ist, daß unter allen Entsagungen, welche dieser apostolische Stuhl bisher genehmigt hat, es keine deutlichere und zuverläßigere giebt, und von Rechtswegen erforderte Beweise es erhärten (105), haben wir geglaubt nicht länger warten zu müssen, um jene Abdankung in diesem unsern Consistorium anzunehmen. Nicht neu sind die Beyspiele derer in der Kirchengeschichte, so, um einer schändlichen und unvermeidlichen Verdammung zuvorzukommen, ihre Würden niederlegten. Ja nach der Meinung der heiligen Väter, der Kirchenräthe und der Päpste hätte dieses im Geist der Demuth und mit Verabscheuung des Irrthums geschehen sollen, damit man nämlich, nach der Meinung des heiligen Chrysostomus (106), dem Urtheile durch Ablegung der Ehrenstellen, und aller Gerichtsbarkeit habender Aemter zuvorkomme, sein zerrissenes Gewissen heile, und

leans den 10ten Mai 1761, und in der nämlichen Stadt gedruckt, Journal Ecclésiastique Juin 1791. pag. 194. bis pag. 232.

(105) Cap. In præsentia 6. de renunciatione.

(106) de Sacerdotio Lib. III. Cap. 10. Tom. I. Oper. Edit. Paris. Maurin. p. 388.

und in einem niedrigeren Stande lieber seine Seligkeit erringe, als selbe in einem glänzenden Amte Gefahr laufen lasse.

Hier ist aber auch zu bemerken, daß Lomenie nach abgelegtem Cardinalat das Erzbischofthum beybehalten, und bey der Abdankung der Cardinalswürde den Irrthum nicht abgeschworen habe; wenn daher die Entsagungen aller geistlichen Würden, welche im Geiste der Buße, und durch den Antrieb eines demüthigen Herzens geschehen, mit Beyfall angenommen werden, so muß hingegen diese Entsagung des Lomenie, welche nicht alle Würden begreift, und von der schuldigen Verabscheuung des Irrthums, und dem Geiste der Demuth weit entfernt ist, als eine Strafe und Entsetzung von der Cardinalswürde, die wir ihm schon angekündigt hatten, angesehen werden, und die Suspension von der Ausübung des Ordens in ihrer Kraft verbleiben, welche er sicher verwirkt, da er nach erhaltener Anmahnung (107), in einer Frist von vierzig Tagen den Bürgereid zu widerrufen, diesem päpstlichen Befehle nicht den mindesten Gehorsam leistete; auch müssen die andern canonischen Strafen, deren er sich entweder schon schuldig gemacht hat, oder noch schuldig machen wird, wenn er in dem Irrthum des Pflichtbruchs beharrt, ihre ganze Kraft be-

 hal-

(107) Cit. Litteris diei 13. Aprilis §. Videntes itaque,

halten. Bevor wir aber etwas beschließen, fragen wir euch, wie gewöhnlich, um eure Meinung.

Was dünkt euch?

Kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, und unserer genehmigen wir die, von Carl Stephan de Lomenie de Brienne in unsere Hände geschehene Verzichtleistung und Abdankung des Cardinalats, nachdem wir erklärt hatten, daß er dieser Würde beraubt werden würde, wenn er den Bürgereid nicht widerrufen hätte, zugleich mit allen zum Cardinalate gehörenden Vorrechten und Ehrenzeichen, so daß dieser Verzichtleistende Carl Stephan in Zukunft gar nicht mehr Cardinal sey, noch als solcher betitelt werden, auch in keinen dem Cardinalate zustehenden Verhandlungen, und vorzüglich in der Erwählung eines Papstes weder active noch passive Stimme haben, und sich auf keine Weise als Cardinal damit abgeben könne. Von diesem Tage an also sprechen wir ihn von dem, bey Gelegenheit des Cardinalats geleisteten Eide für die Zukunft frey, mit Vorbehalt der Strafen, so er nach den canonischen Regeln, und apostolischen Constitutionen, welche auch die Ursache sey, vornehmlich der Uebertretungen wegen, deren er sich in Betreff des, gesagtem Eide zu leistenden Gehorsams bisher schuldig gemacht, verwirkt hat, und mit Vorbehalt der Suspension von der Ausübung des Ordens, die ebenfalls wegen Nichterfüllung des ihm gegebenen Befehls den vorerwähnten Bürgereid innerhalb vierzig

Ta-

Tagen zu widerrufen, nach der Art, wie es in unserm Breve vom 13. des verflossenen Monats April vorgeschrieben ist, auf ihm haftet, und auch mit Vorbehalt aller andern größern canonischen Strafen, die im Fall fernerer Hartnäckigkeit wider ihn werden gefällt werden.

Im Namen des Vaters †, und des Sohns †, und des heiligen Geistes †, Amen.

Die Stelle eures Collegiums, welche durch die neulich genehmigte Abdankung des Carl Stephan von Lomenie erledigt ist, wollen wir nach den Beyspielen unserer Vorgänger Clemens XI. (108), und Benedicts XIV. (109), ohne Zaudern wieder besetzen, und nehmen uns daher vor, zur größern Glorie des allmächtigen Gottes, und zum Schutz und Glanz der H. R. K., den verdienstvollen Mann zum Priester-Cardinal zu ernennen, welchen wir aus gerechten Ursachen in unserm Herzen verschlossen halten, und nach unserm Gutdünken zu seiner Zeit nennen werden.

Was dünkt euch?

Kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, und un-

(108) Acta Consistorii diei 7. Junii 1706.

109) Acta Consistorii diei 18. Decembris 1754.

unserer ernennen wir einen Priester-Cardinal der H. R. K., den wir nach unserm Gutdünken zu seiner Zeit namhaft machen werden, mit allen nöthigen und gehörigen Veränderungen und Clauseln.

Im Namen des Vaters †, und des Sohns †, und des heiligen Geistes †, Amen.

II.

II.

Inhalt.

Standhaftes Betragen der treugebliebenen Clerisey. Die gefallenen Priester widerrufen häufig den geleisteten Bürgereid. Hartnäckigkeit vieler andern. Fortschritte der Kirchenspaltung in Frankreich. Heuchlerisches Betragen und Betrügereyen der Eingedrungenen. Zweyte und dritte Anmahnung an die pflichtbrüchigen Bischöfe und Geistliche. Ermahnungen und Befehle an die treugebliebene Clerisey.

Unsern geliebten Söhnen den Cardinälen der H. R. K., und den ehrwürdigen Brüdern Erzbischöfen und Bischöfen, auch den geliebten Söhnen Capiteln, der Clerisey und dem Volke des französischen Reichs.

Pius Papst VI.

Unsere geliebte Söhne, Ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen.

Dieser neue Brief, den wir an euch schreiben, wird euch zum Beweise dienen, welche Freude un-

unsere Seele von einer Seite erheitere, und welcher Schmerz sie von der andern zermalme, wegen des verschiedenen Erfolgs unserer Ermahnungen, die in unserem Briefe vom 13ten April verflossenen Jahrs enthalten waren; wie dringend diese Ermahnungen gewesen seyen, wißt ihr, und alle Bischöfe der katholischen Welt wissen es.

Was die Freude anbelangt, diese habt ihr vorzüglich, unsere geliebte Söhne Cardinäle der H. R. K., und Ehrwürdige Brüder Erzbischöfe und Bischöfe mit reichestem Maaße über uns ausgegossen. Denn durch unsere väterliche Stimme gestärkt krönet ihr immer mehr und mehr euren Muth mit neuem Ruhme; indem die einen die Verbannung aus ihren Kirchen und selbst aus dem Reiche mit unbesiegter Standhaftigkeit ertrugen; die andern den Beschimpfungen und Verfolgungen der Gegner in ihren Kirchen selbst ausgesetzt waren, und andere noch sogar in schmuzigen Kerkern duldend schmachteten, wie wir, Ehrwürdiger Bruder Bischof zu Senez, aus deinem Briefe erfahren haben, daß dieses besonders dir, der du deswegen mit mehrerem Lobe erhoben zu werden verdienst, widerfahren sey; indem ferner alle (wenn wir nur die vier unseligen Hirten ausnehmen) die gegenwärtigen sowohl als abwesenden mit dem größesten Eifer und aus allen Kräften sich angelegen seyn ließen, unsere Briefe bekannt zu machen, und unsern Anmahnungen den Gehorsam der Gläubigen in allen Kirchsprengeln zu verschaffen.

Des-

Deswegen vereinigen wir uns mit dem H. Leo, „danken Gott, und setzen viel Vertrauen „in das andächtige Frolocken, da wir die katho„lische Bruderschaft mit dem Geiste des Glau„bens so schimmern sehen, daß keine ketzerische „Versuchung Muthlosigkeit in eure Seelen zu „pflanzen vermag... Obschon also weite Länder „uns trennen, so sind wir doch durch die Einheit „des Glaubens bey euch...., denn wir sind stolz „auf die Uebereinstimmung eures Bekenntnisses; „nur damit die Standhaftigkeit mit der Hülfe „des Herrn beharrlich sey, indem der Apostel „sagt: denn euch ist für Christus gegeben, nicht „nur, daß ihr in ihn glaubet, sondern auch, daß „ihr für ihn leidet (110). Eure Aengsten sind „uns gemein: denn (wie die Sardischen Väter „in der Zeit der Arianischen Verfolgung sagten) „wir leiden mit unsern leidenden Brüdern, und „wir sehen ihre Leiden als die unsrigen an, und „haben unsere Thränen mit den eurigen ver„mischt (111).„

Auch

(110) Epist. ad Martinum Presbiterum in Collect. Concil. Labbei. Edit recentiss. Ant. Latta num. LXXIV. Tom. VI. col. 95. litt. B. C.

(111) Epist. ad Ecclesiam Alexandrinam in Cit. Collect. Labbei. Tom. III. Col. 55. Litt. A., & apud S. Athanasium Apolog. II. Oper. omn. Coloniæ 1686. Tom. I. pag. 759. Litt. A.

Auch ihr geliebte Söhne Stiftsherrn, und eines besondern Lobes würdige Pfarrer, Ihr Professoren der Universitäten und vorzüglich der Sorbonne, die ihr durch Tugend glänzt, und euch in dieser gefahrvollen Zeit bestens um die Religion verdient gemacht habt, Ihr Vorsteher der Seminarien, und aller Art Geistliche, geheiligte Jungfrauen, und auch Layen, die ihr unsern Ermahnungen anhienget, standhaft im Glauben beharrtet, und eure Aemter so versaht, daß viele unter euch, nach dem Beyspiele eurer Hirten, Schmach, Verbannung, Kerker, und andere Verfolgungen mit ähernem Muthe ertrugen, habt unsere Seele mit Troste übergossen. Nicht wenige aus der Clerisey eures zweyten Ranges, welche an die Versammlung der französischen Nation abgeordnet waren, höchst vortreffliche Männer, berühmt durch ihre Lehre, berühmt durch die Vertheidigung der guten Sache, waren stolz darauf, ihre Treue, ihre Ergebenheit und Ehrfurcht gegen uns in den Briefen, die wir vor sechs Monathen von ihnen erhielten, zu bekennen; das nämliche thaten auch andere Geistliche des zweyten Ranges in einem Briefe vom 22. Jenner, den sie in einer Versammlung zugleich mit dem ehrwürdigen Bruder Franz Bischof zu Clermont an uns schrieben, auch andere noch in einem Briefe vom 17. Februar dieses Jahrs, welche jenen beytraten; derer wir hier mit Beylegung des verdienten Lobes erwähnen.

Noch

Noch höher aber erhobt ihr uns auf dem Trostes Gipfel, geliebte Söhne Geistliche des zweyten Ranges, die ihr kaum unser Urtheil, und unsere Ermahnungen vernommen hattet, als ihr euch das glänzende Beyspiel einiger alten Bischöfe Frankreichs zum Muster nahmt. Denn so wie jene, nachdem sie die irrige Formel des Kirchenraths von Rimini im Verein mit den Bischöfen Orients gebilligt hatten, zurückwichen „von allem dem, was mit Unrecht aus Unwissenheit geschehen ist..., mit gänzlicher Verwerfung „jener abtrünnigen Priester, welche in die Stellen der, höchst unbillig verbannten Brüder durch „die Unwissenheit oder Bosheit einiger sind eingedrungen worden, (112)" als sie erkannten, daß ihre Einfalt war hintergangen worden; eben so habt ihr mit frohem Sinne jenen verruchten Eid abgeschworen, den euch Furcht, Unwissenheit, oder Trug abgedrungen hatte, verfluchtet die in jenem Eide enthaltenen Irrthümer, trenntet euch von den Eingedrungenen, und vereinigtet euch wieder mit den rechtmäßigen Hirten, von denen ihr abgewichen waret. Diese Widerrufungen erschienen so häufig, daß jeder Tag deren neue ge-

(112) So sprachen die Gallicanischen Bischöfe in dem Synodischen Briefe an die Bischöfe Orients, welcher zuerst von Nicolaus Faber herausgegeben wurde am Anfange des 2ten Theils Fragmentorum Sti. Hilarii de Synodis, und wird angeführt von Labbé cit. Tom. III. col. 357. und folg., und vorzüglich col. 359. Litt. B. C.

gebahr, und daraus erfolgte, daß denjenigen, die in gänzlicher Verblendung im Irrthum lieber verweilen wollten, kein geringer Schandfleck bey allen Ständen eingebrandt wurde, und sie die Hochachtung derjenigen selbst verloren, von denen sie zu diesem Abfalle waren gereizt worden, wie dieses von verschiedenen Bischöfen ist angekündigt worden.

Daher wird es nicht befremdend scheinen, daß unsere Freude eurentwegen so unbegränzt ist, und sich über die ganze Kirche verbreitet; und deswegen nehmen wir uns vor, eben so gelinde mit euch zu verfahren, als der H. Leo mit einigen Bischöfen Orients, welche an der Vertreibung des H. Flavian von dem Stuhle von Constantinopel Theil genommen hatten; er schrieb nämlich folgendes an den Anatolius Bischof zu Constantinopel (113): „Was die Brüder anbe„langt, so sich nach unserer Gemeinschaft sehnen, „weil sie bereuen, wider die Gewalt und die „Schrecken nicht standhaft geblieben zu seyn, und „in ein fremdes Verbrechen gewilligt zu haben; „indem die Furcht sie so verwirrt hatte, daß sie „der Verdammung eines katholischen und un„schuldigen Prälaten, und der Verübung eines ab-

(113) Epist. LXXX. in cit. edit. Labbei. Tom. VI. Col. 109. Litt. A. B. zu dessen Auslegung auch der vorhergehende Brief nachgeschlagen werden kann ad Pulcheriam Augustam loco cit. col. 106. lit. C. & col. 107. lit. A.

„abscheuerregenden Lasters zitternd beystimmten „.... wollen wir, daß diejenigen, welche mit „voller Genugthuung ihre Vergehungen verwer„fen, und sich lieber anklagen als vertheidigen, „der Einheit des Friedens und unserer Gemein„schaft genießen sollen..... Denn unsere Milde „kann keineswegs getadelt werden, indem wir „diejenigen, welche genug gethan haben, deren „Irreleitung wir mit Schmerzen gesehen haben, „wieder aufnehmen.„

Nicht wenig frohlockten wir auch, als wir erfuhren, daß der Eingedrungene zu Rouen auf den geraubten Stuhl Verzicht gethan, und auch andere Eingedrungene noch die Flucht ergriffen haben. Beym Empfang dieser Nachricht warfen wir sofort einen Blick auf den Vortheil, der aus ihrer Abdankung und Flucht erwuchs. Denn diese Abdankungen, diese Flucht beweisen den Gläubigen hinlänglich, wie sehr sich die Eingedrungenen mit Schande gebrandmarkt fühlen, welche Gewissensbisse an ihren Seelen nagen, indem sie unter der Larve des Bischofthums die Kirchenspaltung über alle zu verbreiten und zu begünstigen suchten. Uebrigens kann hier unsere Freude nicht vollkommen seyn; denn uns ist gar nicht unbekannt, daß der Eingedrungene von Rouen, als er seiner Stelle entsagte, anstatt den Eid abzuschwören und den Irrthum zu verabscheuen, seine Hartnäckigkeit beybehalten, und auch die übrigen, so die Flucht ergriffen, unzweydeutige Beweise ihrer Verstocktheit gegeben

ha-

haben, und es also vonnöthen ist, daß diese sowohl als jene, welche ihrem Beyspiele folgen werden, der Kirche eine ganze, mit den schuldigen Gebräuchen begleitete Genugthuung verschaffen; denn anders werden sie unserer und der kirchlichen Gemeinschaft nicht genießen können, „denn die Gnade unserer Gemeinschaft darf weder „grausamer Weise verweigert, noch mit Unbe„sonnenheit gewährt werden" wie der h. Leo lehret (114).

Dieses von der Freude: Nun von unserem Schmerzen. Heftig empfinden wir, daß viele geistliche Männer vom zweyten Range, und ein großer Theil der Layen, unserer Ermahnungen unerachtet, dennoch im Irrthum beharrten; allein viel heftiger noch schmerzt es uns, daß der Bischof von Autun, jener Haupturheber der Kirchenspaltung, der Erzbischof von Sens, dann die Bischöfe von Viviers und Orleans in dem nämlichen Irrthum verstrickt blieben; denn da sie rechtmäßige Hirten waren, konnten ihnen die Pflichten und Obliegenheiten ihres Hirtendienstes, und die Größe der Beleidigung, die sie der ganzen Körperschaft der gallicanischen Clerisey zugefügt haben, unmöglich unbekannt seyn, und sie waren aus vielen Ursachen noch mehr verpflichtet, unsern Befehlen zu gehorchen. Sie luden fer-

(114) Cit. Epist. LXXX. ad Anatolium Cap. Episcopum Tom. VI. Labbei col. 109. lit. D.

ferner die Sünden des ihnen untergebenen Volkes auf sich, und machten sie zu den ihrigen; denn wenn die alleinige Nachläßigkeit schon hinreicht, um die Hirten für die Verbrechen ihrer Untergebenen verantwortlich zu machen, wie der nämliche h. Leo zu sagen fortfährt, „weil die Sünden der „untern Stände niemanden mehr zugeschrieben „werden müssen, als den unthätigen und nachlä„ßigen Vorstehern, welche die schleichende Seuche „oft nähren, indem sie die nöthige Arzeney an„zuwenden unterlassen (115);" wievielmehr dann müssen diese unselige Bischöfe verurtheilt werden, welche anstatt dem irrenden Kranken eine heilende Hand zu reichen, selbst die Guten durch ihr Ansehen und ihr Beyspiel zum Bösen anreizten.

Am heftigsten aber wehklagen wir über die Fortschritte der Kirchenspaltung, welche in Worten nie mit treffendem Nachdrucke werden geschildert werden können. Denn zu der Zeit, da wir unsere vorige Briefe schrieben, waren uns nur acht kirchenräuberisch geweihete, und in eben so viel Kirchen eingedrungene Bischöfe bekannt, bald nachher aber erhielten wir die unselige Nachricht, daß so vielen gottloser Weise die Hände seyen aufgelegt worden, daß in wenigen Tagen fast alle Kir-

(115) Epist. ad Januarium Episcopum Aquilejensem apud Labbeum num. XVIII. Tom. V. col. 1318. lit. B.

Kirchen dieses Reiches mit Eingedrungenen besetzt waren.

Wenn der h. Athanasius wegen des Raubes der einzigen Kirche von Alexandrien, welche Georg „Kraft eines fürstlichen Edicts wider die „canonischen Vorschriften" einnahm, mit Recht in diese Worte ausbrach: „Nie ist etwas dergleichen auf der Welt erhört worden. . . . Nun „ist die ganze Kirche beleidigt, und das Heiligthum beschimpft, und was noch mehr ist, die „Frömmigkeit wird von der Gottesvergessenheit „verfolgt. . . . Denn wenn ein Glied leidet, „leiden auch mit ihm alle andere Glieder (116);" wie vielmehr mußten dann wir bey dieser gewaltsamen Einnahme fast aller Kirchen dieses blühenden Reiches ausrufen: es sey nie etwas ähnliches in der Kirche Gottes geschehen.

Wenn nun auch ein uralter römischer Kirchenrath, an welchen sich die französischen Bischöfe wendeten, sowohl aus andern Ursachen, als weil verschiedene Bischöfe Theile fremder Kirchsprengel plötzlich an sich gerissen, irreguläre Weihungen verrichtet, und andere widerrechtliche Gerichtsbarkeits-Handlungen unternommen hatten, denselben sehr ernsthaft antwortete: „Wenn einer „die

(116) Epist. Catholica ad omnes ubique per Ægyptum &c. Orthodoxos Episcopos cit. Oper. omn. Tom. I. pag. 943. litt. B. C., & pag. 949. B.

„die Gränzen eines fremden Eigenthums ange-
„griffen hat, wird er als der Gewaltthätigkeit
„schuldig erklärt. Was läuft man? Was eilt
„man, um die Vorschrift der Kirche zu zertrüm-
„mern? Die menschlichen Gesetze werden beobach-
„tet, und die göttlichen Gebothe werden verach-
„tet; das gegenwärtige Schwert und die zeitliche
„Ruthe fürchtet man; die göttliche Rache aber,
„der die ewigen Flammen der Hölle zu Gebothe
„stehen, wird vernachläßigt. Ihr werdet sehen,
„wohin die Vermessenheit wird geführt haben:
„daher wenn einer sich wird unterstanden haben,
„eine Weihung in einem fremden Sprengel zu
„verrichten, und vorzunehmen, so wisse er, daß
„der Stand desjenigen in Gefahr gesetzt werden
„könne, der es wagt eine andere Kirche an sich
„zu reißen. Es ist nichts weltliches, es sind
„keine bürgerliche Erhebungen (117)."

Wenn nun, sagen wir, der erwähnte Kirchenrath jenen Bischöfen solche Verweise machte, die doch nur einen Theil eines fremden Sprengels geraubt hatten, wie viel größern Tadel verdienen denn

(117) Can. XV. Labbei recentissima edit. Tom. III. col. 1138. litt. E. & col. 1139. A. B. hujus Synodi Canones sive Epistolam, spectare ad Innocentium I. opinatus est Sirmondus, ut in Nota I. adjecta verb. Canones.

denn nicht nur alle die Afterbischöfe, welche widerrechtlich erwählt, und kirchenschänderisch geweiht, sich der bischöflichen Stühle, welche ihre rechtmäßige Hirten hatten, ohne canonische Sendung bemächtigten, und ganze Sprengel einnahmen, sondern auch jene vier rechtmäßige Hirten, von denen drey, um den Verordnungen der National-Versammlung zu gehorchen, sich eines Theils fremder Sprengel anmaßten, und einen Theil der ihrigen hingaben; der andere aber, da er der allererste durch die Weihungen, welche er den Eingedrungenen in Begleitung zweener Bischöfe als Gehülfen verlieh, der Vater der Afterbischöfe wurde, war schuld, daß die übrigen Stühle angefallen wurden, indem er sogar seinen eigenen verließ, um dem Eingedrungenen Platz zu machen.

Sicher ist es unmöglich, „daß dasjenige einen guten Ausgang gewinne, was in einem bösen Grundsatze seinen Anfang nahm (118).“ Allzuweitläuftig und traurig wäre es, den allgemein verderbten Zustand der Kirchen Frankreichs und den von diesen Eingedrungenen der Religion zugefügten gränzenlosen Schaden hier zu schildern. Die einzige Bemerkung wird hinreichend seyn, daß sie an die Stelle der geheiligten und rechtmäßigen Herrschaft eine unheilige und Kirchenräube-

rische

(118) S. Leo Epist. ad Episc. Afric. apud. Labbeum num. XII. Tom. V. col. 1258. lit. C.

rische Herrschaft setzten: Denn da sie mit der Benennung Constitutionelle Bischöfe prangen, scheinen sie hinlänglich zu erkennen, daß sie keine katholische Bischöfe seyen, und also diejenigen von dem heiligen Hirtenamte entfernen und abhalten, die nach den Gebräuchen der Kirche allein rechtmäßige genannt werden und sind. Da sie sich aber in die bischöflichen Stühle eingedrungen haben, so dringen sie auch andere ihres gleichen, welche von der Kirche verabscheuet und verworfen, welche von der Constitution allein anerkannt und gebilligt sind, in die Pfarren ein; sie schänden die heiligen Weihungen und Verleihungen der Sacramente; endlich damit wir alles mit wenigem sagen, sie unterwerfen die Kirche, und die ihr von Gott verliehene Gewalt der weltlichen Herrschaft, die Wahrheit verdrängen sie durch den Irrthum, die Gottesfurcht durch Gottlosigkeit, nach der ächten Zergliederung der erwähnten Constitution.

Da nun immer Heucheley eine besondere Eigenschaft der Ketzer und Schismatiker ist, so ließen sich diese Eingedrungene auch nichts angelegener seyn, als das Volk durch Heucheley zum Irrthum zu verleiten, indem sie allen ihren Handlungen einen Anstrich von christlicher Liebe geben; indem sie die Umänderungen der Constitution so vertheidigen und erheben, als wären sie nach der ältesten und reinesten Kirchenzucht eingerichtet; indem sie prahlend vorgeben, sie lebten in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Kirche und mit diesem

apostolischen Stuhle. Dahin gehören die Ankündigungs-Briefe, welche auch die letzteingedrungenen nach dem Beyspiele der ersten an uns schrieben; dahin die Ermahnungen für unser Wohl und unsere Gesundheit zu bethen.

Allein solche Bezeugungen und Dienstverrichtungen haben sicher in den verruchten Schulen der Schismatiker und Ketzer, gleichsam als in der Urniederlage, ihren Abdruck erhalten. Denn wir lesen, daß Photius an den h. Papst Nicolaus (119) schrieb, Luther an Leo X. (120), Petrus Paulus Vergerius der jüngere an Julius III. (121) welche alle, da sie das Schild des Gehorsams und der Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle aushiengen, und sich beklagten, daß man ihre Lehre als boshaft ausschreye, den h. Stuhl vereint beschimpften, und ruchlose Irrthümer verbreiteten.

So haben auch die heutigen eingedrungenen Bischöfe neulich ein Werk herausgegeben, in welchem sie alle irrige, schismatische, und ketzerische, oft widerlegte und verworfene Sätze aufhäuften, mit welchen einige ihrer Hirtenbriefe, und

(119) Epiſtolæ leguntur apud Baronium ad Ann. 859. num. 61., & ad Ann. 861. num. 34.

(120) Operum Lutheri Tom. I. pag. 65., edit. Jenæ 1612. pag. 183., & pag. 385.

(121) Opuſcul. italice impreſſ. ſine loco editionis, & ſine anno.

und andere Schmähschriften mit namenloser Verwirrung der Kirchengeschichte angefüllt waren. Jenem Werke schickten sie sogar den Titel voran: Accord des vrais principes de l'Eglise, de la Morale, & de la Raison sur la Constitution civile du Clergé de France par les Evêques des Departemens, Membres de l'Assemblée nationale constituante. A Paris 1791, und fügten diesem gottlosen Werke, um das Volk desto leichter zu hintergehen, einen erlogenen Brief bey, als wenn sie selben an uns geschrieben hätten. Wir werden aber, zur Unterrichtung der Guten, und Befestigung ihrer Beharrlichkeit, nicht ermangeln, das pestartige Gift, welches aus allen Theilen dieses lasterhaften Werkes hervorsprudelt, auszupressen.

Indessen können wir nicht umhin des doppelten Trugs zu erwähnen, den die eingedrungenen Bischöfe unerschrocken anwenden, um das Volk von dem unsern apostolischen Anmahnungen schuldigen Gehorsam abzuhalten, deren einer boshafter ist als der andere. Der erste betrifft die verläugnete Authenticität unserer Briefe; eine solche Erdichtung aber ist der Quelle, aus der sie entsprang, vollkommen ähnlich und mit ihr übereinstimmend. Denn wie kann aufrichtig an der Wahrheit unserer Briefe gezweifelt werden, welche von uns unterschrieben an die Metropoliten Frankreichs sind geschickt, und, auf unsern Befehl zu Rom gedruckt, nicht nur in Frankreich, sondern in allen Theilen der katholischen Welt ver-

brei-

breitet worden, eben so, als wie es mit dem gegenwärtigen geschehen wird? Wie können also diese Denkmäler für unächt erklärt werden, die die unserigen sind, die allein von uns herkommen, bey denen, da sie mit so vieler Feyerlichkeit sind bekannt gemacht worden, keine Zweydeutigkeit Statt finden kann, die übrigens so beschaffen sind, daß sie jeder leicht von jenen verderbten und erdichteten Schriften unterscheidet, welche die Pflichtbrüchige, um der bürgerlichen Constitution der Clerisey Beyfall zu verschaffen, mit äußerster Frechheit und offenbarer Verläumdung unter das Volk austheilen ließen, und wir von Anfang an mit höchstem Abscheu verfluchten?

Der andere hinterlistige Lug und Trug betrifft den Mangel einer bürgerlichen Formalitat bey der Bekanntmachung unserer Briefe. Nun aber wissen sie selbst, und es kann Niemanden unbekannt seyn, daß diese Formalität in dem gegenwärtigen Zustande Frankreichs nicht angewandt werden kann; so daß diejenigen, die selbe forbern, keine andere Absicht haben, als Kirchentrennung und Eindringung ungestraft zu verbreiten. Auch weiß man, daß diese Formalität nicht nothwendig sey, besonders, da von einer Sache höherer Wichtigkeit die Rede ist, die vor uns gehört, und von den Bischöfen bey uns ist angegeben worden, wie dieses alle Katholiken bekennen, und der Kayser Valentinian in der Novelle, welche auf den Brief des H. Leo des Großen an die Bischöfe der

Pro-

Provinz Vienne (122) folgt, mit diesen rühmlichen Worten erklärt hat: „Und es soll zwar „das Urtheil selbst (des H. Leo) in ganz Gallien „auch ohne kayserliche Bestätigung gelten. Denn „was sollte der Autorität eines so großen Pap„stes nicht erlaubt seyn?„ Und dieses erkannte auch die französische Clerisey, als von der Bekanntmachung der Kreisbriefe unsers Vorgängers Benedict XIV. die Rede war, in folgenden Ausdrücken: „Ihr bedürft der königlichen Autorität „im mindesten nicht, um die Antwort des H. „apostolischen Stuhls als eine Regel in einer „blos geistlichen Sache zu verkündigen (123).„

Wenn man das, was wir bisher von dem beweinenswürdigen Zustande der Kirchentrennung, welcher von den Eingedrungenen auf eine wirksame Weise befördert wird, reiflich erwägt, wird ein jeder leicht fühlen, mit wie vieler Wahrheit wir mit dem H. Athanasius ausrufen können (124): „Habt ihr noch nicht begriffen, daß das „Christenthum zerstört werde, und der Teufel un-

(122) Epist. X. part. 2. Operum. S. Leonis edit. Tyrnav. 1767.

(123) Procès verbal de l'assemblée générale du Clergé de france de l'année 1765 &c. Séance XX. pag. 77. §. Cette publication.

(124) Epist. Cathol. ad omnes ubique orthodoxos Episcopos. cit. Tom. I. pag. 570. litt. D. & pag. 571. A.

„unter einer andern Gestalt die Kirche schlau
„befehde?„

Bey einer so mächtigen Umwälzung der Dinge in der gallicanischen Kirche, und wegen der Größe eines so öffentlichen Verbrechens hätten wir schon itzt zu der gedroheten Strafe des Bannfluchs wider die Hartnäckigen schreiten können; da sie in einer Zeit von mehr als eilf Monaten, die seit dem Tage unserer Anmahnung verstrichen ist, kein Zeichen von Reue gegeben haben. Nichts destoweniger dennoch, da wir unsere Anmahnungen bey vielen wirken sahen, und die Nachahmung der andern etwas abwarten zu müssen glaubten; da wir auch die große Langmuth Gottes, der die Verbrecher mit vieler Geduld erträgt, und nicht will, daß sie untergehen, sondern zur Buße gebracht werden sollen, betrachteten, beschließen wir, nach eingeholtem Rathe einer gewählten Versammlung unserer ehrwürdigen Brüder der H. R. K. Cardinäle, welche am 19ten Jenner dieses Jahrs in unserer Gegenwart gehalten wurde, mit den Hartnäckigen noch gelinde zu verfahren, wenn sie vielleicht in sich gehen, und sich zu Gott bekehren. Denn noch haben wir der väterlichen Milde gegen sie nicht entsagt, und gleichwie ein Weib ihr Kind nicht vergessen kann, daß es sich des Sohns, den ihr Leib gebahr, nicht erbarme (125), so

kann

(125) Isai. Cap. XLIX. v. 15.

kann auch die H. R. K. ihre, obgleich ungehorsame und hartnäckige Söhne nicht vergessen, sondern sie fühlt sich mehr von Liebe als Zorn gegen sie durchdrungen. Deswegen, indem wir mit vielem Kummer und Seufzen die Zerfleischung unserer Eingeweide befürchten, enthalten wir uns von der Aussprechung des Bannfluchs, und verschieben die Rache, damit die Besserung Statt haben könne; indessen dennoch die Suspensions-Strafe, die wir in unserm Briefe vom 13. April fällten, in ihrer Kraft verbleibt.

Daher haben wir beschlossen, diese wiederholte, und endliche Anmahnung ergehen zu lassen, welche für die zweyte und dritte gehalten werden soll, durch die wir sechszig Tage von dem Tage an, an welchem dieser Brief erlassen ist, zu zählen für die zweyte, und die anderen gleich darauf folgenden 60 Tage für die dritte Anmahnung festsetzen, und ermahnen nämlich:

I. Die kirchenschänderischen Weihungsspender der eingedrungenen Bischöfe, und ihre Mithelfer, Karl Mauritz Bischof zu Autun, Johannes Baptista Bischof zu Babylon, und Johann Joseph Bischof zu Lidda, welche als die Urheber der Unglückvollen Kirchentrennung, wegen der ersten Weihungen der Afterbischöfe, die sie zu verrichten sich unterstanden, die andern alle durch ihre Ruchlosigkeit übertrafen, es also billig ist, daß sie vor allen andern gemahnt, und zur Besserung aufgefordert werden.

II. Alle eingedrungene Afterbischöfe, welche die Bischöflichen Stühle, von der alten sowohl als neuen unrechtmäßigen Errichtung, deren viele ihre rechtmäßige Vorsteher haben, die aber erledigt waren, nach den Gesetzen des Trientischen Kirchenraths von Capitels-Vicarien verwaltet wurden, ohne rechtmäßige Wahl, Weihung, noch Sendung an sich gerissen haben.

III. Den Erzbischof zu Sens, den Bischof zu Orleans, den Bischof zu Viviers, und den Peter Franz Marcell Coadjutor des Erzbischofs zu Sens, von denen die drey ersten, obschon sie das Bischofthum canonisch erhielten, es dennoch wagten, Theile fremder Sprengel an sich zu reissen, und den Decreten der National-Versammlung gemäß Theile der ihrigen zu verlassen, alle aber, gleichwie die Bischöfe, welche die Weihungen spendeten, oder dabey halfen, mit allen eingedrungenen Bischöfen, sich nicht scheueten, der bürgerlichen Constitution der Clerisey durch den Bürgereid zu huldigen, den sie schlechtweg und ohne Bedingung leisteten, und wir in unserm Briefe vom 13ten April die vergiftete Quelle und Mutter aller Irrthümer nannten.

IV. Die Pfarrer, und andere, so kraft ihres Titels die Seelsorge verwalten, wessen Namens sie seyn mögen, welche, nebst dem, daß sie die Schande jenes kirchenräuberischen Eides auf sich geladen haben, sich entweder ganzer Kirchspiele, von der alten sowohl als neuen und unrecht-

rechtmäßigen Errichtung, oder Theile derselben, durch eine, von eingedrungenen Bischöfen, oder von dem Erzbischofe zu Sens, und den Bischöfen von Orleans und Viviers, die zwar rechtmäßig sind, aber die Fesseln des bürgerlichen Eides tragen, nichtig empfangene Einsetzung, außer den alten Gränzen ihrer respectiven Kirchsprengel, bemächtigt haben, obschon einigen von ihnen das Pfarreramt vorher gehörig war übertragen worden.

V. Alle Vicarien und andere Priester, welchen Namen sie führen mögen, die, um gerichtsbarkeitliche Handlungen zu begehen, oder geistliche Pflichten zu verrichten, von eingedrungenen Bischöfen, so ein Recht, das ihnen selbst fehlt, nicht auf andere übertragen können, abgeschickt, oder genehmigt sind.

Wenn es uns nicht bekannt seyn wird, daß diese alle, nachdem wir sie so angemahnt haben, in der von uns oben festgesetzten Zeitfrist, jeder für sein Verbrechen, der Kirche, wie es sich geziemt, durch die schuldige Besserung genug gethan haben; „alsdann, obschon es uns schmerzen wird, „obschon wir es beweinen und darüber wehklagen, „und unsere Eingeweide werden zerrissen werden, „weil wir unsere eigene Glieder verlieren, wird „es uns doch so nicht schmerzen, (126)„ daß wir

(126) S. Jo. Chrisost. Homil. XI. in Cap. IV. Epist. ad Ephes. Tom. XI. pag. 87. edit. Paris. 1734.

wir in einer so wichtigen Sache, wegen der Größe der Verbrechen, wegen der Menge der Verbrecher, wegen der Gefahr der Ansteckung, zu dem nicht schreiten sollen, was der apostolische Dienst, und die canonische Vorsicht von uns fordern, nämlich den Bannfluch wider selbe zu schleudern, auch kund zu thun und zu verordnen, daß sie aus der Gemeinschaft der Kirche verworfen, und zu erklären, daß sie als hartnäckige Schismatiker zu halten, und zu vermeiden seyen.

Obschon wir diese letzte Anmahnung, voll väterlicher Aufmunterung und Schonung an die Bischöfe, welche die Weihungen spendeten, oder ihre Gehülfen, an die eingedrungenen Bischöfe und ihre Vicarien, an die Bischöfe, welche den Eid geleistet haben, und an die Vicarien und Priester, welche von den eingedrungenen Bischöfen abgeschickt, oder genehmigt sind, wenden, weil ihr Verbrechen viel größer und gefährlicher ist, theils wegen der Art des Verbrechens, theils wegen der Würde und des Ansehens der Personen, welches beydes zur Verführung anderer, sowohl durch das Beyspiel als den Gebrauch der geraubten Gerichtsbarkeit, vieles beytragen kann; wollen wir nichts destoweniger auch die Uebrigen angemahnt wissen, welche Urheber oder Begünstiger der erlassenen Constitution sind, und alle, so den Eid geschworen haben, vorzüglich die Geistliche, und besonders die Pfarrer, die Oberen und Vorsteher der Seminarien, die Professoren und Regierer der Universitäten und Kollegien,

da-

damit, wenn sie in ihrem Verbrechen widerspenstig und hartnäckig beharren, sie sich nicht einbilden, der nämlichen Strafe zur Zeit zu entgehen.

Indem wir aber dieses sprechen, indem wir diese Drohungen anwenden, rufen wir Gott zum Zeugen an, wie sehr wir wünschten diese geistliche Waffen nicht ergreifen zu müssen, wenn es anders seyn könnte; denn mit freudigem Herzen überlassen wir uns der Güte, und dem Erbarmen, mit Widerwillen aber und nur nothgedrungen der Strenge; und deswegen ermahnen und beschwören wir alle diejenigen, welche an dieser Kirchenspaltung Theil haben, auf welche Art es seyn mag, vornehmlich die geheiligten Kirchendiener, nochmals durch die Eingeweide Jesu Christi, zu bedenken, wie unwürdig, wie gottlos, wie sehr kläglich es sey, daß Gläubige und zwar Geistliche diese verderbliche Kirchentrennung befördern und ihr gehorchen, welche durch die verruchten Rathschläge der philosophischen Neuerer, so den größten Theil der National-Versammlung ausmachen, erzeugt, in ihrer Geburt erstickt worden wäre, wenn selbe sich ihr nur widersetzt hätten. Sie mögen bey dem Gedanken schaudern, welch eine schreckliche Erwartung des Gerichts, und Eifer des Feuers diejenigen verzehren wird (127), welche durch ihr Betragen bewirken, daß auch die Kirchenspaltung, so durch ihre Buße gehemmt werden könnte, fortdauere, und sich in den

(127) S. Paul. Epist. ad Hæbr. Cap. X. v. 27.

den blühenden Provinzen Frankreichs überall ausdehne und verbreite.

Fehlt es vielleicht an ruhmvollen Aufmunterungen der Franzosen, um den Bürgereid zu widerrufen? da es doch bekannt ist, daß viele Franzosen, welche durch ihre Wissenschaft glänzten, sich willig zeigten, den Irrthümern, die sie vertheidigt hatten, zu entsagen: denn bis zum Anfang des fünften Jahrhunderts hat der Mönch Leporius die Widerrufung seiner Irrthümer, welche in dem fünften Afrikanischen Kirchenrathe gelesen, und den gallicanischen Bischöfen überschickt wurde, herausgegeben (128); eine andere wurde von dem Priester Lucidius dem Kirchenrathe zu Arles zugeschrieben (129); eben so betrug sich Johannes Gerson, den die Durchlesung der Werke des H. Bonaventura zum Widerrufe bewog (130). Auf diese folgten Peter von Mar-

(128) Legitur apud Mar. Mercatorem Tom. I. Dissert. 2. de Synodis edit. Garner Paris 1673. pag. 224.

(129) Refertur a Sirmondo Histor. Prædestinatianâ Cap. 7. Tom. IV. Operum edit. Paris 1696. pag. 418.

(130) Exscribitur a Desirant. in Oper. inscript. Consilium pietat. de non sequend. errant. Tom. I. Dissert. II. cap. 1. pag. 180. ad fin. edit. Rom. 1720.

Marca (131), Franz Fenelon Erzbischof zu Cambrai, dessen wir mit vorzüglichem Lobe erwähnen (132), und mehrere andere französische Schriftsteller. Wer sollte erröthen, oder sich frevelhaft weigern können, in die Fußstapfen derjenigen zu treten, die ihre Irrthümer in ausserordentlichen Ruhm und Ehre umgewandelt haben? Die feste Hoffnung belebt uns, daß Gott seine Hand von allen Eingedrungenen und Schismatikern noch nicht weggezogen habe, sie von dem Wege des Verbrechens in denen des Heils zurückkehren, und durch so viele Beyspiele ihrer Vorgänger gereizt, mit der Widerrufung des gottlosen Eides zugleich auch die kirchenschänderischen Weihungen verabscheuen, das geraubte Priesterthum niederlegen, und die rechtmäßigen Hirten anerkennen werden.

Ihr indessen, Ehrwürdige Brüder, die wir, nach empfangener dieser letzten Anmahnung unseres Briefes, für das Heil eurer Heerde von Schrecken ergriffen schon wahrzunehmen und mit dem Paulus ausrufen zu hören glauben (133):

Wer

(131) Apud eumdem Desirant. loc. proxim. cit. cap. 17. pag. 133. & seq.

(132) Ist zu finden in dem Buche: Relation des Actes, & Délibérations concernant la constitution en forme de Bref de N. S. P. le Pape Innocent. XII. du douzieme Mars 1699. Edit. Paris. 1700. pag. 39.

(133) 2. ad Corinth. cap. XI. v. 29.

Wer wird schwach, und ich werde nicht schwach? Wer wird geärgert, und ich brenne nicht? Ihr, sagen wir, wenn ihr diesen Brief öffentlich kund machen werdet, vereinigt eure Besorgniß mit der unsrigen, glimmt euer Gebeth zu Gott feuriger an, wiederholt eure Ermahnungen und Unterrichte, damit ihr in einer so drangsalvollen Zeit, in einer so großen Gefahr der Seelen, sowohl die Standhaftigkeit der noch Gläubigen zu befestigen, und der Schwäche der schon gefallenen aufzuhelfen vermöget. Den Gefallenen aber stellt vorzüglich vor Augen, daß sicher nichts mehr ihr ewiges Heil, nichts mehr ihren wahren Ruhm befördern, nichts der ganzen Kirche mehr Freude gewähren, und nichts erwünschteres seyn werde, als dieses Opfer des Gehorsams, um welches wir sie itzt durch die Eingeweide unseres Gottes, durch die Ankunft unsers Herrn Jesu Christi bitten, ersuchen und beschwören. Indem ihr aber dieses thut, werdet ihr fortfahren diejenigen zu seyn, die ihr nun seyd, gute Diener Christi Jesu, erzogen in den Worten des Glaubens, und der guten Lehre, die ihr erlangt habt (134).

Ihr auch, geliebte Söhne, Stiftsherrn ansehnlicher Capitel, Pfarrer, Priester, und andere Kirchendiener der gallicanischen Clerisey, endlich ihr Gläubige alle, die ihr das französische Reich bewohnt, und euch durch eure Standhaftigkeit

und

(134) S. Paul. I. ad Timoth. cap. IV. v. 6.

und Religionsliebe vor andern ausgezeichnet habt, vereinigt euer Gebeth mit dem unsrigen, und dem eurer Hirten, und ruft in Trauer, im Gebethe und Fasten: Vergieb, o Herr! vergieb deinem Volke; denn er ist ein guter und barmherziger Gott, der, wenn er das Priesterthum und das Reich in Thränen wird zerfließen sehen, gleichsam durch Mitleiden erweicht, zum Erbarmen wird bewogen werden. Fröhlich ertragt also die Unfälle, die euch widerfahren sind, und etwa noch widerfahren werden, „bis die Hand Gottes alle „Waffen des Teufels zerbrechen wird, dem deswegen etwas zu wagen erlaubt wird, damit „die Gläubigen Christi mit desto größerem Ruhme „siegen..., denn wo die Wahrheit Lehrerinn ist, „fehlt es nie an göttlichem Troste, geliebteste „Brüder.„ (135)

Vor allem empfehlen und befehlen wir euch auch dringend, euren rechtmäßigen Hirten immer getreu zu bleiben, und euch zu hüten, daß ihr mit den Eingedrungenen und Pflichtbrüchigen, wessen Namens sie auch seyn mögen, besonders in geistlichen Sachen auf keine Weise Gemeinschaft pfleget, auch daß ihr euch hütet vor dem vorerwähnten lasterhaften und verfänglichen Werke: Accord des vrais principes &c., vor den Hirten-

und

(135) S. Leo in Epist. ad Martinum Presbyterum apud Labbeum num. LXXIV. Tom. VI. col. 97. litt. B.

und Ankündigungs-Briefen, und vor den andern Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, die von selben sind herausgegeben worden, und vielleicht werden herausgegeben werden, um die Kirchentrennung zu befestigen, indem sie die bürgerliche Constitution der Clerisey vertheidigen. Und gleichwie wir diese Constitution schon durch unsere vorhergehende Briefe gemisbilligt und verdammt haben, so misbilligen, verwerfen und verdammen wir, kraft unseres allerhöchsten Apostelamtes, durch diesen neuen Brief das vorerwähnte Werk, die Hirten- und Ankündigungsbriefe, und alle andere Schriften.

Gott befruchte in der Unermeßlichkeit seines Erbarmens unsere hirtliche Sorgen, damit diejenigen, die unter euch in ihrer Treue unerschüttert stehen, gestärkt, und diejenigen, die gefallen sind, wieder aufgerichtet werden. So bethen wir zu Gott, und flehen ihn an, und um uns der Worte des Apostels Paulus an die Epheser zu bedienen (136), beugen die Knie vor dem Vater unsers Herrn Jesu Christi..., daß er euch gebe nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit, mit Kraft durch seinen Geist gestärkt zu werden an dem inwendigen Menschen, damit Christus durch den Glauben in euern Herzen wohne, und ihr durch die Liebe eingewurzelt und gegründet seyd; und zum Pfand dieser himmlischen Gaben ertheilen wir euch, unsere

(136) Cap. III. v. 14. & 15.

sere geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne aus dem Innern unseres väterlichen Herzens liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 19ten März 1792, unsers Papsthums im 18ten Jahre.

Pius, wie oben.

III.

Inhalt:

Den Erzbischöfen, Bischöfen, und Verwesern der Kirchsprengel Frankreichs werden außerordentliche Vollmachten ertheilt, 1) für die Lossprechung von den geistlichen Censuren, 2) für die Dispensen in Irregularitäten, Gelübden, Ehehindernissen, und im Mangel des Alters zur Erhaltung der heiligen Orden, 3) für die Verleihung der Orden, 4) für die Vergebung der Pfründen und geistlicher Titel, 5) für den Uebergang der Klostergeistlichen aus einem Orden in den andern, 6) in Betreff der Klostergeistlichen, welche außer ihrem Convente zu leben gezwungen sind, 7) in Betreff der Wahlen, Obedienzen und weiblichen Institute, 8) in Betreff der Abläße. 9) diese Vollmachten gemeinen Priestern zu geben. Bedingungen, unter welchen diese Vollmachten ertheilt werden.

Unsern

Unsern geliebten Söhnen der H. R. K. Cardinälen, und den ehrwürdigen Brüdern Erzbischöfen und Bischöfen, und den geliebten Söhnen Verwesern der Kirchsprengel in Frankreich.

Pius Papst VI.

Unsere geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen.

Mitten unter den wichtigsten und vielfältigen Sorgen, die, wegen der, uns von dem allerhöchsten Fürsten der Hirten über alle Kirchen anvertrauten Aufsicht, unaufhörlich auf uns zuströmen in diesen Gefahrvollen Zeiten, wo es nur allzuviele von jenen zu geben scheint, die der Apostel vorgezeichnet hat, welche die heilsame Lehre nicht dulden, sondern nach ihren Begierden Lehrmeister zusammen häufen, und das Ohr von der Wahrheit wegwenden, konnte uns sicher kein mächtigerer, kein angenehmerer Trost werden, als da wir die ehrwürdigen Brüder Bischöfe, die zur Theilnahme an unserer Besorgniß gerufen sind, ihre Amtspflichten mit heiterm und muthigem Herzen verrichten, und mit unermüdetem Fleiße sich bestreben sahen, um für das Heil der ihnen anvertrauten Heerde bestmöglichst zu sorgen. Einen solchen unbegränzten Trost empfanden wir, als wir den Brief vom 16ten De-

cem-

cember vorigen Jahrs, jenen Inbegriff aller Gefälligkeiten, den viele aus euch von Paris, und den vom 8ten Jenner laufenden Jahrs, den diejenigen eurer Brüderlichkeiten, die sich zu Rom befanden, an uns schrieben, lasen. Aus selben vernahmen wir das Verlangen, daß wir alle Prälaten Frankreichs, und Verweser der Sprengel während der Erledigung bischöflicher Stühle, durch ein allgemeines Indult mit ausgedehnteren Vollmachten versehen möchten, damit ein Jeder im Stande wäre, die ihm anvertraute Heerde leichter zu weiden und zu regieren.

Sehr leicht erkannten wir, wie billig dieses Verlangen war, da selbes diesem Zeitendrang angemessen ist, wie sehr der geheiligten Prälaten würdig, welche die Obliegenheiten ihres Amtes aufrichtig erkennen, und nach Kräften zu erfüllen suchen, und welche am Ende des vorerwähnten Briefes das Zeugniß der Unterwürfigkeit ablegen, zu welcher sich die Gallicanischen Kirchen gegen die Autorität des apostolischen Stuhls durch jene Erklärungen bekennen, von denen wir hier zwo ausschreiben.

Die erste Erklärung ist, „daß keine der, ihnen vom apostolischen Stuhle zu gewährenden „Gewaltertheilungen weder von ihnen noch ihren „Abgeordneten werde ausgeübt werden, ohne „vorläufige, dem Inhalt der Akte einzuschaltende „Erklärung, nämlich — daß die Handlung Kraft „der vom apostolischen Stuhle empfangenen Ge-

„walt

„walt geschehn, mit Bemerkung des Tages der
„Gewaltertheilung.“

Die andere aber, „daß sie bey Verleihung
„der Dispensen, Hemmung der Censuren, und
„allen andern, Kraft des Indults zu unterneh-
„menden Handlungen die Decrete und Vorschrif-
„ten der Päpste, der Kirchenräthe, und Gewohn-
„heiten der römischen Kirche in Bezug auf die
„Gallicanische Kirche genau beobachten werden“

Nach dem Rathe also der gewählten Versammlung unserer ehrwürdigen Brüder der H. R. K. Cardinäle, welche am 19ten des letztverflossenen Monats Jenner in unserer Gegenwart vor uns gehalten wurde, ertheilen wir euren Brüderlichkeiten, und euch, geliebte Söhne Verweser der Sprengel, durch diesen gegenwärtigen Brief die Gewalt, für die Zeit und nach der Weise, wie selbe in dem angehängten Indulte werden bestimmt werden, und erklären wiederholt, daß durch diese neue Gewaltertheilung den, in vorhergehendem Indulte vorbehaltenen Rechten kein Nachtheil widerfahren solle, wenn es solche giebt, in deren Besitze sich einige bischöfliche Stühle über andere befinden.

Werdet übrigens im Herrn und in der Macht seiner Tugend gestärkt, ehrwürdige Brüder, und mit dem Schilde Gottes bewaffnet, kämpft, wie ihr bisher gethan habt, als tapfere Soldaten Christi, wider die irrdischen Beherrscher dieser

Finster-

Finsterniß. Denn nie mehr, als in Zeiten des Kummers müssen die geheiligten Vorsteher jene feste christliche Tugend und priesterliche Standhaftigkeit zeigen, mit der sie nach der Anmahnung des Apostels bewaffnet seyn müssen, damit sie mächtig seyen durch die heilsame Lehre zu ermahnen, und diejenigen zu überweisen, die widersprechen. Von uns aber erwartet immer sowohl den Schutz des päpstlichen Ansehens, als die Beweise des väterlichen Wohlwollens, zu deren Pfand wir euch indessen, unsere geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, den apostolischen Segen liebreich ertheilen.

Gegeben zu Rom beym H. Petrus, den 19ten April 1791, unsers Papsthums im 18ten Jahre.

Pius wie oben.

Gewalt.

Gewalttheilungen des Apostolischen Stuhls an alle Erzbischöfe und Bischöfe und Verweser der Kirchsprengel Frankreichs, so der Gemeinschaft und Gnade des apostolischen Stuhls genießen.

1. Loszusprechen von allen dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen ohne Ausnahme, und vornähmlich loszusprechen von allen geistlichen Censuren jede Layen und Geistliche, die weltlichen sowohl als regulären beyderley Geschlechts, und auch diejenigen, welche der Kirchenspaltung beygetreten sind, und den Bürgereid abgelegt haben, und bey selbem länger als die, in dem apostolischen Briefe vom 13ten April verlaufenen Jahrs wegen Verwirkung der Suspension von göttlichen Sachen bestimmten vierzig Tage, beharrten, wenn sie nur, oder nachdem sie jenen Eid öffentlich und laut werden widerrufen, und die den Gläubigen gegebene Aergerniß, auf die bestmöglichste Weise, wieder werden gut gemacht haben.

2.

2. Zu dispensiren von den Irregularitäten, derer sich diejenigen, welche zu den kleinern sowohl als heiligen Orden erhoben werden sollen, oder diesen Orden schon eingeweiht sind, schuldig gemacht haben, auf welche Art auch dieses geschehen seyn mag; und auch von derjenigen, welche die Verletzer der, durch den nämlichen apostolischen Brief vom 13ten April gefällten Suspension verwirkt haben, wenn diese nur, bevor sie dispensirt werden, den bürgerlichen Eid, welchen sie schlechtweg und ohne Bedingung leisteten, öffentlich und laut widerrufen; mit Ausnahme dennoch der Irregularitäten, die aus einer wahren Bigamie, oder aus einem freywilligen Todtschlage entspringen; und auch in diesem Falle wird die Gewalt zu dispensiren ertheilt, wenn eine entschiedene Nothwendigkeit der frommen Arbeiter vorhanden wäre, doch alsdenn nur, wenn wegen des freywilligen Todtschlags keine Aergerniß aus dieser Dispensation entsteht.

3. Zu dispensiren von den einfachen Gelübden, auch der Keuschheit, und selbe aus einer vernünftigen Ursache in andere gottesfürchtige Werke zu verwandeln, und dieses in Betreff der männlichen und weiblichen Congregationen, deren Mitglieder zu selben verbunden wären, ausgenommen dennoch das Gelübde des klösterlichen Ordens.

4. Zu dispensiren von der Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in schon geschlossenen

oder

oder noch zu schließenden Ehen, welche aus rechtmäßigen Eheverlöbnissen entspringt.

Zu dispensiren über die Hinderniß des Lasters, ohne Anzettelung dennoch der beyden Eheleute, und das verlorene Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, wiederzugeben.

Zu dispensiren in den Hindernissen der geistlichen Anverwandtschaft, außer zwischen dem Pathen und Getauften.

Zu dispensiren im dritten und vierten Grade der Blutsfreundschaft und Verwandschaft einfachen und vermischten, nicht nur die Armen, sondern auch die Reichen in geschlossenen sowohl als noch zu schließenden Ehen.

Zu dispensiren auch im zweyten einfachen und vermischten, sobald er den ersten Grad auf keine Weise berührt, sowohl in geschlossenen als noch zu schließenden Ehen, nicht nur die Armen, sondern auch die Reichen.

Alle Heuraths-Dispensen sollen aber nicht anders gegeben werden, als mit der Clausel: Wenn nur das Weib nicht ist geraubt worden, oder daß, wenn sie geraubt worden ist, sie sich nicht in der Gewalt des Räubers befinde. Sie aber die Erzbischöfe, Bischöfe oder Verweser der Kirchsprengel sollen (und dieses binden wir aufs schärfeste ihrem Gewissen ein) alle und jede

Dispen-

Dispensen, die sie in Heurathssachen ertheilt haben, und ertheilen werden, in ein authentisches Register eintragen, und selbes genau und heimlich bey sich verwahren, mit Einschreibung der Namen jener, welche dispensirt werden sollen.

5. Zu dispensiren von dem Mangel des Alters von dreyen Monaten für die Erhaltung der heiligen Orden; ohne Verletzung dennoch der Indulte über den Mangel des Alters von dreyzehn Monaten zu dispensiren, die einigen Bischöfen und Verwesern der Sprengel von dem apostolischen Stuhle schon waren zugestanden worden.

6. Zu verleihen die Orden außer der Zeit im Fall der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, wenn von Bischöfen die Rede ist; und zu dispensiren außer der Zeit für die Erlangung der Orden, wenn es die Verweser der Kirchsprengel, bey erledigtem Stuhle, angeht.

7. Zu walten über die Pfarr-Pfründen, und andere geistliche Titel, auf denen eine Seelsorge haftet, zu Gunsten weltlicher oder regulärer Priester, von welchem Institute sie seyen, ohne Rücksicht auf die Säcularität, oder Regularität dieser Titel, doch nur in soweit es an Weltgeistlichen, denen die erwähnten weltlichen Pfründen, oder an regulären Priestern, denen die regulären Pfründen gegeben werden können, fehlt. Desgleichen die nämlichen Pfründen zu vergeben, ohne daß die Vorschrift der Monathe, und der

Wech-

Wechsel=Gebrauch in jenen Kirchsprengeln im Wege stehe, wo die erwähnte Regel der Monathe, und gesagter Wechsel=Gebrauch eingeführt sind.

8. Zu gestatten die Erlaubniß den Klostergeistlichen eines jeden Ordens oder Congregation zu einem andern Institute überzugehen, obschon die, in diesem beobachtete Regel nicht so streng wäre, als in jenem, wo sie die Gelübde ablegten.

9. Zu gestatten die Freyheit der exempten oder nicht exempten Regulären eines Ordens und Instituts, welche gezwungen sind außer dem Convente zu leben, und die reguläre Kleidung abzulegen; weltliche Kleider, die sich dennoch für einen geistlichen Mann schicken, zu tragen, und in dieser Kleidung unter dem Gehorsam des ordinären Bischofs zu leben, in soweit keine reguläre Obern gegenwärtig sind, oder selbe keine Gerichtsbarkeit über ihre Untergebene ausüben können, ohne Verletzung dennoch der Verpflichtung der feyerlichen Gelübde.

10. Vorzustehen den Wahlen, dieselben zu bestätigen, Obedienzen zu geben, und überhaupt in den Häusern der Jungfern, welche unter der Leitung von Regulären stehen, alle Verrichtungen der unmittelbaren Obern zu begehen, so oft dieselben abwesend, oder verhindert, oder, in der Vorsorge nachläßig, ihre Pflicht verabsäumen werden, so daß sie als Abgeordnete des apostoli=

stolischen Stuhls zu Werke gehen; mit Vorbehalt dennoch der Rechte, welche sie, nach den canonischen Vorschriften auf jene Häuser oder Personen, unter welchem Titel es seyn mag, bekanntlich haben: auch wird denselben als Abgeordneten des apostolischen Stuhls die Gewalt gegeben, die Religiösen beyderley Geschlechts, auch die Exempten, sowohl alle zusammen, als jeden besonders von jenem Theile ihrer Regeln oder Constitutionen freyzusprechen, den sie bey dem gegenwärtigen Zustande der Dinge ohne großes Ungemach nicht beobachten können.

11. In der Todesstunde vollkommenen Ablaß zu ertheilen, nach der von Benedict XIV. in seiner Constitution vom 7. April 1747 vorgeschriebenen Formel.

12. Die, den religiösen Häusern und Congregationen von den Päpsten auf eine Zeit gestatteten Abläße zu erneuern und zu verlängern, so wie es die Nothwendigkeit der Dinge und Zeiten erfordern wird; auch alle und jede, den Dom- oder Pfarrkirchen, in welche Afterhirten sich eingedrungen haben, verliehene und angeheftete Abläße, unter welchem Titel es seyn mag, auf jene Kirchen überzutragen, in welchen sich die Katholiken versammeln, um den Gottesdienst zu feyern.

13. Erwähnte Vollmachten, jene dennoch ausgenommen, welche den bischöflichen Orden erfor-

erfordern, ganz oder zum Theil, wie sie es in ihrem Gewissen für gut befinden werden, fähigen Priestern mitzutheilen, sowohl für alle, als einige Orte ihrer Kirchsprengel, und auf beliebige Zeit, wie sie es im Herrn am schicklichsten erachten werden; so wie auch selbe, je nachdem es nöthig seyn wird, zu widerrufen oder einzuschränken, sowohl in Betreff ihres Gebrauchs, als in Betreff der Orte und der Zeit ihrer Ausübung.

14. Die Gewalt, gemeinen Priestern die Vollmachten mitzutheilen, welche die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs durch das allgemeine Indult vom 10. März vorigen Jahrs erhielten, in soweit dieselben den bischöflichen Orden nicht erfordern: den Erzbischöfen von Paris und Lyon aber die Gewalt, auch jene Vollmachten mitzutheilen, welche, den Beschlüssen vom 18. August gemäß, ihnen besonders am 26. letzt verflossenen Monats September verliehen wurden. Diese Vollmachten aber werden nach der Zeit dieses Indults verlängert.

Alle diese Vollmachten aber werden für ein Jahr, von diesem Tage anzufangen, gestattet, wenn die Trübseligkeiten dieser Zeit so lang währen sollten.

Dieselben werden übrigens unter der Bedingung gestattet, daß sie von selben außerhalb der Gränzen ihrer Kirchsprengel, oder an Orten, die der Herrschaft des christlichsten Königs nicht unterworfen sind, keinen Gebrauch machen.

End-

Endlich werden selbe gestattet unter der Bedingung, daß die Erzbischöfe, Bischöfe und Verweser der Kirchsprengel bey Ausübung einer jeden der angeführten Vollmachten ausdrücklich erklären, daß sie dieselben als Abgeordnete des apostolischen Stuhls spenden, welche Erklärung dem Inhalte der Akte selbst einverleibt werden soll.

IV.

Inhalt:

Kirchenräuberisches Betragen des Guasco auf der Insel Korsica. Vortreffliches Betragen der rechtmäßigen Korsischen Bischöfe. Die Vollmachten des vorhergehenden Indults werden auch den Korsischen Bischöfen ertheilt.

Dem ehrwürdigen Bruder Johann, Bischof zu Alleria.

Pius Papst VI.

Ehrwürdige Bruder Gruß und apostolischen Segen.

Wo der Irrthum allgemein ist, da müssen auch die Anmahnungen allgemein seyn, welche der apostolische Stuhl und die Sanftmuth der Kirche den canonischen Züchtigungen voranzuschicken für nöthig erachtet. Durch unsern neuen Brief vom 19ten des verflossenen Monats an unsere geliebte Söhne die Cardinäle der H. R. K., und Ehrwürdige Brüder Erzbischöfe und Bischöfe, und die geliebte Söhne Capitel, die Clerisey und das Volk des französischen Reichs haben wir alle Urheber und Beförderer der bürgerlichen Constitution der Clerisey überhaupt, und in-

insonders die Bischöfe, so die Weihungen spendeten, oder dazu halfen, die geweiheten und eingedrungenen Afterbischöfe, und ihre Vicarien, die Bischöfe, welche sich durch den Bürgereid fesselten, die eingedrungenen Pfarrer, Vicarien, und andere von den eingedrungenen Bischöfen des nämlichen Reichs genehmigte und abgeschickte Priester abermal ermahnt, indem wir denjenigen, die insbesondere angemahnt wurden, eine Zeitfrist von sechszig Tagen für die zweyte, und anderer sechszig Tage für die dritte Anmahnung bestimmten.

Indem wir nun mit Schmerzen bedauren, daß auch in eurer Insel diese bürgerliche Constitution der Clerisey Frankreichs ist eingeführt worden, schicken wir dir, ehrwürdiger Bruder, und deinen Mitbischöfen mehrere zu Rom gedruckte Exemplare dieses Briefes, wie wir dir und deinen Mitbrüdern schon andere Exemplare unseres vormaligen Anmahnungsschreibens vom 13. April verflossenen Jahrs 1791 geschickt haben, damit ein jeder von euch sich deren Verbreitung, nach Vermögen, angelegen seyn lasse, so wie ihr mit dem vorigen an die Capitel, die Pfarrer, die Clerisey, und das Volk aller Kirchsprengel gethan habt, und damit ihr eure Wachsamkeit und eure Sorgen mit den unsrigen vereiniget.

Uns ist gar nicht unbekannt, daß, als die Ankunft unseres vorigen Briefes in jener Insel angekündigt wurde, man keine Gewaltthätigkeit, keine

keine Beschimpfung unversucht ließ, um die Wirkung unserer väterlichen Stimme zu hemmen. Eben wenig ist uns unbekannt, daß man am Anfange des Monats May nämlichen Jahrs 1791 so weit gieng, den Ignaz Franz Guasco, aus der Stadt Bastia, einen Mann, dessen Schedel schon mit grauen Haaren bedeckt, und der dem ehrwürdigen Bruder Bischof zu Mariana, dessen Stelle, so wie auch der anderen Bischöfe, er lange Zeit als Vicar vertrat, sehr unähnlich ist, besagter Constitution gemäß, zum Bischofe der ganzen Insel zu ernennen, obschon alle Bischöfe derselben noch im Leben waren.

Auch wissen wir, daß dieser so Erwählte, am Ende des Monaths Juny, mit verbrecherischer Frechheit sich in der Stadt Aix von dem eingedrungenen Bischofe kirchenräuberische Hände auflegen ließ, mit Verhöhnung aller Gesetze der alten so wie der neuen Kirchenzucht. Nicht weniger kennen wir den Hirtenbrief, den er, nach der Rückkehr in sein Vaterland, und nach der Anmaßung der geistlichen Herrschaft in der Insel am 10ten July herausgab, dessen ganzer Inhalt die geheiligte Würde verunstaltet und schändet, und ein getreuer Abdruck jener vorgeblichen und heuchlerischen Gesinnungen des Eifers, der Liebe, und der Gemeinschaft mit diesem heiligen Stuhle ist, deren sich alle Eingedrungene in ihren Hirtenbriefen bedienten, Gesinnungen nämlich, welche ihren Handlungen geradezu widersprechen, und

deren Falschheit wir in unserem vormaligen und nachherigem Briefe völlig entlarvt haben.

Nebst diesen Freveltbaten unterstand sich der Eingedrungene, Vicarien zu erwählen, einen Beichtiger und Prediger zu ernennen; er gab Dispensen in Heurathssachen, und begieng andere Handlungen, welche wegen des Mangels der Gerichtsbarkeit schon in unserm angeführten Briefe vom 13. April für nichtig waren erklärt worden; unerschrocken vor allen diesen Verbrechen stand er auch nicht an, im verflossenen Monath December eine gottlose Weihung zu verrichten, und das Sacrament der Firmung auszutheilen, obschon ihm sehr wohl bewußt war, daß er, nach den Kirchenregeln, und Kraft jenes unseres Briefes, gänzlich von aller Ausübung des bischöflichen Ordens suspendirt sey.

Allein, wenn nun zwar dieser Eingedrungene mit seinen Anhängern und Helfern so elender Weise abirrte, gereicht uns hingegen nicht zum geringen Troste, daß unsere erste Anmahnungen so viele Widerrufe bewirkten, vorzüglich in der Provinz Balagna, und auch die Guten in großer Anzahl so standhaft getreu blieben, daß viele Geistliche beyder Clerisey, und auch viele Weltliche mit unbesiegter Seele die heftigsten Unbilden ertrugen, und auch, einige mehrere Tage, andere vier Monathe, in den Kerkern schmachteten.

Ein ruhmreiches Denkmal der Standhaftigkeit errichteten sich auch die fünf vortrefflichen Bischöfe, deren einer, in der Verabscheuung der Neuerungen unerschüttert, in der Insel noch gegenwärtig ist, die anderen vier aber, gewaltthätig aus der Insel verstoßen, ihre Kirchsprengel verließen, wie dieses den ehrwürdigen Brüdern, Bischöfen zu Mariana und Nebio widerfuhr; denn der erste wurde gleich genöthigt, sich zu flüchten, der andere aber, nachdem er siebenzehn Tage lang von Soldaten in seinem Hause beständig war bewacht worden, und die übrigen entfernten sich wegen keiner andern Ursache, als weil sie noch größere Verfolgungen und Uebel für ihre Heerden befürchteten, wie denn dieses bey dem ehrwürdigen Bruder zu Ajazzo und dir, der du am Ende vorigen Jahrs nicht ermangeltest wider die bürgerliche Constitution der Clerisey zu protestiren, der Fall ist. Alle Bischöfe aber, soviel ihrer sind, die gegenwärtigen wie die abwesenden bestreben sich emsig, um ihrer Heerde, so viel sie können, Hülfe und Beystand zu leisten, so daß die guten Hirten und die gute Heerde der größesten Lobsprüche gleich würdig sind.

Für beyde wird der neue Brief, den wir itzt an euch schreiben, ein Antrieb seyn, daß sie alle in ihrem Vorhaben beharren, und zugleich allen denen, die sich zu der Irrlehre bekennen, vorzüglich dem Eingedrungenen, seinen Vicarien, und übrigen von selbem bestätigten und abgeschickten Priestern die Häßlichkeit ihrer Verbrechen, die

Rich-

Nichtigkeit ihrer Handlungen, und die Größe der endlichen Strafe, die wider sie gewiß wird ausgesprochen werden, wenn sie unsere väterliche Güte zu mißbrauchen fortfahren, vorhalten.

Weil aber der Zustand der Geistlichen und des Volkes dieser Insel dem Zustande der Geistlichen und des Volkes in Frankreich ähnlich seyn muß, erklären wir also, daß wir den ehrwürdigen Brüdern Bischöfen der Insel Corsica, für jeden ihrer Kirchsprengel, die nämlichen Vollmachten ertheilen, die wir den Erzbischöfen und Bischöfen Frankreichs ertheilt haben, und wegen dieser Ursache fügen wir hier verschiedene Abdrücke dieser Vollmachten bey, von denen jeder unter euch wird Gebrauch machen können, um dem Seelenwohl der Völker, in einem so großen und mächtigen Sturme, dem Gott baldigst Stillschweigen gebieten möge, wie wir dieses auf seine Barmherzigkeit gestützt hoffen, desto schneller zu Hülfe zu eilen; indessen wir dir, Ehrwürdiger Bruder, und der Heerde, die deiner Sorgfalt anvertraut ist, den apostolischen Segen liebreich ertheilen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus unter dem Fischerring, den 4ten April 1792, unsers Papsthums im 18ten Jahre.

Benedictus Stay (*).

(*) Der nämliche Brief wurde mit den gehörigen Veränderungen an die Bischöfe von Ajazzo, Sagona, Nebio und Mariana geschickt.

V.

Inhalt:

Wirkungen des päpstlichen Briefes vom 23ten April 1791. Decret der französischen National-Versammlung in Betreff Avignons und der Grafschaft Venaissin. Standhaftigkeit der Bischöfe Avignons und der Grafschaft Venaissin. Zweyte und dritte Anmahnung an die Pflichtbrüchige Priester dieses Staats. Die in dem Indulte Nr. 3. den französischen Bischöfen ertheilten Vollmachten werden auch den Bischöfen Avignons und der Grafschaft Venaissin ertheilt. Vernichtung aller daselbst wider das päpstliche Fürstenrecht unternommene oder noch zu unternehmender Handlungen.

Den

Den ehrwürdigen Brüdern, Erzbischöfen zu Avignon, und Bischöfen zu Carpentras, Cavaillon und Vaison, und den geliebten Söhnen Capiteln, der Clerisey, und dem Volke Avignons, und der Grafschaft Venaissin unseres Gebieths.

Pius Papst VI.

Ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen.

Indem wir euch wieder diesen apostolischen Brief, als allgemeiner Hirt und euer Fürst schreiben, glauben wir keinen schicklichern noch sicherern Weg einschlagen zu können, als wenn wir denjenigen Lobsprüche beylegen, welche, weil sie Gott und ihrem Fürsten getreu sind, von der französischen National-Versammlung beschuldigt und verurtheilt werden, und dagegen, wenn wir diejenigen wieder anmahnen, und zur Buße auffordern, welche, weil sie sich gegen Gott und ihren Fürsten empören, von der nämlichen Versammlung, zur größesten Befremdung aller Nationen, Himmelhoch erhoben werden.

Gott, der unsere und des Volkes Sünden durch Trübsal ahndet (keiner aber von denen wird verlassen, die seine Sache vorzüglich verthei-

digen) hat uns sicher keinen geringen Trost gewährt. Denn durch Hülfe Gottes geschah es, daß unser voriges Anmahnungsschreiben, welches wir, nicht von Gewalt, oder einer andern, dieser Zeit eigenen Maßregel begleitet, deren sich die Mächte der Welt bedienen, sondern im Namen Gottes unseres Herrn (137) am 23ten April vorigen Jahrs 1791 an euch erließen, und ihr, von einem ähnlichen Geiste der Sanftmuth geleitet, kund machen ließet, bey den Capiteln, Pfarrern, der Clerisey, den Magistratspersonen, dem Volke und selbst bey vielen Anhängern der französischen Constitution so sehr und so mächtig wirkte, daß bis ans Ende des diesjährigen Monats February fast alle die verruchten Bemühungen der Gegner vereitelt wurden, welche sie mehrmal anwandten, und durch das Decret vom 14ten September verlaufenen Jahrs erneuerten, Kraft dessen die National-Versammlung, nachdem sie, dem Gegenstreben und dem Widerstande eines großen und des bessern Theils unerachtet, vier besondere, von ihr vorher erlassene Verordnungen aufgehoben, auch ein anderes vormals gegebenes Decret, sich keines fremden Landes zu bemächtigen, vernichtet hatte, sich, mit Verachtung aller menschlicher und göttlicher Gesetze, und indem sie den Unwillen aller europäischen Fürsten erregte, erfrechte, unsern Staat Avignon und die Grafschaft Venaissin mit gewaltsamer Hand anzufallen, und mit dem französischen Reiche zu vereinigen. Um

(137) Psalm. XIX. vers 3.

Um den glücklichen Erfolg unserer vorigen Anmahnungen wider so unwürdige Thathandlungen zu beweisen, könnten wir eine glänzende Beschreibung eurer ruhmvollen Thaten machen, durch welche ihr, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, vorzüglich eure Religion, um die wir am meisten besorgt sind, und dann eure Treue zu uns ziertet, indem jene den Verlust ihres Eigenthums, diese Verbannung, jene Beschimpfungen und Verfolgungen, diese Gefängniß, und andere sogar den Tod sebst mit bewundernswerther Standhaftigkeit ertrugen. Dieses bewirkte, daß in die Fußstapfen des Benedict Franz Malieres, After-Vicars des Capitels der Kirche zu Avignon, den wir schon in unserm vorigen Briefe von der Ausübung des Ordens suspendirt haben, nur wenige Geistliche und Layen traten, derer Sitten und Geist mit den seinigen ziemlich übereinstimmten, welche durch die Größe ihrer Verbrechen berüchtigt sind, und derer er sich gebrauchen mußte, theils um die Kirchenämter zu versehen, wie dieses aus dem bekannt gemachten Edict vom 10ten Juny 1791, durch welches die Feyer des Fronleichnamfestes angekündigt wurde, offenbar erhellt, theils um einigen Afterpfarrern die Sendung zu geben, welche der größte Theil des Volks gewissenhaft und öffentlich verwarf, und den Absendenden sowohl als Abgesandten mit Verachtung und Abscheu behandelte.

Andere Beweise mehr eurer Religion und Treue könnten wir zur Vermehrung eures Ruhms

und

und eurer Ehre anführen; mit Fleiß aber enthalten wir uns dessen, weil selbe von Männern, die gewiß nicht verdächtig seyn können, gesammlet worden sind (jenen nämlich denen sie die Benennung les Comités des pétitions & de Surveillance beylegen) in dem Berichte, den sie an die französische National-Versammlung, in der Sitzung vom 11ten des letztverflossenen Monats Februar über den Zustand Avignons und der Grafschaft Venaissin abstatteten. Da dieser Bericht gedruckt, und weit und breit bekannt ist, kann es niemanden unbewußt seyn, daß der öffentliche Geist zu Avignon und vielmehr noch zu Carpentras, und andern Orten der Grafschaft eine solche Veränderung erlitten habe, daß es wenige gab, und diejenigen öffentlich verachtet wurden, welche die französische Constitution verfechteten, und von den französischen Verfassern des Berichts mit den größesten Lobeserhebungen überhäuft werden; und hingegen die Anzahl derer ungeheuer sey, die von ihnen Empörer und Verführer genannt werden, derjenigen nämlich, welche unter den Geistlichen, den Magistratspersonen, und Layen, durch ihre Religion gegen Gott, und ihre Treue gegen ihren Fürsten glänzten, dergestalt, daß die Rückkehr der Dinge zu dem Zustande, in dem sie sich vor dem Abfalle befanden, nah und unvermeidlich war.

Freuet euch und frolockt, ehrwürdige Brüder, die ihr von dem Schimmer eures Eifers, eurer Gottesfurcht, und Liebe umstrahlt seyd, und du beson-

besonders, Bischof von Carpentras, der du wegen deiner vorzüglicher Verdienste dir einen unnennbaren Ruhm erwarbst; und ihr alle frolockt, geliebte Söhne, die ihr im Verein mit euren rechtmäßigen Hirten helle Beweise eurer Frömmigkeit gabt; frolockt, sagen wir, wegen der Beschimpfungen, die euch in diesem Berichte erwiesen werden, und euch zur Ehre und Zierde gereichen, und erinnert euch mit dem h. Augustin, daß „unser Herr Jesus Christus auch ein Verführer genannt wurde, zum Troste seine Diener, wenn sie Verführer geheißen werden (138).“

Wenn also dieses der Zustand Avignons und der Grafschaft Venaissin bis zum letzt verflossenen Monat Februar war, nähren wir mit Recht die zuversichtliche Hoffnung, daß auch die wenigen, die im Irrwahne und Meineide bisher fortwanderten, wieder zu sich kommen, und dem großen Haufen beytreten werden. Wir können aber die neue Gattung von Verbrechen, welches die National-Versammlung durch das Decret vom 3ten des letztverlaufenen Monats März verübte, nicht mit Stillschweigen übergehen. Denn durch dieses Decret maßte sie sich des Rechts an, unsere Staaten von Avignon und der Grafschaft Venaissin in zwey Districte zu theilen, und selbe der doppelten Abtheilung, von den Franzosen Departement genannt, der Rhone und der Drome zu unterwerfen, und zugleich zu befehlen, daß alle Gesetze

(138) Super Psalm. LXIII.

setze des französischen Reichs unverweilt in diesem unserm Lande zur Ausübung gebracht, und alle Municipalitäten erneuert werden sollen. Durch neue Decrete ließ sie auch hernach das Regiment de la Mark zurückrufen, und andere Soldaten einrücken; ja sie gieng so weit, jene Ungeheuer aus den Gefängnissen zu befreyen, welche sich am 16ten Oktober durch die so unwürdige und ruchbare Lasterthat brandmarkten, und selbst die Pariser schauderten darüber und erstaunten; Befehl, den sie aus der Ursache gab, weil bey großen Staatsveränderungen die schwerestẽn Laster, vor denen sogar Barbaren und Wilde zurückbeben, und mit Abscheu erfüllt werden, nicht für Verbrechen gehalten werden können.

So brennend ist aber die Wuth eurer rasenden Gegner, daß wir schon mit gränzenloser Wehmuth euch, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, allen den Verfolgungen; die vom Religionshasse, von der Kirchenspaltung und der Ketzerey erfunden werden können, ausgesetzt und im Geiste die Stunde herannahen sehen, wo neue und schrecklichere Gefahren eure Religion und Treue werden zu erschüttern suchen. Schon ist bis zu uns ein gewisses Gerücht von dieser neuen Verfolgung gedrungen, welche nicht nur gegen Menschen, sondern was man nicht ohne Schaudern hören kann, und die Bosheit der Verfolger enthüllt, auch wider die geheiligten Bilder gerichtet ist; bey welcher gefahrvollen Sachenlage es höchst vonnöthen ist, daß wir euch unsere Stimme hören lassen.

Was

Was die Religion anbelangt, wißt ihr, daß es nicht genug sey, die Unbilden eine Zeitlang standhaft zu ertragen, sondern daß man in dieser Standhaftigkeit bis ans Ende beharren, und wenn es nöthig ist, sich und seinen Kopf zum Opfer hingeben müsse; denn nicht der, der angefangen haben wird, sondern der bis ans Ende wird ausgehalten haben, wird selig werden. (139) Der Muth, durch den ihr euch bisher auszeichnetet, flößt uns die gegründete Hoffnung ein, daß ihr in Zukunft den Gefahren, die eurem Weltglücke, und selbst eurem Leben drohen könnten, eben so unerschüttert Trotz bieten werdet; Gefahren, die wir obschon abwesend mit euch theilen werden; weil euer Unglück auch das unsrige seyn wird.

Damit aber die Guten in ihrem Vorhaben gestärkt, und den Bösen eine neue Frist zur Bekehrung durch unsere Güte gegeben werde, darum, so wie wir unsern vorigen Anmahnungsbrief vom 13ten April des Jahrs 1791 an unsere geliebte Söhne die Cardinäle der H. R. K., die ehrwürdige Brüdern Erzbischöfe und Bischöfe, die geliebten Söhne Capitel, die Clerisey, und das Volk des französischen Reichs auf das Volk unsers Staats Avignon und der Grafschaft Venaissin ausgedehnt haben, dehnen wir auch nun eben so den neuen Anmahnungsbrief vom 19ten des verflossenen Monats März an die nämlichen Erzbischöfe, Bischöfe

(139) Matth. Cap. X. vers. 22.

schöfe, Capitel, die Clerisey und das Volk Frankreichs, auf dasselbige Volk aus, indem wir eine Zeit von sechszig Tagen, von dem Tage an, da selber ausgefertigt wurde, zu zählen, für die zweyte, und andere sechszig Tage für die dritte Anmahnung festsetzen, und dieses vornehmlich für den Benedict Franz Malieres, Aftervicar des Capitels der Kirche zu Avignon, für die Pfarrer, Vicarien, und andere Priester, welche ohne Sendung der rechtmäßigen Hirten die geistliche Herrschaft an sich gerissen hätten, und jede andere Geistliche, die selbe in der Folge an sich reißen würden, auch Kraft der versuchten Eintheilung unsers Gebieths, nach den verschiedenen Klassen, die wir deutlich und ausführlich beschrieben haben in unserm neuen Briefe; verschiedene Exemplare desselben schicken wir euch, ehrwürdige Brüder, damit ihr selbe zugleich mit diesem Briefe, den Capiteln, der Clerisey, und dem Volke Avignons und der Grafschaft, so viel dieses von euch abhängt, mittheilet; indessen wir auch besorgen werden, daß dieselbigen nicht nur in diesen, sondern auch in den angränzenden Provinzen, um selbe zu eines jeden Kenntniß kommen zu lassen, überall verbreitet werden.

Gleichwie wir aber, in Betreff der bedrängten Lage Frankreichs, den Erzbischöfen, Bischöfen, und Verwesern der Kirchsprengel in Frankreich, durch einen Brief vom nämlichen Tage 19ten März, besondere Vollmachten ertheilt haben, damit sie im Stande wären, für das Seelen-

lenwohl der Völker, so schleunig als möglich, Vorsehung zu thun, eben so, da der Zustand Avignons und der Grafschaft Venaissin nicht weniger bedrängt ist, dehnen wir die nämlichen Vollmachten, unter den nämlichen, in dem Indulte, dessen verschiedene Exemplare hier beykommen, ausgedrückten Bedingungen auch auf euch, ehrwürdige Brüder, aus.

Dieses sind die Vorsichten, welche die Religion ganz und unverletzt erhalten, und die Mittel und Wege wirksamer machen können. Was die Treue anbelangt, die uns als dem rechtmäßigen Fürsten gebührt, wißt ihr, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, wie dieses eure Handlungen größtentheils beweisen, welches enges Band euch verpflichte, selbe zu bewahren, da das göttliche Gesetz jedem befiehlt, den rechtmäßigen Gewalten zu gehorchen (140); und da dieses der Eid selbst fodert, den ihr so wie eure Vorfahren dem apostolischen Stuhle geleistet habt, so daß die Guten sowohl als Bösen alles, nach Vermögen, thun müssen, was die ersten in der Treue, von der sie sich nie entfernt haben, erhalten, und die andern zum Gehorsam, von dem sie sich entfernt haben, zurückleiten kann, und dieses zwar, damit sie uns der Nothwendigkeit überheben, kräftigere Maßregeln zu ergreifen, und zu den verdienten Strafen zu schreiten.

Nicht

(140) Paul. ad Rom. Cap. XIII. vers. I. & ad Hebr. Cap. XIII. vers. 17.

Nicht anders als Söhne haben wir die Empörer behandelt, und selbst während der Hochverrath in seiner ganzen Gluth war, gewährten wir ihnen mächtige Unterstützungen. Wir wissen, daß die alte Regierungsart dieses heiligen Stuhls, welche von allen Auflagen frey war, die Eifersucht aller Nationen erregt hatte, und wir erklärten oft, daß, wenn, ohne unser Wissen, sich einige Mißbräuche in selbe eingeschlichen hätten, wir selbe sogleich hemmen und verbessern würden; denn nicht nach der Willkühr der Völker können die Staaten umgeschaffen, und neue Regierungsarten eingeführt werden. Nichts, was möglich war, wurde daher von uns vernachläßigt, und wir können also hoffen, daß die Aufrührer, sobald die Wuth des Fanatismus sich nur einiger maßen wird gelegt haben, die Häßlichkeit ihrer Verbrechen, die Last der neuen Steuern und Dienstbarkeiten, und so vieler anderer großer Uebel, die sie bisher nicht kannten, und, unter dem Vorwande einer geheuchelten und erlogenen Freyheit, nicht ohne den Zerfall ihres Vaterlandes, wenn sie dem Meineide, zu welchem sie seit zwey Jahren schon durch Ungehorsam, Verderbtheit, und Gewaltthaten aller Art gerissen wurden, nicht schleunig entsagen, ganz sicher über sie kommen werden.

Wir also, gestützt auf das väterliche Betragen, welches wir bisher gegen euch beobachtet haben, und auf die offenbare Gerechtigkeit unserer Sache, welche die Fürsten und alle Könige, und die ganze Welt zu unserer Freude anerkannt hat;

hat; entfernt von jedem Gedanken, unsern Rechten, wie es sey, zu entsagen, oder wegen einer Vergeltung unseres Fürstenthums, welches uns die ersten Decrete der National-Versammlung selbst zueignen, welches uns theils rechtmäßige und unveränderte Rechte, theils der Besitz von mehr als fünf Jahrhunderten zusichern, in Unterhandlung zu treten, bekräftigen wir nicht nur hier unsere eigenhändige Schrift vom 5ten November 1791, durch welche wir, mit Bestätigung der vorigen Proteste, und indem wir die Falschheit, und Erdichtung alles dessen, was zur Beschönigung der widerrechtlichen Besitznehmung vorgegeben wurde, lichtvoll bewiesen, das Decret vom 14. September des nämlichen Jahrs für nichtig erklärten, sondern erklären ferner für null und nichtig, kraft- und gewichtlos, das neue Decret vom 3ten März, und alle Decrete, die hernach erfolgt sind, oder etwa, zum Nachtheil unseres Fürstenrechts, erfolgen werden, so wie zugleich alle Handlungen, die frecher Weise schon begangen sind, oder werden begangen werden; verordnen und befehlen, daß dieser unser Brief zugleich mit dem andern vom 23sten April 1791 der vorerwähnten Handschrift beygesellt, und in den Archiven unserer Kammer zum ewigen Andenken aufbewahrt werde.

Euer Eifer ist so groß, ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, daß wir es für überflüßig halten, neue Ermahnungen hinzuzufügen. Wendet euch mit uns, fest hoffend, zu Gott, und bethet

zu

zu ihm ohne Unterlaß, wie auch wir zu ihm bethen, damit er die Strenge seiner Gerechtigkeit abwende, und mit der ihm eigenen Barmherzigkeit die Seelen der Empörer und ihrer Anhänger erleuchte, und ihre Gemüther zum Gehorsam und zur Ehrfurcht gegen ihre Religion, zur Liebe und zum Geiste des Gehorsams gegen diesen apostolischen Stuhl anfeure. Von diesen Wünschen belebt, ertheilen wir euch, ehrwürdige Brüder, und euch, geliebte Söhne, liebreich den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 19ten April 1792, unsers Papsthums im 18ten Jahre.

Pius, wie oben.

VI.

Inhalt:

Ursachen, wegen welcher der Papst den Bischöfen Frankreichs die Gewalt nicht ertheilt hat, die Eingedrungenen loszusprechen. Er ertheilt ihnen die Gewalt, die eingedrungenen Priester loszusprechen. Weise, wie diese Lossprechung geschehen muß. Der Papst behält sich die Gewalt vor, die eingedrungenen oder pflichtbrüchigen Bischöfe loszusprechen. Verdammung der Schrift: Unser väterliches Herz.

Unsern geliebten Söhnen den Cardinälen der H. R. K., den ehrwürdigen Brüdern Erzbischöfen und Bischöfen, und den geliebten Söhnen Verwesern der Kirchsprengel in Frankreich.

Pius Papst VI.

Unsere geliebte Söhne, Ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne Gruß und apostolischen Segen.

Sobald das Indult einiger ausserordentlichen Gewaltertheilungen, die wir am 19ten des verflossenen Monats März allen Erzbischöfen, Bischöfen,

schöfen, und Verwesern der Kirchsprengel Frankreichs verwilligten, zu Paris angekommen war, bemerkten eure Mitbrüder, die sich in dieser Stadt aufhalten, und im Namen des ganzen bischöflichen Vereins das Indult empfangen hatten, sogleich, daß unter den, ihnen ertheilten Vollmachten jene, die eingedrungenen Geistlichen loszusprechen fehle; und da sie glaubten, daß dieses nur wegen Vergessenheit dieses Punctes geschehen sey, kamen sie mit einer neuen Bittschrift bey uns ein, und baten dringend, daß wir ihnen auch diese Vollmacht durch eine neue Vorschrift ertheilen möchten.

Eure Mitbrüder erklärten auch, daß sie zweifelten, ob die in dem Artikel des Indults enthaltene Vollmacht, „loszusprechen von allen geist„lichen Censuren jede Layen sowohl als Geistliche, „die weltlichen sowohl als regulären beyderley „Geschlechts, und auch diejenigen, welche der „Kirchenspaltung beygetreten sind, und den Bür„gereid abgelegt haben, und bey selbem länger, „als die, in dem apostolischen Briefe vom 13. „April verlaufenen Jahrs wegen Verwirkung „der Suspension von göttlichen Sachen be„stimmten vierzig Tagen beharrten," auch die Gewalt enthalte, die Eingedrungenen loszusprechen, welche viel schwerer gesündigt haben, als jene, so sich nur durch den Bürgereid verbanden, und von denen in besagtem Artikel besondere Erwähnung geschehen war.

In

In dieser Ungewißheit bekannten die nämlichen Bischöfe heilig und gewissenhaft, daß sie weit entfernt seyen, die Gränzen der ihnen gegebenen Vollmachten zu überschreiten; und indem sie also, um jeden Zweifel wegzuräumen, sich von neuem an uns wendeten, sagten sie uns, sie wünschten sehr, daß ihnen die Gewalt ertheilt würde, die Eingedrungenen mit der Kirche zu versöhnen, und selbe von den Kirchenstrafen loszusprechen, da mit dieser Gewalt keine Gefahr verbunden wäre, sondern dieselbe sogar der Religion sehr zum Nutzen gereichen könnte.

Dieses euer Betragen, unsere geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, verdient allerdings, daß wir selbes mit den größesten Lobsprüchen, wie wir sonst gethan haben, erheben. Wir also, bereit und willig euren Bitten in allem nachzugeben, was wir im Herrn für zuträglich erachten, nehmen uns vor, euch eine neue ausgedehntere Vollmacht, die euren rühmlichen Gesinnungen entspreche, und zu gleicher Zeit den canonischen Regeln, und dem Gebrauche der Kirche genugthue, zu verleihen.

Vorläufig aber ist es vonnöthen zu bemerken, daß, nach reifer Erwägung dessen, was ihr uns das erste und zweytemal vortruget, es offenbar erhellt, daß unter den Vollmachten, die das allgemeine Indult enthält, die Gewalt, die eingedrungenen Geistliche loszusprechen, nicht begriffen sey. Die Nichtertheilung dieser Gewalt konnte

nicht

nicht aus einer Vergessenheit herrühren; denn da wir unsern apostolischen Brief vom 13ten April 1791 vor Augen hatten, in welchem nicht nur von dem Verbrechen des geleisteten Bürgereides, sondern auch von dem andern Verbrechen, durch welches sich die Räuber der Bisthümer und Kirchspiele entehrten (114), Erwähnung geschah, konnte das, was das erste sowohl als zweyte Verbrechen betraf, unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen. Da wir nun von beiden das eine in dem angeführten ersten Artikel ausdrücklich berührten, das andere hingegen mit Stillschweigen übergiengen, kann daraus keine deutlichere, keine mehr einleuchtende Folgerung gemacht werden, als daß wir die Sache, von der wir sprachen, gestatteten, die Sache aber, von der wir schwiegen, uns allein vorbehielten.

Die Ursache aber, wegen welcher wir die Gewalt, die Eingedrungenen loszusprechen, anderen nicht ertheilten, sondern uns vorbehielten, liegt ganz in dem großen Unterschiede, der zwischen dem einen und dem andern dieser beyden Laster herrscht; Unterschied, den eure Mitbrüder sicher bemerkt haben, und der allen in die Augen fällt. Denn obschon diejenigen eines schweren Lasters schuldig sind, welche den Bürgereid abgelegt haben, Kraft dessen sie versprechen, die Constitution zu befolgen, welche nach der Meinung aller Bischöfe Frankreichs,

---

(141) §. Videntes, §. Insuper, & seq. pag. 6. & seq.

reichs, und nach unserer feyerlichen Erklärung zum Theil ketzerisch, und zum Theil schismatisch ist; so ist dennoch das Verbrechen desjenigen viel größer und schwerer, der mit Wissen und Willen dasjenige in Erfüllung bringt, was er durch den Eid versprochen hatte, der entweder kirchenschänderischer oder unrechtmäßiger Weise geweiht, wenn er Bischof ist, entweder kirchenschänderischer oder unrechtmäßiger Weise ordinirt, wenn er Priester ist, mit einer widerrechtlichen Sendung und Gewalt Bisthümer oder Pfarrkirchen an sich reißt, und der endlich, von diesem apostolischen Stuhle und den rechtmäßigen Bischöfen losgerissen, mit unerhörter Schnelligkeit so viel Sünden auf Sünden häuft, als er unrechtmäßige Gerichtsbarkeits-Handlungen begeht, da er die ehrwürdigsten Sakramente entheiligt, da er das Volk elender Weise zum Irrthum verleitet, da er dem Reiche eine neue Constitutionelle Kirche aufdringt, welche durch ihre Wesenheit, ihre Gesetze und ihren Namen von der Kirche Jesu Christi verschieden ist, da er mit eigener Hand der Kirchentrennung den breitesten Weg bahnt. Um diesem allem abzuhelfen, mußte man sich allerdings an diesen heiligen Stuhl wenden, der am stärkesten beleidigt wird, und die fügliche Weise beym Gnadeertheilen anwenden kann, Weise, die weder leicht noch ordentlich zu beobachten wäre, wenn die Lossprechungs-Gewalt der Willkühr vieler überlassen würde.

Gewiß

Gewiß ist euch nicht unbewußt, ehrwürdige Brüder, welcher Strenge sich die Kirche wider dergleichen Verbrecher bedient habe. Denn indem sie auf den Unterschied Rücksicht nimmt, welcher zwischen denjenigen, deren Eltern unglücklicher Weise Ketzer waren, und jenen, die von katholischen Eltern erzeugt, freywillig zur Ketzerey übergingen, besteht, behandelte sie immer anders die gewordenen, anders die gebohrnen Ketzer und die Schismatiker, diese nämlich viel strenger, weil sie viel strafbarer sind. Diese Strenge wurde mit verdoppelter Kraft wider die Geistlichen angewandt, so daß bekanntlich ihnen die Drohung gemacht wurde, daß, „wenn einer zu einem Ketzer „würde gegangen seyn, und die Ordination empfangen haben, er nicht aufgenommen werden „soll (142).“

Von diesem strengen Benehmen der Kirche spricht der h. Innocenz I.; denn in seinem Schreiben an den Rufus und die andern macedonischen Bischöfe sagte er, daß ein Bischof oder Geistlicher, der in der Ketzerey oder Kirchentrennung ordinirt, oder nach der Ordination in selbe verfallen ist, nur einer Layen-Gemeinschaft, „den „alten Regeln gemäß, welche von den Aposteln „oder

(142) Verba sunt Constantini Cypriorum Metropolitæ in Actione primâ Synodi VII. Generalis relat. a Labbeo in noviss. Collect. Concil. Antonii Zatta Tom. XII. Col. 1048. post litt. C.

„oder von apostolischen Männern überliefert in „der römischen Kirche aufbewahrt werden (143)" genieße. Und obschon die Väter des ersten Nicäischen Kirchenraths mit einiger Mäßigung gegen die Novatianer verfuhren, indem sie Can. VIII. bewilligten, daß, „wenn sie sich einmal in den „Schooß der Kirche würden begeben haben, die „Geistlichen in der Clerisey verbleiben sollen, und „derjenige, der bey ihnen den Titel eines Bischofs „führt, der Ehre des Priesterthums genießen „solle, wenn der Bischof vielleicht nicht rathsam „würde gefunden haben, ihm die Ehre dieses Na„mens zu gewähren, (144)" so wollten sie dennoch, daß vorher zuverläßige Beweise von der Abschwörung des Irrthums vorhanden seyn müßten, und beschlossen daher, daß verschiedenes von ihnen geleistet werden müsse; nämlich erstens: „sollen sie vor allem schriftlich bekennen, daß sie „die Lehrsätze der katholischen und apostolischen „Kirche bekennen und befolgen," beschlossen zweytens, daß auch in Betreff derjenigen, welche in der Verfolgung gefallen sind, um ihre Reue auf die Probe zu stellen, die festgesetzten Fristen und bestimmten Zeiten (145) in Acht genommen

(143) Epist. 22. ad Rufum, aliosque Episcopos Macedoniæ apud Labbeum cit. noviss. Collect. Antonii Zatta tom. III. Col. 1060. & seq. num. 4. & 5.

(144) Cit. Can. VIII. apud Labbeum cit. Edit. Tom. II. Col. 680.

(145) Cit. Can. VIII.

men würden, jene vier Stufen der Büße nämlich, die nach der, damals krafthabenden Kirchenzucht der Wiederversöhnung und Erlangung der Sakramente vorangehen mußten (146); und beschlossen ferner, daß dieselbigen die eingenommenen Kirchen abdanken, und in die Hände der rechtmäßigen Bischöfe niederlegen sollten. Denn dieses ist gewiß, wie die erwähnten Väter sagten, „daß der „Bischof der Kirche die bischöfliche Würde haben „werde...., damit man das Daseyn zweener „Bischöfe in einer Stadt nicht beweisen könne." (147).

Als Rufus Bischof zu Thessalonich Kraft dieses Nicäischen Canons die von den Photinianischen Bischöfen ordinirte Cleriker aufnehmen wollte, und deswegen den h. Innocenz I. um Rath gefragt hatte, antwortete ihm der Papst: „Ich „kann sagen, daß dieses allein für die Novatia„ner befohlen sey, und die Cleriker der andern „Ketzereyen nichts angehe; denn wenn sie dieses „von allen verstünden, hätten sie hinzugesetzt, „daß die von den Novatianern und andern Ketze„reyen zurückkehrenden in ihren Orden aufgenom„men werden müßten" (148). Ja der h. Papst lehr-

(146) Can. XI. ejusdem Concilii Nicæni I. penes Labbeum in cit. Collect. noviss. tom. 2. Col. 681.

(147) Cit. Can. VIII.

(148) Cit. Epist. 22. apud Labbeum cit. tom. III. Col. 1061. num. 5.

lehrte bey dieser Gelegenheit, daß eine besondere, einmal ertheilte Gnade hier keine Einwendung ausmachen könne, weil es hinlänglich bekannt wäre, daß gleichsam nur dispensenmäßig nach dem Bedürfniß und der Nothwendigkeit der Zeit sey gehandelt worden (149).

Ganz die nämliche Meinung hatte der h. Hieronymus; denn als er in dem Kirchenrathe zu Rimini von den gefallenen Bischöfen sprach, meinte er, daß selbe, der bischöflichen Stühle beraubt, unter die Layen hätten zurückgesetzt werden müssen, um ihre Verbrechen mit unaufhörlichen Thränen zu beweinen (150). Der h. Kirchenlehrer bemerkte dennoch, daß diese Strenge zuweilen gemildert werden könne (151); und um diese gewissen Regeln zu unterwerfen, wurde in dem Kirchenrathe zu Alexandrien, dem der h. Athanasius, Hilarius von Poitiers, und Eusebius von Vercelli beywohnten, bestimmt, daß in Betreff der Rädelsführer und Urheber des Verbrechens, welche nicht durch Unwissenheit entschuldigt werden konnten, die alte Vorschrift der Kirche unverletzt erhalten werde, die andern Büßenden aber der

Kir-

(149) Cit. Epist. 22. d. num. 5.

(150) Comment. in Ezechielem Prophet. lib. XIII. cap. 44. §. Hæc dicit. Edit. Venet. an. 1768. tom. V. part. I. pag. 542., 543, 544, & 545.

(151) Cit. Comment. in Ezechielem d. pag. 545. §. Quidquid.

Kirche einverleibt werden könnten; und dieser Verfügung gab die römische und die ganze occidentalische Kirche ihre Beystimmung, wie der nämliche h. Hieronymus bezeugt (152).

Wir werden daher von dem Pfade der Gerechtigkeit und Güte, in dem die Kirche hernach wanderte, nicht abweichen, wenn, indessen ihr eine allgemeine Vollmacht, die Eingedrungenen loszusprechen, verlangt, wir die Priester und andere Geistliche des untern Ranges, von den Erzbischöfen und Bischöfen des höhern unterscheiden. Was die Priester und andere Geistliche anbelangt, welche in die vierte und fünfte Klasse unseres apostolischen Briefs vom 19ten des verflossenen Monats März (153) gehören, geben wir einem jeden von euch, unsere geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, die Gewalt auf ein Jahr, alle diejenigen, welche, sie seyen unrechtmäßig oder rechtmäßig ordinirt, sich entweder ganzer Kirchspiele, oder eines Theils derselben würden bemächtigt, und Handlungen begangen haben, die ihnen von eingedrungenen Bischöfen aufgetragen waren, durch euch selbst, oder von euch dazu ernannten Priestern loszusprechen, und mit der Kirche auszusöhnen, so daß dieselben, der

(152) Tom. II. adversus Luciferianos, cujus verba referuntur apud Labbeum cit. Tom. III. Col. 343.

(153) §. IV. Parochos & seq.

der Verwilligung des erwähnten 8ten Canon des Nicäischen Kirchenraths gemäß, in der Clerisey verbleiben.

Und damit dergleichen Lossprechungen nicht unbesonnener Weise gestattet werden, oder sich einander unähnlich seyen, befehlen wir, indem wir dem vorbemelten Nicäischen Kirchenrathe, und der gelindern Kirchenzucht nachleben, keinen der Eingedrungenen loszusprechen, es sey dann, daß er vorher den Bürgereid, und alle jene Irrthümer, welche in der bürgerlichen Constitution der gallicanischen Clerisey enthalten sind, abgeschworen, und vornehmlich erklärt habe (154), daß die von den Eingedrungenen empfangene und gegebene Ordinationen kirchenschänderisch, die von denselben verliehene Autorität nichtig, und die Eindringung mit allen aus selber erfolgten Handlungen ungerecht und kraftlos sey, und daß er eidlich versprochen habe, diesem apostolischen Stuhle (155), so wie den rechtmäßigen Bischöfen

(154) Ejuratio errorum articulata esse debet juxta cit. Can. VIII. Concilii Nicoeni, nec non juxta Acta alterius Concilii Nicoeni II. apud Labbeum cit. Edit. noviss. Tom. XII. Col. 1008. litt. E.

(155) Diese Bedingung wurde der Formel, durch welche die Schismatiker im 3ten Kirchenrath von Lateran zur Gemeinschaft aufgenommen wurden, ausdrücklich beygefügt, wie dieses zu sehen ist bey Nat. Alexander Hist. Eccl. Sæc. XI. & XII. Dissert. 9. Edit. Paris. Anno 1744. Tom. XIV. pag. 368.

fen zu gehorchen, auch daß er ferner die Pfarre, oder den Theil derselben wirklich abgedankt habe, und jene Abschwörung und Abdankung eben so öffentlich seyen, als es auch das Verbrechen war; nachdem, anstatt der Stufen der öffentlichen Buße, welche zur Zeit des Nicäischen Kirchenraths üblich waren, und nachher durch die Sanftmuth der Kirche gemildert wurden, einem jeden derselben „nach Beschaffenheit der Verbrechen und Vermögen der Büßenden heilsame und schickliche „Genugthuungen, so wie es die Weisheit und „die Vernunft werden eingegeben haben," um uns der Worte der Trientischen Väter zu gebrauchen (156), werden auferlegt worden seyn, indessen wir uns die Vollmacht vorbehalten, diejenigen, welche losgesprochen werden, zur Beybehaltung der Pfründe und Pfarren, die sie ungehörig eingenommen und besessen hatten, fähig zu erklären.

Indem wir diese erweiterte Vollmacht, die Geistlichen des untern Ordens sogar von dem ruchlosen Kirchenraube der Eindringung loszusprechen, ertheilen, können wir nicht umhin euch, und zugleich diese Geistliche väterlich zu ermahnen: Euch nämlich, daß ihr von der gegebenen Vollmacht einen vorsichtigen Gebrauch zur Erbauung machet, und die Bedingungen, die euch vorgeschrieben werden, gewissenhaft erfüllet; die büßenden Geist-

(156) Seff. XIV. Cap. VIII.

Geistliche aber, daß sie, dankbar gegen unsere Güte, jeder Verstellung entsagen, als welche ihnen nicht nur keinen Vortheil gewähren, sondern sie in einen noch tieferen Abgrund stürzen würde; denn losgesprochen vor der Kirche, würden sie vor Gott nicht losgesprochen seyn, und die Arzeney selbst in Gift verwandeln. Und wenn diejenigen, die sich selbst absondern (157), den h. Geist nicht haben, sicher wird ihn dann derjenige nicht haben, der verlarvt in der Kirche steht, denn deswegen steht geschrieben: denn der h. Geist der Zucht weicht von dem, was unaufrichtig ist (158). Wer also den h. Geist haben will, hüte sich heuchelnd in die Kirche zu treten, oder wenn er so hineingetreten ist, hüte er sich in seiner Heucheley zu beharren, auf daß er wahrhaft mit dem Baume des Lebens zusammenwachse.

Uebrigens, damit jede Zweydeutigkeit schwinde, setzen wir hinzu, daß die, in dem erwähnten allgemeinen Indulte enthaltene Vollmachten, eben so wie die Vollmachten, welche in diesem Briefe ausgedrückt sind, den französischen, sowohl als den auswärtigen Erzbischöfen und Bischöfen für diejenigen Völker, und diejenigen Theile der Kirchsprengel, die sie in Frankreich haben, gewährt seyen.

Was

(157) Judæ Cap. unic. vers. 19.

(158) Sapientiæ Cap. I. vers. 5.

Was aber die Erzbischöfe und Bischöfe des höhern geistlichen Ranges anbelangt, sie seyen Weihungsspender oder Gehülfen, sie seyen eingedrungen, oder mit dem Bürgereide gefesselt, zufolge der ersten, zweyten und dritten Klasse unseres Briefes vom 19ten des verflossenen Monats März, erachten wir für rathsam, die Gewalt sie loszusprechen, uns allein, und unsern Nachfolgern vorzubehalten. Denn das Urtheil, welches auf ihrem Abfalle haftet, ist viel wichtiger als die andern, und übertrifft sie weit. Einige unter ihnen sind des ganzen Lasterbundes Rädelsführer, alle aber können mit Wahrheit Urheber der verderblichen Kirchentrennung, welche, leider! in diesem ganzen Reiche wütet, genannt werden; und verdienen also nach den berührten Canonen, etwas schärfer behandelt zu werden. Durch diese Vorbehaltung aber wollen wir ihnen die Hoffnung nicht benehmen, noch sie muthlos machen, sondern wünschen sehnlich, daß ihr Zutrauen destomehr angeflammt werde, die allgemeine Mutter anzurufen, und sich freudig in ihren Schooß zu werfen; denn wenn ihre Reue aufrichtig ist, wenn sie ihre Vergehungen durch völlige Genugthuungen zu verwerfen, und die geraubten Kirchen niederzulegen bereit sind, in dem Falle haben wir schon mit dem h. Leo erklärt (159), und erklären hier

(159) Cit. Apostolicæ Litteræ diei 19. Martii 1792. §. Hinc mirum.

hier aufs neue, daß wir sie mit offenen Armen empfangen, und sie in die Einheit des Friedens und unserer Gemeinschaft aufnehmen werden. Denn unsere und eure Rathschläge haben kein anderes Ziel als die Zurückführung der Irrenden in den Schafstall, und die endliche Unterdrückung der Kirchenspaltung, eine Sache, um die wir den besten allerhöchsten Gott mit unaufhörlichen Thränen anflehen.

Nach diesem allem wäre es fast überflüßig, euch wegen einer, uns itzt überbrachten Schrift zu warnen, welche die Schismatiker, die sich durch ihr eigenes, von allen verworfenes und verhöhntes Ansehen nicht mehr zu behaupten vermögen, in unserm Namen, mit dem vorgesetztem Titel eines Briefes in der Gestalt eines Breve, in französischer und deutscher Sprache herauszugeben, sich unterstanden, als wenn selber zu Rom bey der h. Maria Major, unter dem Fischerring, den 2ten April 1792 (160), vierzehn Tage nämlich nach unserm letzten Briefe vom 19ten des verflossenen Monaths März, geschrieben wäre. Dieser falsche Brief, der mit den Worten anfängt: Unser väterliches Herz, erklärt mit unerhörter Frechheit für erdichtet alle, von uns erlassene, und wider die bürgerliche Constitution der gallicanischen Clerisey, ihre Urheber und Beförderer, verkündigte apostolische Briefe (161), beraubt

(160) §. 49.

(161) §. 1. 17. & 46.

raubt diesen heiligen Stuhl seines gerichtsbarkeitlichen Primats (162), erhebt die ganze Constitution himmelhoch, und ermahnt das Volk, den constitutionellen Bischöfen und Pfarrern zu gehorchen (163).

Unselige Arglist! als wenn die Falschheit und Erdichtung dieses Briefes nicht einem jeden einleuchtend wäre, sowohl in Betracht des Orts, an dem selber vorgeblicher Weise geschrieben seyn soll; denn am 2ten des Monaths April bewohnten wir, wie auch noch itzt, nicht den Pallast der h. Maria Major, sondern jenen des h. Petrus, als in Betracht des ganzen Contextes und Zusammenhang der Rede, welche dessen Inhalt ausmacht. Denn, ihren gewöhnlichen Ränken getreu, führen sie in selbem keinen einzigen Satz an, der nicht schon hundertmal widerlegt und verworfen wäre, so daß man mit Wahrheit sagen kann, er enthalte soviel Irrthümer als Worte. Nichts destoweniger, damit die Einfältigen nicht hintergangen werden, erklären wir, mit Bestätigung dessen, was wir wider dergleichen verderbte Schriften in unserm letzten Briefe gesagt haben, (164), diese Schrift für falsch, erdichtet, verleumderisch, ketzerisch und schismatisch, und ver-

---

(162) §. 8. & seq.

(163) §. 44.

(164) Vom 19. März dieses Jahrs. §. Interea, & §. Super omnia.

werfen, misbilligen und verdammen sie. Je mehr unsere Gegner ihre Hinterlist vervielfältigen, desto größer muß unsere und eure Wachsamkeit seyn. Diese empfehlen wir euch nochmal und dringend, indessen wir euch, unsere geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, so wie den eurer Sorgfalt anvertrauten Heerden den apostolischen Segen liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 13ten Juny 1792, unsers Papsthums im 18ten Jahre.

Pius, wie oben.

VII.

Inhalt:

Glückwünsche und Danksagungen. Gottesfürchtige Ermahnungen an S. M. den Kayser, der Religionsumwälzung in Frankreich zu steuern.

Unserm in Christo geliebtesten Sohne Franz, Apostolischem König in Ungarn, auch Erlauchtem König in Böhmen, erwähltem Römischen Kayser.

Pius Papst VI.

Geliebtester!

Die Antwort auf den liebreichen und höchst angenehmen, am 25. July geschriebenen, und uns von dem geliebten Sohne, dem edeln Johannes Nepomucenus Clary von Aldringen des H. R. R. Fürsten neulich überreichten Brief deiner Kayserlichen Majestät, durch welchen du uns deine glückliche Erwählung zum Römischen Kayser ankündigtest, müssen wir aufschieben, bis wir alles dasjenige, was zu dieser sehnlich gewünschten Ereigniß gehört, erfüllt haben. Indessen, da uns eine andere sehr wichtige Ursache auffordert, an dich zu schreiben, glauben wir, daß es genug sey, dir hier vorläufig die gränzenlose Freude unseres

väterlichen Herzens, welche uns die Nachricht deiner Erhöhung auf den Gipfel der Größe und der Macht verursachte, kund zu thun, dir, von dem wir das Bewußtseyn hatten, daß du, mit den glänzendesten Tugenden begabt, und von Religionsliebe besonders entflammt, in diesen Zeiten der Zerstörung der Kirche, dem Reiche, und diesem heiligen Stuhle vorzüglich ersprießlich, nützlich und heilsam werden würdest.

Diese Meinung von dir und unsere Freude bestätigte das neuliche Schreiben des ehrwürdigen Bruders Joannes Sifredus Maury, Erzbischofs zu Nicäa, außerordentlichen apostolischen Nuncius, durch welches wir erfuhren, wie herrliche Beweise eines gottesfürchtigen und vortrefflichen Herzens du, sowohl öffentlich während der Feyerlichkeiten dieses großen Festes, als in der Privataudienz, die er, um dir unsere Glückwünsche abzustatten, bey dir hatte, gegeben habest. Gegraben sind in unser Herz jene Worte, und werden selbem unauslöschbar eingegraben bleiben, die du mit besonderm Eifer sprachst, als du die Sache der Religion und dieses heiligen Stuhls zu beherzigen heilig verhießest, und uns davon zu benachrichtigen befahlst. Durchdrungen von dieser deiner Güte und Verheißung wollten wir gleich an dich schreiben, um dir unsere unbegränzte Dankbarkeit zu bezeugen, und heißesten Glückwünsche, sowohl wegen deiner neuen Würde, als vielmehr noch wegen deiner immer wachsenden Tugenden, abzustatten. Woraus du auch er-

erkennen kannst, wie hoch dein Ruhm unsere Hoffnung schwinge.

Schon hatten wir vorher die Freude erlebt, deinen Kayserlichen Vater, bey seiner Lebzeit, über den uns mit höchstem Unrecht zugefügten Verlust aufgebracht, und seiner Gerechtigkeit gemäß, geneigt zu sehen, sich unserer Sache anzunehmen. Es war damals die Rede von der, kraft des Decrets der französischen Versammlung, geschehenen widerrechtlichen Besitznehmung unseres Landes, welche Thathandlung wir an alle königliche Höfe und vorzüglich den kayserlichen berichteten, und dadurch bey allen den verdienten Abscheu wider eine solche Ungerechtigkeit erregten.

Unverweilt theilte uns der Kayser selbst seine vortrefflichen Gesinnungen, voll Gottesfurcht und Großmuth, mit, indem er erklärte, er werde nichts unversucht lassen, um die Erstattung der geraubten Provinzen zuwege zu bringen. Indem nichts gerechter seyn könnte, und alle regierende Fürsten kein mächtigeres Interesse hätten, als zu verhindern, daß eine solche Anmaßung nicht das Recht der Verjährung erlangte. Wir beschlossen alsdann, ihm schriftlich zu danken, und empfahlen ihm mit Seufzer und Thränen, die zerrütteten und gänzlich zerstörten Angelegenheiten der Religion in Frankreich durch sein Ansehen und seine Macht wieder herzustellen. Allein vor diesem Briefe schon, den wir am 3. März geschrieben hatten, hatte sich sein plötzliches trauervolles Absterben ereignet.

Mit

Mit ihm aber starb sein löblicher Entschluß nicht, sondern dessen Vollziehung war dir, durch Gottes Willen, gleichsam als ein Erbrecht, aufbewahrt. Du erbtest die nämlichen Reiche, du besitzest die nämliche Macht, und wirst durch einen noch mächtigeren Beweggrund angetrieben, dieselbe anzuwenden, den Krieg nämlich, den jene selbst dir erklärt haben, die schon alle, sowohl heilige als königliche Rechte zu bekämpfen und zu zernichten angefangen hatten. Ein solcher Geist belebt dich, der von Gottes Geiste ausgegangen zu seyn scheint, da du beym Antritte selbst deiner Herrscherbahne über so viele Reiche dir nichts angelegener seyn lässest, nichts wichtigeres kennst, als deine und aller Mächte Todfeinde durch die Waffen zu bezähmen, den alten Zustand sowohl der Kirche als des französischen Reichs wieder herzustellen, und uns wieder in den Besitz des Geraubten zu bringen. Dieses alles unternimmst du mit brennendem Eifer, und wendest dazu deine ganze Geisteskraft, deine Sorgfalt, deine Schätze, und deine Macht an.

Sieh also, unser in Christo geliebtester Sohn, den Brief, den wir vor wenig Monathen an deinen Kayserlichen Vater geschrieben hatten, so an, als wär' er an dich geschrieben, und verstehe ihn so, als wären die Ermahnungen, die er enthält, eben soviel Lobeserhebungen, weil wir das, um welches wir am meisten baten, schon von dir freywillig unternommen sehen, so daß wir nicht sowohl unser Verlangen bey dir erneuern, als danken müssen. Wenn

Wenn uns dennoch, dir, der du aus eigenem Antriebe mit Riesenschritten dem wahren Ruhme entgegeneilst, etwas zu sagen übrig bleiben kann, ist es dieses, daß wir dich aus allen Kräften beschwören, im Laufe selbst großer Thaten, in Ahndung so vieler und so großer Beleidigungen, im Kampfe wider den allgemeinen Feind, in Vertheidigung der Rechte aller Könige, die Angelegenheiten der Religion nie von jeden andern Angelegenheiten zu trennen, und immer überzeugt zu seyn, daß du deinen und deiner Reiche Vortheil alsdann am meisten befördern werdest, wenn du die Religion unverletzt erhälst, wenn du den geheiligten Gottesdienst, wenn du die katholische Kirche, und ihre, auf dem apostolischen Stuhle gegründete Einheit überall befestigst, und dir durch das Beyspiel selbst der französischen Umwälzung einzuprägen, das öffentliche Wohl beruhe darauf, nämlich daß die Reiche nicht sowohl durch den menschlichen als göttlichen Glauben aufrecht erhalten werden und bestehen, und dieselben nach zerrissenen Religionsbanden sich leicht durch den rasenden Antrieb gottloser Meinungen in Unordnungen, Empörungen und Verderben kläglicher Weise stürzen. Es sey also, daß du Krieg führst oder Frieden machst, müssen dir jene Bedingungen immer die wichtigsten scheinen, die dem Reiche Gottes, welches allein die Stärke und Schnellkraft der öffentlichen Macht über die andern menschlichen Reiche verbreitet, zuträglich sind.

So

So wirst du dir die Gunst und den Schutz des Königs der Könige, des Stifters und Erhalters der Reiche, des göttlichen Spenders der Siege und aller Glückseligkeit erwerben. Deswegen hören wir nie auf, unsere Wünsche für dich, unser in Christo geliebtester Sohn, für dein Kayserliches Haus, und deine weite Reiche zu ihm emporsteigen zu lassen, und zu diesen gesellen wir den apostolischen Segen, den wir deiner Kayserlichen Majestät aus der ganzen Fülle unseres väterlichen Herzens liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom beym H. Petrus, den 8ten August 1792, unsers Papsthums im 18ten Jahre.

Benedictus Stay.

VIII.

Inhalt:

Verschiedene von dem Erzbischofe zu Lyon an S. H. gethane Fragen werden beantwortet.

Dem ehrwürdigen Bruder Ivo Alexander Erzbischof zu Lyon.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Wenn es dir und deinen Mitbrüdern, mitten unter den Drangsalen, die das französische Reich verheeren, und in Schutt verwandeln, zum Troste gereicht, diesen apostolischen Stuhl anzurufen, wie dieses dein, am 10ten des letztverflossenen Monats August an uns geschriebener Brief auf eine auszeichnende Art beweist, so empfinden auch wir, die wir an deiner Noth Theil haben, mächtiger des Trostes Labsal, da wir das apostolische Hirtenamt verrichten, welches Jesus Christus zuerst dem Petrus und dann allen seinen Nachfolgern mit den Worten übertragen hat: Weide meine Schafe .... Stärke die Brüder.

Allein wir wollen zu dem Hauptpuncte deines Briefes schreiten, dem Zweifel nämlich, den du

uns

uns glaubst vorlegen zu müssen, ohne dennoch die Gründe zu verschweigen, die selbem zu widersprechen scheinen. Dieser Zweifel besteht aus verschiedenen Theilen, die wir für die verschiedenen Zeiten und Umstände so zerlegen werden, daß jede Zweydeutigkeit verschwinde; denn die einen dieser Theile sehen dahin, wie die Gewaltertheilungen, welche wir den Wünschen der Gallicanischen Bischöfe, die selbe begehrten, gemäß, verwilligten, zu verstehen seyen; die andern gehören zu der Art und Weise, wie du dieselben auszuüben wünschtest.

Zuerst tritt die Frage auf, ob Art. 2. unsers apostolischen Indults vom 19ten März dieses Jahrs, durch welches wir die Gewalt ertheilten, die Geistlichen, so zu den Orden erhoben werden sollen, von den Irregularitäten loszusprechen, ob, sagen wir, unsere Meinung gewesen sey, jene Irregularität darin zu begreifen, die aus einem nun nicht mehr geheimen, sondern öffentlichem Verbrechen entsteht, weil die Suspension von der Ausübung des Ordens, die wir in unserm apostolischen Briefe vom 13ten April vorigen Jahrs gegen diejenigen ausgesprochen hatten, welche den geleisteten Bürgereid binnen vierzig Tagen nicht würden widerrufen haben, verletzt worden sey?

Leicht und bereit ist die Antwort auf diese erste Frage: denn dir ist ja hinlänglich bekannt, daß wir in dem erwähnten Art. 2. den Bischöfen

die

die Gewalt ertheilt haben, diejenigen, welche zu den Orden erhoben werden sollen, zu dispensiren von den Irregularitäten, auf welche Art sie sich derselben mögen schuldig gemacht haben, und auch von derjenigen, welche die Verletzer der, durch den nämlichen apostolischen Brief vom 13ten April gefällten Suspension verwirkt haben.

Da also die Gewaltertheilung von den Irregularitäten, auf welche Art selbe auch verwirkt seyn mögen, einen weiten Umfang hat, und da ferner jene Irregularität, so aus der öffentlichen Verletzung der, durch unsern Brief vom 13ten April gefällten Suspension entspringt, darin begriffen ist, kann über unsere Meinung keine Streitigkeit entstehen; zumal da dem nämlichen Art. 2. folgende Worte beygefügt sind: mit Ausnahme dennoch der Irregularitäten, die aus einer wahren Bigamie, oder aus einem freywilligen Todtschlage entstehen. Nun aber weis ein jeder, daß die Natur und die Kraft einer Ausnahme so beschaffen seyen, daß alles dasjenige, was in der Ausnahme nicht begriffen ist, ohne allen Zweifel als verwilligt angesehen werde. Daher wird es den Bischöfen frey stehen, auch von dieser Irregularität zu dispensiren, so oft sie versichert seyn werden, daß diejenigen Bedingungen vorhanden seyen, die deswegen erfordert, und durch den nämlichen Art. 2. vorgeschrieben werden.

Nun folgt deine zweyte Frage: ob, indem wir in dem andern Indulte vom 13ten Juny uns die Gewalt vorbehielten, diejenigen eingedrungenen Geistlichen des untern Ranges, so von den Bischöfen werden losgesprochen werden, fähig zu erklären, um Pfründen zu besitzen und zu behalten, so wie die, unrechtmäßig von ihnen eingenommenen Pfarren, ob, sagen wir, jene Pfründen und Pfarren von uns seyen mit einbegriffen worden, welche die nämlichen eingedrungenen Geistlichen rechtmäßig und canonisch besaßen, bevor die bürgerliche Constitution ans Licht trat, folglich vor der Eindringung und Kirchenspaltung? Eben so leicht und geschwind kann diese zweyte Frage beantwortet werden: denn ganz offenbar ist das, was du selbst zu glauben mit Bescheidenheit versicherst, daß nämlich, da der Vorbehalt ausdrücklich nur diejenigen Pfründen und Pfarren berühre, die von den Eingedrungenen unrechtmäßiger Weise in Besitz genommen worden, auch jene Pfründen und Pfarren im mindesten nicht mit einbegriffen seyn können, welche die nämlichen Eingedrungenen vor der Kirchentrennung Kraft eines gerechten Titels besaßen. Mit diesen Worten, die auch von dir richtig sind erwogen worden, stimmt der Sinn auf eine auffallende Art überein; denn wer sich die Gewalt vorbehält, die Eingedrungenen zu den nicht rechtmäßig eingenommenen Pfründen fähig zu erklären, wollte offenbar sich die Pfründen, in deren Besitze sich die Eingedrungenen vor der Eindringung canonisch befanden, nicht vorbehalten.

Diese

Diese Frage wird auch durch den wesentlichen Unterschied beantwortet, der zwischen dieser doppelten Pfründen-Gattung herrscht: denn was die angemaßten Pfründen anbelangt, fehlt dem Eingedrungenen der canonische Titel, den er keineswegs verliert, um die Pfründen zu behalten, die er vor der Eindringung rechtmäßig bekommen hatte.

Nach dieser erkannten Wahrheit frägst du drittens, ob die auch rechtmäßig nachgesuchten Pfründen wegen dem ungeheuern Verbrechen, welches aus der Eindringung sowohl als der Irregularität entspringt, verloren gehen und erledigt seyen?

Diese Frage verschwindet gänzlich vor den Beweggründen selbst, die aus dem canonischen Rechte hergenommen, und von dir mit jener Gelehrtheit angeführt werden, die du in der Rechtswissenschaft vorzüglich besitzest: denn wenn diejenigen, so sich der Eindringung und Irregularität schuldig gemacht haben, durch die Vorschrift des canonischen Rechts, mit welchem die Lehre der berühmtesten Theologen übereinstimmt, nicht ipso jure der Pfründen, die sie rechtmäßig vorher besaßen, beraubt sind, sondern derselben erst müssen beraubt werden, folgt nothwendiger Weise daraus, daß um die Beraubung und Erledigung dieser Pfründen hervorzubringen, unumgänglich ein über die Beraubung gefälltes Urtheil vorangehen müsse; ein Urtheil, sagen wir, welches immer

erfor-

erfordert wird, sobald die Beraubung nicht durch die canonischen Regeln ipso jure festgesetzt ist.

Deswegen, wenn ein solches Urtheil nicht vorhanden ist, und wenn in Ermangelung dessen der Beneficiat, obschon der entsetzlichsten Verbrechen schuldig, wie du sagst, weder die Pfründe, welche er canonisch besitzt, noch die Früchte derselben verliert, liegt es ja am Tage, daß der von uns bedungene Vorbehalt sich keineswegs auf jene Pfründen erstrecken konnte, welche, da sie von dem Eingedrungenen rechtmäßiger Weise waren erlangt worden, gar nicht erledigt waren, weder wegen Eindringung noch wegen Irregularität, die erst nachher erfolgten.

Nach weggeräumter Erledigung der rechtmäßig nachgesuchten Pfründen ipso facto und ipso jure, schreitest du zur Erörterung der Ungereimtheit und gränzenlosen Aergerniß, welche sich nicht nur in deinem Kirchsprengel, sondern in allen Sprengeln des französischen Reichs verbreiten würde, wenn diejenigen Geistlichen in den Capiteln und Kirchspielen das Ruder der Verwaltung wieder ergriffen, die wegen einer vielleicht unaufrichtigen und geheuchelten Buße, mit der dennoch die Bischöfe zufrieden seyn müssen, denn nur Gott allein durchspäht das Herz, wären losgesprochen worden. Jene Geistliche nämlich, auf denen immer der nämliche Verdacht haften wird, die immer bereit seyn werden, die nämlichen Unordnungen zu erregen, auch dann, wenn alles in

seine

seine alte Ordnung zurücktritt, und die ferner alle geistliche Censuren werden verwirkt, und mit verstocktem Herzen so lange gewartet haben, bis wir den Bannstrahl, mit dem sie schon von uns sind bedroht worden, über sie schleudern würden.

Endlich frägst du, ob es rathsam sey, daß solche Eingedrungene, welche vor der Eindringung Pfründen und Pfarren rechtmäßig besaßen, wenn sie vor dem Bischofe erscheinen, um von den Kirchencensuren losgesprochen zu werden, ob, sagst du, es rathsam sey, daß man sie dieser Pfründen in dem Augenblick beraube, da sie mit der Kirche ausgesöhnt werden, und ob eine solche Beraubung, die mit der Lossprechung verbunden werden kann, dem obenerwähnten Rechtsspruch gemäß: sie sind nicht ipso jure beraubt, sondern müssen erst beraubt werden, durch ein besonderes Urtheil gefällt und ausgesprochen werden müsse?

Bevor wir die Weise beurtheilen, welche befolgt werden soll, ist es vonnöthen, daß man einen ernsthaften Blick auf die Ungereimtheit werfe, die du anführst, indem man genaue Rücksicht auf die Personen der Eingedrungenen nimmt, welche Pfründen und Pfarren mit canonischem Titel besitzen können, und indem man einen gerechten Unterschied zwischen gelehrigen und hartnäckigen Eingedrungenen macht; wenn von den Personen die Rede ist, können, wie du selbst sagst, keine

andere Eingedrungene einen canonischen Titel über Pfründen, von welcher Art sie auch seyn mögen, aufzeigen, als welche vor Erscheinung der bürgerlichen Constitution der Clerisey rechtmäßig sind ordinirt worden, und jene Pfründen vor der Kirchenspaltung von rechtmäßigen Hirten canonisch erhalten haben, nach vorher angestellter Untersuchung über ihre Wissenschaft, ihre Sitten, und ihre Fähigkeit. Diese ferner, für welche das Urtheil der rechtmäßigen Bischöfe spricht, sind himmelhoch von den Hefen und der unreinen Rotte derjenigen unterschieden, die von Afterbischöfen kirchenschänderischer Weise ordinirt, und mit Pfründen unrechtmäßig versehen sind, und können folglich mit Recht keiner Beleidigung noch Aergerniß beschuldigt werden, wenn sie nach abgebüßter Schuld durch eine ungeheuchelte und in allen Stücken vollständige Genugthuung zu jenen Pfründen und zu jenen Pfarren zurückkehren, deren sie ehemals waren würdig geachtet, und in deren Besitz rechtmäßig eingesetzt worden.

Die befürchtete Ungereimtheit verschwindet übrigens mehr und mehr, wenn man einen richtigen Unterschied macht, zwischen den Eingedrungenen, welche, da sie im Irrthum und in der Kirchentrennung hartnäckig beharren, und die Güte der Kirche mißbrauchen, nicht eher um Lossprechung bitten werden, als bis wir zur Strenge genöthigt, den Bannfluch wider sie werden ausgesprochen haben; und wieder zwischen jenen gelehrigen und folgsamen Eingedrungenen, welche,

da sie die neue Zeitfrist, die wir den Irrenden gewähren müssen zu glauben, benutzen, die Lossprechung verlangen werden, bevor wir zu den Maßregeln der Strenge werden geschritten seyn.

Was die widerspenstigen Eingedrungenen anbelangt, hast du und deine Mitbrüder die andern Bischöfe Frankreichs nicht zu fürchten, daß ihr sie zu ihren Aemtern zurückgerufen und in ihre rechtmäßig nachgesuchten Pfarren zurückkehren sehen werdet; denn, von ihrer Widerspenstigkeit benachrichtigt, werden wir, bevor wir sie mit dem Bannfluche niederschmettern, oder indem wir das Urtheil des Bannfluchs fällen, wie es uns am rathsamsten scheinen wird, dieselben alle durch einen Richterspruch einer jeden Pfründe verlustig erklären; Spruch, den ihre Hartnäckigkeit verdient, und die größere Excommunication zu begleiten pflegt, weil nichts abgeschmackter ist, als daß derjenige, der außer der Kirche ist, die Pfründen derselben verschwelgen soll.

Was aber die gelehrigen und folgsamen Eingedrungenen betrifft, hieße es sicher wider die canonischen Regeln handeln, und die Sanftmuth der Kirche allzusehr verläugnen, und die Irrenden von der Buße zurückscheuchen, wenn wir sie, wie du vorschlägst, der Pfründen beraubten, die sie rechtmäßig vor der Kirchenspaltung erlangt hatten, und eine solche Strenge in der Zeit selbst anwendeten, wo dieselben von den begangenen Ver-

brechen, die sie vorher durch öffentliche Buße bereuet haben, losgesprochen zu werden verlangen; da die Beraubung, welche eine, den Widerspenstigen nicht schon auferlegte, sondern aufzuerlegende Strafe ist, mit der Buße und der Lossprechung unmöglich verpaart werden kann.

Gebrauche du dich, ehrwürdiger Bruder, und mit dir die übrigen Bischöfe Frankreichs, wie wir nicht zweifeln, daß dieses geschehen werde, jener Strenge, die wir vor der Lossprechung anzuwenden befohlen haben; allein, wenn die vorangeführten Bedingungen in Acht genommen werden, wird sicher, so viel möglich, dem verstellten und geheuchelten Bußethun vorgebeugt werden, und es kann weder Aergerniß noch Beleidigung Statt finden, wenn ein Geistlicher, nicht aus Furcht vor der Strafe, sondern durch väterliche Ermahnungen gerührt, und aufrichtige Herzensreue angetrieben, mit der Beraubung der Pfründen, welche die Strafe der Hartnäckigkeit ist, wird verschont bleiben, und wenn dieser Geistliche, nachdem er der Kirche in allem wird genuggethan haben, Lossprechung erhält, und den Kirchenregeln gemäß in den Besitz jener Pfründen zurückkehrt, die ihm vorher rechtmäßig gehörten. Denn Fehlen ist menschlich, allein die aufrichtige und öffentliche Abschwörung des Irrthums hemmt und zernichtet so jeden Schandflecken, daß sie dem Menschen seinen guten Ruf und Ehre wieder erwirbt und zurückgiebt, wie wir anderwärts durch viele, aus der Kirchengeschichte genommene Beyspiele bewiesen

sen haben (165). Der Apostel selbst, indem er von einigen zerbrochenen Zweigen sprach, sagte: so werden auch jene eingepfropfet werden, wenn sie nicht im Unglauben beharren, denn Gott ist mächtig genug sie wieder einzupfropfen. Ad Rom. II. v. 23.

Und dieser apostolische Stuhl, so streng er auch die Hartnäckigen behandelt hat, welche jede Besserung verwerfen, und von sich stoßen, so sehr hat er sich enthalten, die Beraubungsstrafe wider die Büßenden auszusprechen. Ja ohne zu fürchten, zu einer Beleidigung Anlaß zu geben, noch sich den Tadel einer übermäßigen Gelindigkeit zuzuziehen, hat er dieselben immer mit väterlicher Liebe aufgenommen, indem er immer und willig zugiebt, daß sie die nämlichen Aemter versehen, die sie schon vorher rechtmäßig verwaltet hatten, und dieselben immer in seine Gemeinschaft empfängt, so oft sie durch vollkommene Genugthuungen ihre Vergehungen bereuen, und sich lieber anklagen als vertheidigen wollen; denn unsere Milde kann in keinem Puncte getadelt werden, wenn wir die Genugthuenden aufnehmen, deren Verirrung wir beweint haben, nach dem goldenen Spruche des h. Leo, den wir anderwärts angeführt haben (166), und hier wieder berühren.

Von

(165) Prioribus nostris Litteris diei 10. Martii 1791. & aliis litteris diei 13. Aprilis ejusd. anni & diei 19. Martis hujus anni.

(166) Apostolicis litteris diei 19 Martii 1792.

Von dem Geiste der Liebe und der Sanftmuth belebt, haben wir eben deswegen geglaubt die Zeit der Rache etwas verschieben zu müssen, obschon die Frist, die wir zur Buße vorgeschrieben haben, vorüber ist, damit die Irrenden, welche vom Pfade des Lebens abwichen, sich bekehren und leben. Wenn aber ihre Hartnäckigkeit so beharrlich seyn wird, daß sie durch keine Art von Güte besiegt werden kann, alsdenn werden sie es sich selbst zur Schuld legen müssen, wenn wir sie mit jener Strenge behandeln, die wir gezwungen werden anzuwenden, und die deinem und deiner Mitbrüder Religionseifer vollkommen genugthun wird.

Dieses zur Antwort auf alle Theile deines Briefs, und indessen ertheilen wir dir, und der, deiner Sorgfalt anvertraueten Heerde liebreich den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major den 12. September 1792, unsers Papsthums im 18. Jahre.

Pius wie oben.

IX.

Inhalt:

Den Klostergeistlichen des Kirchenstaats wird anbefohlen, die ausgewanderten französischen Geistlichen aufzunehmen und zu verpflegen. Den Bischöfen wird die Anordnung darüber aufgetragen. Auch die Frauenklöster und andere gottesfürchtige Institute werden zu diesem Werke der christlichen Liebe aufgefordert.

Kreisbrief

an alle Bischöfe des Kirchenstaats.

Hinlänglich wird N. N. die väterliche Sorgfalt bekannt seyn, mit welcher unser heiligster Herr, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren ruhmwürdigen Andenkens, allen geistlichen Personen, so, um sich der offenbaren Verfolgung, welche in Frankreich wider die Religion und ihre Diener wütet, zu entziehen, sich nach Rom in den Schooß des allgemeinen Vaters der Gläubigen flüchteten. Bekannt wird es auch seyn, wie bereitwillig die Klöster Roms und andere fromme Häuser der päpstlichen Anordnung willfahrten, indem sie jenen Geistlichen Herberge und Nahrung in ihren Häusern mit einer solchen Liebe gewährten, welche den ersten Jahrhunderten der Kirche ähnlich war.

Da aber die Verfolgungsgluth, welche in der letzten Zeit zu Paris, und in den Provinzen schrecklicher um sich griff, die Anzahl der ruhmvollen Bekenner, die sich um die Religion bestens verdient gemacht haben, und auch den Chor der Märterer in Frankreich vermehrt hat, hat unser heiligster Herr, weil er die Last der brüderlichen Gastfreundschaft in Verbindung mit den Pflichtverrichtungen den Klöstern und frommen Instituten Roms allein nicht auferlegen kann, beschlossen, dieselben auch auf gleiche Art in den Provinzen vertheilen zu lassen, mit dem sichern Vertrauen, daß die christliche Liebe der Klostergeistlichen, und frommen Häuser nicht weniger reiche Früchte dorten als in der Hauptstadt bringen werde.

Indem N. N. diesen Theil der päpstlichen Sorgfalt übernimmt, wird es vonnöthen seyn, daß er ein Verzeichniß aller Klöster und Convente des Kirchsprengels, (auch ohne die Capuciner und andere Bettelorden auszunehmen) verfertigen lasse, und nach geschehener Schätzung ihres Vermögens, mit ihren Obern wegen der Weise übereinkomme, wie die aus Frankreich vertriebenen Geistlichen in selben vertheilt und aufgenommen werden können, welche dann aus einem der vier Hauptörter, nach welchen sich diejenigen begeben sollen, welche das päpstliche Gebieth betreten, dahin geschickt werden müssen.

Damit

Damit aber nicht mehrere aus dem angezeigten Orte dahin geschickt werden, als wirklich eingenommen werden können, wird es ebenfalls vonnöthen seyn, daß N. N. eine solche Anzahl angebe, die er nach seiner Weisheit für angemessen wird gehalten haben.

Unser heiligster Herr wünscht zwar, daß diejenigen, so in die Klöster und Convente verlegt werden sollen, in so geringer Anzahl seyen, als es der Zulauf der Flüchtlinge, die aus erwähntem Orte werden abgeschickt werden, erlaubt: Indessen aber überläßt er der erprobten Weisheit des N. N. zu bestimmen, ob einer, zween, oder auch mehrere in dem nämlichen Kloster oder Convente aufgenommen werden sollen, oder keiner, wenn derjenige, der angenommen war, in selbem nicht unterhalten werden kann.

Obschon die Absicht unsers heiligsten Herrn bey dieser Anordnung hauptsächlich dahin geht, daß die religiösen Männer diesen unglücklichen Verbannten zu Hülfe eilen sollen, so will er dennoch deswegen die weiblichen Klöster und andere fromme Häuser nicht dergestalt frey wissen, daß sie nicht auch, nach dem Beyspiele der Hauptstadt, und ihrem Vermögen zu diesem heiligen Werke das ihrige beytragen. Wie dieses aber am schicklichsten geschehen und geleistet werden soll, wird N. N. durch seine Weisheit bestimmen.

Dieses einzige wünschen Seine Heiligkeit sehnlich besorgt zu sehen, daß sowohl die Regulären, als andere frommen Häuser, denen die Hülfsleistung durch diese Anordnung befohlen wird, dieselbe so gewähren, daß alles mit Ordnung, und der größesten Bereitwilligkeit geschehe, und dieses mehr wie ein Sieg der christlichen Liebe, als wie eine Erpressung der Regentenmacht angesehen werde.

Indem ich die Antwort erwarte, welche N. N. zufolge seiner besondern Weisheit gern in einer Sache ertheilen wird, an der unserm heiligsten Herrn so viel gelegen ist, u. s. w.

Rom den 10ten October 1792.

X.

Inhalt:

Gastfreundschaft der Deutschen. Die Clerisey Deutschlandes wird aufgefodert, die verbannte französische Geistlichkeit aufzunehmen.

Den ehrwürdigen Brüdern Erzbischöfen und Bischöfen, den geliebten Söhnen, Aebten, Aebtissinnen, Capiteln, und der Clerisey, weltlichen sowohl als regulären, Deutschlandes.

Pius Papst VI.

Ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen.

Weltkundig sind die Ursachen, und können nicht ohne Thränen angeführt werden, wegen welcher die Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrer, Priester, Geistliche, geheiligten Jungfrauen, nachdem sie ruhmvolle Beweise ihrer Religion abgelegt haben, nothgedrungen sind, ihre Wohnsitze, ihre Heimath, und Eigenthum zu verlassen, und sich nach katholischen sowohl als unkatholischen Ländern, die sie am leichtesten erreichen können, zu begeben, um bey Auswärtigen eine Hülfe zu erflehen,

flehen, die ihnen von den Ihrigen versagt wurde. Kein Herz konnte sicher beym Anblicke dieser in verschiedenen Ländern herumirrenden berühmten Clerisey ungerührt bleiben; und wir können nicht umhin, nicht nur die katholischen Fürsten, Hirten und Nationen, die durch das Evangelium belehrt, und vom Geiste der wahren Liebe entflammt diese Bekenner des Glaubens gütig aufnahmen, und auf ihre Kosten unterhielten, mit unbegränzten Lobsprüchen zu erheben, sondern auch die unkatholischen Fürsten und Nationen, und unter diesen vorzüglich den König von Großbritannien, so wie die erlauchte Nation dieses Reichs, welche alle, wie der h. Ambrosius sagt (167), von einem gewissen Geiste der Menschenliebe gegen ihren Nächsten geleitet, denselben Unterstützungen gewährten, indem sie im Ruhme mit den alten Römern wetteiferten, „die es für sehr „ehrenvoll hielten, daß die Häuser schätzbarer „Männer schätzbaren Gästen offen stunden; und „es gereiche auch der Republik zur Zierde, daß „eine Freygebigkeit dieser Art Fremdlingen in unserer Stadt nicht abgehe (168).“

Was uns anbelangt, die wir, obwohl unverdienter Weise, mit dem Amte des allgemeinen Hirten und Vaters aller Gläubigen bekleidet sind, glaubten uns strenger als andere verpflichtet, die-

(167) De Offic. I. 21.

(168) Cit. de Offic. II.

diesen unglücklichen Flüchtlingen, die sich in unsern Schooß warfen, schleunige Hülfe zu leisten. Denn wir sind überflüßig überzeugt, daß man die Hülfsmittel nirgends gerechter, nirgends edler als für diejenigen verwenden könne, welche den Verlust des Ihrigen für die Sache Christi erlitten, welche, schmählich und mit Gewalt aus ihren Wohnsitzen verjagt, Länder durchirren; und unter Unbekannten gleichsam ein einsiedlerisches Leben zu führen genöthigt sind. Gleich beym ersten Ausbruche dieser schrecklichen Verfolgung öffneten wir daher den Franzosen, Geistlichen und Layen die Arme der Liebe, und nahmen sie wohlthätig und gütig auf.

Diese nothvollen Flüchtlinge hofften allerdings, an den Orten, wo sie angekommen waren, wenn nicht ein gemächliches, doch ein sorgenfreyes und ruhiges Leben zu führen; allein der unvermuthete Einfall der französischen Truppen vornehmlich in Savoyen, in die Stadt und Grafschaft Nizza zwang sie zu einer neuen und noch viel jammervollern Flucht. Durch das nämliche Gefühl der christlichen Liebe geleitet, und unserm vorigen Entschlusse getreu, befahlen und verordneten wir, mitten unter den bedrängten Umständen, in denen wir uns befinden, daß diese neue Verbannte, nicht nur in dieser unserer Stadt, sondern auch in den Provinzen unseres Gebieths aufgenommen, und unterhalten werden sollten. Aus dieser Ursache ließen wir durch einen Kreisbrief vom 10. des letztverflossenen Monaths October die ehrwürdigen

Brü-

Brüder Erzbischöfe und Bischöfe des apostolischen Gebieths auffordern, daß sie alle zugleich mit ihrem Clerus und den frommen Häusern ihrer Kirchsprengel an diesem Werke der Barmherzigkeit Theil nehmen, und unsere väterliche Sorgen unterstützen möchten. Dieses hatte die Folge, daß, da nicht nur die erwähnten ehrwürdigen Brüder, und die weltliche sowohl als reguläre Clerisey, sondern viele Layen aus allen Ständen unserm Beyspiele in die Wette, und höchst löblich folgten, die Anzahl der neuen Gäste, die wir nach der Eroberung Savoyens und Nizzas aufnahmen, so anwuchs, daß sie sich schon auf zweytausend beläuft.

Wir wissen, daß viele andere geistliche Männer Frankreichs, mit Begünstigung unsers in Christo geliebtesten Sohns Franz erwählten römischen Kayser nach Deutschland gewandert sind, wo unsere Ermahnungen, um diesen Geächteten Hülfe und Beystand zu verschaffen, gar nicht nöthig sind. Denn uns nicht unbekannt, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, daß eure Wohlthätigkeit und Liebe den uralten Ruf eurer Ahnen weit übertrifft, von welchen wir wissen, „daß „sie gegen Gäste sanft und liebreich waren: denn „allen Fremdlingen bothen sie freywillig Beher„bergung an, und wetteiferten unter sich in den „Pflichten der Gastfreundschaft.„ (169)

Da

(169) Diod. lib. V. post Tacit. de moribus Germanor. & Mela lib. III.

Da aber einige ansehnliche unserer Mitbrüder, der Erzbischof von Paris nämlich, und die Bischöfe von Cominges, Nimes, St. Malo, Treguier, und Langnes am 1. dieses Monaths an uns schrieben, und, indem sie jenem Eifer der christlichen Liebe, mit welchem sowohl sie selbst zu Costanz, als andere französische Geistliche in den beyden nahe bey dieser Stadt gelegenen Abteyen Petershausen und Creuzlingen sind aufgenommen worden, das schuldige Lob beylegten, uns baten, daß wir unsern Einfluß bey den Vorstehern, Bischöfen, Aebten und Capiteln der deutschen Kirche anwenden, und ihnen die geächteten französischen Geistlichen, welche für den apostolischen Glauben, und die katholische Einheit so vieles litten, anempfehlen möchten, schicken wir euch, um ihr gerechtes Begehren zu erfüllen, diesen Brief, mehr um das zu loben, was ihr schon gethan habt, als um euch diese würdige Kämpfer Christi zu empfehlen, für welche schon ohnehin die Sache, die sie muthig vertheidigten, und ihre glänzende Verdienste hinlänglich sprechen.

Dieser Brief wird euch beweisen, welchen Trost wir in diesen Stürmen, so sich überall wider uns erheben, wegen der ungezweifelten Hoffnung, die wir in unserm Gemüthe nähren, empfinden, daß euch, ehrwürdige Brüder Erzbischöfe und Bischöfe, der goldene Spruch des h. Paulus immer vor Augen schweben werde: Ein Bischof

muß

muß gastfrey seyn (170), welchem Spruche die heiligen Kirchenväter sowohl als die Kirchenräthe selbst beypflichten. „Denn das Haus des „Bischofs muß eine Herberge für alle seyn, wie „der h. Hieronymus schreibt, und der Laye, wenn „er einen, oder zween, oder einige einnimmt, erfüllt die Pflicht der Gastfreundschaft: der Bi„schof, wenn er nicht alle aufnimmt, wird von „ihm ein Menschenfeind geheißen;„ dieses sind die Worte des 6ten Kirchenraths von Paris (171). Nicht minder sicher ist unsere Hoffnung, daß auch ihr, geliebte Söhne Aebte und Aebtissinnen, dasjenige immer beherzigen, und im Werke ausüben werdet, was der h. Benedictus die Mönche lehrte, daß nämlich der Abt täglich Gäste an seiner Tafel, die Aebtissinnen aber, nach dem Synod von Aachen (172), nahe an dem Thor des Klosters haben sollen. Auch zu euch, Capitel und geistliche Männer aller Art der erlauchten deutschen Kirche haben wir das zuversichtliche Vertrauen, daß ihr es als eine Ehre ansehen werdet, wenn die Gelegenheit sich euch darbiethet, jenen Ermahnungen nachzukommen, durch welche der trientische Kirchenrath „diejenigen, so welt-

„liche

(170) Epist. ad Titum, cap. I. v. 7, 8. & ad Rom. cap. XII. v. 13.

(171) Ann. 829. lib. I. cap. 14. apud Labbeum. Coll. concil. recent. edit. A. Zatta, tom. XIV. col. 548.

(172) Ann. 816. lib. II. cap. 28. apud Labbeum. cit. tom. XIV. col. 276.

„liche oder reguläre Pfründen erhalten, auffor„dert, die von den hh. Vätern so oft anempfoh„lene Pflicht der Gastfreundschaft, soviel es ihre „Einkünfte erlauben werden, gern und willig „immer auszuüben; mit der Erinnerung, daß „diejenigen, so die Gastfreundschaft lieben, Chri„stum unter ihr Dach aufnehmen (173)." Weil aber der nämliche trientische Kirchenrath die Besorgung dieser christlichen Liebe den Bischöfen aufgetragen hat (174), so zweifeln wir nicht im mindesten, daß ihr nicht nur durch Beyspiele, sondern auch durch eure Worte und Ermahnungen diesen unglücklichen französischen Priestern so große Unterstützungen verschaffen werdet, als selbe durch euch verschafft werden können, „bis der Tag des „Trostes wird angebrochen, und die Zeit des „Friedens zu uns herabgekommen seyn;" wie unser Vorgänger Alexander III. sagte, als er einige geistliche Männer anempfahl, welche von den Glaubenshassern grausam verfolgt wurden (175).

Vielfältig ist der Lohn, den der allmächtige Gott denjenigen versprochen, und immer verliehen hat, welche die Tugend der Gastfreundschaft ausübten; und wir hoffen mit Zuversicht, daß dieses

(173) Seff. 25. de Reform. cap. 8.

(174) Loc. cit. & Seff. 7. de Reform. cap. 22.

(175) Baron. ad ann. 1164. num. 41.

dieses Werk der Barmherzigkeit, mit dem öffentlichen Gebethe vereinigt, uns früher jenen Trost und Frieden, den wir so sehnlich wünschen, erringen werde; indessen ertheilen wir euch, ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 21ten November 1792, unsers Papsthums im 18ten Jahre.

Pius, wie oben.

XI.

XI.

Inhalt:

Nothwendigkeit des Gebeths. Bethstunden zu Rom. Wirkungen der Beharrlichkeit im Gebethe. Andacht der Inwohner Roms. Für den ganzen Kirchenstaat wird eine Bußzeit von zwoen Wochen, mit vollkommenem Ablasse ausgeschrieben. Verhaltungsvorschrift für die Bischöfe des Kirchenstaats. Bedingungen, durch welche der vollkommene Ablaß gewonnen werden kann. Alle genehmigte Priester können während dieser Jubelzeit zu Beichtvätern gewählt werden; denselben wird eine besondere Gewalt loszusprechen gegeben.

Den ehrwürdigen Brüdern Erzbischöfen, Bischöfen, und Capitels-Vicarien der fünf Provinzen unsers Kirchenstaats, und der Herzogthümer Urbino und Ferrara, wie auch der Gesandschaft von Bologna.

Pius Papst VI.

Ehrwürdige Brüder Gruß und apostolischen Segen.

Daß die Ursache, die uns am 8. Juny 1790 an euch, ehrwürdige Brüder, zu schreiben bewog,

um euch kund zu thun, daß, nach eröffneten Schätzen der Kirche für diese unsere liebe Stadt während der ganzen Octav der Pfingstfeyer, selbe auch für eure Sprengel, die auf unserm Gebiethe liegen, losgeschlossen seyen, nicht nur bestehe, sondern täglich drückender werde, könnt ihr aus dem überall verbreiteten Gerüchte der Ereignisse leicht erfahren. Jene ruchlose Menschen, von deren Ausschweifungen, Wuth und Religionshasse wir damals sprachen, schmieden nun noch fürchterliche Ränke: es heißt, sie richten nun die Flamme ihres Grimms und ihrer Grausamkeit wider die Kirche, wider den apostolischen Stuhl, und unser Gebieth. Da wir also sehen, welche Drohungen uns gemacht werden, haben wir beschlossen, unser Gebeth inbrünstiger, dringender zu Gott emporsteigen zu lassen: denn der Herr hat auf das Gebeth der Demüthigen gesehen, und hat ihr Flehen nicht verworfen (176): Bittet, hat er gesagt, so werdet ihr empfangen, auf daß eure Freude vollkommen sey (177).

Zuerst ließen wir also im verflossenen Monath August öffentliche Bethstunden in dieser Stadt halten, um durch die Fürbitte vorzüglich der h. Jungfrau Maria Gottes Gebährerinn, und des h. Petrus Fürsten der Apostel die Gnade Gottes gegen uns rege zu machen, damit selbe

die

(176) Psal. 101. vers. 18.
(177) Joan. 16. vers. 24.

die Unternehmungen der Feinde von der Kirche, und den gläubigen Völkern gänzlich abwende, weil wir uns seiner Erbarmungen erinnerten. Er, der wegen dem Gebethe des Moses den Israeliten den Sieg über die Amaleciter gab, der die Meere zertheilte, um dem wandernden Volke den Weg zu bahnen, der die Stadt Bethulien durch die Judith, das Volk Gottes durch die Esther vom Untergang rettete. Allein auch alsdann wurden wir nicht erhört; denn immer nähern sich die feindlichen Drohungen mehr, und die Gefahren werden täglich größer. Doch deswegen dürfen wir den Muth nicht sinken lassen; ja wir müssen unser Gebeth in Demuth und mit zerknirschtem Herzen nur destomehr verdoppeln, gleich dem Zöllner, der nicht einmal die Augen gen Himmel zu erheben wagte; wir müssen dringen, beharren im Weinen, im Seufzen, in den Thränen, in der Buße, unaufhörlich müssen wir an der Thür der Barmherzigkeit anklopfen, damit endlich der, durch unsere Sünden wider uns gereizte Zorn Gottes sich in Erbarmen, Liebe, und Trost verwandle. Denn Gott wollte sich gern der Züchtigungen enthalten, er wünscht, daß ihm von Freunden Gewalt angethan werde, er sucht Jemand, der ihn zurückhalte, und wenn er Niemand findet, trauert er: ich suchte unter ihnen einen Mann, der einen Zaun dazwischen machen möchte, und sich mir entgegen stellete für das Land, damit ich es nicht verwüstete, und ich habe Niemand gefunden (178).

„Und

(178) Ezech. 22. vers. 30.

„Und deswegen rührt er diejenigen mit dem Trie„be der Widerwärtigkeiten, die sich nicht aus ei„gener Bewegung bessern wollen (179).“ In dieser Absicht also Gott zu besänftigen, haben wir zu Ehren aller Heiligen neue Beth- und Bußtage in verschiedenen Kirchen der Stadt verordnet, welche acht Tage lang gehalten werden sollen, und wollten die Drangsalen selbst zum Heilmittel der Uebel machen, wie der König-Prophet sagt: Ich habe zum Herrn gerufen, da ich im Leiden war, und er hat mich erhört (180); und so aus den Leiden den größten Vortheil ziehen, da durch sie Gottes Barmherzigkeit uns zu sich ruft, da sie der Tugenden Nahrung und Stärke sind, da sie die unordentlichen Regungen zähmen, die Unschuld schützen, heilige Begierden einflößen, und uns in den Augen Gottes angenehm machen. Welches alles der Prophet Isaias in wenig Worten begriff, als er sagte: Herr! sie suchten dich in der Noth (181); so wie sich das Kind nie fester an die Mutter hält, als wenn es sich in der Gefahr sieht zu fallen, nie schneller den mütterlichen Schooß umfaßt, als wenn ihm ein Gegenstand des Schreckens aufstößt. Die Widerwärtigkeiten sind übrigens gleichsam die Feuerprobe der Tugend, und erhöhen ihren Glanz, wie

(179) S. Isidor. Hispalens. libr. 3. sententiar. Cap. 3. n. 2.

(180) Psalm. 119. vers. 1.

(181) Isai. 26. vers. 16.

wie beym Abraham, welcher durch viele Widerwärtigkeiten geprüft ein Freund Gottes geworden ist (182).

Vorzüglich aber muß das Gebeth itzt unsere Beschäftigung seyn, da der Advent herannaht, welcher eine Zeit der Versöhnung ist, die „für „die Seelen, nicht für die Leiber bestimmt ist," wie der h. Bernardus sagt (183), indem er noch hinzusetzt: „erwägt fleißig die Ursache dieser An„kunft, indem ihr betrachtet, wer derjenige sey, „der kömmt, woher, wohin, weswegen, wann„ehr, und wodurch... ; denn die ganze Kirche „würde den gegenwärtigen Advent nicht so an„dächtig feyern, wenn nicht in selbem ein großes „Geheimniß verborgen läge (184)."

Nach der vielvermögenden Mutter Gottes haben wir uns zu Vermittelern und Beförderern der himmlischen Gnade erwählt, den erwähnten h. Petrus, die Stütze der römischen und ganzen Kirche, und den h. Pius V. unsern Vorgänger, dessen Fürsprache, da wir uns erinnerten, wie vieles er durch sein Gebeth und Anhalten bey Gott dazu beygetragen habe, die Feinde der Kirche niederzustürzen, wir in einer ähnlichen Sache haben geglaubt vorzüglich anrufen zu müssen. In

Siegen,

(182) Judith. 8. vers. 23.

(183) S. Bernard. Serm. 6. de Adventu Domini.

(184) Idem Serm. 2. de eod.

Siegen, die ihm Gott verlieh, schlug er die feindlichen Anfälle mit dem Gebethe und den Waffen zurück. Ihn anzuflehen, ihm nachzuahmen haben wir uns vorgenommen, und mit dem wiederholten und unaufhörlichen Gebethe haben wir auch die Waffen vereinigt. Wir versammlen die Truppen, welche wir zur Deckung der Seeküsten bestimmen, und scheuen weder Mühe noch Aufwand, um die, unserer Gewalt und unserm Schutze von Gott anvertrauten Völker, so viel wir können, vor einer jeden Verletzung und jedem Schaden sicher zu stellen, nicht indem wir andere feindlich anfallen, sondern indem wir das Eigenthum, das Leben und unsern Glauben vertheidigen, und jede Treulosigkeit von diesem Sitze der Religion abhalten und zurückweisen. Was wird aber unsere ganze Macht thun, was bewirken können, auch wenn sie dem Feinde an Größe und Tapferkeit überlegen wäre, sobald der Gott der Kriegsheere uns seinen Arm nicht leiht? Unter seiner Anführung aber und seinem Schutze werden wir immer mit unserer geringen Macht jeder Feindesmenge trotzen, nach dem Beyspiele des h. Pius V, welcher, als er in seinem Breve vom 9ten März 1566 die Jubelzeit ausschrieb, sagte: „sehr groß ist die Macht des Feindes, größer „aber ist der, der für uns, als der, der gegen „uns ist, und Gott kann sowohl durch wenige, „als durch viele retten.“ Seiner Macht sind die Winde und Stürme unterworfen, er lenkt alle Schicksale des Krieges, und erzeugt die größesten Begebenheiten aus den geringsten Ursachen, er

schleudert

schleudert die Wurfspieße, und leitet sie ab nach Wohlgefallen. Das Urtheil des h. Bernardus (185) spreche euch Muth ein, da er schreibt: „Wenn die Sache des Kämpfenden gut war, wird „der Ausgang des Kampfes nicht schlimm seyn „können, so wie das Ende nicht als gut wird „gehalten werden können, wenn selbem eine böse „Sache, und ein ungerechtes Vorhaben vorher„gieng.„ Wie aber werden diejenigen jemals an einem guten Ausgange zweifeln können, die mit allen Kräften für die Lehre Christi, für die Religion, für ihre Sache kämpfen? Immer müssen wir also zum Gebethe zurückkehren, auf selbes muß sich unser Krieg stützen, und mit solchen Waffen vorzüglich muß selber geführt werden. Daher, damit die Herzen von diesen itzt höchst nothwendigen Bethstunden nicht zerstreut oder abgewendet werden können, haben wir, für den Rest dieses Jahrs, und das ganze zukünftige Jahr, die Schauspielhäuser schließen, und alle weltliche Lustbarkeiten, vorzüglich jene der Faschingzeit, einstellen lassen. Um aber den Vater der Barmherzigkeit sicherer und wirksamer zu bewegen, unser Rufen anzuhören, fordern wir euch, ehrwürdige Brüder, und die, eurer Treue übergebenen Völker zur Theilnehmung an unserm Wehklagen und unsern Wünschen auf; denn ihr seyd uns nicht fremd, sondern durch den nämlichen Geist, und das Schicksal der weltlichen Angelegenheiten so genau mit uns verbunden, daß uns keine

Freude,

---

(185) Ad Milit. Templi Cap. I.

Freude, kein Leid, keine Widerwärtigkeit überkommen kann, die nicht auch zugleich euch und eure Sprengel treffe. Da also die nämliche Welle auf euch, als in dem nämlichen Schiffe eingeschlossen, zurollt, müßt ihr auch mit uns die bittenden Stimmen und Hände zum Himmel erheben, damit sie die Wolken durchdringen und vor dem Throne der göttlichen Majestät anlangen und verweilen können, und uns, dem apostolischen Stuhle, der katholischen Kirche die helfende Gnade zuwege bringen und erhalten. Uns auf die Fürbitte der heiligsten Jungfrau Maria, und aller Heiligen, besonders aber des h. Apostel Petrus und h. Pius V., die wir itzt vorzüglich anzurufen beschlossen haben, stützend, öffnen wir daher von neuem für euch, und eure Völker die Schätze der Kirche, und gestatten allen den Inwohnern eurer Kirchsprengel vollkommenen Ablaß in der Gestalt eines Jubiläums, so die unten benannten Werke verrichten werden, welche uns den drückenden Drangsalen dieser Zeiten angemessen zu seyn schienen, weil selbe einen sehr großen und besonders empfehlenswerthen Eifer bey unserm hiesigen Volke erzeugten. Ja wir können nicht umhin zu erwähnen, wie sehr wir gerührt wurden, als wir das Volk Haufenweise den Tempeln zuströmen, selbe anfüllen, und zu den Sakramenten schreiten sahen; als wir auf allen Straßen Processionen erblickten, die nicht von uns befohlen, sondern aus eigenem Triebe von den Capiteln, Klostergeistlichen, Collegien, Congregationen, Körperschaften und Conservatorien, welche dem vorgehenden Kreuze rei-

henweise

henweise und andächtig nachfolgten, unternommen waren. Indem wir dieses theils hörten, theils mit eigenen Augen sahen, entstürzten wider unsern Willen Freudenthränen unsern Augen, und ein mächtiges Vertrauen bemächtigte sich unserer, daß wir die göttliche Hülfe durch den brennenden Eifer unserer ganzen Stadt in der Anbethung Gottes, durch so viele Andacht, Gottesfurcht und Religionsliebe erhalten würden.

Deswegen sollen während einer ununterbrochenen Zeit von zwoen Wochen, die ein jeder von euch anzusetzen hat, in jedem Sprengel so viel Kirchen geöffnet werden, daß sie das hineilende Volk gemächlich einnehmen können, und solche Gebethe in selben verrichtet werden, welche sich auf die Buße, Reue des Herzens, und Erlangung der göttlichen Barmherzigkeit beziehen, auch mit hinzugefügtem Gebethe, um die Vermittelung der heiligsten Mutter Gottes, des h. Petrus, des h. Pius V., und des Patrons oder der Hauptpatrone der Stadt oder des Orts zu erhalten. Und damit die Gläubigen mit verdoppeltem Eifer zu den Kirchen hinströmen, gestatten und verleihen wir allen denen, wie im Jubeljahre, vollkommenen Ablaß, welche wenigstens dreymal eine der vorerwähnten Kirchen werden besucht, in selber nach unserer Meinung ihr Gebeth zu Gott verrichtet, ihre Sünden gebeichtet, in einer der anzuzeigenden Wochen das h. Abendmahl empfangen, den Armen einige Allmosen nach eines jeden Andacht

ausge-

ausgetheilt, und am Mittwochen, Freytage und Samstage gefastet haben.

Die Klosterfrauen aber, und andere, die in Gemeinschaft leben, können den nämlichen Ablaß gewinnen, wenn sie die, von euch vorgeschriebenen Gebethe an dem Orte, wo sie zum Bethen zusammenzukommen pflegen, und die übrigen Werke nach Vermögen werden verrichtet haben, eben so als hätten sie eine der gesagten Kirchen dreymal besucht.

Das nämliche beabsichtigen wir für die Gefangenen in den Kerkern, Zuchthäusern, Festungen, und andern Arrestörtern, und wollen, daß sie dieses geheiligten Schatzes zum Heil ihrer Seelen theilhaftig werden sollen.

Wir gestatten ebenfalls, daß diejenigen, welche durch eine Unpäßlichkeit, oder eine andere rechtmäßige Ursache verhindert sind, des nämlichen Ablasses genießen können, wenn sie die nämlichen Gebethe werden verrichtet, oder anstatt der Gebethe, im Fall sie dieselben zu verrichten außer Stande wären; andere, nach des Beichtvaters Willkühr zu bestimmende Werke geleistet haben.

Damit auch die Viehhirten dieser geistlichen Wohlthat nicht beraubt bleiben, betrachtet, daß sie sich von der Aufsicht ihrer Heerden nur auf eine kurze Zeit, und indem sie sich einander abwechseln, entfernen können, treffen wir, um diesem

sem Ungemach vorzubeugen, für sie die Veränderung, daß ein jeder von ihnen, anstatt der angezeigten Kirchen, die nächste Kirche einmal besuche, auf daß sie, nachdem sie ihre Sünden werden gebeichtet haben, und zu dem Tische des Herrn gegangen seyn, den vorerwähnten Ablaß gewinnen können.

Und dieser nämliche Ablaß wird Vermittelungsweise auf die Seelen im Fegfeuer angewendet werden können.

Um diese Wirkungen desto leichter hervorzubringen, ist es den Gläubigen beyderley Geschlechts, den Layen sowohl als Welt- und Klostergeistlichen eines jeden Ordens, Congregation, und Instituts erlaubt, jeden genehmigten Priester zum Beichtvater, dennoch in Hinsicht auf die gesagten Personen, zu wählen, und diesen Beichtvätern geben wir die völlige Gewalt für einmal in foro conscientiæ von jedem Excommunications- Suspensions- und Interdicts-Urtheile, so wie von allen andern geistlichen Aussprüchen, Censuren, und Strafen, sie mögen durch die Kirchenregeln, oder von den Richtern, in welcher Gelegenheit, oder aus welcher Ursache gefällt seyn, auch von allen Sünden, Ausschweifungen, Lastern und Verbrechen, so schwer und ungeheuer selbe seyn mögen, auch von denen, welche durch unsere Constitutionen oder jene der vorhergehenden Päpste, deren Inhalt wir hier als ausdrücklich angeführt gehalten seyn wollen, den Bischöfen des Orts, oder

uns

uns und dem apostolischen Stuhl vorbehalten sind, in foro conscientiæ und nur diesesmal loszusprechen und zu befreyen, mit Vorbehalt dennoch und Ausnahme der dogmatisirenden Ketzer, und Theilnehmer an diesem Verbrechen; auch jede Gelübde (jene der Religion und Keuschheit ausgenommen) in andere fromme und heilsame Werke zu verwandeln, so dennoch, daß sie denselben, und einem jeden von ihnen in allen hererzählten Fällen eine heilsame Buße, nach des Beichtvaters Gutdünken auferlegen. Unser Wille ist aber nicht, gleichwie dieses keiner von unsern Vorgängern jemals bey der Verkündigung eines Jubiläums gethan hat, über einige öffentliche oder heimliche Irregularität, Schandflecken, Mangel, Unfähigkeit, oder Untauglichkeit, aus welchem Mangel sie entspringen möge, durch gegenwärtiges dispensirt zu haben, noch die Gewalt zum Dispensiren, oder Habilitiren, und in den vorigen Zustand zurückzusetzen, auch in foro conscientiæ, zu ertheilen; auch nicht, daß Gegenwärtiges auf jene, so von uns, oder einem andern Prälaten, oder geistlichen Richter namentlich sind excommunicirt, suspendirt, oder interdicirt worden, es wäre dann, daß sie während der Zeit dieses Jubiläums genug gethan, und sich mit den Partheyen ausgesöhnt hätten, ausgedehnt werden könne, noch solle.

Nebst den vorgeschriebenen Werken, welche wir zur Erlangung des Ablasses fordern, ermahnen wir noch, daß jeder Gläubige etwas Gutes nach der Wahl seiner Andacht und Tugend verrichte.

richte. Und wenn in einem Sprengel die religiösen Orden, Collegien der Stiftsherrn, Conservatorien u. s. w., wie sie sich in selbem befinden, zusammen nach der Kirche gehen, wie dieses zur größesten Erbauung des Volkes hier in Rom geschehen ist, werdet ihr ihnen sagen, daß sie beym Hin- und Zurückgehen die Litaney der Heiligen bethen, und auch durch andere Bußgebethe die Hülfe der Patronen anrufen sollen; und deswegen sollt ihr sie an dasjenige erinnern lassen, was der h. Innocentius I. an die Bischöfe Aurelius und Augustinus schrieb: „Mit unserm „gemeinschaftlichen und abwechselnden Gebethe „thun wir mehr, als mit einzelnem und Privat„Gebethe.„

Für einen jeden von euch fügen wir endlich noch die Erinnerung hinzu, daß nach verflossener Jubelzeit man nicht glauben müsse, auch die Zeit, Gott anzuflehen, sey verflossen, und ihr werdet euch daher mit vorzüglicher Sorgfalt bestreben, das Volk zur Ausübung einer besondern Anbethung und Andacht lang und fleißig zu unterhalten. Deswegen sollen alle Gegenstände einer unheiligen Ergötzung, der Schauspiele nämlich und Fasching, wie wir schon hier zu Rom befohlen haben, von ihren Augen und Gedanken, das ganze künftige Jahr durch, kraft unserer Autorität, entfernt werden.

Ohne Rücksicht auf jedwede widersprechende Verordnungen: Welchen allen und jeden, obschon

von

von selben eine speciale, besondere, ausdrückliche, und individuelle Meldung nach ihrem ganzen Inhalte, und von Wort zu Wort, nicht aber durch allgemeine, das nämliche bedeutende Clauseln, geschehen, oder eine jede andere Weise dabey beobachtet werden müßte, wir, indem wir deren Inhalt für hinlänglich ausgedrückt, und die in selben vorgeschriebene Weise für beobachtet halten, diesesmal besonders, namentlich und ausdrücklich, für die Wirkung des gegenwärtigen, und allen andern und jeden widersprechenden abweichen. Wollen auch, daß den, mit der Unterschrift eines öffentlichen Notars, und dem Insiegel einer, mit einer geistlichen Würde bekleideten Person versehenen Abschriften, oder auch gedruckten Exemplaren der nämliche Glaube beygemessen werde, welcher dem gegenwärtigen beygemessen werden würde, wenn selbe mitgetheilt oder vorgezeigt worden wären. Endlich verleihen wir euren Brüderlichkeiten liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus unter dem Fischerring, den 24sten November 1792, unsers Papsthums im 18ten Jahre.

Cardinal Braschius de Honestis.

XII.

XII.

Inhalt:

Die den Bischöfen Frankreichs durch die Indulte vom 19. März und 23. Juny 1792 gestatteten Vollmachten werden auf ein Jahr verlängert, und ihnen die neue Gewalt gegeben, die geschwornen Geistlichen auch außerhalb Frankreichs loszusprechen.

Erklärung und Verlängerung der gegebenen Vollmachten unseres heiligsten Herrn Pius Papst VI. den Erzbischöfen, Bischöfen, und Verwesern der Kirchsprengel Frankreichs.

Da nach Erwägung der Umstände des französischen Reichs, welche sich verschlimmern, und nach Erwägung der Flucht und Abwesenheit der Erzbischöfe, Bischöfe, Vicarien, und andern Verwesern der Kirchsprengel sowohl, als der Geistlichen aller Sprengel, unser heiligster Herr sieht

und erkennt, daß der Gebrauch der Vollmacht, die geschwornen und eingedrungenen Geistlichen loszusprechen, so den erwähnten Erzbischöfen, Bischöfen, und Verwesern der französischen Kirchen schon durch die beyden Indulte vom 19. März und 23. Juny dieses nämlichen Jahrs 1792 war gestattet worden, würde unnütz und vernichtet werden, wenn die in dem ersten Indulte vorgeschriebene Bedingung, von dieser Vollmacht außerhalb der Gränzen seines Sprengels, und an Oertern, die der Bothmäßigkeit des christlichsten Königs nicht unterworfen sind, keinen Gebrauch zu machen, nicht gemildert wird, verleiht, und ertheilt derselbe, kraft geg nwärtiges Indults, den vorbenannten Erzbischöfen, Bischöfen und Verwesern der Kirchsprengel die Gewalt, alle geschworne Geistliche ihres Sprengels, obschon sie in andern Sprengeln, auch außerhalb des Gebieths des christlichsten Königs, wohnen, durch sich selbst, oder and e von ihnen zu ernennende loszusprechen. Seine Heiligkeit aber wollen, daß die, den angeführten Indulten eingeschaltenen Bedingungen beym Losſprechen in Acht genommen werden sollen; wollen ferner, daß der Auftrag einem der Beichtväter, welche von dem Bischofe jenes Orts, wo sich diejenigen aufhalten, so vom Reuegefühl angetrieben losgesprochen zu werden verlangen, genehmigt sind, gegeben werde.

Da aber diese Gewalt, die geschwornen und eingedrungenen Geistlichen loszusprechen, so wie

die

die andern Vollmachten, welche gemeldten Erzbischöfen, Bischöfen, und Verwesern durch die erwähnten, und andere päpstliche Indulte auf ein Jahr sind gestattet worden, etwas später oder etwas früher zu Ende gehen werden, deswegen verleihen und verlängern Seine Heiligkeit, kraft gegenwärtiges Indults die Vollmacht, von welcher die Rede ist, und auch die anderen, in den vorhergehenden Indulten enthaltenen Vollmachten auf ein Jahr von dem Tage an, wo die respectiven Indulten aufhören, wenn die Noth dieser Zeiten solang wird gewährt haben.

Gegeben im Pallaste des Vatikans den 10. December 1792.

F. X. Cardinal von Zelada.

XIII.

Inhalt:

Vorschrift, wie die verbannten französischen Geistlichen im Kirchenstaate gehalten werden sollen. Formel des Eides, den jeder französischer Geistlicher im Kirchenstaate schwören soll. Keiner darf den, ihm angewiesenen Sprengel ohne die Erlaubniß des ordentlichen Bischofs verlassen. Strafe derjenigen, so dieses Geboth übertreten. Ursache dieses Verboths. Sie sollen sich alle zwey Monathe vor dem Bischofe stellen. Sie sollen Proben der Meßceremonien ablegen. Sie sollen den Regeln der Klöster, in denen sie aufgenommen worden sind, unterworfen seyn. Wohlthätige Maßregeln des Papstes, um denselben Meßstipendien zu verschaffen. Keiner soll ohne die Erlaubniß des Papstes zu den höhern Orden erhoben werden. Wie es gehalten werden soll, wenn sich vielleicht unter denselben ein geschworner oder eingedrungener fände. Die Regulären, so nur provisorisch angenommen sind, haben weder active noch passive Stimme im Capitel.

Kreisschreiben
an
die Bischöfe des Kirchenstaats.

Aus dem, was von mir an N. N. über die, den verbannten französischen Geistlichen von unserm heiligsten Herrn gestattete Gastfreundschaft mehrmal geschrieben wurde, wird er schon hinlänglich ersehen haben, daß der nämliche heiligste Herr in eben jener Zeit, wo ihn die eifervolle Großmuth und Liebe der Erzbischöfe, Bischöfe, Klostergeistlichen, und andern frommen Häuser in einer so wichtigen Sache auf eine seltene Weise entzückte, nie aufgehört habe, auf das Betragen und die Sitten jener Verbannten sorgfältig zu wachen, damit nämlich alles Böse, was sich einschleichen könnte, vom Heiligthum entfernt werde, und für die Ruhe derjenigen auf die schicklichste Art zu sorgen, welche denselben Nahrung und Wohnung liebreich geben, und endlich die nöthige Rücksicht auf die richtige Vertheilung der Lasten zu haben, welche er auf seinen lieben Unterthanen nicht würde haften lassen, wenn nicht die wichtigsten Religionsgründe ihn dazu bewogen hätten.

Nichts destoweniger, da eine richtige Ordnung auch eine übereinstimmende Richtschnur des genommenen Entschlusses fordert, so ist der Wille unsers heiligsten Herrn, daß alles, was mit Vorsicht geschehen muß, in einer allgemeinen Vorschrift

schrift vereinigt werde, in welcher die Erzbischöfe und Bischöfe, jeder in seinem Kirchsprengel, dann auch die Regulären, alles das, was zur Verpflegung und Leitung der neuen Gäste gehört, aufgezeichnet fänden.

Zu dem Ende befiehlt unser heiligster Herr:

1stens, daß in jedem Kirchsprengel ein genaues Verzeichniß aller in selbem sich befindenden geächteten französischen Geistlichen, der weltlichen sowohl als regulären, verfertigt, und in das Archiv des Staatssecretärs hieher geschickt werde, mit Beyfügung des Namens, Vornamens, Vaterlandes, Alters, Standes eines jeden, und Bemerkung, für die Weltgeistlichen, des Kirchsprengels, zu dem sie in Frankreich gehören, und wo sie ihr geistliches Amt verwalteten; für die Regulären mit Anzeigung des Instituts, in welches sie getreten sind, der Provinz, in welche sie angewiesen waren, und des religiösen Hauses, in dessen Schooße sie gelebt hatten; in Betreff beyder aber soll der Ort, das Kloster, oder das Convent, in dem sie sich nun aufhalten, nach dem, diesem Kreisbriefe beygebogenen Formular, benannt werden. Bey Gelegenheit dieses Verzeichnisses sollen die Documente eines jeden zusammengebracht, und die Reisepässe, mit denen sie in die Sprengel, wo sie sich befinden, gelangt sind, in der bischöflichen Kanzelley aufbewahrt werden.

2tens: Daß alle Geistliche, weltliche sowohl als reguläre, welche aus Frankreich ausgewandert sind, wenn sie sich nach dem, ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte begeben werden, oder an selbem schon werden angelangt seyn, nach der Verkündigung dieses Kreisbriefs gehalten seyn sollen, den gewöhnlichen Eid mit dem von Pius IV. vorgeschriebenen Glaubensbekänntniß abzulegen, und das Formular Alexanders VII., welches wir hier Füglichkeit halber anführen, zu unterschreiben: „Ich N. unterwerfe mich der apo„stolischen Constitution Innocenz X. vom 31sten „May 1653, und der Constitution Alexanders „VII. vom 16ten October 1656, und die fünf „aus dem Buche des Cornelius Jansenius, wel„ches den Titel Augustinus führt, gezogenen Pro„positionen, und in dem Sinne, wie sie der Ver„fasser verstand, so wie selbe der apostolische „Stuhl vermöge der erwähnten Constitutionen „verdammt hat, verwerfe und verdamme ich mit „aufrichtigem Gemüthe, und so schwöre ich. „Also helfe mir Gott u. s. w.„ Welcher Gebrauch in vielen Kirchsprengeln Frankreichs eingeführt und befolgt war; und es ist der Wille unsers heiligsten Herrn, daß diese Handlung in Gegenwart des Bischofs eines jeden Sprengels, oder des General-Vicars, oder eines andern geistlichen Mannes, dessen Lehre bewährt ist, welchen die Bischöfe anstatt ihrer dazu erwählen können, verrichtet werde.

3tens: Daß es keinem dieser Geächteten erlaubt seyn soll, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des ordentlichen Bischofs, den ihm angezeigten Sprengel zu verlassen, noch nach Rom kommen zu dürfen, ohne durch die Vermittelung des ordentlichen Bischofs, unter welchem er steht, einen Reisepaß von dem hiesigen Staatssekretär erhalten zu haben. Diesem selbst aber giebt unser heiligster Herr die Gewalt, das Gelübde, nach der geheiligten Stadt zu wallfahrten, zu lösen, und in andere gottesfürchtige Werke zu verwandeln. Daß, wenn einer einem dieser beyden verbiethenden Befehle wird zuwidergehandelt haben, er gehalten seyn soll, als wenn er jeder Aufnahme im Kirchenstaate für immer entsagt hätte, und soll sogleich gezwungen werden selben zu verlassen. Die unmäßige und übereilte Hastigkeit, mit welcher verschiedene der Hauptstadt zuliefen, hat uns dieses allgemeine Gesetz für alle abgenöthigt, und ein weiser Mann wird selbes weder für zu streng noch für unzeitig halten.

4tens: Wenn einer von selben verreist wäre, oder den Sprengel, in dem er war aufgenommen worden, verlassen hätte, soll der ordentliche Bischof den Staatssecretär sogleich davon benachrichtigen. Das nämliche soll beobachtet werden, wenn einer mit Tode abgieng. Daher wird es vonnöthen seyn, daß diese Ausgewanderte sich alle zwey Monathe vor dem Bischofe, oder seinem General-Vicar, oder wenn es die Entfernung nicht ohne Ungemach erlaubte, vor dem nächsten auswärtigen Vicar stellen.

5tens: Daß ebenfalls ein jeder vor einem, von dem ordentlichen Bischofe verordneten Geistlichen erscheinen soll, um eine Probe der Meßceremonien abzulegen. Welche Vorsichten gewiß keinem gutgesinnten Menschen lästig scheinen werden, da sie die verehrungswürdigen Altarsgeheimnisse vor jeder Gefahr der Entheiligung bewahren.

6tens: Daß, was die Zeit anbelangt, das Mahl einzunehmen, und des Abends nach Haus zurückzukehren, sollen sie an die Stunden und übrige Einrichtung des Ordens in jenem Kloster oder Convente, in welchem sie wohnen, gebunden seyn, um sich in dem Chor bey Tage einzufinden, und übrigens der Kirche die Dienste, der sie bedarf, zu leisten; da der heiligste Herr ihnen erlaubt hat, sich in der Verrichtung des Gottesdienstes nach dem Orte, an dem sie sich aufhalten, zu richten, und auch sich des nämlichen Directoriums für das Meßopfer zu bedienen.

7tens: Obschon die christliche Liebe der Klostergeistlichen, mit welcher sie die flüchtigen Geistlichen bisher aufgenommen und behandelt haben, hinlänglich bekannt ist; so sollen dennoch die Bischöfe nicht unterlassen, ihnen diese gelegenheitlich anzuempfehlen, und sie dringend zu ermahnen, in diesem löblichen Werke weiter fortzufahren, und dieses nicht nur die Klostergeistlichen, sondern auch alle andere Geistliche sowohl als Weltliche.

8tens:

8tens: Damit es den geflüchteten Priestern leichter sey, Meßstipendien zu erhalten, soll es den Bischöfen erlaubt seyn, ihnen diejenigen zu ertheilen, die sie bey der Visitation rückständig werden gefunden haben, oder finden werden: ferner auch zu gestatten, daß denjenigen Stipendien, denen allen wegen der großen Anzahl, in den Kirchen oder auf den Altären, welche von dem Stifter oder Wohlthäter bestimmt waren, nicht genug gethan werden könnte, von jenen Priestern in der Kirche jenes Klosters, in dem sie sich aufhalten, Genüge geleistet werde; indem der heiligste Herr in dieser Absicht verordnet hat, daß die Vorrechte und Abläße, welche auf den bestimmten Kirchen oder Altären haften, auf jene Kirchen und Altäre ausgedehnt seyn sollen, in welchen jene Priester, laut einer solchen Anordnung der ordentlichen Bischöfe diese Messen lesen werden.

9tens: Daß es den Bischöfen jener Sprengel, in denen es keine oder nur geringe Hülfsquellen giebt, um für die verbannten Priester Meßalmosen zu sammeln, erlaubt seyn soll, sich an die Bischöfe der andern Sprengel, die an selben Ueberfluß haben, sogar an das Haus zu Loreto, und andere heilige Orte des Kirchenstaats zu wenden, wo es denn dem heiligsten Vater angenehm seyn wird, wenn solche Unterstützungen von selben den Kirchsprengeln, die selber bedürfen, gewährt werden. Und wenn auch durch diese Versuche keine Almosen für gesagte Priester könnten erhalten

wer-

werden, mögen sich die Bischöfe an die Congregations-Secretäre der apostolischen Visitation und der Fabrik des h. Petrus wenden, welche im Namen Seiner Heiligkeit von dieser Sache schon gehörig benachrichtigt werden.

10tens: Daß in den religiösen Häusern, wo, Kraft des Instituts oder einer apostolischen Constitution, auch nicht einmal den Fremden, die sich in selben befinden, Fleisch vorgesetzt werden darf, die Bischöfe die Gewalt haben sollen zu erlauben, die Weltgeistlichen, die aus Frankreich dahin gewandert sind, mit Fleisch zu nähren.

11tens: Soll es dem ordentlichen Bischofe frey stehen, nach seiner Weisheit die Art zu bestimmen, wie die Anwendung der Messen, die von jenen Priestern werden verrichtet werden, theils mit dem Mangel an Kleidung und andern Sachen, theils mit dem Zustande des Klosters oder Convents, in dem sie aufgenommen sind, zu vereinigen sey. Auch soll der ordentliche Bischof darauf sehen, wie er sich vorzüglich derselben zum Nutzen seines Sprengels selbst bedienen könne.

12tens: Kein einziger, auch wenn er schon in den heiligen Orden ist, soll ohne ein Zeugniß seines eigenen Bischofs, und die ausdrückliche, in dieser Staatssecretärie nachzusuchende Erlaubniß unsers heiligsten Herrn zu den fernern Orden erhoben werden. Durch diesen nämlichen Weg wird auch zu erhalten seyn, daß, wenn gar

keine

keine Zeugnißbriefe mehr vorgezeigt werden können, eine Sache, die sich zuweilen ereignen kann, dieser Mangel von Seiner Heiligkeit gehörig ersetzt werde. Und dieses ist auch von den Clerikern zu verstehen, die erst den heiligen Orden eingeweiht zu werden verlangen.

13tens: Daß, wenn es an Beichtvätern fehlt, die der Sprache kundig sind, der Bischof soll erlauben dürfen, daß einer dem andern beichte, nachdem man diejenigen wird gewählt haben, die am meisten Zutrauen zu verdienen scheinen; die dennoch zum Beweis ihrer Fähigkeit werden gehalten seyn sich einer Prüfung zu unterwerfen.

14tens: Wenn unter den geächteten französischen Welt- oder Ordensgeistlichen, die einen Zufluchtsort im Kirchenstaate gefunden haben, es solche geben sollte, die zu ihrem größten Unglücke den bürgerlichen Eid geleistet hätten, sollen dieselbe, um die Lossprechung von den Censuren, und Dispensirung über die Irregularität zu erhalten, vor den Bischöfen oder General-Vicarien der Kirchsprengel, in welchen sie sich aufhalten, erscheinen, und vorstellen, wie sehr sie ihr Verbrechen bereuen, und um dieses in der That zu beweisen, sollen sie drey Exemplare des förmlichen Widerrufs verfertigen, deren eins in der geistlichen Kanzeley verbleibe, das andere an die Municipalität des Orts, dem sie durch ihren Eid Aergerniß gaben, das dritte aber an die Abtheilung (Departement) des respectiven Districts geschickt

werde,

werde, mit dem Verlangen an beyde, daß jener Widerruf den Akten einverleibt, und öffentlich bekannt gemacht werde. Nachdem dieses zuerst geschehen, und diese Weise, von der keineswegs kann abgegangen werden, völlig wird befolgt worden seyn, sollen die Bischöfe, oder ihre General-Vicare zu der Lossprechung von den Censuren schreiten können, in Betreff jener Geistlichen Frankreichs, von welchen man wird glauben können, daß sie den Eid aus menschlicher Schwachheit geschworen, und nachdem sie ihn geschworen hatten, sich von einer jeden öffentlichen Verrichtung der Kirchentrennung enthalten, die Macht der Censuren, die sie verwirkten, verehrt, und Beweise einer ungeheuchelten und beharrlichen Reue gegeben haben. Was aber diejenigen Geistlichen anbelangt, welche dem Verbrechen des bürgerlichen Eides die Verachtung der Censuren, deren sie sich schuldig gemacht haben, beygesellten, und selbe durch die darauf gefolgte Ausübung der Orden verletzten, und sogar Eingedrungene waren, befiehlt unser heiligste Herr, daß selbe, nachdem sie vorher ganz ungezweifelte Proben ihrer Reue werden abgelegt, und alles das, was oben vorgeschrieben worden, erfüllt haben, durch die Bischöfe oder ihre Vicare ebenfalls von den Censuren losgesprochen werden können; allein er will ferner, daß sie zur Strafe der Verletzung der Censuren, oder der Eindringung, bevor die Bischöfe oder ihre Vicarien in der Irregularität dispensiren, eine von den nämlichen Bischöfen oder

Vica-

Vicarien mäßig zu bestimmende Zeitlang, von der Ausübung der Orden suspendirt bleiben sollen.

15tens: Da ferner die Verordnung schon besteht, daß alle Klostergeistliche, welche Frankreich fliehen, sich in Klöster oder Convente von denjenigen Orden, in die sie getreten sind, begeben sollen, haben die Erzbischöfe und Bischöfe darauf zu sehen, daß, nachdem sie die Obern eines jeden Ordens davon werden benachrichtigt haben, dieses sorgfältig und genau vollführt werde, wenn sich vielleicht einer, der noch nicht gehorcht hätte, in ihren Sprengeln befände. Mit dieser Regel stimmt der feste Wille des heiligsten Vaters überein.

16tens: Daß, da ihr Zustand bekannt ist, kein Geld für ihre Aufnahme könne gefordert werden, weder, wie gebräuchlich, für die ersten Ausgaben, noch aus der Anweisung der jährlichen Einkünfte eines jeden. Die Obern aber eines jeden Klosters oder Convents sollen diese Ankömmlinge mit brüderlicher Liebe und religiöser Mäßigung mit Kleidern und anderen Sachen, deren sie bedürfen, versehen, auf die Weise, wie sie die andern alle, die zu der religiösen Familie gehören, zu versehen pflegen, wenn dennoch, was vorausgesetzt wird, die Gäste selbst von ihrer Seite nicht unterlassen, sich in Anwendung der Meßen nach der eingeführten Ordnung zu bequemen, welche für die andern, in deren Mitte sie sich befinden, im Kloster oder Convente eingeführt ist.

17tens:

17tens: Daß diese Geflüchtete den Regeln und Gebräuchen eines jeden Klosters oder Convents, obschon selbe von den Gewohnheiten der Klöster oder Convente, in denen sie die Gelübde ablegten, verschieden sind, unterworfen seyn sollen.

18tens: Daß sie sich in allem und überall nach der bestimmten Ordnung, nach der Zeit aufzustehen, zum Chor, an die Tafel zu gehen, sich zu erholen u. s. w. richten sollen, eben so wie die andern Geistlichen des Klosters, in dem sie werden aufgenommen seyn.

19tens: Daß sie weder in Betreff der Nahrung noch anderer Sachen etwas besonders fordern können, sondern sich mit jener Menschlichkeit und Liebe, welche den andern Brüdern des nämlichen Ordens zu Theil wird, begnügen müssen.

20tens: Sollen die Obern mit aller Sorgfalt darauf sehen, daß sich selbe nicht mit einem überflüßigen Briefwechsel beschäftigen, noch sich durch viele Besuche vorzüglich der weltlichen Häuser zerstreuen.

21tens: Wenn die Beichtväter eines Klosters oder Convents in der französischen Sprache nicht bewandert sind, soll der Vorsteher diejenigen aus den geächteten Klostergeistlichen wählen, zu denen er das meiste Zutrauen hat, so dennoch, daß er

sie

sie zu einer Prüfung anhalte, um ihre Fähigkeit zu beweisen.

22tens: Daß die geächteten Regulären Frankreichs, welche nur provisorisch angenommen werden, es sich gefallen lassen müssen, bey den Handlungen und Wahlen des Capitels, weder active noch passive Stimme zu haben, es wäre denn, daß sie mit der ausdrücklichen Vollmacht unsers heiligsten Herrn, welche in dieser Staatssecretärie muß nachgesucht werden, versehen wären, und die Obern selbst es verlangten. Nichts destoweniger können sie zu jenen Dienstleistungen gebraucht werden, welche von der Willkühr ihrer Obern abhängen.

23tens: Daß die Layen, welche die Ordensgelübde abgelegt haben, und einer solchen Gastfreundschaft genießen, die Verrichtungen, die ihnen auferlegt werden, nicht sollen ablehnen können.

Endlich wird die bewährte Sorgfalt und der Eifer des N. N. sich angelegen seyn lassen, diesen päpstlichen Vorschriften eine volle Wirkung in dem Kirchsprengel zu verschaffen, und allen aus Frankreich verbannten Geistlichen, weltlichen sowohl als regulären, so wie auch den religiösen Communitäten sichere und genaue Nachricht davon zu geben, damit auf diese Weise niemand Unwissenheit vorschützen könne u. s. w.

Rom den 26ten Jenner 1793.

XIV.

Inhalt.

Die Bekanntmachung eines Decrets wird vermuthet, wenn selbes eine Zeitlang ist befolgt worden. Die Gläubigen sollen das Band der Ehe weder vor der Municipalität, noch vor einem andern von ihr bestellten Beamten schließen. Sie sollen sich vor Zeugen verehelichen, bevor sie vor der Municipalität erscheinen. Die vor Zeugen geschlossenen Ehen sind gültig, wenn die Gegenwart des Pfarrers unmöglich ist.

Brief

an

den Bischof zu Luçon.

Unser heiligster Herr hat deinen Brief zugleich und jenen, den dir die Pfarrer des Kirchsprengels Luçon überschickt haben, erhalten. Unausdrückbar war die Freude, welche das Herz Seiner Heiligkeit bey der namenlosen Bedrängniß, in der sich die Gläubigen des Kirchsprengels von Luçon befinden, überströmte, als er vernahm, mit welcher Treue und Liebe sie die katholische Religion vertheidigten, und mit welcher Geduld sie die Widerwärtigkeiten ertragen, mit denen sie in diesen höchst kläglichen Zeiten heimgesucht wer-

den. Daher hat der heilige Vater, um jenen Gläubigen, so geschwind als möglich zu Hülfe zu eilen, und deinen Forderungen genugzuthun, dieselben einer gewählten Versammlung von Cardinälen zur Untersuchung vorgelegt, und mir hat er befohlen, die, von dieser Versammlung gefaßte, und von Seiner Heiligkeit bestätigte Beschlüsse dir mitzutheilen.

Du stellst also vor, von dem National-Convente sey vor kurzer Zeit eine Verordnung erlassen worden, durch welche befohlen wird, daß die Ehen im französischen Reiche künftighin vor der Municipalität, oder einem von der Municipalität ernannten Beamten geschlossen werden sollen; die Municipalität aber oder gedachter Beamter müsse sich vor vier Zeugen von den zukünftigen Eheleuthen eine Erklärung in folgenden Worten geben lassen: Ich erkläre, daß ich N. N. zur Ehe nehme, daß, nachdem diese Erklärung von den Eheleuten beyderseitig geschehen sey, der öffentliche Beamte den Ausspruch thun solle, daß sie im Namen des Gesetzes verbunden seyn werden: daß aber, sagst du, die berührte Verordnung des National-Convents nichts über die, vom Trientischen Kirchenrathe vorgeschriebene Weise bestimme, die, wenn keine andere Schwierigkeit als nur jene Verordnung vorhanden wäre, allerdings pünctlich beobachtet werden könnte.

Allein du bist mißvergnügt darüber, daß die von vorbemeltem Trientischen Kirchenrathe vorge-

schriebene

schriebene Weise die Ehen zu schließen, in jenem Theile, der die Gegenwart des Pfarrers betrifft, von der größten Anzahl der Gläubigen des Kirchsprengels Luçon, wegen Abwesenheit der rechtmäßigen Pfarrer, nicht befolgt werden kann, woraus, wie du meinst, die größesten Uebel und Unfälle entstehen werden. Damit also gedachte Gläubige des Kirchsprengels Luçon von der Beobachtung der Trientischen Vorschrift für die Ehen freygesprochen werden, bemerkst du vorläufig, es könne nicht sicher entschieden werden, ob die so bekannte Vorschrift des Trientischen Kirchenraths, welches Seff. 24. de Reform. Matrim. Cap. I. zu lesen ist, wirklich in allen Kirchen Frankreichs sey verkündigt worden, welche Verkündigungsweise der Trientische Kirchenrath ausdrücklich fordert, damit selbe dreyßig Tage nach der Bekanntmachung zu verpflichten anfange.

Allein darauf bestehst du selbst nicht allzusehr, indem du aufrichtig bekennst, daß dieses von keiner großen Wichtigkeit sey: du dringst vielmehr darauf, und suchst darzuthun, daß, wenn auch die Verordnung des Kirchenraths nicht in allen Kirchspielen Frankreichs wäre verkündigt worden, dennoch deswegen die, ohne die Gegenwart des Pfarrers an jenen Orten geschlossenen Ehen, wo diese Gegenwart zur Unmöglichkeit geworden ist, nicht nichtig und kraftlos seyen. Zur Bestätigung dieser Sache führst du nicht nur die Zeugnisse der berühmtesten Männer, sondern vorzüglich die Autorität der h. Congregations-Versammlung an. Denn

du bemerkst, daß dieselbe mehrmal entschieden habe, es geschehe dem Sinne des Trientischen Kirchenraths genug, wenn die Ehe da, wo die Gegenwart des Pfarrers unmöglich ist, vor Zeugen geschlossen wird. Woraus du folgern zu können glaubst, daß die, von denjenigen Gläubigen des Kirchsprengels Luçon, welche ihren Pfarrer zu entbehren gezwungen sind, ohne die Gegenwart des Pfarrers geschlossenen Ehe gültig seyen, weil kraft der vorerwähnten Verordnung des National-Convents die Ehen vor der Municipalität, oder einem, von der Municipalität selbst bestellten Beamten, und was für die Sache, die hier behandelt wird, sehr wichtig ist, auch vor vier Zeugen geschlossen werden müssen.

Dieses ist der Inbegriff desjenigen, was in deinem Briefe enthalten ist, und fast das nämliche macht den Inhalt jenes Briefes aus, den die Pfarrer des Kirchsprengels Luçon an dich schickten.

Um alles das, was vorgetragen wird, gehörig zu beantworten, wurde folgendes von der vorbenannten Versammlung der Cardinäle beschlossen:

Erstens: Ueberflüßig werde hier die Frage aufgeworfen, ob die Verordnung des Trientischen Kirchenraths in allen Kirchen Frankreichs sey verkündigt worden. Denn da es ganz zuverläßiger Weise erwiesen ist, daß es in den Kirchen Frank-

reichs schon ein eingeführter Gebrauch gewesen sey, die Ehen vor dem Pfarrer und zweenen oder dreyen Zeugen, gleichsam als zur Ausübung der Verordnung des Trientischen Kirchenraths, zu schließen, so muß dieses hinlänglich seyn, um zu vermuthen, daß die Verkündigung jener Verordnung statt gehabt habe, wie dieses in dem Beschlusse der heiligen Congregations-Versammlung vom 26. September 1602 angeführt lib. 10. Decretorum pag. 47. zu lesen ist: „die Verkündigung werde vermuthet, wenn das Decret eine „Zeitlang in dem Kirchspiel als eine Verordnung „des Kirchenraths ist beobachtet worden," und das nämliche wird in einem andern Beschlusse vom 30. März 1669 entschieden.

Zweytens: Die Gläubigen des Kirchsprengels Luçon sollen sich gänzlich enthalten, die Ehe vor der Municipalität, oder vor einem von der Municipalität gewählten Beamten zu schließen; denn da diejenigen, welche die Municipalität ausmachen, sowohl als der von der Municipalität bestellte Beamte öffentliche Functionare sind, wie sie sagen, versteht es sich, daß dieselben den vom National-Convente vorgeschriebenen Eid geleistet haben, weswegen sie als Schismatiker oder wenigstens als Beförderer der Kirchentrennung mit Recht angesehen werden. Aus dem allem aber folgt, daß die Gläubigen sich gänzlich enthalten müssen, das Band der Ehe vor der Municipalität, oder vor einem Beamten, den die Municipalität ernannt hat, zu schließen, damit sie auf keine

Weise

Weise von der Seuche der Kirchenspaltung angesteckt werden.

Drittens: Die Gläubigen sollen deswegen besorgt seyn, daß sie das Band der Ehe vor Zeugen, und zwar, in so weit es möglich ist, vor katholischen Zeugen schließen, bevor sie vor der Municipalität erscheinen, um die, von dem National-Convente vorgeschriebene Erklärung zu thun. Und da es für viele von diesen Gläubigen eine Unmöglichkeit ist, einen rechtmäßigen Pfarrer zu haben, so sind die, vom selben vor Zeugen, und ohne die Gegenwart des Pfarrers geschlossenen Ehen, wenn denselben nichts anders im Wege steht, allerdings gültig und erlaubt, wie dieses sehr oft von der heiligen Congregation, der Dolmetscherinn des Trientischen Kirchenraths, erklärt worden ist.

Viertens: Nichts hindere dennoch die Gläubigen, die vom National-Convente vorgeschriebene Erklärung zu thun, um der bürgerlichen Vorrechte zu genießen, indessen sie immer vor Augen haben, daß sie in jenem Augenblick keine Ehe schließen, sondern eine bloß bürgerliche Handlung begehen.

Fünftens: Daß sie bey dieser Erklärung die heilsamen Vorschriften nicht aus der Acht lassen müssen, welche über diese Sache in dem, auf Befehl Seiner Heiligkeit am 26. September des Jahrs 1791 in Betreff einiger von den französischen

schen Bischöfen vorgetragenen Fragen, gegebenen Unterrichte enthalten sind.

Dieses ist, was ich dir, sowohl im Namen der vorerwähnten besondern Versammlung der Cardinäle, als vielmehr noch in jenem Seiner Heiligkeit zu schreiben hatte; indessen ich meiner Seits deiner Ansehnlichkeit die Versicherungen meiner Ergebenheit darbiete, und dir ein beständiges Wohlseyn vom Herrn erflehe.

Aus dem Pallaste des Vaticans den 28. May 1793.

F. X. Card. de Zelada.

XV.

Inhalt.

Der National-Convent hatte das Recht nicht, das Todesurtheil wider Ludwig den 16ten zu fällen. Beweise dieses Satzes. Grausamkeiten der National-Versammlung wider den König. Vortrefliche Eigenschaften Ludwigs. Testament des Königs. Das Schicksal Ludwigs wird mit jenem der Marie Stuart verglichen. Erfordernisse des Märterthums. Ränke der Religions- und Königsfeinde in Frankreich. Die gottlosen Bücher sind die Quelle aller Uebel. Nothwendigkeit des Regententhums. Verfolgungen wider die Katholiken in Frankreich. Religionshaß, die erste Triebfeder der Revolution. Ludwigs Tod trägt die Kennzeichen des Märterthums. Widerlegung der dagegen gemachten Einwürfe.

Verhandlungen unseres heiligsten Herrn Pius Papst VI. im geheimen Consistorium den 17ten Juny 1793.

Ehrwürdige Brüder!

Warum sollen Thränengüsse und Schluchzen unsere Worte nicht unterbrechen? Muß nicht jene gränzenlose Seelenmarter, die wir euch zu schildern haben, mehr durch Seufzer als Worte ausgedrückt werden, da wir euch das gräßliche, am 21ten Jenner dieses Jahrs zu Paris verübte Schauspiel der Grausamkeit und Wuth ankündigen.

Der christlichste König Ludwig XVI. ist durch die Verschwörung ruchloser Menschen zum Tode verurtheilt worden, und das Urtheil ist vollbracht.

Wir wollen euch aber in wenig Worten die Natur dieses Urtheils, und die Weise, wie es vollbracht wurde, darstellen: Der National-Convent hatte nicht die Gewalt, nicht das Recht selbes zu fällen: denn dieselbe hatte nach Abschaffung der vortrefflichern monarchischen Regie-

rungs-

rungsform (186) alle öffentliche Gewalt dem Volke eingehändigt, dem Volke, welches sich weder durch Ueberlegung noch Vernunft leiten läßt, welches keinen Unterschied der Sachen kennt; selten bestimmt Wahrheit, oft Vorurtheil seine Wahl, unbeständig, für jeden Betrug zugänglich, zu jedem Laster geneigt, undankbar, frech, grausam, sehnt es sich nach Menschenblut, freuet sich im Morden, lacht beym Anblicke der Leichen, und die Verzuckungen der Sterbenden sind ihm Wohllust, wie dieses die Amphitheater der Alten beweisen (187). Der wildere Theil dieses Volkes nicht

(186) Bossuet, Politique tirée des propres paroles de l'Ecriture sainte, livre second, article premier, tom. 7. des Oeuvres, pag. 289, 290, 291. Edit. Paris, 1748.

Proposition 7. Die Monarchie ist die allergemeineste, die älteste, und auch die natürlichste Regierungsform.

Proposition 8. Die Monarchische Regierung ist die beste.

Proposition 9. Von allen Monarchien ist die successive oder erbliche die beste.

Adam Contzen Politicor., sive de perfectæ Reipublic. formâ, lib. 1. cap. 21. parag. 9. beweist, daß die HH. Väter Justin, Cyprian., Athanas., Hieronym., Thomas u. s. w. der nämlichen Meinung beystimmten; und man wird nicht leicht einen anders Meinenden unter denjenigen finden, welche in einer freyen Republik erzogen, die Ehrenstellen und Magistratsämter bekleideten.

(187) Contzen in cit. Oper. cap. 22. parag. 10.

nicht zufrieden das königliche Diadem zerbrochen zu haben, entschlossen einen Königsmord zu begehen, bestellte diejenigen zu Richtern, welche die Ankläger des Monarchen gewesen waren, welche als dessen erklärte Feinde öffentlich aufgetreten waren; und nun da zum Urtheile sollte geschritten werden, wurden schleunig einige abgefäumtere Bösewichter entbothen, damit die Anzahl der Todessprecher das Uebergewicht hätte. Diese Anzahl konnten sie dennoch nicht hervorbringen, und so wurde der König von der Minorität gemordet (188). Welches Unheil, welcher Gräuel, welche

(188) La Vie & le Martyre de Louis Seize, avec un examen du Decret Régicide par M. de Limon, à Ratisbonne 1793. pag. 54. Unglückliche! fällt das unmenschliche Urtheil nicht, verzögert das entsetzliche Opfer: Eure Rechnung ist ein Irrthum, und dieser Irrthum das größeste aller Verbrechen. Von 736 Gliedern, nach welchen die Stimmen nothwendiger Weise gezählt werden mußten, waren 369 Stimmen erfordert, um die Mehrheit auch nur einer einzigen auszumachen, und doch hattet ihr nur 365 Stimmen, wie dieses alle Zeitungen beweisen; folglich wurde Ludwig der 16te durch die Minderheit gemordet. Und wie wäre es denn noch, wenn man von diesen 365 Stimmen denjenigen abrechnete, dem die Natur und das Gesetz Stillschweigen geboth, so wie jene schäumende Gallsprudeler, welche schon lange auf den Tod des Königs als seine Gegenpartheyen drangen, und daher nie zugelassen werden durften, um selben als Richter zu befehlen, und alle die Deputirten, welche, nachdem sie für das Leben gestimmt hatten, ihre Stimmen jenen für den Tod beyzählen hörten, ohne daß

welche ewig verfluchenswerthe Lasterthat konnte von so vielen verruchten und grundsätzlosen Richtern, von so vielen untergeschobenen Stimmen nicht gefürchtet und erwartet werden? Da dennoch die Abscheulichkeit einer so entsetzlichen That viele von dem Verbrechen zurückschreckte, wurde nach

daß sie, wie der einzige Valaze that, es wagten, ihre Reclamation an allen öffentlichen Plätzen muthig anzuschlagen, und die verhaßte Treulosigkeit der Secretäre förmlich Lügen zu strafen, und jene Lügenpriester, welche einen zweyten Meineid begiengen, um Scharfrichter zu werden, und jener ehrlose Dupont, welcher, im Widerspruch mit dem Himmel, mit der Erde, der ganzen Natur und seinem eigenen Gewissen, nicht glaubt, sondern heuchelnd lehrt, es gebe keinen Gott. Unglücklicher! wie soll ich an deine Gerechtigkeit glauben, wenn du die ewige Gerechtigkeit läugnest?

Der nämliche Limon. Examen du décret Régicide. Vingt unième Prévarication. Art. 28. pag. 73. Wenn von 12 Geschwornen drey Stimmen zur Lossprechung des Verklagten hinreichen, so werden von 12 zehn, das heißt $\frac{5}{6}$ erfordert, um ihn zu verdammen, und die Versammlung hat den Mord des Königs allein mit einer Mehrheit von 366 Stimmen aus 721 befohlen; obschon in dieser Voraussetzung 234 Stimmen mehr da waren, als es deren brauchte, um ihn zu retten. Allein dies ist nicht alles: die Minderheit würgte den König, und ich beweise es durch die Berichtigung ihrer Rechenfehler.

Die National-Versammlung bestand aus 748 Gliedern, die Deputation von Avignon mit eingerechnet. Einer war gestorben, blieben 747. Elf

nach einem heftigen Wortstreit unter den Stimmenden beschlossen, wieder zum Stimmengeben zu schreiten, und der Erfolg davon, obschon von den Verschworenen erwirkt, wurde für rechtmäßig erklärt. Vieles anderes widerrechtliches, gänzlich nichtiges, und kraftloses, was in der erhabenen

Elf waren wegen Aufträgen abwesend, blieben 736. Diejenigen, so freywillig, ohne Ursache, oder unter einem vorgeblichen Vorwand von Unpäßlichkeit abwesend waren, diejenigen, die nicht gestimmt haben, wollten offenbar nicht für den Tod stimmen; und Hr. Castel, welcher sich, so krank er auch war, in die Versammlung tragen ließ, um die Verbannung zu verlangen, ist ein Beweis davon. Also von 736 Gliedern waren 369 erfordert, um die Mehrheit einer einzigen zu haben, und es sind deren nur 366 gewesen, wie dieses alle Zeitungen darthun. Und wie wäre es überdieß, wenn man jenen unnatürlichen Verwandten abrechnete, dem alle Gesetze sich zurückzuziehen gebothen, dann jene abtrünnige Priester, und jene Stimmen, die wie jene des Valaze, von treulosen Secretären den Todesstimmen beygerechnet wnrden, obschon sie gegeben waren, um das Leben des Königs zu retten, und alle die Deputirten, alle jene gallsüchtige Menschen, welche das Schild des Hasses wider den König ausgehängt hatten, und daher als Richter ausgeschlossen bleiben mußten, und der Gotteslaugner Dupont, welcher keinen Gott glaubt, und haben will, daß man an seine Gerechtigkeit glaube, und alle die schwachen Deputirten, welche durch Gewaltthätigkeiten und Drohungen gezwungen wurden wider ihren eigenen Wunsch zu stimmen.

So vollbrachte eine Minderheit von 3 Stimmen mit vorgeblicher Gesetzmäßigkeit, im Namen einer verderbten, oder gelähmten Nation das größeste aller Verbrechen.

Manuel

benen Schutzschrift (189) der Vertheidiger, und hier und da in den öffentlichen Blättern zu lesen ist, übergehen wir stillschweigend. Eben so wenig erwähnen wir dessen, was der König vor seinem Märtertode dulden und leiden mußte. Die lange Gefangenschaft nämlich in verschiedenen Kerkern, aus welchen er nur zuweilen hervorgezogen wurde, um vor den Schranken des Convents zu erscheinen; die Ermordung seines Beichtvaters; die Absonderung von der geliebten königlichen Familie, und andere Drangsalen aller Art, welche man ihm, bald um ihn zu martern, bald um ihn zu beschimpfen anthat, die einen jeden, der nicht ganz allem menschlichen Gefühle entsagt hatte, mit Abscheu durchdrangen, besonders da die vortreffliche Seele Ludwigs allen bekannt und augen-

fällig

Manuel dennoch erstaunt beym Erwachen seines Gewissens, erschrocken, diese abscheuerregende Handlung von fünf Stimmen, wenn man die, dem Laster vortheilhafteste Rechnung annehmen will, verübt zu sehen, gab seine Abdankung. Kersaint, welcher gegen den König selbst so heftig gewesen war, welcher den Unsinn begangen hatte, ihn für schuldig zu erklären, folgte dem Beyspiele des Manuel, und der Convent, durch jene Gewissensbisse in Schrecken gesetzt, ließ am folgenden Tage einen zweyten Aufruf machen.

(189) Defense de Louis prononcée à la Barre de la Convention nationale par le Citoyen Defèze, l'un de ses Defenseurs Officieux. Imprimée à Paris de l'Imprimerie nationale 1792.

fällig war, sanft, wohlthätig, gütig, duldend, liebevoll für das Volk, von Härte und Strenge abgeneigt, gegen jeden herablassend und höchst gnädig; sie verleitete ihn in die verlangte Zusammenberufung der Reichsstände zu willigen, welche das königliche Ansehen und endlich den König selbst erdrosseln sollten. Wir können dennoch nicht umhin jene Tugenden zu berühren, die aus seinem Testamente hervorleuchten, welches er mit eigener Hand, im innern Gefühle seines Herzens, schrieb, und überall im Drucke erschienen ist. Welche erhabene Tugend in selbem, welche Liebe für die katholische Religion, welche Beweise einer wahren Gottesfurcht, welcher Schmerz, welche Reue, die Verhandlungen, so die Disciplin, und die Religion der rechtgläubigen Kirche anfeinden, obschon wider seinen Willen unterschrieben zu haben! weswegen er, da die Widerwärtigkeitsschale sich ihm täglich mehr füllte, mit Jacob dem Ersten König in England sagen konnte: „Verläumdungen würden wider ihn in den tribunischen Versammlungen ausgestreut, nicht weil er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, sondern weil er König war, was für das grösseste aller Verbrechen gehalten wurde (190).“

Laßt

(190) De Institution. Princip. ad Henricum fil. Lib. 2. de Offic. Reg. in Subdit. parag. Hic est ministerio, inter Oper. Jacob. Regis. pag. 72. Edit. Francofurt., & Lipf. ann. 1689.

Laßt uns itzt aber etwas von Ludwig abweichen, um ein besonderes Beyspiel aus der Geschichte anzuführen, welches hier ganz passend, und durch die lichtvollen Zeugnisse wahrhafter Schriftsteller bewährt ist (191).

Welche vielfältige Schmach Marie Stuart, Königinn der Schotten, Jacobs V. Königs in Schottland Tochter, und Franzens II. Königs in Frankreich Wittwe, als sie den Titel und die Ehrenzeichen der Könige von England angenommen hatte, so der Elisabeth schon von den Engländern waren übergeben worden, von dieser Nacheifererinn und den aufrührischen Calvinern, durch Gewalt oder List, habe zu erdulden gehabt, erzählen viele Geschichtschreiber. Oft schmachtete sie in Ker-

(191) Spondan. Continuat. Annal. Ecclesiast. Tom. 2. ad Ann. 1587. parag. 1 ad 6.

Natal. Alexander hist. Sæcul. 15. & 16. Cap. 13. Artic. 6. Tom. 9. Oper. pag. 242. Col. 2. ad fin. Edit. Venet. 1778.

Fleury Histoire Ecclesiastique ad ann. 1586. a parag. 107. ad 112. Tom. 36. Edit. Paris 1751.

Tempesti Stor. della Vita, e Geste di Sisto V. Tom. 1. lib. 20. a princip. ad §. 11.

Plur. Scriptor. Collect. a Samuele Jebb. de Vita & reb. gest. Mariæ Scotor. Regin. Franciæ Dotariæ. Tom. 2.

Kerkern, vor die Richter geschleppt weigerte sie sich oft auf ihre Fragen zu antworten, indem sie sagte, daß sie als Königinn Gott allein Rechenschaft von ihrem Lebenswandel zu geben habe; nach vielen wiederholten und verschiedentlich angewandten Plagen antwortete sie widerlegte die ihr aufgebürdeten Verbrechen, und bewies ihre Unschuld. Dieses vermochte dennoch nicht die Richter zu bewegen, daß sie von der betretenen Bahne der Treulosigkeit abwichen; als schuldig und überwiesen, fällten sie das Todesurtheil wider dieselbe; und auf dem Schafotte wurde alsdann das königliche Haupt abgeschlagen.

Von dieser Begebenheit fährt Benedict XIV. in seinem Werke von Seligsprechung der Diener Gottes lib. 3. Cap 13. num. 10. so zu sprechen fort: „Wenn hier von dem Märtertode dieser „Königinn die Frage wäre, wie dann dieses bis„her noch nicht geschehen ist, so entstünde ein „offenbarer Widerspruch gegen denselben aus „dem Urtheilsspruche, und den übrigen von wahn„sinnigen Ketzern, und vorzüglich von Georg Bu„chanan in seinem schändlichen Buche unter dem „Titel: Detectio Mariæ (Mariens Enthüllung) „(192) wider dieselbe ausgespienen Verläum„dungen.

(192) Diese Schmähschrift existirt mit noch einer andern vom nämlichen Verfasser unter dem Titel: Actio contra Mariam in der Collect. Samuel Jebb. pag. 237. & 250. Tom. 1. Auf selbe

„dungen. Allein wenn man die wahre Ursache „des Todes untersucht, die in dem Hasse wider „die katholische Religion, welche durch ihr Da„seyn in England wäre erhalten worden, ihre „Quelle hat, wenn man die unbesiegte Stand„haftigkeit erwägt, mit welcher sie die angebotene „Bedingung der katholischen Religion zu entsagen „verwarf, wenn man den bewunderungswürdi„gen Muth betrachtet, mit dem sie zum Tode „gieng, wenn man, wie dieses geschehen muß, „auf die Betheuerungen Rücksicht nimmt, die sie „vor und in dem Tode machte, daß sie immer „als Katholik gelebt habe, und für den „katholischen Glauben willig sterbe, wenn man, „wie denn dieses nicht geschehen muß, die offen„baren Beweise nicht überhüpft, durch welche, „nicht nur die Erlogenheit der Verbrechen, so „der Königinn Marie aufgebürdet wurden, er„probt wird, sondern auch, daß das boshafte, „zur Bemäntelung auf Verläumdungen gestützte „Todesurtheil wirklich vom Hasse wider die ka„tholische Religion, und damit die ketzerischen „Dogmen in Englandsreiche ungestört blieben, „erzeugt sey, so wird vielleicht von allem dem „nichts fehlen, was für ein wahres Märterthum „erfordert wird.„

Wir

---

folgen aber Mariæ Vindiciæ, welche den Obert Berneßapol zum Verfasser haben, im nämlichen Tom. I. pag. 383.

Wir wissen aus dem h. Augustin, daß nicht die Strafe, sondern die Ursache den Märtyrer macht (193), und eben dieses Beweggrundes wegen schritt Benedict XIV.; da er sich für das Märterthum der Marie Stuart geneigt erklärt hatte, zu der Untersuchung, (194) „ob es zum „Märterthum hinlänglich sey, daß ein Tyrann „vom Hasse wider den Glauben Christi angereizt „werde, um das Todesurtheil auszusprechen, ob„schon er den Vorwand dazu aus einer andern „Sache, die mit dem Glauben Christi entweder „gar keine, oder doch nur als Nebensache Ge„meinschaft hat, entlehnt; und entscheidet beja„hend aus dem Beweggrunde, daß die Handlung „ihre wahre Gestalt nicht von dem Vorwande, „oder der bewegenden Ursache, sondern von der „End-Ursache bekomme, und daher zum Mär„terthum genug sey, wenn der Verfolger durch „den Haß wider den Glauben zur Aussprechung „des Todesurtheils bewogen werde, obschon der „Vorwand des Todes aus einer andern Sache,

(193) Epist. 204. n. 4. Tom. 2. Oper. Col. 765. Edit. Paris Maurin. Enarrat. in Psalm. 34. Serm. 2. num. 13. Tom. 4. Oper. col. 244. & in Psal. 68. Serm. 1. num. 9. Tom. eod. col. 695., & Serm. de Sanct. Serm. 265. num. 1. Tom. 5. Oper. col. 1110. Serm. 285. num. 2. Tom. eod. col. 1145., & contra Crescon. lib. 3. num. 51. Tom. 9. Oper. col. 462.

(194) Cit. Cap. 13. num. 12.

„die in Betracht der Umstände zu dem Glauben „nicht gehörte, genommen sey.„

Nun laßt uns zum Ludwig zurückkehren. Wenn die Autorität Benedicts XIV. groß ist, wenn seiner Meinung viel Gewicht zu geben ist, indem er erklärt hatte, daß er zum Märterthum der Königinn Stuart hinneige, warum sollten wir mit selbem nicht in Betreff des Märterthums des Königs Lugwig übereinstimmen? denn ähnlich ist der Antrieb, ähnlich das Vorhaben, ähnlich die Größe des Unglücks, das Verdienst muß also auch ähnlich seyn. Und wer sollte jemals zweifeln können, daß dieser König als Schlachtopfer des Glaubenshasses und der Feindschaft wider die Lehrsätze der katholischen Religion gefallen sey?

Lange schon hatten die Calviner in Frankreich die rechtgläubige Religion zu untergraben angefangen; allein die Gemüther mußten vorbereitet werden, und die Völker den Hauch der Bosheitslehre einathmen, deren Verbreitung sie von der Zeit an durch meineidige und aufrührische Schriften (195) zu befördern nicht aufhörten, und als Ver-

(195) Procès verbal du Clergé dans l'année 1745, Séance 56. pag. 106.: Die Bücher, deren sich die Sekte gebraucht, verbreiten sich mehr als jemals; nicht mehr heimlich und im verborgenen, sondern in Versammlungen theilt man sie aus; man hat deren für beträchtliche Summen in zwoen Versammlungen, die in den letzt-

Verbündete in ihrem Vorhaben standen nichtswürdige Philosophen ihnen zur Seite. Schon hatte die allgemeine Versammlung der gallicanischen Clerisey im Jahre 1745 einen solchen verderblichen Bund gottloser Ränkeschmieder entdeckt (196), und wir selbst haben das entschleyerte

so

letztverflossenen Monaten October und November in Vivarais gehalten wurden, verkauft. Der Osterwaldische Katechismus, den sie in ihrer neulichen Zusammenkunft anpreisten, ist dieses Jahr zu Toulouse im Drucke erschienen.

(196) Cit. Procès-verbal pag. 110. Ihre Prediger suchen sie sorgfältig in diesen Ideen zu unterhalten. Sie wagen es sogar öffentlich zu sagen, daß die Zeit der Freyheit angekommen sey; und die Verwegenheit ist bekannt, die einer unter ihnen gehabt hat, ein Edict darüber zu verfertigen; Verwegenheit, welcher nur durch den Brief des Herrn von Argenson an den ersten Präsidenten des Parlaments zu Grenoble Einhalt konnte gethan werden ..... Diese Predicanten, welche in verschiedenen Kirchsprengeln ungestraft dogmatisiren, und deren Anzahl sich von Tag zu Tag vermehrt, sind meistentheils Leute ohne Wahl, ohne Zucht, und denen sogar die, bey ihnen erforderte Sendung zum Predigen fehlt; verschiedene sind fremde und schon daher verdächtig; der größte Theil ihrer Reden haben nicht sowohl den Endzweck, dem Volke die Wahrheiten und die Sittenlehre des Christenthums einzuprägen, als ihnen einen tödtlichen und unversöhnlichen Haß wider die katholische Religion einzuflößen. Was kann aus einem leichtgläubigen Volke werden, welches sich in den Händen solcher Lehrer befindet?.... Wenn man nun jenen Vorbereitungen den feuervollen Geist beyrechnet, der im Lande herrscht, so wird man vollkommen

so fluchwürdige Bestreben ruchloser Menschen, und die mächtig drohende Gefahr im Anbeginn unseres Papsthums durch einen Kreisbrief an alle Bischöfe der katholischen Kirche angekündigt (197), indem wir uns mit folgenden Anmahnungsworten an sie wandten: „Schleudert das „Uebel aus eurer Mitte weg, das heißt, entreißt „die Gift verbreitenden Bücher kraftvoll und „sorgfältig den Augen der Heerde.„ Wenn diese unsere Aufforderungen und Ermahnungen den gewünschten Erfolg gehabt hätten, so würden wir nun die Fortschritte des beschlossenen Umsturzes der Throne und der Reiche nicht zu beweinen haben. Als diese schändliche Menschen ihre Riesenschritte sahen, und erkannten, daß die Zeit angekommen sey, ihre Rathschläge in Erfüllung zu bringen, fiengen sie an in dem Buche, welches im Jahre 1787 gedruckt wurde, den Satz des Hugo Rosar., oder wer der Verfasser seyn mag (198), öffentlich zu äußern: „daß es nämlich „lobwürdig sey, den Regenten aus dem Wege „zu räumen, welcher der reformirten Religion „nicht willfahren, und sich der Protestanten für „die

kommen überzeugt seyn, daß, mit welcher Schonung man auch die Reformirten behandle, die Länder, in denen man sie Wurzel fassen läßt, wenn man am wenigsten daran denkt, der Zerstörung ausgesetzt sind.

(197) vom 25ten December 1775.

(198) La Defense civile, & militaire des innocens, & de l'église de Christ. Edit. Lugd. 1563.

„die Vertheidigung jener Religion nicht annehmen „will.“ Da diese ruchlose Erklärung kurz vor dem Beginnen der Kummertage Ludwigs war gethan worden, lag einem jeden die Quelle, aus welcher dessen Widerwärtigkeiten geflossen waren, vor Augen; und dieses muß als so zuverläßig angesehen werden, nämlich daß solche Früchte, wie selbe auf Frankreichs Boden wuchsen, aus gottlosen Büchern, gleichsam als aus einem vergifteten Stamm entsprossen waren, daß in der gedruckten Lebensbeschreibung des abscheulichen Voltär geschrieben wurde, die Menschheit sey ihm, als dem Urheber der öffentlichen Umwälzung, ewigen Dank schuldig, ihm, welcher, nachdem er das Volk zur Erkenntniß und Anwendung seiner Kräfte angespornt hatte, bewirkte, daß das furchtbare Bollwerk des Despotismus, nämlich die religiöse und priesterliche Autorität, eingerissen wurde, da, wie sie sagten, so lange dieselbe aufrecht gestanden hätte, das Joch der Tyranney nie wäre abgeschüttelt worden, weil beyde durch ihre gemeinschaftlichen Bande bestehen, und der Untergang der einen nothwendiger Weise jenen der andern nach sich ziehen müsse (199). Indem sie

(199) Mercure de France du Samedi 7 Août 1790. à Paris, au Bureau du Mercure, Hôtel de Thou rue des Poitevins num. 18.

Page 26. du dit Mercure, Vie de Voltaire par le Marquis de Condorcet, Suivie des

sie ihm dieses Triumphlied, als läge das Königsthum und die Religion schon durch ihn in ihrem Schutte begraben, anstimmen, erheben sie den Ruhm und Namensglanz seiner religionsfeindlichen

---

des Mémoires de Voltaire, écrits par lui-même.

Mich dünkt wenigstens, daß es möglich war, die ewigen Verbindlichkeiten, welche das menschliche Geschlecht dem Voltär schuldig ist, mehr zu entwickeln. Die gegenwärtigen Umstände waren eine vortreffliche Gelegenheit, dieses zu leisten. Er hat nicht alles gesehen, was er gethan hat, aber er hat alles gethan, was wir sehen. Die aufgeklärten Beobachter, diejenigen, so im Stande seyn werden die Geschichte zu schreiben, werden denjenigen, so des Nachdenkens fähig sind, beweisen, daß der erste Urheber dieser großen Revolution, über welche Europa erstaunt, welche überall bey den Völkern Hoffnung und in den Höfen Furcht verbreitet, ohne Widerspruch Voltär sey. Er ist es, der die erste und furchtbarste Vormauer des Despotismus, die religiöse und priesterliche Gewalt niederriß. Wenn er das Joch der Priester nicht zertrümmert hätte, würde das Joch der Tyrannen nie zertrümmert worden seyn: beyde lasteten auf unsern Häuptern, und umfgßten sich so enge, daß sobald der erste einmal erschüttert war, auch der andere bald erschüttert werden mußte. Der menschliche Geist bleibt nicht mehr in seiner Unabhängigkeit, als in seiner Knechtschaft stehen, und Voltäre ist es, der ihm die Bande löst, indem er ihn gewöhnt, diejenigen von allen Seiten zu beurtheilen, die ihn in Fesseln hielten. Er ist es, der die Vernunft dem Volke zuführte, und wenn dasselbe nicht denken gelernt hätte, würde es nie von seinen Kräften Gebrauch gemacht haben. Das Denken der Weisen ist es, welches

chen Schriften, als der Anführer sieghafter Truppen. Alsdann, nachdem sie den größten Theil des Volks durch diese Kunstgriffe in ihre Schlingen gelockt hatten, erfanden sie, um selbes, in allen Provinzen Frankreichs, mehr und mehr durch Hülfe und Versprechungen zu körnen, oder besser zu sagen, zu narren, das schönklingende Wort Freyheit, und luden alle ein, unter die aufgepflanzten Insignien und Fahnen derselben zu treten. Die Absicht nämlich dieser philosophischen Freyheit geht dahin, die Herzen zu verderben, den Sittenverfall zu befördern, die gesetzliche und jede andere Ordnung umzukehren. Schon hatte sich die Versammlung der gallicanischen Clerisey (200) deswegen wider dieselbe erhoben, weil sie sich durch betrügerische Sophismen in die Herzen des

---

ches die politischen Revolutionen vorherbereitet, allein der Arm des Volkes ist es immer, der selbe in Erfüllung bringt. Zwar kann ihm selbst hernach seine Macht gefährlich werden: und nachdem man es gelehrt hat, selbe anzuwenden, muß man es lehren, selbe dem Gesetze zu unterwerfen. Allein dieses zweyte Unternehmen, obschon auch mit vielen Schwierigkeiten verbunden, ist dennoch bey weitem nicht, weder so langwierig noch so mühsam als das erste.

(200) Procès verbal du Clergé de l'année 1745. Séance 57. pag. 110. Der Geist der Unabhängigkeit, und die Liebe zu einer Freyheit, welche die Feindin aller Autorität ist, haben immer diese Sekte belebt, und in dieser Provinz bewiesen, welcher Ausschweifungen sie fähig seyen. Sie werden nur gute Unterthanen seyn, in so weit sie durch Furcht gefesselt werden.

des Volks einschlich. Wir selbst bezeichneten und entlarvten sie in dem erwähnten Kreisbriefe mit folgenden Worten: „Ferner bestreben sich laster„hafte Philosophen, alle Bande, so die Menschen „untereinander und mit den Regenten verknüpfen, „und in der Pflichtübung erhalten, zu lösen. „Bis zum Eckel rufen, und lehren sie, der Mensch „werde frey geboren, und sey keiner Gewalt un„terworfen: die Gesellschaft sey also ein Haufen „elender Menschen, welche sich in ihrer Dumm„heit vor den Priestern, die sie betrügen, und „vor den Königen, die sie unterdrücken, hinwer„fen, so daß die Eintracht zwischen dem Prie„sterthum und dem Reiche nichts anders sey, „als eine ungeheure Verschwörung wider die na„türliche Freyheit des Menschen.„ Diesem erdichteten Lügenworte Freyheit gesellten jene vorgebliche Vertheidiger des menschlichen Geschlechts das andere eben so täuschende Wort Gleichheit bey, als wenn unter Menschen, die in eine bürgerliche Gesellschaft zusammengetreten sind, da sie verschiedenen Leidenschaften unterworfen sind, und sich, jeder von seinen Begierden beherrscht, verschiedenen und unbestimmten Trieben überlassen, Niemand seyn müsse, der durch sein Ansehen und seine Macht über die andern erhaben sey, sie in Schranken halte, sie leite, und vom Wege der Bosheit zur Pflichterfüllung zurückführe, damit nicht die Gesellschaft selbst durch die stürmerische Heftigkeit vieler sich widersprechender Leidenschaften in Anarchie zerfalle, und ihre gänzliche Auflösung erfolge; gleich der Harmonie,

welche aus der Uebereinstimmung mehrerer Töne entsteht, und zum unordentlichen und falschklingenden Geräusche wird, sobald die Saiten und Stimmen nicht gehörig gelenkt werden. Da sie sich ferner nach den Worten des H. Hilarius von Poitu (201) „zu Verbesserern der Gesetze, und „Schiedsrichtern über Religion aufwarfen, weil „das Werk der Religion eine Pflicht des Gehor„sams ist," fiengen sie an über die Kirche selbst, und ihre Einrichtungsart neue und unerhörte Urtheile zu fällen. Aus dieser Schmiede trat jene heiligthumschänderische Constitution hervor, die wir auf die Erklärung der unterschriebenen dreyßig Bischöfe in unserer Antwort vom 10ten März 1791 widerlegt haben. Daher scheint hier füglich angeführt werden zu können, was der H. Cyprianus schrieb (202): „wie es geschehe, daß „Ketzer über Christen, Sieche über Gesunde, „Beschädigte über Unbeschädigte, Gefallene über „Stehende, Schuldige über den Richter, Kirchen„räuber über Priester urtheilen? Was ist anders „übrig, als daß die Kirche sich vor der weltli„chen Macht beuge?„

Die,

---

(201) Lib. 1. de Trinit. num. 15. pag. 775. Edit. Paris. Maurin.

(202) Epist. 55. ad Cornel. de Fortunat. & Feliciffim. contra Hæreticos juxta recent. Edit. Maurin. Paris. 1726.

Die, welche in den verschiedenen bürgerlichen Ständen noch treu waren, und sich standhaft weigerten, die neue Constitution zu beschwören, wurden sogleich ein Gegenstand der Verfolgungen, und der Todtenliste einverleibt: flugs schleppte man sie auf die Würgbank, man wüthete wider sehr viele Priester, man mordete Bischöfe; mit welcher Unterthänigkeit und Ehrfurcht dieselben verehrt werden müssen, lehrte uns Christus der Herr selbst durch sein Beyspiel, wie der H. Cyprianus sagt, (203) „bis zum Tage seines Todes „ehrte er die Pontifen und Priester, obschon selbe „weder

(203) Epist. 65. ad Rogatian. juxta ultim. Edit. Maurin. Eine Sache die Karl der Große vorzüglich empfahl. Capitul. de honore Episcoporum & reliquor. Sacerdot. apud Baluz. Capitular. Regum Francorum Tom. I. Col. 437. "Wir wollen und befehlen, daß " alle den Priestern des ersten sowohl als un" tern Ranges, vom geringsten bis zum größe" sten, so wie dem allerhöchsten Gott, dessen " Stelle sie in der geistlichen Gesandschaft ver" treten, gehorchen sollen. Denn wir können " auf keine Weise begreifen, wie diejenigen " gegen uns getreu seyn können, welche gegen " Gott und seine Priester treulos handeln, " oder wie sie uns und unsern Ministern und " Abgeordneten gehorchen werden, welche sich " in der Sache Gottes und dem Nutzen der " Kirche wider dieselben widerspänstig zeigen."

Und von den Verfolgungen wider die Priester ist der Anfang und Ursprung der Kirchenspaltungen und Ketzereyen herzuleiten, fährt der erwähnte Cyprianus fort. In proxim. cit. Epist. 65.

„weder die Furcht Gottes, noch die Anerkennung „Christi in Acht genommen hatten.„ In allen Ständen fielen zahlreiche Opfer. Diejenigen, welche ein weniger strenges Loos traf, wurden aus ihrer väterlichen Heimath, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts noch Standes hinausgeworfen in fremde Länder. Obwohl nun zwar verordnet war, daß einjeder die Religion, welche er wollte, ausüben könnte, als wenn alle zum ewigen Heil führten (204), so wurde dennoch die

(204) Post multos alios, Archiep. Roven. Republic. Christian. lib. 2. cap. 1. n. 10. Die einzige Religion und der Glaube, welchen der Fürst annehmen, bewahren, und mit aller Macht handhaben muß, wenn er sein und seines Volkes Heil wünscht, ist die Katholisch-Römische. Diejenigen, so anders denken, und die Religionsfreyheit wollen, werden mit den Gottesleugnern und Politikern vom Himmelreich ausgeschlossen. Nichts ist thörichter als die Behauptung, daß ein jeder in seiner Religion selig werden könne. Denn vergebens wäre Christus auf die Erde gekommen, um uns den wahren Glauben an ihn zu lehren, vergebens wären so viele Kirchenräthe gehalten, und die Ketzereyen verdammt worden, wenn jeder in seiner Religion selig werden könnte. Und wie sollten sie, da sie entgegengesetzte Wege einschlagen, zum nämlichen Ziele gelangen? Viele einander widersprechende Religionen aber, selbst diejenigen, welche Christum bekennen, verwerfen und verfolgen sich wechselsweise. Wie besteht der Staat, den kein bestimmtes Religionsband umschließt? Die Verschiedenheit der Religionen gebährt Feindschaft, erzeugt Mißtrauen, nährt den Neid, befördert Spaltung und Aufruhr.

die einzige katholische Religion untersagt. Ihr Blut allein, gleichsam als wäre sie eines Hauptverbrechens schuldig, floß auf den Marktplätzen, auf den Straßen, in den Häusern, und selbst auswärtige Länder, in die sie sich geflüchtet hatten, waren für sie kein Schutzort, indem sie dort überrascht, und durch List und Bosheit hintergangen erdrosselt wurden. Dieses aber ist die Wesenheit der Ketzerey, dieses der Gebrauch der Ketzer von den ältesten Zeiten der Kirche her (205), welcher

ruhr, durch die verschiedenen Zusammenkünfte entstehen Neuerungen, der Gehorsam verschwindet, weil jede Religion sich ihre Obern wählt, und den anders denkenden zu gehorchen, als eine Religionsschänderische Handlung ansieht, die Kriegsfackel wird angezündet, wie dieses durch unzählige Beyspiele bewiesen ist. So abgeschmackt und lächerlich ist das, was die Politiker behaupten, daß man einem jeden die Freyheit der Religion und des Gewissens gewähren müsse, die sie dennoch selbst, da wo sie die Oberhand haben, niemanden gewähren.

(205) Differt. 2. in Irenæi Libros num. 7. pag. 79. Edit. Maurin. werden die von den Cataphrygiern zu Lyon und Vienne verübten Grausamkeiten erzählt.

Der h. Athanasius in Apolog. contra Arianos num. 33. & in Apolog. de fuga sua num. 3. & num. 6. & 7. Tom. 1. part. 1. Oper. Edit. Maurin. pag. 151. & pag. 321. & 323. beschreibt die Grausamkeiten der Arianer.

Der h. Hieronymus Epist. 127. num. 9. Tom. 1. Oper. col. 951. Edit. Vallars. erzählt die Grausamkeiten der Origenisten.

Der

welcher durch die tyrannische Gewohnheit der Calviner, (206) die durch Gewaltthätigkeiten und Drohungen Allen ihre Meinungen aufdringen wollten, vorzüglich in Frankreich bestätigt wurde.

Wenn

Der h. Augustinus Epist. 50. Tom. 2. Oper. col. 116. Edit. Maurin. Epist. III. Tom. eodem col. 319. Epist. 134. col. 379. Der nämliche contra Crescon lib. 3. cap. 43. num. 39. tom. 9. col. 459. führt die Grausamkeiten der Donatisten an.

(206) Nicol. Coeffeteau pro Sacr. Monarchia Eccles. Catholic. in Præfat. Tom. 1. pag. 2. Auf den Luther folgte Calvin, der Umwälzer Frankreichs, der Störer des Friedens ... er stiftete eine blutgierige Sekte, welche, so lang Frankreich in seinem ganzen Flor war, es nicht wagte die Stirn zu erheben; als sie endlich während des zarten Alters Franzens des 2ten und Karls des 9ten Gelegenheit fanden, sich zu verbreiten, erschütterten sie das Reich durch bürgerliche Kriege. Denn sobald jenes Gewitter in dem blühenden Reiche aufstieg, wurden die Tempel geschleift, die Altäre umgestürzt, die Gräber durchwühlt, die Priester Gottes erwürgt, die geheiligten Jungfrauen genothzüchtiget, die Katholiken gemartert, Ströme Bluts vergossen, und dem König Karl den 9ten nicht nur listig nachgestellt, sondern er wurde mit öffentlicher Gewalt angegriffen.

Gabut de Vit. & reb. gest. S. Pii V. lib. 2. cap. 7. beschreibt weitläuftiger die feindseligen und barbarischen Ruchlosigkeiten der Calviner.

Nicol. Bailly Histor. Vit. Emund. Auger. lib. 1. Cap. 7.

Wem liegt es aus dieser ununterbrochenen, bey den Franzosen angefangenen Folgreihe von Lastern nicht offen, daß die ersten Triebfedern jener Ränke dem Religionshasse zuzuschreiben seyn, durch welche nun ganz Europa beunruhigt, und zerrissen wird (207), und daher ein jeder wird gestehen müssen, daß sie Ludwigs Mörder seyen.

Zwar suchten ihm die Religionsfeinde verschiedene aus politischen Ursachen hergenommene Verbrechen aufzubürden, unter andern aber vorzüglich die Standhaftigkeit, mit welcher er sich weigerte, das Decret von der Verbannung der katholischen Priester (208) zu genehmigen und zu bestätigen, ferner seinen Brief an den Bischof zu Clermont, durch welchen er ihm ankündigte, er sey entschlossen den katholischen Gottesdienst sobald möglich wieder herzustellen (209). Kann man nicht behaupten, auch ohne ein verwegenes Urtheil zu fällen, daß dieses zum Märterthum Ludwigs hinreichend sey? Denn die wider Marie Stuart ausgesprochene Todesstrafe gründete sich auf die Verbrechen von Unternehmungen und Verschwörungen wider das gemeine Wesen, von der Religion wurde nur als im Vorbeygehen gesprochen;

(207) Das nämliche that Elisabeth, welche Unruhen und Empörungen anfachte rc. Jebb. pag. 179.

(208) Deseze Defense pag. 29 & 30.

(209) Cit. Defense pag. 30.

chen (210); nichts destoweniger erklärte Benedict XIV., mit Verachtung der im Urtheilsspruche angeführten Erdichtungen, daß der Haß wider die Religion der wahre und von allen mächtigste Ursprung der Verurtheilung gewesen sey, und folglich die Ursache des Märterthums bestehe (211).

Hier aber giebt es einige, wie wir vernommen haben, welche dem Märterthum Ludwigs eine Hinderniß dadurch in den Weg zu legen glauben, daß er die, von uns in unserer obenerwähnten Antwort an die Bischöfe schon widerlegte Constitu-

(210) Das von Elisabeth wider Marie erlassene Urtheil wird angeführt in Collect. Jebb. Tom. 2. pag. 153. & 613.

(211) Die Ketzer und vorzüglich die Calviner haben es sich zur Gewohnheit gemacht, die Katholiken fälschlich anzuklagen, und ihnen die größesten Verbrechen anzudichten cit. Collect. pag. 159. Journal de l'assemblée du Clergé de l'an. 1641. ms pag. 674. Von allen Seiten also war die Vertreibung der Zusammenkunft (einiger Bischöfe, welche in ihre Bisthümer zurückgeschickt wurden, weil sie die geistliche Freyheit vertheidigt hatten) ohne Ursache, so wie diejenigen, welche selbe erlitten, ohne Verbrechen waren; allein man weiß schon genug, daß, wo die Gerechtigkeit fehlt, der Vorwand für diejenigen hinreichend ist, welche ihre Leidenschaft, es mag kosten, was es wolle, befriedigen wollen. Das Lamm hat das Wasser nicht getrübt; aber der Wolf klagt es dessen an, nicht, weil es gefehlt hat, sondern weil er es verschlingen will.

stitution genehmigt habe. Andere aber meinen, daß die Sache sich anders verhalte, und versichern, daß, als die Constitution dem König zum Unterschreiben vorgelegt wurde, er bedächtlich anstand, und seine Unterschrift verweigerte, weil er befürchtete, daß selbe die Kraft einer Bestätigung haben möchte. Da ihm aber von einem seiner Minister, (dessen Namen sie auch nennen, und zu dem der König viel Vertrauen hatte) erwiedert wurde, daß diese Unterschrift nichts anders würde zu bedeuten haben, als daß die Abschrift der Constitution ächt und authentisch sey, damit wir, denen sie überschickt werden sollte, dieselbe nicht als untergeschoben ansehen könnten, wurde er durch diese, dem Anscheine nach simpele Antwort bewogen zu unterschreiben, und dieses gestand er in seinem Testamente, indem er sagte, er habe wider seinen eigenen Willen unterschrieben; und in der That würde er ja sich selbst unähnlich zu seyn, und sich gänzlich zu widersprechen scheinen, wenn er das, was er im Herzen gebilligt hatte, hernach immer verworfen hätte, indem er nämlich das Decret nicht unterschreiben wollte, welches die ungeschwornen Priester aus dem Reiche verbannte, und sicher hätte er in seinem Briefe an den Bischof zu Clermont nicht erklärt, daß er den katholischen Gottesdienst in Frankreich wiederherstellen wollte. Allein wie dieses auch seyn mag, (denn wir verbürgen uns für nichts) und wenn wir auch eingestehen, daß Ludwig durch Verführung, Schwachheit, oder Irrthum mit seiner Unterschrift eine Bestätigung

gege-

gegeben habe, sollen wir deswegen von unserer Meinung in Betreff seines Märterthums sogleich abweichen? Dieses verbietet uns jener ungezweifelte und feyerliche Widerruf, den der König nachher that, und der Tod selbst, zu dem ihn, wie wir oben bewiesen haben, der Haß wider die katholische Religion verurtheilte, so daß es deswegen sehr schwer scheint, der Ehre seines Märterthums etwas zu entziehen. Denn an dem h. Cyprianus, welcher über die Taufe der Ketzer eine andere Meinung hegte, als es die Wahrheit erforderte, reinigte dennoch Gott gleich als an einem fruchtbaren Zweige mit der Sense eines glorreichen Märtertodes alles, was noch zu reinigen war, wie der h. Augustin zu wiederholten malen sagt (212).

Als in der Congregation der Kirchengebräuche die Frage auf eben die Weise aufgeworfen wurde, ob es für das Märterthum des Johannes von Britto aus der Gesellschaft Jesu eine Hinderniß sey, daß er in der Maduranischen Mission von den Chinesischen Ceremonien Gebrauch gemacht hatte, standen die Stimmenden nicht an, die Frage übereinstimmend zu verneinen, nämlich

(212) Epist. 93. ad Vincent. Rogatist. num. 40. & epist. 108. ad Macrob. num. 9. tom. 2. Oper. Col. 247. & 309. & contra Gaudent. Donatist. lib. 2. num. 9. tom. 9. col. 671. Edit. Paris. Maurin.

lich daß es keine Hinderniß sey, weil der Diener Gottes in dem darauf gefolgten Märtertode den Gebrauch dieser Ceremonien durch sein Blut widerrufen habe; allein ihre Meinungen waren darin getheilt, ob es rathsam sey ein bejahendes Decret zu erlassen, damit sie nicht zur Behauptung Anlaß gäben, als wären sie von der wiederholten Verdammung jener Gebräuche abgewichen. Allein Benedict XIV. ebnete diese Schwierigkeit, indem er befahl, daß aus dem zu erlassenden Decrete nicht sollte gefolgert werden können, der apostolische Stuhl habe von den Verordnungen seiner Vorgänger, welche die angeführten Ceremonien verbieten, abweichen wollen, genehmigte zugleich die, nicht schriftlich, sondern mit seinem Blute geschehene Widerrufung des ehrwürdigen Johannes, und entschied, die gemachte Einwendung hindere nicht, daß in der Sache des ehrwürdigen Diener Gottes Johannes von Britto weiter zu der Untersuchung des Zweifels über das Märterthum, und wegen des Märterthums, so wie des andern Zweifels von den Zeichen und Wundern geschritten würde, welche durch seine Vermittelung geschehen seyn sollen, wie dieses aus dem alsdann gegebenen, und am 2. July 1741 gedruckten Decrete zu ersehen ist. Auf dieses Decret gestützt, indem wir den Widerruf Ludwigs, den er nicht nur mit Tinte geschrieben, sondern mit seinem Blute heldenmüthig versigelt hat, glauben wir, von Benedicts Urtheil nicht sehr abweichen zu müssen, nicht um itzt ein ähnliches Decret zu erlassen, sondern um in unserer

schon

schon gefaßten Meinung in Betreff des Märterthums Ludwigs zu beharren, von welcher Art auch die Bestätigung, welche er der bürgerlichen Constitution der Clerisey gab, gewesen seyn mag.

„ O Frankreich! Frankreich! du, das unsere „ Vorfahren den Spiegel der ganzen Christenheit, „ und die unerschütterte Grundsäule des Glau„ bens nannten, weil du in dem Eifer des christ„ lichen Glaubens, und in der Anhänglichkeit für „ den apostolischen Stuhl nicht auf die andern „ folgest, sondern vorhergehst! (213)„ wie sehr hast du dich itzt von uns weggewandt, wie feindselig bekriegst du die wahre Religion, und wie weit übertriffst du an Wuth alle Verfolger, die sich jemals wider sie erhoben! und dennoch kannst du dir, wenn du auch willst, nicht verbergen, daß die Religion die Beschützerinn und Erhalterinn der Staaten sey, als welche den Mißbrauch der Regentenmacht und die Ausgelassenheit des Volkes in Schranken hält; und deswegen sehnen sich die neidischen Feinde der königlichen Gewalt nach

(213) Gregor. IX. ad Rhemense, Parisiense, aliaque Canicor. Collegia, apud Raynaldi. ad ann. 1227. num. 9.

Alexander III. ad Ludovici VII. Junior. apud Duchesne num. 4. Scriptor. histor. Francor. pag. 595.

Innocent. III. Philippo Augusto Regi Francor. Epist. 64. tom. 1. Epistolar. edit. Baluz. pag. 717.

nach dem Umsturze der katholischen Religion, um jene zu vernichten (214).

Nochmal o Frankreich! du, das einen katholischen König zum Herrscher haben wolltest, weil die Grundgesetze des Reichs keinen andern König als einen katholischen litten (215), sieh, heute erdrosseltest du den katholischen König, den du hattest, eben deswegen, weil er katholisch war.

Ja so rasend war deine Wuth wider den König, daß sie nicht einmal seine Ermordung sättigte. Schon lag er gemordet da, und noch wütetest du wider seinen entseelten Leichnam, denn du befahlst, daß sein Leichnam schlechtweg eingescharrt würde (216). Bey der Marie Stuart aber wurde auch nach ihrem Leben Rücksicht auf ihre königliche Würde genommen. „Ihre Leiche wur„de ins Schloß zurückgebracht, und, nachdem er „einbalsamirt war, in einen Sarg gelegt, der „zur Bestattung bereit stand.... und den Be-

„dien-

(214) B. Greg. X. in Epist. ad Alphonsum Regem Lusitaniæ penes Raynald. ad ann. 1273. parag. 25.

(215) Not. ad Natal. Alexand. Histor. Eccles. Sæcul. XV. & XVI. Artic. II. post Schol. Tom. 9. pag. 229. Edit. Venet. Ann. 1778.

(216) Vera imparziale Relazione dell' Assasinio ordinato dalla Conventione Nationale, cavata dal Fogli usciti di Francia. Edizione fatta in Milano dal Veladini pag. XII.

„dienten und Aufwärtern wurde angedeutet, da „zu bleiben, indessen sie ihren alten Zustand und „Glanz beybehielten, und sich nicht zu entfernen, „bis sie ehrenvoll zur Erde bestattet werde (217).„ Was wirst du endlich mit diesem unersättlichen Hasse gewonnen haben anders als Schande, Ehrverlust, und eine noch viel größere Feindschaft, Haß und Unwillen der Könige und Fürsten, als jener war, den die Engländerinn Elisabeth gegen sich erregt hatte (218).

O welch ein Triumpfvoller Tag für Ludwig! dem Gott in der Verfolgung Geduld, und im Leiden den Sieg gab. Wir zweifeln nicht, daß er die zergängliche Königskrone, und die bald verwelkenden Lilien mit jener ewigdauernden, von den Engeln aus unsterblichen Lilien zusammengeflochtenen Krone vertauscht habe.

Was uns indessen in unserm apostolischen Hirtenamte zu thun obliege, erfahren wir vom h. Bernardus in seinem Briefe an den Eugenius (219) als er ihn ermahnte, sich zu bemühen, „daß die „Unglaubigen zum Glauben bekehrt werden, die „Be-

---

(217) Collect. Jebb. pag. 166. circ. fin. In dieser Sammlung wird S. 655. erzählt, mit welcher Pracht Mariens Leichnam erhoben, und unter der Begleitung eines zahlreichen Adels in der Kirche zu Peterborough in England sey beygesetzt worden.

(218) Cit. Collect. Jebb. pag. 176. & 178.

(219) Lib. 3. de Considerat. Cap. I. num. 3.

„Bekehrten nicht zurückfallen, die Zurückgefalle„nen wiederkehren." Vor Augen haben wir auch das Beyspiel unsers Vorgängers Clemens VII., welcher nicht unterließ den Tod des Andreas Königs von Sicilien zu rächen, indem er seine Mörder und Verfolger mit den schwersten Strafen belegte, wie dieses in seinem apostolischen Briefe zu lesen ist (220). Allein was können wir bewirken, und bey einem Volke ausrichten, welches nicht nur unsere Ermahnungen verachtet, sondern uns mit den gröbesten Beleidigungen, Anmaßungen, Beschimpfungen und Verläumdungen mißhandelte, und in seiner Frechheit und seinem Wahnsinne so weit gieng, daß es falsche und nach ihren Irrsätzen gemodelte Briefe unter unserm Namen verfertigte? Es bleibe also, weil es sein Wille ist, in seiner leidigen Bosheit versunken, und laßt uns hoffen, daß das schuldlose Blut Ludwigs, so zu sagen, aufschreyen und bethen werde, damit es seine Hartnäckigkeit im Aufthürmen der Verbrechen erkenne und verfluche (221), und

(220) Relat. a Raynald. ad Ann. 1364. I. §. 44. ad 51.

(221) Cominæ de reb. gest. Ludovici XI. ex Gallic. in Latin. convers. a Joann. Sleidan. lib. 10. pag. 254.: Gewiß werden die Klagen und Thränen der verelendeten Menschen, die sie grausam verfolgten, so wie auch das Wehklagen und die Seufzer der Wittwen und Waisen, denen sie ihre Eltern und Gatten unmenschlicher Weise raubten, kurz das Klaggeschrey und Hän-derin-

und die Schwere der verschiedenen Strafen beherzige, welche Gott, jener gerechte Rächer der Laster, wegen geringerer Vergehungen über die Völker zu schleudern pflegt (222).

Diesen Gegenstand wollten wir zu einigem Troste bey diesen namenlosen Unglücksfalle etwas weitläuftig in eurer Gegenwart behandeln. Um also den Schluß zu machen, bleibt uns übrig, daß wir euch einladen, das feyerliche Leichenbegängniß für den abgelebten König mit uns, wie gebräuchlich zu halten. Obschon diese Trauergebethe unnöthig zu seyn scheinen für denjenigen, den man als Märtyrer ansieht, den Worten des h. Augustin gemäß: „die Kirche betet nicht für die „Märterer, sondern sie empfiehlt sich ihrem Gebethe" (223); so muß dennoch diese Meinung Augustins von demjenigen verstanden und ausgelegt werden, welcher nicht nur aus menschlicher Ueberzeugung als Märterer angesehen wird, sondern

---

deringen derer, die sie unglücklich machten, und um alles Glück brachten, zur Anklage dienen, welche dieselbigen vor dem höchsten Richterstuhle Gottes vorbringen werden.

(222) Cominæ Loc. cit. pag. 213, & 214. Journal de l'assemblée du Clergé 1641. pag. 839. ad alias seq. wo viele klägliche Beyspiele von Strafen angeführt werden, so die Verfolger der Geistlichen und Räuber der Kirchengüter trafen.

(223) Sermon. 284. num. 5. Tom. 5. Oper. col. 1143. Edit. Paris Maurin.

dern durch den Ausspruch des apostolischen Stuhls als ein solcher erkannt ist (224).

Wir werden also zugleich mit euch, ehrwürdige Brüder, das Leichenbegängniß für den christlichsten König Ludwig XVI. an einem Tage, den wir bestimmen werden, in unserer päpstlichen Kapelle, wie gebräuchlich, feyern.

(224) Benedict. XIV. in Oper. cit. Lib. 2. cap. 12. num. 11.

XVI.

Inhalt:

Die Bischöfe Frankreichs werden ermahnt, den Guillot de Folleville weder als Bischof noch als apostolischen Vicar anzuerkennen, und die Clerisey so wie das Volk vor selbem zu warnen. Ihm selbst soll anbefohlen werden, sich der Ausübung dieser Würden zu enthalten.

Unsern geliebten Söhnen den Cardinälen der H. R. K., den ehrwürdigen Brüdern Erzbischöfen und Bischöfen, und den geliebten Söhnen Capiteln, der Clerisey und dem Volke des französischen Reichs.

Pius Papst VI.

Unsere geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen.

Uns ist eine Schrift zugekommen, welche den Titel führt: Manifeste de l'armeé chrétienne, & Royale au peuple françois, à Cliſſon, ce premier Juin 1793. In dieser Schrift, welche von den Generälen des christlichen Heeres herausgegeben ist,

ist, wird unter andern erklärt, daß, indem sie die katholische Religion in ihren alten Zustand zurücksetzen, und in Flor bringen wollten, sie die Seelsorger und Vicare, denen die allgemeinen Vollmachten der rechtmäßigen Bischöfe fehlten, einlüden, sich an den Bischof zu Agra, apostolischen Vicar, in einem Orte genannt Saint Laurent sur Sevre wohnend, zu wenden, um bey ihm anzufragen, wie sie sich zu benehmen, und welches Betragen sie anzunehmen hätten (225).

Zwar wissen wir nicht, ob diese Schrift ächt sey oder nicht; denn derjenige, der sie bekannt gemacht hat, stellt es den Franzosen in einer Vorerinnerung (226) frey, derselben denjenigen Glauben beyzumessen, den sich die Schrift, nach ihrer Meinung, selbst erwinde.

Nichts destoweniger, weil die Wiederherstellung der katholischen Religion, auf welche die Absichten der erwähnten Generäle sehr lobenswürdig hinzuzielen scheinen, immer der hauptsächliche und vorzügliche Gegenstand unserer apostolischen Besorgniß gewesen ist; und weil die angeführten Generäle, indem sie wegen dieser Ursache ihr Augenmerk auf einen Mann gerichtet haben, der sich einen Bischof zu Agra und apostolischen Vicar nennt, ihren Endzweck nicht erreichen, sondern

(225) §. Voulant.

(226) §. Avertissement.

sondern zum größten Betrug der Gläubigen dem Irrthum einen breiteren Weg bahnen würden, da es uns zuverläßig bekannt ist, daß es einen solchen Titular-Bischof nirgends giebt, und wir diesen apostolischen Vicar nie bestellt haben, also haben wir, um eine jede Zweydeutigkeit in einer so wichtigen Sache zu hemmen, beschlossen, euch, unsere geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, zu ermahnen, daß, wenn jemand es gewagt haben würde, sich den Titel eines Bischofs zu Agra, und den Namen eines apostolischen Vicars beyzulegen, selber von Niemanden als ein solcher gehalten werde, ja daß alle ihn verabscheuen und vermeiden als einen Räuber dieser beyden Würden, dessen Handlungen, soviel ihrer wären, mit dem Schandflecken des Kirchenraubs und der Nichtigkeit bezeichnet wären. Aus der Schrift, von welcher oben Meldung geschehen ist, erhellt es nicht, welchen Namen dieser Afterbischof führe; wir wissen aber aus andern Nachrichten, daß er Guillot de Folleville heiße.

Wir fordern also einen jeden von euch, ehrwürdige Brüder, auf, das ganze Volk und alle eure Sprengelsgenossen vor diesem Betrug zu warnen. Da es aber heißt, daß dieser Afterbischof und apostolischer Vicar sich an dem erwähnten Orte Saint Laurent, Kirchsprengels Poitiers, nicht weit von dem Kirchsprengel St. Paul de Leon, aufhalte, so ist es vonnöthen, daß ihr, ehrwürdige Brüder Bischöfe zu Poitiers und St. Paul de Leon, und auch ihr, deren Kirchsprengel in den

Provinzen

Provinzen Poitou und Bretagne liegen, jenen Eifer, der euch so wie die übrigen vortrefflichen Bischöfe Frankreichs belebt, anwendet, und eure größeste Sorgfalt muß darauf gerichtet seyn, daß eure Kirchsprengelsgenossen auf die bestmöglichste Weise gewarnt werden.

Den Ermahnungen an die Gläubigen fügt auch, ehrwürdige Brüder, eure Ermahnungen an den Afterbischof und Vicar bey, indem ihr ihm befehlet, so wie wir ihm durch gegenwärtigen Brief befehlen, daß er sich von jeder Ausübung der geraubten Würden enthalte, und nach gewissenhaft und aufrichtig abgeschworenem Verbrechen der Kirche genugthue, damit er Verzeihung und Lossprechung von den schweren Strafen, welche er, den heiligen canonischen, in unsern andern apostolischen Briefen (227) erwähnten Vorschriften gemäß, verwirkt hat, erhalte.

Wir können zwar nicht zweifeln, ehrwürdige Brüder, daß ein jeder von euch, sobald als ihr eure Sprengel zu verlassen genöthigt wurdet, für die geistlichen Bedürfnisse des Volkes, auch durch Anwendung der ausserordentlichen Vollmacht, andere abzusenden, die wir euch ertheilt haben, Vorsehung gethan haben werdet. Nichts destoweniger, wenn es mit den Verfolgungen boshafter Menschen soweit sollte gekommen seyn, daß selbe

(227) Vom 13. April 1791, 19. März und 13. Juny 1792.

selbe eure Sorgfalt vereiteln und zernichten, dergestalt daß es Orte gebe, die kein geistliches Oberhaupt haben, mögen jene, die mit so vielem Lobe als Vertheidiger des Priesterthums auftreten, sich an den apostolischen Stuhl wenden. Wir werden alsdann mit schleuniger und rechtmäßiger Hülfe ihnen entgegeneilen, welches so lange Statt haben wird, bis ihr euch wieder an das Ruder eurer Sprengel stellen könnt. Möge indessen der Allwaltende unsere, und die allgemeinen Wünsche erfüllen, damit es euch vergönnt sey, aufs eheste zu euren Stühlen zurückzukehren, und eures Hirtenamtes frey zu pflegen, und damit Friede und Religion in das französische Reich zurückkehre, eine Sache, um die wir mit unaufhörlichem Gebethe flehen, und hoffen, daß sie sich ereignen werde, indessen wir euch, unsere geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, den apostolischen Segen liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major den 31. July 1793, unsers Papsthums im 19. Jahre.

Pius wie oben.

XVII.

XVII.

Inhalt:

Die den Bischöfen Frankreichs, Avignons, und der Grafschaft Venaissin gestatteten Vollmachten werden zum zweytenmal auf ein Jahr verlängert.

Verlängerung der ertheilten Vollmachten

gegeben

von U. HH. H.

Pius Papst VI.

Den Erzbischöfen, Bischöfen und Verwesern der Kirchsprengel Frankreichs, Corsica's, Avignons und der Grafschaft Venaissin, Savoyens, und anderer Oerter, welche der Verfolgung unterworfen sind.

Da es unserm heiligsten Herrn sehr am Herzen liegt, daß den Völkern Frankreichs, Corsica's, Avignons, der Grafschaft Venaissin, Savoyens, und anderer Oerter, welche der Verfolgung unterworfen sind, die geistliche Hülfe nicht abge-

abgehe; da es auch demselben bekannt und offenbar ist, daß jene nothvolle Umstände noch immer fortwähren, wegen derer er die, den erwähnten Erzbischöfen, Bischöfen, und Verwesern der Kirchsprengel ertheilten außerordentlichen Vollmachten durch das Indult vom 10ten December verlaufenen Jahrs, auf ein zweytes Jahr, von dem Tage an, wo die respectiven Indulte aufhörten, verlängert hat, so gestatten Seine Heiligkeit durch gegenwärtiges Indult den oben angeführten Erzbischöfen, Bischöfen und Verwesern der Kirchsprengel eine Verlängerung aller und jeder Vollmachten auf ein neues Jahr, von dem Tage ebenfalls anzufangen, an dem ein jedes Indult aufhören wird, wenn die Trübseligkeit der Zeiten solang wird gewährt haben, und dieses gestattet und gewährt er denselben unter den nämlichen Vorschriften und Bedingungen, welche in den vorigen Indulten angemerkt, und in der berührten Verlängerung vom 10ten December des verflossenen Jahrs 1792 von neuem angeführt und ausgedrückt sind. Gegeben im Pallaste des Vaticans am 16ten December 1793.

F. X. Cardinal von Zelada.

XVIII.

Inhalt:

Die Gläubigen dürfen an Feyer- Sonn- und andern Festtagen de præcepto dem Meßopfer nicht beywohnen, welches von geschwornen oder eingedrungenen Priestern verrichtet wird. Sie dürfen bey denselbigen nicht beichten, noch das Sakrament des Altars von ihnen empfangen; nicht sich wegen der Ehe und Taufe an selbe wenden; nicht die Pathenstelle bey einer Taufe vertreten, die von solchen verliehen wird. Die Weiber sollen, nach gehaltenem Kindbette, sich von denselbigen nicht aussegnen lassen. Die Lossprechung in der Todesstunde darf von ihnen angenommen werden. Verfügungen in Betreff der H.H. Hostien, und des dreyfachen H. Oels. Die Gläubigen können die Ablässe ohne vorhergeschehene Beicht gewinnen.

Antworten
unsers Heiligsten Herrn
auf verschiedene ihm vorgelegte Fragen.

Die Sorgfalt für alle Kirchen, welche auf unserm heiligsten Herrn Pius durch Gottes Gnade Papst dem Sechsten lastet, und der brennende Eifer allen denjenigen eine hülfleistende Hand zu reichen, welche während dieses stürmischen Zeitwirbels den französischen Kirchen vorstehen, haben ihn immer bewogen, wie auch dieses nun geschieht, nichts von dem zu verabsäumen, was ihnen Licht in der Finsterniß zu geben, und in dem rauhen Pfade einen ebenen und guten Weg zu zeigen vermag, auf welchem die Gläubigen wandern können, damit ihre Füße nicht an einen Stein stoßen. Von dieser Sorgfalt und diesem Eifer haben die Bischöfe Frankreichs schon unzählige und ansehnliche Beweise bekommen. Denn nicht nur in Frankreich sondern in allen katholischen Ländern ist der Ausspruch des apostolischen Stuhls wider die bürgerliche Constitution der französischen Clerisey bekannt, und durch verschiedene apostolische Briefe verkündigt, welche auf Befehl Seiner Heiligkeit gedruckt und ausgetheilt worden sind, damit die Gläubigen sich vor den Irrthümern hüteten, die in selber enthalten sind. Auf selbe folgt hier ein neues Merkmaal dieser

Sorgfalt, indem Seine Heiligkeit, um allen, nach Vermögen, nützlich zu seyn, eine Sammlung der Antworten und Entscheidungen, so für alle Bischöfe der französischen Kirchen und Verweser erledigter Sprengel, die der Gemeinschaft und Gnade des apostolischen Stuhls genießen, auch für alle andere Gläubige ohne Ausnahme bestimmt sind, veranstalten, drucken, und bekannt machen lassen, welche, obschon sie von Seiner Heiligkeit, nach vorher eingeholtem Rathe einer gewählten Versammlung der Cardinäle, einigen, die selbe verlangten, aus keiner andern Ursache, als wegen der besondern nothvollen Umstände eines jeden derselben, gegeben wurden, dennoch den erwähnten Bischöfen und Verwesern *eine* mächtige Hülfe gewähren können, weil, wenn sich die nämlichen Fälle bey ihnen ereignen sollten, selbe ihnen als eine sichere Richtschnur dienen können, um den Bedürfnissen der Gläubigen schneller und genauer abzuhelfen, und „damit in dem Zu„stande der Kirchen, wie selber auch indessen ein„gerichtet werde, die Uebereinstimmung Aller ein, „und redlich sey:" Dieses sind die Worte des „h. Cyprianus Epist. 32. Edit. Baluz."

Auf diese besondere Antworten und Entscheidungen folgt ein Indult Seiner Heiligkeit für die Gläubigen Frankreichs, damit sie in dieser gräuelvollen Verfolgungszeit die Ablässe gewinnen können.

Antworten.

Erste Frage:

Ob es den Gläubigen erlaubt sey, an Werktagen dem Meßopfer beyzuwohnen, welches von einem Pfarrer, oder gemeinen Priester, die den Bürgereid abgelegt haben, gehalten wird?

Zweyte Frage:

Ob es den Gläubigen erlaubt sey, an Sonn- und anderen Festtagen de præcepto dem Meßopfer beyzuwohnen, welches von den vorerwähnten Priestern gehalten wird?

Dritte Frage:

Ob es den Gläubigen erlaubt sey, der Vesper und übrigem öffentlichen Gebethe, welches unter der Anordnung eines geschwornen Pfarrers oder Priesters gehalten wird, beyzuwohnen?

Auf diese drey Fragen wurde geantwortet, wie folgt: Es sey den Gläubigen nicht erlaubt, weder an Werktagen, noch Sonn- und andern Festtagen de præcepto dem Meßopfer beyzuwohnen, welches von einem Pfarrer oder gemeinen Priester gehalten wird, der den Bürgereid abgelegt hat; auch sey es den Glaubigen nicht erlaubt, sich in der Vesper und öffentlichem Gebethe einzufinden, denen ein geschworner Pfarrer und Prie-

ster vorsteht. Denn da durch den apostolischen Brief, in Gestalt eines Breve, vom 19ten März vorigen Jahrs unsers heiligsten Herrn jede Gemeinschaft mit den Eingedrungenen und Pflichtbrüchigen, wessen Namens auch selbe seyn mögen, besonders in geistlichen Sachen ausdrücklich verbothen worden ist, so versteht es sich von selbst, daß dadurch auch die Gemeinschaft in göttlichen Sachen mit den geschwornen Pfarrern und gemeinen Priestern, von denen wohl kein kluger Mensch zweifeln wird, daß sie Pflichtbrüchige sind, verbothen sey. Wenn nun die Gläubigen dem Meßopfer, welches von geschwornen Priestern gehalten wird, es sey an Werktagen, oder Festtagen de præcepto, beywohnten, oder wenn sie sich in der Vesper und übrigem öffentlichen Gebethe, welches unter der Anordnung des geschwornen Pfarrers oder Priesters verrichtet wird, einfänden, so würden sie ja mit denselben in göttlichen Sachen Gemeinschaft pflegen. Woraus erfolgt, daß sie sich enthalten müssen, an Werktagen sowohl als Festtagen de præcepto dem Meßopfer beyzuwohnen, welches von geschwornen Pfarrern und gemeinen Priestern gehalten wird, und sich in der Vesper und anderm öffentlichen Gebethe einzufinden, welche in Gegenwart eines, mit dem Bürgereide gefesselten Pfarrers oder gemeinen Priesters verrichtet werden.

Vier.

Vierte Frage.

Ob es den Gläubigen erlaubt sey, die Lossprechung und das Sakrament des Altars in jeder Zeit des Jahrs, vorzüglich aber um die österliche Zeit von einem geschwornen Pfarrer zu verlangen?

Antwort.

Soll damit gehalten seyn wie mit dem vorigen.

Fünfte Frage.

Ob sich die Gläubigen für die Sakramente der Taufe und Ehe erlaubter Weise an einen geschwornen Pfarrer wenden dürfen?

Antwort.

Es sey nicht erlaubt, ausgenommen dennoch (wenn von der Taufe die Rede ist) im Fall der äußersten Nothwendigkeit, wenn nämlich kein anderer zum Taufen befugter vorhanden wäre.

Sechste Frage.

Ob es den Katholiken erlaubt sey, die Pathenstelle bey der Taufe, welche von einem geschwornen Pfarrer oder Priester verliehen wird, zu vertreten?

Antwort.

Es sey den Gläubigen nicht erlaubt, die Pathenstelle bey der Taufe zu vertreten, welche von einem geschwornen Pfarrer oder Priester verliehen

wird, damit sie nicht mit selbem in göttlichen Sachen Gemeinschaft pflegen.

Siebente Frage.

Ob es den Gläubigen erlaubt sey, die Pathenstelle bey der Taufe zu vertreten, welche von einem eingedrungenen Pfarrer verliehen wird?

Antwort.

Es sey den Gläubigen nicht erlaubt, die Pathenstelle bey der Taufe zu vertreten, welche von einem eingedrungenen Pfarrer ist verliehen worden: denn da der eingedrungene Pfarrer ohne Zweifel ein Schismatiker ist, und sein Schisma offenbar bewiesen ist, folgt daraus, daß die Handlung des Katholiken, welcher ein Kind aus der Taufe hebt, die von einem eingedrungenen Pfarrer ist gespendet worden, von welcher Seite man sie betrachten mag, als fehlerhaft, böse und verbothen angesehen werden müsse; denn der Katholik wirkt durch diese Handlung zum Schisma mit, ja er genehmigt dadurch das Verbrechen der Kirchenspaltung, erkennt und verehrt den Eingedrungenen als rechtmäßigen Pfarrer; wie dieses weitläuftiger in dem, auf Befehl Seiner Heiligkeit am 26. September des Jahrs 1791 über die Taufe, Ehe und Begräbnisse erlassenen Unterrichte erklärt wird.

Achte Frage.

Ob es den Weibern nach dem Kindbette erlaubt sey, sich vor einem geschwornen Pfarrer

oder

oder Priester zu stellen, um den Segen vom selbem zu empfangen, wie selber im römischen Rituale vorgeschrieben ist: Pro Benedictione Mulieris post partum, und dem Meßopfer beyzuwohnen, welches von einem geschwornen Pfarrer oder Priester gehalten wird?

Antwort.

Es sey den Weibern nicht erlaubt, nach verlassenem Kindbette den erwähnten Segen von einem geschwornen Pfarrer oder Priester zu empfangen, weil dieses Gemeinschaft mit ihm in göttlichen Sachen pflegen hieße: desto mehr, da die Weiber durch kein Geboth verpflichtet sind, sich den Segen nach dem Kindbette geben zu lassen, sondern selben aus einer andächtigen und löblichen Gewohnheit verlangen, wie dieses im römischen Rituale zu lesen ist. Auch soll nicht gelitten werden, daß die Weiber bey dieser Gelegenheit dem Meßopfer, welches von einem geschwornen Pfarrer oder Priester begangen wird, beywohnen, wegen der schon mehrmal angeführten Ursache.

Neunte Frage.

Ob die Gläubige in der Todesstunde oder Todesgefahr die Lossprechung von einem geschwornen Priester und eingedrungenen Pfarrer erlaubter Weise empfangen dürfen?

Antwort.

Der Weg sey nicht zu tadeln, den einige gallicanische Bischöfe eingeschlagen haben, welche er-

erlaubten, daß man das Sakrament der Buße, welches das zweyte Brett nach dem Schiffbruch ist, in der Todesstunde oder Todesgefahr von den geschwornen Priestern, und auch von den eingedrungenen Pfarrern empfangen könne, wenn kein anderer katholischer Priester vorhanden ist.

Zehnte Frage.

Ob es den Priestern, welche nicht mehr nüchtern sind, erlaubt sey, die, von katholischen Priestern geweiheten Hostien zu verzehren, damit selbe den Eingedrungenen nicht in die Hände fallen?

Antwort.

Es sey den Priestern, die nicht mehr nüchtern sind, erlaubt, die von katholischen Priestern geweiheten Hostien zu verschlingen, damit selbe den Eingedrungenen nicht in die Hände fallen, so oft kein nüchterner Priester gegenwärtig ist, und die, jenen Hostien gebührende Ehrfurcht durch kein anderes Mittel gesichert werden kann.

Elfte Frage.

Ob es den Gläubigen erlaubt sey, die Knie vor den Hostien zu beugen, welche von den Eingedrungenen geweihet sind?

Antwort.

Die Gläubigen sollen die Kniee vor den Hostien beugen, welche von den Eingedrungenen geweihet sind, weil der Leib und das Blut, zugleich mit der Seele und der Gottheit Unseres Herrn Jesu Christi wahrhaft, wirklich und wesentlich

in

in selber enthalten ist. Damit es aber nicht scheine, als vermischten sich die Katholiken durch diese Anbetung mit den Schismatikern, sollen die nämlichen Katholiken alle Gelegenheiten vermeiden, den Schismatikern zu begegnen, wenn sie das heilige Abendmahl überbringen.

Zwölfte Frage.

Welchen Strafen die Geistlichen sowohl als Layen zu unterwerfen seyen, welche den Eid der Freyheit und Gleichheit geleistet haben?

Antwort.

Es können voritzt keine canonische Strafen Statt finden, da unser heiligste Herr noch kein Urtheil über den erwähnten Eid gefällt hat, sondern die Layen und Geistlichen, welche diesen Eid abgelegt haben, sollen ermahnt werden, für ihr Gewissen zu sorgen, weil es nicht erlaubt ist, im Zweifel zu schwören.

Dreyzehnte Frage.

Indessen wurde auch für einen der General-Vikare der Kirchsprengel Frankreichs, und andere gemeine Priester die Erlaubniß von unserm heiligsten Herrn verlangt, das Oel für die Kranken, das Oel für die Catechumenen, und den heiligen Chrisam außer den bestimmten Zeiten zu weihen, weil dieses dreyfache Oel mangelte, und ebenfalls kein Bischof, um selbes zu weihen, vorhanden war, sowohl in dem Kirchsprengel, wo das erwähnte dreyfache Oel fehlte, als in den

angränzenden Sprengeln, welche keinen recht-mäßigen Hirten haben?

Diesem Verlangen ist auf folgende Weise genuggethan worden: Es sey nämlich nicht rathsam, gemeinen Priestern die Gewalt zu geben, das dreyfache obenangeführte Oel zu weihen, indem man bemerkt habe, daß es in der lateinischen Kirche ungewöhnlich sey, gemeine Priester mit dieser Gewalt vom apostolischen Stuhle bekleidet zu sehen; von welcher Regel man desto weniger abzuweichen zu müssen glaubte, weil es nicht unmöglich ist, das dreyfache Oel von einem katholischen Bischofe, wenn nicht aus dem nächsten, dennoch wenigstens aus entfernten Kirchsprengeln gesegnet zu erhalten. Damit aber die Gläubigen wegen Mangel des heiligen Chrisams und Oels der Kranken nicht gezwungen seyen, die Sakramente der Firmung und letzten Oelung zu entbehren, schien es rathsam, den General-Vicar, welcher dieses Begehren vortrug, zu ermahnen, daß es in diesen höchst kläglichen Zeiten seine Pflicht sey, zu sorgen, daß das Oel der Kranken und der heilige Chrisam entweder aus den nächsten oder wenigstens entfernten Gegenden in den Kirchsprengel, wo er das Amt eines General-Vicars verwaltete, so geschwind als möglich gebracht würde: eine Sache, die nicht schwer ist, wenn die Ueberbringung mit der gehörigen Vorsicht geschieht. Nach dieser angewandten Vorsorge, damit selbe in der Folge nicht abgiengen, wurde ihm bedeutet, daß er die im römischen Rituale

Tit. 2. Cap. I. §. 23. vorgeschriebene Regel vor Augen haben möchte: Wenn das alte Oel und Chrisam abzugehen schiene, oder das gesegnete Oel nicht zu haben wäre, soll anderes nicht gesegnetes Olivenöl zugegossen werden, aber in minderem Maaße; auch würde ihm zu wissen gethan, daß er mit dem gesegneten Oel anderes nicht gesegnetes mehrmal vereinigen könne, so daß das zugegossene Oel allein, und in einer jeden Vermischung betrachtet, in minderem Maaße, als das gesegnete Oel sey, obschon alle Hinzufügungen zusammen betrachtet ein größeres Maaß des nicht gesegneten ausmachen, gleichwie dieses von der heiligen Congregation in der Versammlung vom 23. September 1682 ist entschieden worden.

Indult

unseres Heiligsten Herrn für die Gläubigen Frankreichs, damit sie in dieser Zeit der Verfolgung die Ablässe gewinnen können.

Seine Heiligkeit verwilligen mildthätig, dem Rathe einer gewählten Congregation der Cardinäle ge-

gemäß, den Gläubigen Frankreichs für ein Jahr, wenn die Drangsalen dieser Zeiten solang werden gewährt haben, daß, bey Ermangelung der Priester, welche die Beichten in den bestimmten Zeiten anzunehmen befugt sind, die Gläubigen beyderley Geschlechts in jenem Reiche die Ablässe gewinnen können, so von Seiner Heiligkeit selbst sowohl als den römischen Päpsten ihren Vorgängern gestattet worden sind, ohne vorher geschehene sacramentalische Beicht, wenn sie nur Reue und Leid erwecken, mit dem Vorhaben, sobald zu beichten, als es wird geschehen können.

Ferner verwilligt der nämliche heilige Vater mildthätig, daß die nämlichen Gläubigen wegen des Mangels der Kirchen die Ablässe gewinnen können, indem sie die, von Seiner Heiligkeit, oder ihren Vorgängern vorgeschriebene Gebethe in Privathäusern, welche wie Bethhäuser, in denen die Kathokiken gezwungen sind den Gottesdienst zu halten, anständig eingerichtet sind.

Geg:ben in dem Pallaste des Vatikans am ersten April 1794.

F. X. Card. de Zelada.

XIX.

Inhalt:

Die, den Bischöfen Frankreichs, Avignons und der Grafschaft Venaissin gegebenen Vollmachten werden zum drittenmal verlängert.

Wiederholte Verlängerung der gegebenen Vollmachten von Unserm Heiligsten Herrn Pius Papst VI.

An die Erzbischöfe, Bischöfe und Verweser der Kirchsprengel Frankreichs, Avignons, und der Grafschaft Venaissin, Savoyens und anderer Oerter, welche der Verfolgung ausgesetzt sind.

Da die unseligen Umstände Frankreichs, Avignons, der Grafschaft Venaissin, Savoyens und anderer Gegenden, so ihrer rechtmäßigen Hirten beraubt sind, und sich nicht ohne große Gefahr und Schwierigkeit an diesen apostolischen Stuhl wenden können, noch immer fortwähren, gestattet unser heiligster Herr, dem die, seiner allgemeinen

nen Sorgfalt und Aufsicht anvertrauten Schafe und Lämmer täglich vor Augen schweben, und der unaufhörlich an ihren Widerwärtigkeiten Theil nimmt, um für ihre geistliche Bedürfnisse auf die bestmöglichste Weise Vorsehung zu thun, durch dieses neue Indult den erwähnten Erzbischöfen, Bischöfen und Verwesern der Kirchsprengel eine Verlängerung aller und jeder ausserordentlicher Vollmachten auf ein anderes Jahr, von dem Tage anzufangen, an dem jedes Indult aufhört, wenn die Drangsalen der Zeiten so lang werden gewährt haben, unter den nämlichen Vorschriften und Bedingungen, die in den vorigen Indulten festgesetzt, und in der Verlängerung vom 10. December 1792 angeführt worden sind.

Gegeben im Pallaste des Vatikans den 15. December 1794.

Fr. X. Card. v. Zelada.

XX.

XX.

Inhalt.

Die, den Bischöfen Frankreichs, Avignons und der Grafschaft Venaissin gegebenen Vollmachten werden zum viertenmal auf eine unbestimmte Zeit verlängert.

Abermalige Verlängerung der gegebenen Vollmachten von Unserm Heiligsten Herrn Pius Papst VI.

An die Erzbischöfe, Bischöfe und Verweser der Kirchsprengel Frankreichs, Avignons, und der Grafschaft Venaissin, Savoyens und anderer Gegenden, so der Verfolgung ausgesetzt sind.

Bey immer fortwüthenden nämlichen Uebeln, müssen die nämlichen Mittel angewandt werden. Da also in dem französischen Reiche, zu Avignon, in der Grafschaft Venaissin, in Savoyen, und anderen Gegenden, wo die Gläubigen ihrer rechtmäßigen Hirten beraubt sind, und sich nicht ohne große Gefahr und Schwierigkeit an diesen apo-

stolischen Stuhl wenden können, jene unselige Umstände noch fortwähren, wegen welcher unser heiligster Herr den erwähnten Erzbischöfen, Bischöfen, und Verwesern der Kirchsprengel verschiedene, und zwar sehr ausgedehnte und ausserordentliche Vollmachten ertheilt hat, die in den darauf gefolgten Indulten vom 10. December 1792, 16. December 1793, und 15. December 1794 verlängert worden sind; so gestatten Seine Heiligkeit, denen das geistliche Wohl der, ihrer hirtlichen Obhut anvertrauten Gläubigen sehr am Herzen liegt, indem sie für die geistlichen Bedürfnisse derselben, auf die bestmöglichste Weise Vorsehung thun wollen, durch dieses neue Indult den erwähnten Erzbischöfen, Bischöfen und Verwesern der Kirchsprengel eine Verlängerung aller und jeder ausserordentlicher Vollmachten, welche in den vorhergehenden Indulten enthalten sind; und dieses gestattet er unter den nämlichen Vorschriften und Bedingungen, welche den vorigen Indulten beygefügt, und in der Verlängerung vom 10. December 1792 angeführt worden sind.

Da sich aber in den verflossenen Zeiten der Vorfall ereignet hat, daß ein Bischof oder Verweser eines erledigten Kirchsprengels, wegen Hemmung des freyen Briefcursus den Brief, welcher die Verlängerung der Vollmachten enthielt, nicht zur rechten Zeit erhalten konnte, und deswegen in die größeste Noth und Verlegenheit gerieth, daher gestatten Seine Heiligkeit, um einer ähnlichen Unannehmlichkeit in der Folge vorzukommen,

men, die Verlängerung aller und jeder ausserordentlicher, neulich erwähnter Vollmachten nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern so lang, bis dieselben von Seiner Heiligkeit widerrufen werden.

Gegeben im Pallaste des Vaticans den 10. December 1795.

Fr. X. Cardinal v. Zelada.

XXI.

Inhalt:

Der Unterricht des Erzbischofes zu Rheims wird einer gewählten Versammlung der Cardinäle übergeben. Der h. Vater ist mit der Verfertigung eines allgemeinen Unterrichts für Frankreichs Bischöfe beschäftigt. Dem vortreflichen Erzbischofe von Rheims wird das verdiente Lob beygelegt.

Dem ehrwürdigen Bruder Alexander Engel, Erzbischofe zu Rheims.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Der ehrwürdige Bruder Franz Erzbischof zu Albi hat uns den Brief deiner Brüderlichkeit vom 8ten October überreicht; wir empfiengen selben mit Vergnügen, und lasen ihn mit Entzücken; denn er ist mit Zeugnissen des Eifers im apostolischen Hirtenamte, so wie der Liebe und Ergebenheit gegen uns und diesen apostolischen Stuhl angefüllt. Viele Freude verursachte uns der Beweis deines bischöflichen Herzens, der Unterricht nämlich unter dem Titel: Avis concernant l'exer-

cice du St. Ministère dans les circonstances presentes, welcher von dir zugleich und den Bischöfen deiner Provinz verfaßt einige, den heutigen Angelegenheiten Frankreichs angemessene Vorschriften für die Ausübung der geheiligten Verrichtungen giebt, und den du, um dem Stuhle des heiligen Petrus den gebührenden Gehorsam zu leisten, uns überschicktest.

Nachdem wir diese Vorschriften unserm Amte gemäß genau erwogen haben, können wir nicht umhin, deiner sowohl als deiner Mitbrüder wahren bischöflichen Sorgfalt unbegränzte Lobsprüche beyzulegen, auch deswegen, weil du selbe diesem heiligen Stuhle ehrfurchtsvoll unterwarfst, welche nach unserer Meinung, bey immer fortwährender Kirchenspaltung, zur Befestigung der heilsamen und lobwürdigen Einförmigkeit im Handeln in deiner ansehnlichen Provinz destomehr beytragen können, je mehr sie mit jenen Vorschriften übereinstimmen, die wir durch unsern Brief in Gestalt eines Breve wegen der nämlichen französischen Kirchenspaltung, und durch die, nach dem Rathe einer gewählten Versammlung unserer ehrwürdigen Brüder der H. R. K. Cardinäle auf verschiedene uns vorgelegte Fragen gegebene Antworten erlassen haben.

Indessen wollen wir dich benachrichtigen, daß wir damit beschäftigt sind, einen allgemeinen Unterricht zu bearbeiten, welchen wir den Erzbischöfen und Bischöfen Frankreichs zur gehörigen

Zeit

Zeit überschicken werden, und, soviel es möglich ist, geschickt seyn wird, um die, aus der höchst kläglichen Kirchenspaltung entstandenen Uebel wieder gut zu machen, und die Ausübung der Religion in jenem Reiche wie vorher wieder herzustellen, damit selbe zum Wohl der Gläubigen desto leichter und schneller wieder aufblühe, je übereinstimmender die Hirten in einer und der nämlichen Art zu denken und zu handeln mit einander seyn werden.

Was aber den, uns von dir itzt zugeschickten Unterricht betrifft, in welchem von der, den Gesetzen der Republik zu leistenden Unterwerfung gehandelt wird, erkennen und loben wir hier, wie im übrigen, deine Bereitwilligkeit, diesem apostolischen Stuhle zu gehorchen. Allein hier ist, wie du siehst, von einer äußerst wichtigen Sache die Rede, es möge dieselbe in sich selbst oder in ihren möglichen Folgen betrachtet werden. Auch herrschen unter den französischen Geistlichen selbst verschiedene, von einander abweichende Meinungen; weswegen wir es als unsere Pflicht ansahen, die ganze Sache der strengesten Prüfung zu unterwerfen, und wie gebräuchlich eine Zusammenkunft von Cardinälen in einem Rathe zu versammeln, damit wir im Stande seyen, etwas sicheres in einer so wichtigen Sache zu beschließen; wenn dieses geschehen seyn wird, werden wir dir unseren Beschluß sogleich mittheilen.

Endlich

Endlich verlangst du von uns eine Verlängerung der Vollmachten, welche wir vor langer Zeit den Erzbischöfen, und Verwesern der Kirchsprengel Frankreichs verliehen haben: wir verweilen nicht, ehrwürdiger Bruder, dir auch bey dieser Gelegenheit Beweise unseres unbegränzten Wohlwollens zu geben. Die Verlängerung dieser Vollmachten wirst du, so wie du es verlangst, in unserm neulich gedruckten Decrete finden, verschiedene Exemplare desselben schicken wir hier zugleich mit diesem Briefe, damit du es den Bischöfen deiner Provinz mittheilest.

Fahre indessen fort, ehrwürdiger Bruder, den gerechten Kampf zu bestehen, handle männlich, und werde im Herrn gestärkt; flöße den andern durch die Beyspiele deines Muths, deines Vertrauens zu Gott, deiner christlichen Geduld, Lehre und Liebe Standhaftigceit ein, damit sie beharren, und sey versichert, daß wir, von väterlicher Liebe zu dir entflammt, dir wünschen, dir von Gott erflehen, daß er seine Barmherzigkeit gegen dich und die Gläubigen deines Sprengels vervielfältige, und euer Trauern, eure Leiden und Widerwärtigkeiten alle in Freude und Trost verwandle. Als ein Pfand unserer Wohlwollens und Hochschätzung ertheilen wir dir, ehrwürdiger Bruder, und deiner ganzen Heerde zur Vermehrung der himmlischen Gaben von Herzen und liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus unter dem Fischerring, den 23sten Jenner 1796, unseres Papstthums im 21sten Jahre.

Benedictus Stay.

Alpha

Alphabetischer Inhalts-Anzeiger.

NB. Der Buchstab a. bedeutet den ersten, b. den zweyten Band. Die Nummer zeigt die Seite an.

A.

Aachen: der Kirchenrath von Aachen über die Gastfreundschaft. b. 144.

Abendmahl: den Bischöfen wird in Betreff der Weise den Kranken das heil. Abendmahl bringen zu lassen, eine ausserordentliche Vollmacht ertheilt. a. 282.

Die Gläubigen dürfen das heilige Abendmahl von den pflichtbrüchigen Priestern nicht empfangen. b. 231.

Ablaß:

Ablaß: den Bischöfen Frankreichs wird die Gewalt ertheilt, in der Todesstunde vollkommenen Ablaß zu ertheilen, und die alten Ablässe zu erneuern. b. 78.
Vollkommener Ablaß für den Kirchenstaat. b. 154 u. folg.
Indult für den Ablaß. b. 237.

Acqs: das Bisthum Acqs bekömmt einen eingedrungenen Bischof. a. 208.

Aerius behauptete, die Priester seyen den Bischöfen gleich. a. 123.

Ajazzo: der Bischof zu Ajazzo muß Corsica verlassen. b. 85.

Aix: Brief an den Erzbischof zu Aix. a. 78.
Dessen Brief an den Papst. a. 198.

Alexander der 4te verdammt das Werk des Guillelmus von der heiligen Liebe. a. 142.

Alexandrien: der Kirchenrath zu Alexandrien von den wiederkehrenden Schismatikern. b. 108.

Alleria: Brief an den Bischof zu Alleria auf der Insel Corsica. a. 229. b. 81.
Protestirt wider die bürgerliche Constitution der Clerisey. b. 85.

Altar:

Altar: den Bischöfen Frankreichs wird erlaubt, die wandernden Altäre von gemeinen Priestern salben zu lassen. a. 281, 282.

Amiens: Brief an den Bischof zu Amiens a. 33.

Ihm wird für einen Fall die Vollmacht ertheilt, von der Hinderniß des zweyten Grades der Blutsfreundschaft in der Seitenlinie zu dispensiren. a. 34.

Anrede des Papstes an die Cardinäle. a. 1.

Anverwandschaft: den Bischöfen Frankreichs wird die Gewalt vom Papste ertheilt, in der Hinderniß der geistlichen Anverwandschaft zu dispensiren. b. 75.

Ausgewanderte: die ausgewanderten französischen Geistlichen werden in Rom gütig aufgenommen. b. 135.

Sie sollen in die Klöster des Kirchenstaats vertheilt werden. b. 136, 137.

Werden in Deutschland großmüthig aufgenommen. b. 142, 143.

Der Papst empfiehlt sie der deutschen Clerisey. b. 143 und folg.

Es soll ein genaues Verzeichniß der sich im Kirchenstaate aufhaltenden französischen Geistlichen eingereicht werden. b. 166.

Eid, den dieselben leisten sollen. b. 167.

Sie dörfen den Sprengel, in dem sie sich befinden, nicht ohne Erlaubniß verlassen. b. 168.

Sie sollen eine Probe der Meßceremonien ablegen. b. 169.

Diejenigen, die sich in Klöstern befinden, sollen den Gesetzen derselben unterworfen seyn. ibid. und 175.

Mittel, um denselben Meßstipendien zu verschaffen. b. 170.

Sie dörfen in den Klöstern, denen das Fleischessen untersagt ist, mit Fleisch genährt werden. b. 171.

Keiner soll ohne päpstliche Erlaubniß zu den höhern Orden erhoben werden. *ibid.*

Es sollen Beichtväter unter selben gewählt werden. b. 172, 175.

Wie es mit den Pflichtbrüchigen und Eingedrungenen gehalten werden soll, die sich etwa unter denselben befinden. b. 172, 173.

Die ausgewanderten Klostergeistlichen sollen sich in Klöster ihres Ordens begeben. b. 174.

Autün: der Bischof von Autün leistet den Bürgereid. a. 150, 175, 201.

Ungereimtheit seiner Vertheidigung. a. 150.

Er kann nicht entschuldigt werden. a. 152, 153.

Ver-

Vergleichung zwischen dem Bischofe zu Autün und dem h. Thomas von Canterbury. a. 159 bis 162.
Erklärung des Capitels zu Autün. a. 162, 163, 186.
Drohungen wider den Bischof von Autün, wenn er seinen Eid nicht widerruft. a. 175.
Brief an die Vicarien des Kirchsprengels Autün. a. 186.
Es kann gezweifelt werden, ob die Gewalt ihres Vicarthums nicht aufhöre. ibid. und folg.
Die Abdankung des Bischofs zu Autün ist null und nichtig, a. 187.
Der Bischof zu Autün ist ein Kirchenräuber. a. 188, 285.
Die Vicarien des Kirchsprengels Autün erhalten die Gewalt, ihr Vicarthum fortzusetzen. a. 189.
Der Bischof zu Autün verrichtet kirchenräuberische Weihungen. a. 206, 207.
Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215 bis 219.
Seine Hartnäckigkeit im Irrthum. b. 46.
An ihn wird die zweyte und dritte päpstliche Anmahnung erlassen. b. 57.

Avignon: dessen Abfall. a. 13, 246, 258. b. 89, 92.
Briefe an die Bischöfe Avignons, und der Grafschaft Venaissin. a. 244.

Der Abfall Avignons ist viel lasterhafter als jener der Grafschaft. a. 244 u. folg.
Avignon war von allen Abgaben frey. a. 246. b. 97.
Erdichtungen der Avignoner wider die alte Regierung. a. 246.
Grosmuth des Papstes gegen die Avignoner und Inwohner der Grafschaft. a. 246, 247, 258, 259. b. 97.
Die Avignoner weigern sich, den Abgesandten des Papstes aufzunehmen. a. 247, 248.
Die Avignoner berauben die päpstlichen Beamten aller Autorität. a. 248, 249.
Die Avignoner verlangen mit Frankreich vereinigt zu werden. a. 248.
Sie nehmen die französische Constitution an. a. 249.
Kirchenräubereyen zu Avignon. a. 249.
Dem Erzbischofe und allen Priestern wird anbefohlen, den Bürgereid zu leisten. a. 249, 250.
Gewaltthätigkeit der Municipalität wider das Capitel. a. 250 und folg.
Malieres, Domherr zu Avignon, begeht kirchenräuberische Handlungen. a. 253 und folg.
Der Papst erklärt für nichtig alle zu Avignon geschehene unrechtmäßige Handlungen. a. 261. und folg. b. 98.
Brief an den Erzbischof zu Avignon. a. 275. b. 87.

Stand-

Standhaftigkeit der Clerisey Avignons und der Grafschaft Venaissin. b. 90. u. folg.
Zweyte und dritte Anmahnung an die Eingedrungenen Avignons und Venaissins. b. 95.
Den Bischöfen Avignons und Venaissins werden die nämlichen Vollmachten als den Bischöfen Frankreichs ertheilt. b. 95, 96.

B.

Babylon: Der Bischof von Babylon begeht kirchenräuberische Handlungen. a. 206, 207.
Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215, bis 219.
An ihn wird die zweyte und dritte Anmahnung erlassen. b. 57.

Basel: Brief an den Bischof zu Basel. a. 42.
Er würde seine Gerichtsbarkeit nicht verlieren, wenn ein neuer Bischof in Ober-Elsaß eingedrungen würde. a. 43.

Beauvais: Der Kirchsprengel Beauvais bekömmt einen eingedrungenen Bischof. a. 208, 209.

Begräbnisse: Siehe Leiche.

Beguarder: Ihr Freyheits-System war jenem der Franzosen ähnlich. a. 92.
Sie wurden von Clemens V. und dem allgemeinen Kirchenrathe zu Vienne verdammt. a. 92.

Beicht: Die Gläubigen dürfen bey den pflichtbrüchigen Priestern nicht beichten. b. 231.
Ausgenommen in der Todesstunde oder Todesgefahr. b. 234.

Bethstunden: werden zu Rom und im Kirchenstaate angestellt. a. 2, 23, 33, 53, 62, 79, 166, 196, 201. b. 148 und folg. 154 und folg.

Bischöfe: Die, nach der, von der National-Versammlung befohlenen Form erwählten Bischöfe wären Schismatiker. a. 15, 19, 184, 196.
Niemand kann das bischöfliche Amt einschränken oder versetzen ohne päpstliche Einwilligung. a. 24, 152.
Den Bischöfen kann noch nicht vorgeschrieben werden, wie sie sich betragen sollen. a. 24, 31.
Zu der Vereinigung der Bischöfe kann noch nicht gerathen werden. a. 25.
Ihre Sorgfalt muß auf die Vertheidigung der geistlichen Rechte gerichtet seyn. a. 29.

Ihnen können noch keine außerordentliche Vollmachten ertheilt werden. a. 31.
Müssen sich immer beym Römischen Stuhle Raths erholen. a. 40.
Ein Bischof verliert seine Gerichtsbarkeit nicht, wenn ein neuer sich in seinen Platz eindringt. a. 43, 151, 178, 180.
Zur Gründung neuer Bißthümer ist die päpstliche Genehmhaltung erfordert. ibid.
Diese Genehmhaltung wird bey gegenwärtigen Umständen nicht ertheilt werden. ibid.
Standhaftigkeit der Bischöfe. a. 46, 59, 70, 192, 198, 199, 201, 220, 233, 235, 289. b. 40, 84, 85.
Die Bischöfe können von den Klostergelübden nicht dispensiren. a. 51. (*)
Die Einsetzung der Bischöfe ist ein ausschließendes Recht des apostolischen Stuhls. a. 69, 184, 203, 212.
Marsilius von Padua behauptete, die Priester seyen den Bischöfen gleich. a. 84, 85.
Der Eid des Gehorsams muß von allen Bischöfen dem Papste geleistet werden. a 97.
Eidesformel für die Bischöfe von Pius V. a. 100. (*)
Der Papst will keine Veränderung der Bißthümer bewilligen, ohne die Bischöfe gehört zu haben. a. 111.

Die neue Form für die Bischofswahl verletzt das, zwischen Leo X. und König Franz I. errichtete Concordat. a. 112, 113.

Beweise, daß die Wahlen der Bischöfe kein Recht des Volkes sind. a. 113. und folg. 184.

Unsinn der neuen Form für die Bischofswahl. a. 119 und folg.

Die nach der neuen Form gewählten Bischöfe würden keine Gerichtsbarkeit haben. a. 120, 196.

Die Bischöfe sind Richter über Sitten und Lehre. a. 121.

Die Bischöfe werden den weltlichen Richtern unterworfen. a. 121.

Der Endzweck der National-Versammlung ist, das Bischofthum zu vernichten. a. 122. und folg.

Die Bischöfe sind oberste Verwalter der Seminarien. a. 125.

Sie werden gleich Miethlingen behandelt. a. 126.

Kein Bischof darf einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit eines andern thun. a. 151.

Ermahnung an die Bischöfe Frankreichs standhaft zu bleiben. a. 164 und folg.

Beweis, daß die gallicanischen Bischöfe den päpstlichen Briefen beystimmten. a. 167, 168. (*)

Bedingungen, unter welchen die Bischöfe den Bürgereid leisten wollten. a. 173.

Einer Kirche, welche ihren Hirten hat, darf kein neuer vorgesetzt werden. a. 178, 180.
Brief an die Bischöfe Frankreichs. a. 194.
Die Erklärung der Bischöfe über die Grundsätze der clerischen Constitution ist als die Lehre der ganzen gallicanischen Kirche anzusehen. a. 199.
Sollen der Constitution den Eid der Treue schwören. a. 200.
Die Bischöfe zu Autun, Lidda, Orleans, Viviers und Sens leisten den Bürgereid. a. 202.
Der Trientische Kirchenrath über die Einsetzungen der Bischöfe. a. 203.
Einige pflichtbrüchige Bischöfe und Pfarrer verrichten oder empfangen kirchenräuberische Weihungen. a. 206, 207, 208, 209.
Erster Urtheilsspruch des Papstes wider die unrechtmäßig gewählten und pflichtbrüchigen Bischöfe. a. 215 bis 219.
Brief an die Bischöfe Frankreichs. a. 277. b. 39, 69, 100, 219.
Den Bischöfen Frankreichs werden außerordentliche Vollmachten ertheilt. a. 279, bis 292. b. 73 und folg. 86, 109 und folg. 162.
Die Bischöfe Frankreichs tragen dem Papste verschiedene Schwierigkeiten vor. a. 285 und folg. 294 und folg.

Unterricht des Papstes an die Bischöfe Frankreichs über einige ihm von denselben vorgelegte Fragen. a. 293.
Uebel, welche die constitutionellen Bischöfe verbreiten. b. 50 und folg.
Heucheley, Ränke und Betrügereyen der constitutionellen Bischöfe. ibid.
Zweyte und dritte päpstliche Anmahnung an alle eingedrungene Bischöfe. b. 58.
Vorsicht, welche die Bischöfe bey den Ehedispensen anwenden sollen. b. 75, 76.
Brief an die Bischöfe Avignons, und der Grafschaft Venaissin. b. 87.
Den Bischöfen Avignons und Venaissins werden die nämlichen Vollmachten als den Bischöfen Frankreichs ertheilt. b. 95, 96.
Der Papst behält sich die Gewalt vor die pflichtbrüchigen Bischöfe loszusprechen. b. 113.
Betrügerey der geschwornen Bischöfe. b. 114 und folg.
Brief an alle Bischöfe des Kirchenstaats. b. 135, 147, 164.
Die Bischöfe des Kirchenstaats sollen die geächteten französischen Geistlichen in die Klöster vertheilen. b. 136, 137.
Brief an die Bischöfe Deutschlandes b. 139.
Ein Bischof muß gastfrey seyn. b. 143, 144.
Den Bischöfen des Kirchenstaats wird die nöthige Vorschrift in Betreff des ausgeschrie-

schriebenen Jubiläums ertheilt. b. 157 und folg.

Die den Bischöfen Frankreichs gegebenen Vollmachten werden verlängert. b. 161, 224, 239, 241.

Die Bischöfe Frankreichs sollen das Volk vor dem Afterbischofe Guillot de Folleville warnen. b. 221 und folg.

Bißthum: Abschaffung verschiedener Bißthümer in Frankreich. a. 108.

Der Papst will keine Veränderung der Bißthümer bewilligen, ohne die Bischöfe gehört zu haben. a. 111.

Die weltliche Macht kann die Gränzen der Bißthümer weder ausdehnen noch einschränken. a. 152, 285.

Das Bißthum, welches seinen Bischof noch hat, darf keinem andern gegeben werden. a. 178, 180.

Verschiedene Bißthümer bekommen eingedrungene Bischöfe. a. 206 bis 209.

Den Bischöfen wird die Erlaubniß ertheilt, die ihnen von der National-Versammlung angewiesenen Theile fremder Bißthümer zu verwalten. a. 290 und folg.

Blutsfreundschaft: Den Bischöfen Frankreichs wird die Gewalt vom Papste ertheilt in einigen Graden der Blutsfreundschaft zu dispensiren. b. 75.

Bourdeaux: Brief an den Erzbischof zu Bourdeaux. a. 18.
Er wird ermahnt den König von der Sanction der bürgerlichen Constitution der Clerisey abzuhalten a. 20.
Dessen Antwort an den Papst. a. 21. (*)

Bourdeilles: rechtmäßiger Bischof zu Soissons protestirt wider die Eindringung. a. 207.

Bourges: Brief an drey Pfarrer des Kirchsprengels Bourges. a. 191.

Breslau: Brief an den Bischof zu Leros Coadjutor zu Breslau. a. 241.

Brünn: Brief an den Bischof zu Brünn. a. 48. (*)

Bunier: Brief an Karoline Duhan von Bunier, Aebtißinn Sti. Goerii. a. 52.
Ihre Standhaftigkeit. a. 53.
Ihre Erklärungsakte erhält Beyfall. a. 53. 54.
Sie fährt fort das Lob Gottes in der Kirche zu singen. a. 54.

Bürgereid: Siehe Eid.

C.

C.

Calvin's Irrsatz in Betreff der Bischofswahlen. a. 113, 115.
Widerlegung dieses Irrsatzes. ibid. u. folg.
Behauptete, die Priester seyen den Bischöfen gleich. a. 123.
Erhob sich wider den Kirchengesang. a. 139.

Calviner: Ihre Ränke in Frankreich. b. 196 und folg.

Canterbury — Thomas von — Sein Fall, seine Reue, und sein Märtertod.. a. 154 und folg.
Vergleichung zwischen dem h. Thomas von Canterbury und dem Bischofe zu Autün. a. 159 bis 162.

Carpentras: Brief an den Bischof zu Carpentras. a 244. b. 87.
Die Stadt Carpentras wird von den Avignonern feindlich angefallen. a. 225.
Betragen der Stadt Carpentras beym Anfange der Revolution. a. 255 und folg.
Der Rector zu Carpentras wird abgesetzt. a. 257.
Sophisterey der Municipalität. a. 258.
Widerlegung derselben. a. 267, 268.
Standhaftigkeit des Bischofs zu Carpentras. b. 92.

Casoni, påpstlicher Legat zu Avignon, wird seiner Autorität beraubt. a. 248, 249.

Cavaillon: Brief an den Bischof zu Cavaillon. a. 244. b. 87.
Stürmung und Plünderung der Stadt Cavaillon. a. 245.

Celestini: wird als påpstlicher Abgesandter nach Avignon geschickt, und von den Avignonern zurückgewiesen. a. 247, 248.
Kehrt unverrichteter Sache nach Rom zurück. a. 257.

Censuren: Die Bischöfe Frankreichs erhalten vom Papste die Gewalt, von allen geistlichen Censuren loszusprechen. b. 73.

Chalmette: Suche Heimsuchung.

Chateauroux wird zu einem Bisthum erhoben. a. 209.
Diese Erhebung wird für nichtig erklärt. a. 215.

Chrisam: Suche Oel.

Clerisey: Standhaftigkeit der französischen Clerisey. a. 53. b. 40. und folg.
Der Abfall verschiedener aus der Clerisey ist mehr der Kleinmüthigkeit als der Bosheit zuzuschreiben. a. 60.

Der

Der Clerisey zu Avignon wird anbefohlen, den Bürgereid zu leisten. a. 249, 250.
Versammlungen der gallicanischen Clerisey in den Jahren 1762 und 1765. b. 4. und folg.
Versammlung der gallicanischen Clerisey im Jahr 1770. b. 12, 13.
Versammlung der gallicanischen Clerisey im Jahre 1772. b. 13, 14.
Die Clerisey muß besorgt seyn, ihre Güter zu behalten. b. 13. 14.
Brief an die Clerisey Frankreichs. b 39.
Standhaftigkeit der Clerisey Avignons und der Grafschaft Venaissin. b. 90 u. folg.
Brief an die Clerisey Deutschlandes. b. 139.

Concordat: Das zwischen Leo X. und König Franz I. errichtete Concordat wird verletzt. a. 111, 113, 135, 136.
Dasselbe ist als ein Reichsgesetz anzusehen. ibid.

Constitution: Die königliche Bestätigung der bürgerlichen Constitution der Clerisey kann Kirchenspaltung und bürgerliche Kriege hervorbringen. a. 11, 14, 19, 23, 196. b. 19.
Der König giebt der bürgerlichen Constitution der Clerisey seine Bestätigung, ohne dem Papste die Sache vorher vorzutragen. a. 35.

Der Papst hält seine gerechte Mißbilligung der bürgerlichen Constitution der Clerisey noch zurück. a. 39.
Die bürgerliche Constitution der Clerisey ist unerhört. a. 65.
Sie raubt der Kirche ihre Güter und ihre Rechte. ibid. und 80, 204.
Brief an alle, so die Erklärung über die Grundsätze der bürgerlichen Constitution der Clerisey unterschrieben haben. a. 78.
Untersuchung der bürgerlichen Constitution der Clerisey. a. 84. und folg.
Die bürgerliche Constitution der Clerisey unterwirft die Bischöfe weltlichen Richtern. a. 121.
Die Erklärung der Bischöfe über die clerische Constitution der Clerisey ist als die Lehre der ganzen gallicanischen Kirche anzusehen. a. 199.
Die bürgerliche Constitution der Clerisey ist ketzerisch. a. 203, 204, 261.
Die Constitution Unigenitus wird als ein dogmatischer Richterspruch von der französischen Clerisey anerkannt und angenommen. b. 7.

Corsica: Die bürgerliche Constitution der Clerisey wird auch auf der Insel Corsica angenommen. a. 229.
Den Bischöfen der Insel Corsica werden die nämlichen Vollmachten als den Bischöfen Frankreichs ertheilt. b. 86.

Costanz: Die geächteten französischen Geistlichen werden in Costanz gütig aufgenommen. b. 143.

Creuzlingen: Die Abtey Creuzlingen nimmt die geflüchteten französischen Geistlichen großmüthig auf. b. 143.

D.

Denkfreyheit: Suche Freyheit.

Desvauspons: Brief an denselben. a. 55.
Seine Erwählung zum neuen bischöflichen Stuhle von Laval. a. 55. (*).
Die Wahlversammlung zu Laval schickt zween Abgeordnete an ihn ab, um ihn zur Genehmigung der Wahl zu bewegen. ibid.
Sein Betragen dabey. ibid.
Er wird ermahnt in seiner Weigerung zu beharren. a. 56, 57.
Er schlägt das angebotene Bisthum aus. a. 56 (*) 181.

Deutschland: Brief an die Clerisey Deutschlandes. b. 139.
Uebte von jeher die Tugend der Gastfreundschaft aus. b. 142.

Disciplin: Suche Kirchenzucht.

Dispen=

Dispensen der Klostergelübde werden der Weisheit der französischen Bischöfe anheimgestellt. a. 9.

Dem Bischofe zu Amiens wird die Erlaubniß gegeben, in einem Falle von der Hinniß des zweyten Grades der Blutsfreundschaft in der Seitenlinie zu dispensiren. a. 34.

Die Bischöfe können von den Klostergelübden nicht dispensiren. a. 51. (*)

Die Eingedrungenen ertheilen die Dispensen ohne Maaß noch Ziel. a. 303.

Den Bischöfen Frankreichs wird die Gewalt ertheilt, in verschiedenen Fällen zu dispensiren. b. 74. und folg. 86.

Vorsicht, welche die Bischöfe bey den Heurathsdispensen anwenden sollen. b. 75, 76.

Den Bischöfen Avignons und Venaissins werden die nämlichen Vollmachten zum Dispensiren als den Bischöfen Frankreichs ertheilt. b. 95, 96.

Die, den Bischöfen Frankreichs, Avignons u. s. w. gegebenen Vollmachten werden verlängert. b. 161.

Dole: Der Bischof zu Dole bewegt den Desvauspons, das neue Bisthum zu Laval provisorisch anzunehmen. a. 55 (*)

Seine Gründe sind unzulänglich. a. 57.

Duhan: Suche Bunier.

Düprat:

Dúprat: Municipal-Beamter zu Avignon, übt Gewaltthätigkeiten wider das Capitel. a. 250. und folg.

E.

Ehe: Die Katholiken dürfen das Band der Ehe vor eingedrungenen Pfarrern nicht schließen. a. 298. und folg. b. 231.
Den Bischöfen Frankreichs wird die Gewalt vom Papste ertheilt, von verschiedenen Ehehindernissen zu dispensiren. b. 74, 75.
Verordnung des National-Convents in Betreff der Ehen. b. 178.
Die Gläubigen dürfen sich nicht vor der Municipalität verehlichen. b. 181, 182.

Eid: Lomenie leistet den Bürgereid. a. 66, 175, 202. b. 3, 23, 25.
Der Bürgereid ist ketzerisch. a. 68, 171, 201.
Die Eide der Bischöfe verpflichten eben sowohl als jene der Cardinäle. a. 74. (*) b. 29.
Eides-Formel des Lomenie. a. 75. (*)
Der Eid des Gehorsams muß von allen Bischöfen dem Papste geleistet werden. a. 97.
Eides-Formel für dir Bischöfe von Pius V. a. 100. (*)

Der

Der Bischof zu Autün leistet den Bürgereid. a. 150.
Bedingungen eines erlaubten Eides. a. 152.
Drohungen wider die Pflichtbrüchigen, wenn sie den Bürgereid nicht widerrufen. a. 163, 164, 204.
Bedingungen, unter welchen die Bischöfe den Bürgereid leisten wollten. a. 173.
Der Bischof zu Autün und der Cardinal Lomenie werden bedroht, wenn sie den Bürgereid nicht widerrufen. a. 175.
Die Bischöfe zu Autün, Lidda, Orleans, Viviers leisten den Bürgereid. a. 202.
Der Geistlichkeit von Avignon wird anbefohlen, den Bürgereid zu leisten. a. 249, 250.
Die Pflichtbrüchigen widerrufen häufig den geleisteten Eid. b. 43, 44, 84.
Formel des Eides, den die ausgewanderten französischen Geistlichen schwören sollen. b. 167.

Eingedrungene: Bey Bestrafung der Eingedrungenen ist ein Unterschied zwischen hartnäckigen und gelehrigen Eingedrungenen zu machen. b. 129. u. folg.
Wie es mit den Eingedrungenen gehalten werden soll, die sich etwa im Kirchenstaate unter den Ausgewanderten befinden. b. 172, 173.

Evreux: Das Bisthum Evreux bekömmt einen eingedrungenen Bischof. a. 209.

Expilly begeht kirchenräuberische Handlungen. a. 206 -- 213.
Dessen Hirtenbrief. a. 209, 210, 213.
Dessen Brief an den Papst. a. 210.
Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215 bis 219.

F.

Finanzwesen: dient der Religionsumwälzung zum Vorwande. a. 2.

Franz II. Römischer Kayser: Brief an denselben. b. 117.

Freyheit des Denkens in Religionssachen wird decretirt. a. 2, 89.
Zernichtet Religion und Ordnung. a. 70, 94. b. 5, 6.
Unsinn der französischen Freyheit. a. 89, 90, 91.
Das Freyheitssystem der Franzosen war auch jenes der Valdenser und Beguarder, Wiclefisten und Luthers. a. 92, 93.
Wird aus dem Gesichtspuncte der Religion betrachtet. a. 93, 94.
Die Freyheit zu lehren in einem katholischen Reiche ist ein Theil des Staatsrechts. b. 9.
Absicht der philosophischen Freyheit. b. 201.

G.

Gebeth: Die Gläubigen dürfen dem öffentlichen Gebethe, welches von pflichtbrüchigen Priestern verrichtet wird, nicht beywohnen. b. 229.

Gelübde: Auf die Klostergelübde wird keine Rücksicht mehr genommen. a. 3.
Es wird der Weisheit der französischen Bischöfe anheimgestellt von den Klostergelübden zu dispensiren. a. 9.
Die Gelübde der Keuschheit und Armuth sollen von den Klostergeistlichen, welche in der Welt zu leben gezwungen sind, genau beobachtet werden. a. 50. (*)
Die Bischöfe können von den Klostergelübden nicht dispensiren. a. 51. (*)
Die National-Versammlung hebt die Klostergelübde auf. a. 146.
Die größern Gelübde sind dem Papste aufbewahrt. ibid.
Den Bischöfen Frankreichs wird die Gewalt vom Papste ertheilt, von den einfachen Gelübden zu dispensiren. b. 74.

Gleichheit: Unsinn der französischen Gleichheit. a. 89, 90, 91. b. 202.
Hat den Umsturz der Religion zur Absicht. a. 94.

Gobel: Siehe Lidda.

Gomecourt: Der Pfarrer zu Gomecourt ist zum Bischof von Versailles erwählt. a. 66.
Die Einsetzung wird ihm von Lomenie verweigert. ibid. b. 24.

Gottesdienst: Es ist lobwürdig, auch bey geschlossenen Thüren und ohne Zeichengebung das Lob Gottes in der Kirche zu singen. a. 54.
Abschaffung desselben in Frankreich. a. 136.
Strafen und Folgen der Unterdrückung des Gottesdienstes. a. 139, 140.

Guasco: Eingedrungener Bischof der Insel Corsica. b. 83.
Begeht kirchenräuberische Handlungen. ibid.

Guegan Rector zu Pontisy: Brief an denselben. a. 177.
Er wird ermahnt, das angebothene Bißthum von Vannes nicht anzunehmen. a. 179.
Er soll seine Bürger ermahnen, daß sie ihren rechtmäßigen Hirten nicht verlassen. a. 180.

Guillelmus: dessen ketzerische Sätze werden verdammt. a. 142.
Ist vom h. Thomas von Aquin und h. Bonaventura widerlegt. a. 142, 143.

Guillot de Folleville: ein Afterbischof. b. 221.
Die Bischöfe Frankreichs sollen das Volk vor ihm warnen. ibid. und folg.

Güter: wird decretirt, die geistlichen Güter seyen ein Recht der Nation. a. 3.
Untersuchung dieses Decrets. a. 129 und folg. 141 und folg.
Der Raub der Kirchengüter erweckt die Rache Gottes. a. 134.
Die National-Versammlung verschont die Güter der Protestanten. a. 135.
Luther hat gelehrt, die Gelübde Gott seinem Herrn nicht zu entrichten. a. 147.
Die Clerisey muß besorgt seyn ihre Güter zu behalten. b. 13, 14.

H.

Heimsuchung Mariä: Brief an die Vorsteherinnen des Convents der Heimsuchung Mariä in Frankreich. a. 61.
Ihre Standhaftigkeit. a. 62.

Heinrich der 2te und 8te Könige von England, scheinen der National-Versammlung zum Muster gedient zu haben. a. 153 bis 159.

Hostien: Die rechtmäßigen Priester dürfen, auch wenn sie nicht nüchtern sind, die geweiheten Hostien verschlingen, damit sie den Eingedrungenen nicht in die Hände fallen. b. 234.

Die Gläubigen müssen die Knie vor den Hostien beugen, welche von den Eingedrungenen geweihet sind. b. 234.

Heraudin wird kirchenräuberischer Weise zum Bischofe geweiht. a. 209.

Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215 bis 219.

J.

Innocenz I. Dessen Verordnung über die Metropolkirchen. a. 109.

Johannes von Jandun behauptete, die Priester seyen den Bischöfen gleich. a. 129.

Dessen Irrsatz über die Kirchengüter. ibid.

Wird verdammt. ibid.

Irregularitäten: Den Bischöfen Frankreichs wird vom Papste die Gewalt ertheilt, von den Irregularitäten zu dispensiren. b. 74.

K.

Kelche: Den Bischöfen wird eine ausserordentliche Vollmacht ertheilt, die Kelche und Kelchschüssel weihen zu lassen. a. 280.

Kindbetterinnen dürfen sich von pflichtbrüchigen Priestern nicht aussegnen lassen. b. 233.

Kirche: Die Kirche allein hat das Recht, Gesetze in geistlichen Sachen zu erlassen. a. 27.

Alles müßte als verloren angesehen werden, wenn die Kirche ihren Einfluß auf die Gemüther verlöre. a. 38.

Die bürgerliche Constitution der Clerisey raubt der Kirche ihre Güter und Rechte. a 65.

Die Gewalt der Kirche ist von jeder andern Gewalt unabhängig. a. 87, 88. b. 6, 7.

Die National Versammlung hat die Gewalt der Kirche an sich gerissen. a. 88.

Untersuchung des Decrets über die Kirchengüter. a. 129 und folg.

Der Raub der Kirchengüter erweckt die Rache Gottes. a. 134.

Einer Kirche, welche ihren Hirten hat, darf kein neuer vorgesetzt werden. a. 178, 180.

Der Kirche allein gebührt es, die höhern geistlichen Aemter zu theilen und zu spenden. a. 179, 180.

Die

Die Erklärung der Bischöfe über die clerische Constitution ist als die Lehre der ganzen gallicanischen Kirche anzusehen. a. 199.

Kirchenräubereyen zu Avignon. a. 249.

Den Bischöfen Frankreichs wird eine besondere Vollmacht ertheilt, die entweiheten Kirchen wieder herstellen zu lassen. a. 280.

Kirchenspaltung würde entstehen, wenn der König die bürgerliche Constitution der Clerisey sanctionirte. a. 11, 14, 19, 23, 196.

Ist unvermeidlich, wenn die Bürgerliche und Geistliche sich nicht wechselsweise unterstützen. a. 27.

Lärm und Verfolgung befördert dieselbe. a. 40.

Fortschritte der Kirchenspaltung in Frank. b. 47, 48.

Neue Ermahnungen an alle diejenigen, welche an der Kirchenspaltung Theil haben. b. 61.

Kirchenzucht erreicht fast die Kraft der Religion selbst. a. 36, 103, 106.

Die Verletzung der Kirchenzucht ist verderblich. a. 57.

Kann von Weltlichen nicht geändert werden. a. 101. und folg.

Darf allein aus Noth oder wegen großem Nutzen verändert werden. a. 102, 103.
Die Päpste haben die Kirchenzucht nie verfälscht. a. 103.
Urtheilssprüche der Kirchenräthe wider die Verletzer der Kirchenzucht. a. 104, 105.
Die in der Kirchenzucht zuweilen getroffenen Veränderungen waren immer von kurzer Dauer. a. 106 und folg.
Leo der Große wider die Verletzer der Kirchenzucht. a. 107, 108.
Die neue Form für die Bischofswahl verletzt die Kirchenzucht. a. 112.

Kirchsprengel: Suche Bisthum.

Klöster: Werden alle geöffnet. a. 3.
Ihre Armuth in Frankreich. a. 49.
Aufhebung der Klöster. a. 141. und folg.
Die Klöster Roms nehmen die geächteten französischen Geistlichen gütig auf. b. 135.
Die Klöster des Kirchenstaats sollen die geächteten französischen Geistlichen aufnehmen. b. 136.
Diese sollen den Gesetzen dieser Klöster unterworfen seyn. b. 169.
Die ausgewanderten Geistlichen dürfen in den Klöstern, denen das Fleischessen untersagt ist, mit Fleisch genährt werden. b. 171.
Sie sollen in denselben mit brüderliche Liebe behandelt werden. b. 174.

Klostergelübde: Suche Gelübde.

Klostergeistliche: Wannehr es ihnen erlaubt sey, ihre Klöster zu verlassen. a. 48, 49, 50 (*)
Ihre erste Sorge muß seyn, daß sie in ihrem Berufe verbleiben. a. 49.
Wie sie sich im weltlichen Zustande betragen sollen. a. 50. (*)
Nützlichkeit der Klostergeistlichen. a. 141. und folg.
Daß der Geist der Institute bey den Klostergeistlichen nachläßiger geworden, ist keine Ursache, sie aufzuheben. a. 144, 145.
Die Klosterfrauen haben durch ihr Gebeth Staaten gerettet. a. 148.
Standhaftigkeit der Klosterfrauen in Frankreich. a. 149.
Den Bischöfen Frankreichs wird die Gewalt gegeben, den Klostergeistlichen verschiedene Dispensen zu ertheilen. b. 77.

L.

La Borde behauptete in einem nachgelassenen Werke, die geistliche Macht sey der weltlichen unterthan. a. 85, 86.
Sein Werk wird von Benedict XIV. verdammt. a. 86.

Laurent wird kirchenräuberischer Weise zum Bischofe geweiht. a. 209.
Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215. bis 219.

Le Coz wird zum Bischofe von Isle Valaine ernannt. a. 181.
Sein zweydeutiges Betragen. ibid.

Leichbegängniß: Siehe Leiche.

Leiche: Die Einsegnungen der Leichen sollen von rechtmäßigen Pfarrern geschehen. a. 302.
Man soll leiden, daß die Leichen von Eingedrungenen begraben werden. ibid.

Die Katholiken sollen aber weder die Leichen begleiten, noch mit den Eingedrungenen bethen. a. 302, 303.

Leo der Große wider die Verletzer der Kirchenzucht. a. 107, 108.

Leo X. verdammt den Luther. a. 143.

Leon: Brief an den Bischof zu St. Paul von Leon. a. 22.
Ihm kann noch keine Vorschrift seines Betragens gegeben werden. a. 24.

Leros: Brief an den Bischof zu Leros. a. 241.

Lidda: Der Bischof zu Lidda leistet den Bürgereid. a. 202.
Begeht kirchenräuberische Handlungen. a. 206, 207, 208, 209.
Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215 bis 219.
An ihn wird die zweyte und dritte päpstliche Anmahnung erlassen. b. 57.

Lindet wird kirchenräuberischer Weise zum Bischofe geweiht. a. 209.
Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215 bis 219.

Lomenie von Brienne: Brief an denselben. a. 64.
Dessen Religionswidrige Meinung. a. 65.
Verachtet die Meinung der andern Bischöfe. a. 66.
Leistet den Bürgereid, ibid. und 175, 202. b. 3, 23, 25.
Seine Auslegung des Bürgereides. ibid. und 202. b. 23.
Verweigert dem neuen Bischofe zu Versailles die Einsetzung. ibid. b. 24.
Unwürdige Aeußerungen desselben. ibid. und 67.
Schaft das alte Capitel zu Sens ab. ibid. b. 23.

Thut

Thut Eingriffe in die Gerichtsbarkeit anderer. ibid. und 285. b. 23.
Bricht seine vorigen Eidschwüre. a. 68.
Seine Unverschämtheit. ibid.
Wird mit Beraubung der Cardinalswürde bedroht. a. 69, 203.
Ihm wird verbothen neue Bischöfe einzusetzen. ibid.
Seine Klagen wider den Papst. a. 73. (*)
Legt die Cardinalswürde nieder. ibid.
Hat ohne innere Beystimmung der Seele geschworen. a. 74. (*)
Verläumdung des Lomenie. ibid.
Abschrift seiner Eidesformel. a. 75. (*)
Wird bedroht, wenn er den Bürgereid nicht widerruft. a. 175, 202, 203.
Stufenweise Erhöhung des Lomenie. b. 3, 17.
Er war ein muthiger Vertheidiger der Religion. ibid. und folg.
Lomenie in den Versammlungen der gallicanischen Clerisey in den Jahren 1762 und 1765. b. 4. und folg.
Lomenie in der Versammlung der gallicanischen Clerisey im Jahre 1770. b. 12, 13.
Lomenie in der Versammlung der gallican. Clerisey im Jahre 1772. b. 13, 14.
Lomenie's Sturz wird historisch erzählt. b. 14 und folg.
Dessen widersprechendes Betragen. b. 18 und folg.
Legt die Cardinalswürde nieder. b. 28.

Sophisterey des Lomenie. b. 29 und folg.
Dessen Abdankung wird angenommen b. 36.
Seine Hartnäckigkeit im Irrthum. b. 46.
Zweyte und dritte päpstliche Anmahnung an denselben. b. 58.

Luçon: Brief an den Bischof zu Luçon. b. 177.

Ludwig XVI. Brief an denselben. a. 10, 26, 35, 169, 225.
Wird ermahnt, die bürgerliche Constitution der Clerisey nicht zu bestätigen. a. 11.
Die Bischöfe seines Reichs um Rath zu fragen. a. 12, 81.
Die angebotene Oberherrschaft Avignons nicht anzunehmen. a. 12.
Wird ersucht, den Bischöfen seines Reichs Muth einzusprechen. a. 28, 40.
Die von ihm verlangten Punkte werden in einer Versammlung von Cardinälen untersucht. a. 29, 31, 33, 37, 81, 82.
Er giebt der bürgerlichen Constitution der Clerisey seine Bestätigung, ohne dem Papste die Sache vorher vorzutragen. a. 35, 170.
Zwang, in dem sich der König befindet. a. 4, 20, 35, 36, 82.
Dessen Liebe zur Religion. a. 36.
Die Neuerer gebrauchen sich seines Namens als Deckmantel. a. 36.
Einige der Punkte, welche der König vom Papste verlangte, werden angegeben. a. 83.

Ihm

Ihm werden wegen Bestätigung der bürgerlichen Constitution der Clerisey Vorwürfe gemacht. a. 171 und folg.
Bestätigt verschiedene Verordnungen der National-Versammlung. a. 200.
Wird von seinen Anklägern gerichtet. b. 187.
Wird von der Minorität gemordet. b. 183. und ibid. not. (188)
Leiden Ludwigs. b. 190.
Tugenden Ludwigs. b. 191.
Sein Schicksal wird mit jenem der Marie Stuart verglichen. b. 192 und folg.
Sein Tod führt die Kennzeichen des Märterthums. b. 196 und folg.

Luther sagte: wir sind von allem frey. a. 93.
Dessen Irrsatz in Betreff der Bischofswahlen. a. 113, 115.
Widerlegung dieses Irrsatzes. ibid. und folg.
Wärmt die Irrsätze des Guillelmus von der heiligen Liebe wieder auf. a. 143.
Wird von Leo X. verdammt. ibid.
Hat gelehrt, die Gelübde Gott seinem Herrn nicht zu entrichten. a. 147.

Lyon: Verordnung des Kirchenraths zu Lyon wider die Eingedrungenen. a. 67.
Der Erzbischof zu Lyon ist der gebohrne Verweser des Kirchsprengels Autun a. 189.
Dem Erzbischofe zu Lyon werden außerordentliche Vollmachten ertheilt. a. 284. und folg. b. 79.
Brief an den Erzbischof zu Lyon. b. 123.

M.

Macht: Die weltliche und geistliche müssen sich wechselsweise unterstützen. a. 27.
La Borde behauptete in einem nachgelassenen Werke, die geistliche Macht sey der weltlichen unterworfen. a. 85, 86.
Die geistliche Macht ist von jeder andern Macht unabhängig. a. 87, 88, 173, 179.
Die weltliche Macht kann keine Veränderung in der Kirchenzucht treffen. a. 101 und folg.
Die weltliche Macht kann die bischöfliche Gewalt und Gränzen weder ausdehnen noch einschränken. a. 24, 152, 285.

Magdeburger: Erhoben sich wider den Kirchengesang. a. 139.

Malieres, Domherr zu Avignon, begeht kirchenräuberische Handlungen. a. 253 u. folg.
Päpstlicher Urtheilsspruch wider denselben. a. 262 und folg.
Findet wenig Nachahmer. b. 90.
Zweyte und dritte päpstliche Anmahnung an denselben. b. 95.

Mariana: Der Bischof zu Mariana muß Corsica verlassen. b. 85.

Marie Stuart: Ihr Schicksal wird mit jenem Ludwigs des 16ten verglichen. b. 192 und folg.

Marolles begeht kirchenräuberische Handlungen a. 206, 207, 208.
Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215 bis 219.

Marsilius von Padua behauptete, die Priester seyen den Bischöfen gleich. a. 84, 85, 123.
Dessen Irrsatz über die Kirchengüter. a. 129.
Wird verdammt. ibid.

Massieu wird kirchenräuberischer Weise zum Bischofe von Beauvais geweiht. a. 208, 209.
Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215 bis 219.

Maynz: Brief an den Churfürsten von Maynz. a. 231.

Mensch: Seine Bestimmung hienieden. a. 90, 91, 92.

Meßopfer: Den Bischöfen Frankreichs wird für die Verrichtung des Meßopfers eine außerordentliche Vollmacht ertheilt. a. 282.

Die

Die im Kirchenstaate sich befindenden französischen Geistlichen sollen eine Probe der Meßceremonien ablegen. b. 169.
Mittel, um denselben Meßstipendien zu verschaffen. b. 170.
Die Gläubigen dürfen dem Meßopfer, welches von einem pflichtbrüchigen Priester gehalten wird, nicht beywohnen. b. 229, 233.

Metropolkirchen: Die alten werden in Frankreich abgeschaft. a. 108.
Sollen nach dem alten Gebrauche der Provinzen gezählt werden. a. 109.
Der Papst will keine Veränderungen derselben bewilligen, ohne die Bischöfe gehört zu haben. a. 111.

Millau: Brief an die Aebtissinn und Nonnen von Millau. a. 45.
Vorschrift, wie sie sich betragen sollen, wenn sie gezwungen werden, eine neue Aebtissinn und Schaffnerinn zu wählen. a. 47.
Sie werden ermahnt, sich in den Lebensunterhalt auf das nothwendige einzuschränken. a. 50.

Monarchie: Die Monarchische Regierungsform ist die beste. b. 185, und 186. not. (186)

Mönche: Suche Klostergeistliche.

Mou-

Moulins wird zum Bisthum gemacht. a. 209.
Diese Erhebung wird für nichtig erklärt. a. 215.

Mouvans, Pristers des Oratoriums zu Avignon, unverschämtes Betragen. a. 253, 254.
Päpstlicher Urtheilsspruch wider denselben. a. 265 und folg.

N.

Nantes: Wiederherstellung des Edicts von Nantes. b. 14, 15.

National-Versammlung und National-Convent: Siehe Versammlung.

Nebio: Der Bischof zu Nebio muß Corsica verlassen. b. 85.

Nicäa: Der Nicäische Kirchenrath von den Novatianern. b. 106.

Nollent: Siehe Heimsuchung.

O.

Oel: Den Bischöfen Frankreichs werden außerordentliche Vollmachten ertheilt, in Betreff des heiligen Oels. a. 279.

Gemeinen Priestern kann die Gewalt nicht gegeben werden das h. Oel zu weihen. b. 235, 236.

Beym Abnehmen desselben darf ungesegnetes Oel zugegossen werden. b. 237.

Orden: Den Bischöfen Frankreichs werden für die Verleihung der kleinern und größern Orden außerordentliche Vollmachten ertheilt. a. 279. b. 76.

Keiner der im Kirchenstaate sich befindenden französischen Geistlichen darf ohne päpstliche Erlaubniß zu den höhern Orden erhoben werden. b. 171.

Ordination: Bedingungen einer rechtmäßigen Ordination. a. 179.

Die neuen Bischöfe zu Quimper und Soissons erhalten die Ordination vom Bischof zu Autun. a. 188.

Einige Pflichtbrüchige Bischöfe und Pfarrer geben und empfangen kirchenräuberische Weihungen. a. 206, 207, 208, 209.

Orleans: Der Bischof zu Orleans leistet den Bürgereid. a. 202.
Ist ein Kirchenräuber. a. 285.
Seine Hartnäckigkeit im Irrthum b. 46.
Zweyte und dritte päpstliche Anmahnung an denselben. b. 58.

P.

Papst: Dem Papste muß von allen Bischöfen der Eid des Gehorsams geleistet werden. a. 97, 100. (*)
Die Päpste haben die Kirchenzucht nie verfälscht. a. 103.
Dem Papste sind die größern Gelübde aufbewahrt. a. 146.
Der Papst allein kann die Bischöfe einsetzen. a. 69, 184, 203, 212.

Paris: Der Kirchsprengel Paris bekömmt einen eingedrungenen Bischof. a. 208.
Brief an den Erzbischof zu Paris. a. 227.
Dem Erzbischofe zu Paris werden außerordentliche Vollmachten ertheilt. a. 284 und folg b. 79.
Der 6te Kirchenrath von Paris über die Gastfreundschaft. b. 144.

Parlamenter: Ihre religionswidrige Absichten. b. 6.
Sie verbiethen den Druck der Verhandlungen der gallicanischen Clerisey. b. 8. 9.
Der König hebt diese Verordnung auf. ibid.
Ihre Eingriffe in die Rechte der Kirche. b. 12, 13.

Petershausen: Die Abtey Petershausen nimmt die geächteten französischen Geistlichen großmüthig auf. b. 143.

Pfarren: Aufhebung und Veränderung der Pfarren. a. 127 und folg.
Brief an drey Pfarrer des Kirchsprengels Bourges. a. 191.
Die Pfarrer sollen der Constitution den Eid der Treue schwören. a. 200.
Standhaftigkeit der Pfarrer. a. 201, 222. b. 42.
Der königliche Rath ernennt einen Pfarrer zum Verwalter eines Kirchspiels. b. 10.
Zweyte und dritte päpstliche Anmahnung an die eingedrungenen Pfarrer. b. 58. 95.
Den Bischöfen Frankreichs wird die Gewalt ertheilt über die Pfarrpfründen zu walten. b. 76.

Pfarrer: Siehe Pfarren.

Pflichtbrüchige: Drohungen wider dieselben, wenn sie den Bürgereid nicht widerrufen. a. 163, 164, 204, 214, 215, 219.
Sie widerrufen häufig den geleisteten Eid. b. 43, 44, 84.
Die zweyte und dritte Anmahnung wird an sie erlassen. b. 57.
Betrügerey derselben. b. 114 und folg.
Wie es mit den Pflichtbrüchigen Geistlichen gehalten werden soll, die sich etwa im Kirchenstaate unter den Ausgewanderten befinden. b. 172, 173.

Pfründe: Unterschied zwischen geraubten und rechtmäßig erhaltenen Pfründen. b. 127.
Der Eingedrungene verliert seine rechtmäßige Pfründe nicht ipso facto. b. 128.

Philibert: Brief an denselben. a. 183.
Er wird unrechtmäßiger Weise zum Bischofe erwählt. a. 183.
Sein heuchelndes Betragen. ibid. und folg.
Er wird ermahnt von seinem Beginnen abzustehen. a. 184.

Pieracchi: Rector zu Carpentras, wird abgesetzt. a. 257.

Pillet: Siehe Heimsuchung.

Pius IV. gestattet einigen Bischöfen Deutschlandes den Gebrauch des Kelchs. a. 106.

Pius V. widerruft den von Pius IV. gestatteten Kelchgebrauch. a. 106, 107.
Giebt dem Bischofe zu Passau eine abschlägige Antwort. a. 107.

Pius VI. rechtfertigt sein Stillschweigen. a. 4, 5, 38, 79.
Hat zeitig genug gesprochen. a. 22. (*) 28.
Seine Meinung über die bürgerliche Constitution der Clerisey war immer die nämliche. ibid.
Geduld bey der französischen und Avignonischen Umwälzung. a. 27, 166, 174, 204, 258 und folg. b. 32, 33, 56.
Dessen Meinung über die Verordnungen der National-Versammlung ist hinlänglich bekannt. a. 32. (*)
Hält seine gerechte Mißbilligung der bürgerlichen Constitution der Clerisey noch zurück. a. 39.

Würde sich nicht leicht dazu verstehen, zu der Erwählung eines neuen Bischofs für Ober-Elsaß seine Einwilligung zu geben. a. 43.

Wird seine Genehmigung zur Gründung neuer Bisthümer in Frankreich bey solchen Umständen nicht geben. a. 43.

Ist weit entfernt die Gränzen und Rechte der Kirche anzugreifen. ibid.

Fordert das Gutachten der französischen Bischöfe. a. 83, 84, 167, 205.

Hat sich nie in die weltlichen Angelegenheiten Frankreichs gemischt. a. 93, 270.

Will keine Veränderung der Kirchsprengel bewilligen, ohne die Bischöfe gehört zu haben. a 111.

Läßt die Einforderungen der Taxen für die französischen Ausfertigungen einstellen. a. 166, 197.

Undankbarkeit der National-Versammlung wider denselben. ibid.

Macht Ludwig dem 16ten Vorwürfe wegen Bestätigung der bürgerlichen Constitution der Clerisey. a. 171 und folg.

Giebt den Vicarien des Kirchsprengels Autün die Gewalt ihr Amt fortzusetzen. a. 189.

Bestimmt den pflichtbrüchigen Geistlichen eine Zeit von 40 Tagen, um ihren Eid zu widerrufen. a. 214, 215.

Dessen

Dessen Urtheilsspruch wider unrechtmäßig erwählte und pflichtbrüchige Bischöfe. a. 215 bis 219.

Dessen Großmuth gegen die Avignoner und Venaissinner. a. 246, 247.

Erklärt für nichtig alle zu Avignon und in der Grafschaft Venaissin geschehene unrechtmäßige Handlungen. a. 261 und folg. b. 98.

Dessen Urtheilsspruch wider den Malieres. a. 262 und folg.

Dessen Urtheilsspruch wider den Mouvans. a. 265, 266.

Ertheilt den Bischöfen Frankreichs verschiedene außerordentliche Vollmachten. a. 279 bis 292. b. 73 und folg. 86, 108 und folg. 162.

Dessen Unterricht an die Bischöfe über einige ihm von denselben vorgelegte Fragen. a. 293.

Nimmt die Abdankung Lomenies an. b. 36.

Ersetzt dessen Stelle. b. 37, 38.

Läßt die zweyte und dritte Anmahnung an die Eingedrungenen Frankreichs ergehen. b. 57.

Warnt die Gläubigen Frankreichs vor dem Werke Accord des vrais principes. b. 65.

Dessen zweyte und dritte Anmahnung an die Eingedrungenen Avignons und Venaissins. b. 95.

Ertheilt

Ertheilt den Bischöfen Avignons und Venaissins die nämlichen Vollmachten als den Bischöfen Frankreichs. b. 95, 96.
Behält sich die Gewalt vor, die pflichtbrüchigen Bischöfe loszusprechen. b 113.
Verdammt die Schrift: Unser väterliches Herz. b. 115.
Befiehlt, daß die geächteten französischen Geistlichen in den Klöstern des Kirchenstaats aufgenommen werden sollen. b. 136, 137.
Empfiehlt die ausgewanderten französischen Geistlichen der deutschen Clerisey. b. 143 und folg.
Läßt die öffentlichen Lustbarkeiten zu Rom und im Kirchenstaate einstellen. b. 153, 159.
Schreibt ein Jubiläum für den ganzen Kirchenstaat aus. b. 154 und folg.
Verlängert die den Bischöfen Frankreichs, Avignons u. s. w. gegebenen Vollmachten. b. 161, 224, 239, 241.
Vorschrift wie die ausgewanderten französischen Geistlichen im Kirchenstaate gehalten werden sollen. b. 166 und folg.
Verhandlungen im heimlichen Consistorium. b. 185.
Beantwortet verschiedene ihm vorgelegte Fragen. b. 225.
Indult für den Ablaß. b. 237.

Pole-

Polemar widerlegt den Peter Rayne im Kirchenrathe zu Basel, und vertheidigt die Klostergeistlichen. a. 144, 145.

Primatie: Abschaffung der påpstlichen Primatie in Frankreich. a. 94, 95, 97, 204.
Die Gegner der Primatie werden widerlegt. a. 97, und folg.

Q.

Quimper: Brief an den Bischof zu Quimper. a. 30.
Ihm wird sein Begehren besondere Vollmachten zu erhalten abgeschlagen. a 31.
Feyerliche Erklårung desselben wider die bürgerliche Constitution der Clerisey a. 32. (*)
Das Capitel zu Quimper tritt jener Erklårung bey. ibid.
Dem neuen Bischofe zu Quimper wird die Einsetzung verweigert. a. 70.
Der neue Bischof zu Quimper wird von dem Bischofe zu Autůn geweiht. a. 188.
Bekömmt einen eingedrungenen Bischof. a. 206, 207.

R.

R.

Rayne zieht wider die Klostergeistlichen im Kirchenrathe zu Basel los, und wird von Polemar widerlegt. a. 144, 145.

Religion: Berathschlagung, ob die katholische in Frankreich die herrschende bleiben soll oder nicht. a. 3.
Die Absicht der Neuerer ist, die katholische Religion auszulöschen. a. 15, 19, 36, 45, 65, 72, 80, 89, 122, 136, 173, 174, 195, 204, 249. b. 6.
Die katholische Wahrheit darf nie verläugnet werden. a. 16, 21.
Nothwendigkeit der Religion. a. 39.
Lomenie war ein muthiger Vertheidiger der Religion. b. 4. und folg.
Die wahre Vaterlandsliebe ist diejenige, so sich auf Religion gründet. b. 4.
Die Religion muß rein und unverletzt erhalten werden. b. 5.
Gottlose Bücher entnerven die Grundstützen der Religion. ibid.
Die Religion ist die festeste Stütze der Staaten. b. 14, 29, 213.

Rennes: Der Bischof zu Rennes weigert sich, den neuen Bischof zu Quimper einzusetzen. a. 70.
Gelehrte Rede des Bischofs zu Rennes. ibid.
Er ermahnt den Le Coz, das angebothene Bisthum von Isle Vilaine auszuschlagen. a. 181.
Ermahnt den Expilly, von seinem Beginnen abzustehen. a. 213.

Revolution: Die französische Revolution ist eine Strafe Gottes. a. 28.
Grausamkeiten der Revolutions-Männer. b. 204 und folg.

Rheims: Brief an den Erzbischof zu Rheims. b. 244.

Rochefaucault: Brief an denselben. a. 7, 78.
Dessen Brief an den Papst. a. 198.

Rohan: Suche Strasburg.

Rom: Bethstunden zu Rom und im Kirchenstaate. a. 2, 23, 33, 53, 62, 79, 166, 196, 201. b. 148 u. folg. 154 u. folg.

Die

Die Klostergeistlichen Roms nehmen die geächteten französischen Geistlichen gütig auf. b. 135.
Der Papst läßt die öffentliche Lustbarkeiten zu Rom u. im Kirchenstaate einstellen. b. 153.
Andacht des römischen Volkes. b. 154, 155.

Rouen: Der Eingedrungene zu Rouen thut auf den geraubten bischöflichen Stuhl Verzicht. b. 45.

S.

Saurine begeht kirchenräuberische Handlungen. a. 208, 290.
Suspensionsurtheil wider denselben. a. 215 bis 219.

Senez: Standhaftigkeit des Bischofs zu Senez. b. 40.

Sens: Lomenie schaft das alte Capitel zu Sens ab. a. 67. b. 23.

NB. Suche übrigens, was den Erzbischof zu Sens betrift, das Wort Lomenie.

Der Kirchenrath von Sens über diejenigen, welche die Klöster aufheben. a. 147.
Zweyte und dritte Anmahnung an den Coadjutor des Erzbischofs zu Sens. b. 58.

Silbergeräth wird aus den Kirchen weggenommen. a. 3.

Soissons: Der neue Bischof zu Soissons wird von dem Bischofe zu Autün geweiht. a. 188.
Bekömmt einen eingedrungenen Bischof. a. 206, 207.

Stiftsherrn: Ihre Hauptbeschäftigung ist, das Lob Gottes vereint zu singen. a. 137.
Ihre Standhaftigkeit in Frankreich. a. 221.

Stillschweigen: Das päpstliche wird gerechtfertigt. a. 4, 5, 38, 79.
Es darf nicht immerwährend seyn. a. 6. 15.

Strasburg: Brief an den Bischof zu Strasburg. a. 234.
Brief an die Inwohner der Stadt Strasburg. a. 238.

Brief an den Bischof zu Leros, Domherr zu Strasburg. a. 241.

Stuart: Suche Marie.

T.

Tabernakel: Den Bischöfen Frankreichs werden außerordentliche Vollmachten, die Tabernakel segnen zu lassen, ertheilt. a. 279.

Taufe: Die Katholiken dürfen die Taufe von den eingedrungenen Pfarrern nicht empfangen. a. 295 und folg b. 231.
Die Gläubigen dürfen die Pathenstelle bey einer Taufe nicht vertreten, welche von pflichtbrüchigen Priestern verliehen wird. b. 231, 232.

Thomas von Canterbury: Suche Canterbury.

Toledo: Der 6te Kirchenrath von Toledo über den Raub der Kirchengüter. a. 130.

Toulon: Brief an den Bischof zu Toulon. a. 59.
Seine Standhaftigkeit. a. 60.
Wird ermahnt, sich durch den Abfall verschiedener Geistlichen nicht schrecken zu lassen. ibid.

Tours: Der zweyte Kirchenrath von Tours spricht den Bannfluch wider diejenigen, welche sich den Verordnungen der Kirche widersetzen. a. 92.

Trient: Der Trientische Kirchenrath wider die Verletzer der Kirchenzucht. a. 104, 105.
Der Trientische Kirchenrath von der Nützlichkeit der Klostergeistlichen. a. 141.
Der Trientische Kirchenrath über die Einsetzungen der Bischöfe. a. 203, 212.
Der Trientische Kirchenrath über die Entfernung der Bischöfe aus ihrem Sprengel. a. 268.
Der Trientische Kirchenrath über die Gastfreundschaft. b. 144, 145.

Trull: Der Trullische Kirchenrath wider die Verletzer der Kirchenzucht. a. 104.

U.

Unigenitus: Die Constitution wird als ein dogmatischer Richterspruch von der gallicanischen Clerisey erkannt und angenommen. b. 7.

Unkatholische werden zu allen Aemtern in Frankreich fähig erklärt. a. 3.

Urbanus, Bischof zu Passau, erhält von Pius V. eine abschlägige Antwort. a. 107.

Utrecht: Die Verhandlungen des Synods von Utrecht werden von der gallicanischen Clerisey verdammt. b. 11, 12.

V.

Vaison: Brief an den Bischof zu Vaison. a. 244. b. 87.

Valdenser: Ihr Freyheits-System war jenem der Franzosen ähnlich. a. 92.
Sie wurden von Clemens V. und dem allgemeinen Kirchenrathe zu Vienne verdammt. ibid.

Veda

Veda (Friederich von) Erzbischof zu Cöln wird wegen Ungehorsam seines Stuhls beraubt. a. 100. (*)

Venaissin: Brief an die Bischöfe Avignons und der Grafschaft Venaissin. a. 244. b. 87.
Der Abfall der Grafschaft ist nicht so lasterhaft, als jener Avignons. 244. und folg.
Avignon und Venaissin waren von allen Auflagen frey. a. 246. b. 97.
Betragen der Grafschaft Venaissin beym Anfange der Revolution a. 255 und folg.
Der päpstliche Vicelegat wird abgesetzt. a. 257.
Die Venaissiner schicken Abgeordnete an den Papst. ibid.
Der Papst erklärt für nichtig alle in der Grafschaft geschehene unrechtmäßige Handlungen. a. 261 und folg. b. 98.
Standhaftigkeit der Clerisey Avignons und Grafschaft Venaissin. b. 90 und folg.
Die National-Versammlung raubt den Staat Avignon und Venaissin. b. 89, 92.
Zweyte und dritte päpstliche Anmahnung an die Eingedrungenen Venaissins. b. 95.
Die Bischöfe Venaissins erhalten die nämlichen Vollmachten, als die Bischöfe Frankreichs. b. 95, 96.

Versailles: Der Pfarrer von Gomecourt ist zum neuen Bischof von Versailles erwählt. a. 66.
Ihm wird die Einsetzung verweigert. ibid.

Versamlung: Eine politische Versammlung hat keine Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen. a. 11, 24, 27, 196.
Die Verordnungen der National-Versammlung in Betreff der geistlichen Sachen sind irrig und nichtig. a. 14, 84, 149, 178.
Die, denselben gemäß erwählten Bischöfe wären Schismatiker. a. 15, 19, 184, 196.
Die Decrete der National-Versammlung widersprechen der Einheit der Kirche. a. 19.
Die National-Versammlung greift die Religion an. a. 78.
Durch die National-Versammlung wird immer nur der herrschende Theil derselben verstanden. a 80.
Die National-Versammlung hat die Gewalt der Kirche an sich gerissen. a. 88, 89.
Ihre Absicht ist Zernichtung der katholischen Religion. 15, 19, 36, 45, 72, 80, 89, 122, 136, 173, 174, 204.

Schaft

Schaft die päpstliche Primatie in Frankreich ab. a. 94, 95.
Untersuchung ihrer Verordnungen. a. 84. und folg.
Sie verletzt das zwischen Leo X. und König Franz I. errichtete Concordat. a. 112, 135, 136.
Ihre Verordnung über die Bischofswahl. a. 113 und folg.
Sie ist eine Nachahmerinn Luthers, Calvins, Wiclephs, der Magdeburger. a. 113, 139.
Unterwirft die Bischöfe weltlichen Richtern. a. 121.
Ihr Endzweck ist, das Bischofthum zu vernichten. a. 122 und folg.
Die National-Versammlung hebt die Klostergelübde auf. a. 146.
Die National-Versammlung scheint sich Heinrich den 2ten und 8ten Könige von England zu Mustern gewählt zu haben. a. 153 bis 159.
Undankbarkeit der National-Versammlung gegen den Papst. a. 166.
Die National-Versammlung wird durch die Standhaftigkeit der Bischöfe erbittert. a. 199.
Abgeschmackte Verordnungen derselben. a. 199, 200.

Ver-

Versammlung der gallicanischen Clerisey in den Jahren 1762 und 1765. b. 4 und folg.
Versammlung der gallicanischen Clerisey im Jahre 1770. b. 12, 13.
Versammlung der gallicanischen Clerisey im Jahre 1772. b. 13, 14.
Die National-Versammlung raubt den Staat Avignon und Venaissin. b. 89, 92.
Abscheuliche Handlung der National-Versammlung. b. 92.
Sie ist eine Bilderstürmerinn. ibid.
Verordnung in Betreff der Ehen. b. 178.
Betragen der National-Versammlung bey Richtung des Königs. b. 188 und folg. und Not. (188).

Vesper: Die Gläubigen dürfen der Vesper, welche von pflichtbrüchigen Priestern gehalten wird, nicht beywohnen. b. 229.

Vicarien vollen Rechts. a. 122 und folg.
Brief an die Vicarien des Kirchsprengels Autün. a. 186.
Standhaftigkeit ihres Betragens. a. 187.
Es kann gezweifelt werden, ob die Facultäten ihres Vicarthums fortwähren. a. 187, 188.

Sie

Sie erhalten die Gewalt, selbes fortzusetzen. a. 189.
Zweyte und dritte päpstliche Anmahnung an alle pflichtbrüchige Vicarien, welche gerichtsbarkeitliche Handlungen begehen. b. 59, 95.

Vienne: Brief an den Erzbischof zu Vienne. a. 14.
Er wird ermahnt, den König von der Sanction der bürgerlichen Constitution der Clerisey abzuhalten. a. 16.
Antwort des Erzbischofs an den Papst. a. 17. (*)
Ausspruch des allgemeinen Kirchenraths zu Vienne wider die Beguarder und Valdenser. a. 92.
Dem Erzbischofe zu Vienne werden außerordentliche Vollmachten ertheilt. a. 284 und folg.
Ein Pfarrer des Kirchsprengels Vienne wird vom königlichen Rathe zum Verwalter eines Kirchspiels ernannt. b. 10.

Viviers: Der Bischof zu Viviers leistet den Bürgereid. a. 202.
Seine Hartnäckigkeit im Irrthum. b. 46.
Zweyte und dritte päpstliche Anmahnung an den Bischof zu Viviers. b. 58.

Vollmachten: Außerordentliche Vollmachten können den Bischöfen noch nicht ertheilt werden. a. 31, 40.

Dem Bischofe zu Amiens wird die Vollmacht ertheilt, in einem Fall von der Hinderniß des zweyten Grades der Blutsfreundschaft in der Seitenlinie zu dispensiren. a. 33.

Außerordentliche Vollmachten werden den Bischöfen Frankreichs ertheilt. a. 279 bis 292. b. 73 und folg. 162.

Den Bischöfen Avignons und Venaissins werden die nämlichen Vollmachten als den Bischöfen Frankreichs ertheilt. b. 95, 96.

Die, den Bischöfen Frankreichs, Avignons u. s. w. gegebenen Vollmachten werden verlängert. b. 161, 224, 239, 241.

W.

Weihung: Suche Ordination.

Wiclefisten: Ihr Freyheits-System war jenem der Franzosen ähnlich. a. 92.

Behaupteten, die Priester seyen den Bischöfen gleich. a. 123.

Erho-

Erhoben sich wider den Kirchengesang. a. 139.

Z.

Zehende wird abgeschaft. a. 3.

Nachtrag

zu den Druckfehlern des ersten Bandes.

Seite 208 Lin. 2 lies Aeqs, anstatt Aix.
= = 245 Lin. 10 lies Cavaillon, anstatt Availlon.

Druckfehler

des zweyten Bandes.

Seite 20 Lin. 13 lies unversucht, anstatt untersucht,
= = 63 Lin. 11 lies jenen, anstatt denen.
= = 131 Lin. 2 lies gewähren zu müssen.
= = 173 Lin. 23 muß die Verneinung nicht wegbleiben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pius VI., Papst, 1717-1799

Vollständige Sammlung aller Briefe, Unterrichte, Gewaltertheilungen und Verhandlungen Unsers Heiligen Vaters Pius Papst VI. in Betreff der französischen Religions-Umwälzung
Bd.: 2

Münster in Westphalen (1797)

H.eccl. 463 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025030-0
VD18 80352200-001